

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1825.

---

Enthält

die Verordnungen vom 3ten Januar bis zum 10ten Dezember 1825.,  
mit Inbegriff von 4 Verordnungen aus dem Jahre 1824.

(Von No. 908. bis No. 980.)

No. 1. bis incl. 21.

---

B e r l i n,

zu haben im Königl. Debits = Komtoir für die Allgemeine Gesetz = Sammlung.





# Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten

vom Jahre 1825.

enthaltenen Verordnungen.

| Datum<br>des<br>Gesetzes. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | I n h a l t.                                                                                                                                                                                                                                    | No.<br>des<br>Stücks. | No.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|---------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|--------|
| 8. Decbr.<br>1824.        | 10. Febr.<br>1825.            | Allerhöchste Kabinettsorder, die Auszahlung der-<br>jenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in<br>Untersuchung gewesen, aber freigesprochenen<br>öffentlichen Beamten während der Amtsauspen-<br>sion einbehalten worden . . . . .           | 2                     | 911                       | 5      |
| 23. Decbr.                | 8. Januar.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Ernennung des<br>Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths<br>und General-Handels-Kommissarius Kuntz<br>zum Mitgliede des Staatsraths. . . . .                                                                |                       | 908                       | 1      |
| 28. Decbr.                | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, über einige nähere, die<br>Zensur betreffende, Bestimmungen. . . . .                                                                                                                                               | 1                     | 909                       | 2      |
| — —                       | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Gleichstellung<br>der zweirädrigen Wagen in den westphälischen<br>und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen<br>Frachtwagen; bezüglich auf den Chauffee-Geld-<br>Tarif vom 15ten August dess. J. . . . . |                       | 910                       | 4      |
| 3. Januar.<br>1825.       | 2. April.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen einer Präklus-<br>sionsfrist rücksichtlich der Zahlungen der Reduk-<br>tions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der<br>Militairpensionaire. . . . .                                                            | 4                     | 917                       | 13     |
| 12. Januar.               | 10. Febr.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Unter-<br>suchungen der Postfuhrgettel-Kontraventionen. . . . .                                                                                                                                     |                       | 912                       | 7      |
| 15. Januar.               | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das den<br>Polizei-Behörden in den Rheinprovinzen oblie-<br>gende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht<br>nachgebenden, Weibspersonen. . . . .                                                     | 2                     | 913                       | 8      |
| 17. Januar.               | 25. Febr.                     | Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brücken-<br>geld in der Stadt Herford erhoben wird. . . . .                                                                                                                                               | 3                     | 914                       | 9      |
| 3. Februar.               | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen der Verun-<br>treuung des Futters bei Militairdienstpferden .<br>Aller-                                                                                                                                      |                       | 915                       | 11     |

| Datum<br>des<br>Gesetzes.                    | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                      | No.<br>des<br>Erlaß. | No.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|----------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------|--------|
| 8. Februar.<br>1825.                         | 2. April.<br>1825.            | Alberhöchste Kabinettsorder, betreffend die im Groß-<br>herzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung,<br>bei Rechtsstreitigkeiten den Schöne-Versuch vor<br>dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen.   | 4                    | 918                       | 14     |
| 9. Febr.                                     | 25. Febr.                     | Alberhöchste Kabinettsorder, die Wahl der städtischen<br>Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen<br>betreffend . . . . .                                                                                   | 3                    | 916                       | 12     |
| 10. Febr.                                    | 2. April.                     | Alberhöchste Kabinettsorder, wegen der den minder-<br>jährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne<br>Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter drei-<br>jährigen Dienstzeit, fortbienen zu können . . . |                      | 919                       | 15     |
| 12. Febr.                                    | — —                           | Alberhöchste Kabinettsorder, wegen Abtragung der<br>von den Grundbesitzern an die Westpreussische<br>Landchaft noch rückständigen Zinsen . . . . .                                                           | 4                    | 920                       | 16     |
| 20. Febr.                                    | — —                           | Tarif, nach welchem das Pfahrgeld in der Stadt<br>Wiedenbrück erhoben werden soll . . . . .                                                                                                                  |                      | 921                       | 17     |
| 21. Febr.                                    | — —                           | Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt<br>Lünen erhoben werden soll . . . . .                                                                                                                         |                      | 922                       | 19     |
| 6. März.                                     | — —                           | Alberhöchste Kabinettsorder, wegen Ermäßigung<br>des Portofahrs für ausländisches Papiergeld<br>und alle Cours habende Papiere . . . . .                                                                     |                      | 923                       | 20     |
| <sup>11. März.</sup><br><sup>27. Febr.</sup> | 11. Mai.                      | Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen<br>und Rußland . . . . .                                                                                                                                  | 8                    | 934                       | 57     |
| 12. März.                                    | 3. Mal.                       | Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-<br>Versicherungsgesellschaft zu Stettin; nebst dem Plane<br>der Preussischen See-Versicherungskompanie . . .                                                 | 7                    | 931                       | 41     |
| 15. März.                                    | 23. April.                    | Alberhöchste Kabinettsorder, wegen Verleihung einer<br>Virilstimme im ersten Stande der rheinischen<br>Provinzialstände an den Fürsten v. Hatzfeld.                                                          |                      | 924                       | 21     |
| 21. März.                                    | — —                           | Alberhöchste Kabinettsorder, wegen der allgemein<br>mit dem Kalenderjahre zu berechnenden Dienst-<br>pflichtigkeit, und über die Reihenfolge der aus-<br>gehobenen Militairpflichtigen . . . . .             | 5                    | 925                       | 22     |
| 26. März.                                    | — —                           | Alberhöchste Kabinettsorder, daß die innerhalb Lan-<br>des gelegenen Immobilien auch durch auswär-<br>tige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen . .                                                     |                      | 926                       | 22     |
| 9. April.                                    | — —                           | Alberhöchste Kabinettsorder, daß für die Gültigkeit<br>der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand<br>derselben nicht abgeschnitten seyn darf . . . . .                                                     |                      | 927                       | 23     |

Alberhöchste

| Datum<br>des<br>Gesetzes. | Ausge-<br>hen zu<br>Berlin. | Inhalt.                                                                                                                                                                                                                   | No.<br>des<br>Stücks. | No.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|---------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|--------|
| 9. April.<br>1825.        | 23. April.<br>1825.         | Allerhöchste Kabinettsorder, die Erleichterung des<br>Weltritte zum landeschaftlichen Creditssystem im<br>Großherzogthum Posen betreffend . . . . .                                                                       | 5                     | 928                       | 24     |
| — —                       | 30. April.                  | Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg . . .                                                                                                                                                                          | 6                     | 929                       | 25     |
| 13. April.                | 3. Mai.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verloosung der<br>Danziger Obligationen aus den nicht zur Ver-<br>wendung gekommenen Beständen des jährlichen<br>Zilgungsfonds . . . . .                                               | 7                     | 932                       | 55     |
| — —                       | 11. Mai.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, in Betreff der von den<br>Rheinisch - Westphälischen Provinzen, Behufe<br>der baulichen Unterhaltung der Domkirchen, zu<br>erlegenden Kathedralsteuer . . . . .                              | 8                     | 936                       | 71     |
| 21. April.                | 21. Mai.                    | Allerhöchste Kabinettsorder in Bezug auf die nach-<br>stehend bezeichneten, über die gutsherrlich-bäuer-<br>lichen Verhältnisse ergangenen Gesetze . . . . .                                                              |                       | 937                       | 73     |
| — —                       | — —                         | Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden<br>Rechtsverhältnisse, und über die Realberechti-<br>gungen in den Landesherrschaften, welche vormals<br>eine Zeitlang zum Königreich Westphalen ge-<br>hört haben . . . . . | 9                     | 938                       | 74     |
| — —                       | — —                         | Desgleichen in den Landesherrschaften, welche zu dem<br>ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang<br>gehört haben . . . . .                                                                                            |                       | 939                       | 94     |
| — —                       | — —                         | und welche vormals zu den französischen Depar-<br>tements eine Zeitlang gehört haben . . . . .                                                                                                                            |                       | 940                       | 112    |
| 23. April.                | 30. April.                  | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Ernennung des<br>Ober-Landesgerichts-Präsidenten Grafen von<br>Dankelmann zum Staats- und Justiz-<br>Minister . . . . .                                                                | 6                     | 930                       | 40     |
| 25. April.                | 3. Mai.                     | Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, wegen<br>ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewir-<br>kender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug<br>auf die Steuer-Kontrollirung . . . . .                                  | 7                     | 933                       | 56     |
| — —                       | 10. Juni.                   | Portel-Lex-Ordnung für die Oberpräsidien, Re-<br>gierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-<br>und Medizinalkollegien . . . . .                                                                                        | 10                    | 941                       | 129    |
| 6. Mai.                   | — —                         | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Straf-<br>bestimmung bei Erpressungen, welche mit lebens-<br>gefährlicher Drohung bewirkt worden . . . . .                                                                    |                       | 942                       | 136    |

| Datum<br>des<br>Gesetzes. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | I n h a l t.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | No.<br>des<br>Stücks. | No.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|---------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|--------|
| 7. Mai.<br>1825.          | 11. Mai.<br>1825.             | Allerhöchste Kabinettsorder, womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird. ....                                                                                                                                                 | 8                     | 935                       | 68     |
| — —                       | 18. Juni.                     | Wbren-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin. ....                                                                                                                                                                                                                           | 11                    | 943                       | 137    |
| 14. Mai.                  | 5. Juli.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Schulzucht in denjenigen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist. ....                                                                                                                                                    | 12                    | 946                       | 149    |
| 16. Mai.                  | — —                           | Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. ....                                                                                                                                                                     |                       | 947                       | 150    |
| 21. Mai.                  | 18. Juni.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten, und die Fälle, in welchen solche vermisst oder ausgesetzt werden soll. .                                                                                                                                         | 11                    | 944                       | 147    |
| 24. Mai.                  | 17. Novbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend. ....                                                                                                                                                                      | 19                    | 972                       | 225    |
| 3. Juni.                  | 18. Juni.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Erlaß der herzoglichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königl. Hoh.                                                                                                                                                            | 11                    | 945                       | 148    |
| 8. Juni.                  | 5. Juli.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen. ....                                                                                                                                                                    | 12                    | 948                       | 151    |
| — —                       | 18. Aug.                      | Genehmigungsurkunde über die in dem Schlussprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission enthaltenen ergänzenden Bestimmungen, bezüglich auf die Elbschiffahrts-Akte vom 21. Juni 1821. .                                                                                                 | 15                    | 957                       | 173    |
| 11. Juni.                 | 5. Juli.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chaussée-Bau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies. ....                                                                                                                            | 12                    | 949                       | 152    |
| 21. Juni.                 | 13. Juli.                     | Patent, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Werrern Durbach und Ruernkirchen (Freie- und Huetengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. .... | 13                    | 950                       | 153    |
| — —                       | 30. Juli.                     | Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. ....                                                                                                                                                                                                    |                       | 952                       | 161    |
| 25. Juni.                 | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen eines Präklusiv-Termins, rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig. ....                                                                                                                                                             | 14                    | 953                       | 162    |
| 28. Juni.                 | 13. Juli.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. Novbr. v. J. vorbehaltenen Steuerfäge für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion Ver-                                                                                    | 13                    | 951                       | 160    |

| Datum<br>des<br>Gesetzes. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | I n h a l t.                                                                                                                                                                                                                        | No.<br>des<br>Stücks. | No.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|---------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|--------|
| 28. Juni.<br>1825.        | 30. Juli.<br>1825.            | Verordnung, wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Gesandte in Königlichem Dienst Angelegenheiten . . . . .                                                                                                  | 14                    | 954                       | 163    |
| — —                       | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., als Folge der für die Raumburger Messe veränderten Termine . . .                                            |                       |                           |        |
| — —                       | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, daß das am Mißbrande gefallene Vieh unabgelebert vergraben werden soll.                                                                                                                                |                       | 955                       | 171    |
| 29. Juni.                 | 13. Sept.                     | Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien.                                                                                       | 16                    | 960                       | 189    |
| 18. Juli.                 | 18. August.                   | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend eine Deklaration des J. 2. Buchstab a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. . . . .                                                                                              |                       | 956                       | 172    |
| 26. Juli.                 | 13. Sept.                     | Verordnung, über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Zinsfußes Ost- u. Westpreussischer Pfandbriefe                                                                                                                              | 16                    | 958                       | 188    |
| 27. Juli.                 | 18. August.                   | Allerhöchste Deklaration, betreffend den, ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, mit einem Subalternen-Offizier geschlossenen Darlehens-Vertrag . . . . .                                                                    |                       | 961                       | 191    |
| 17. August.               | 20. Sept.                     | Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1sten Juli 1823., bezüglich auf die Provinzial-Stände vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz . . . . .                                                      | 17                    | 959                       | 188    |
| — —                       | — —                           | Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark.                                                                                                                                                |                       | 963                       | 193    |
| — —                       | — —                           | Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg.                                                                                                                                                                                      |                       | 964                       | 200    |
| — —                       | — —                           | Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823., bezüglich auf die Provinzial-Stände vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen . . . . .                                               |                       | 965                       | 203    |
| — —                       | — —                           | Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern . . . . .                                                                                                                                                 |                       | 966                       | 210    |
| — —                       | — —                           | Kreis-Ordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen . . . . .                                                                                                                                                              |                       | 967                       | 215    |
| — —                       | 6. Oktober.                   | Allerhöchste Kabinettsorder, daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die wessischen Provinzen angewendet werden soll . . . . . |                       | 968                       | 217    |
| 20. August.               | 20. Sept.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, daß die Ubleistung der Substitutions-Patente von Verg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr stattfinden soll.                                                                                    | 18                    | 970                       | 221    |
| 26. August.               | 13. Sept.                     | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den verurtheilten Verlust der Nationalfahne bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegesreservisten . . . . .                                                                                | 17                    | 969                       | 220    |
|                           |                               | Allerhöchste Kabinettsorder, daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die wessischen Provinzen angewendet werden soll . . . . . |                       | 962                       | 192    |

| Datum<br>des<br>Gesetzes. | Ausgege-<br>ben zu<br>Berlin. | I n h a l t.                                                                                                                                                                                                    | No.<br>des<br>Stücks. | No.<br>des Ge-<br>setzes. | Seite. |
|---------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|--------|
| 26. August.<br>1825.      | 6. October.<br>1825.          | Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29sten November 1819., betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutherrlichen und dauerlichen Angelegenheiten..... | 18                    | 971                       | 223    |
| 31. August.               | 24. Nov.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Uebertragung des Vorfiges im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hobeit.                                                                                | 20                    | 975                       | 229    |
| 4. Sept.                  | 17. Nov.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Aufhebung des in der Ober-Laufig noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarr-Zwanges.....                                                                          | 19                    | 973                       | 226    |
| 5. October.               | — —                           | Druckfehler-Berichtigung, bezüglich auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juni d. J., die abgeänderte Bestimmung für das Handelsgericht zu Naumburg betreffend.....                                       | 19                    | —                         | 228    |
| 21. Oktbr.                | 27. Dezbr.                    | Berichtigung eines Druckfehlers in Beziehung auf das Patent vom 21sten Juni, wegen Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ic. ....                      | 21                    | —                         | 236    |
| 22. Oktbr.                | 24. Nov.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlornen oder vernichteter Staatspapiere.....                                                                                              | 20                    | 976                       | 229    |
| 25. Oktbr.                | 17. Nov.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.....                                                       | 19                    | 974                       | 227    |
| 8. Nov.                   | 24. Nov.                      | Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths                                                                                                               | 20                    | 977                       | 231    |
| 26. Nov.                  | 27. Dezbr.                    | Allerhöchste Kabinettsorder, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.                 | —                     | 978                       | 233    |
| 30. Nov.                  | — —                           | Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll.                                                                           | 21                    | 979                       | 234    |
| 10. Dezbr.                | — —                           | Allerhöchste Kabinettsorder, wegen der Verwaltungssprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.....                              | —                     | 980                       | 235    |

### Druckfehler = Berichtigung.

Seite 98. Zeile 7. von oben ist statt Verkauf — Vorkauf zu lesen.

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 1. —

---

(No. 908.)      erhöchste Kabinettsorder vom 23ten December 1824., wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und General-Handelskommissarius Kuntz zum Mitgliede des Staatsraths.

Ich will auf Ihren Vorschlag vom 17ten d. M. den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und General-Handelskommissarius Kuntz zum Mitgliede des Staatsraths ernennen, und ihn an die Stelle des Geheimen Ober-Finanzraths von Beggelin der Abtheilung für Gewerbe und Handel beordnen.

Berlin, den 23sten December 1824.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister Grafen von Bülow.

---

(No. 909.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten Dezember 1824., über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Zensur-Gebiet betreffenden Order an das Staatsministerium vom 18ten September d. J.:

- 1) daß die in dem Reskript vom 26sten April 1794. enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den 1lten Artikel der Verordnung vom 18ten Oktober 1819. ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheibigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegen gesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verletzenden Angriffe auf andere Glaubens-Partheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen

- 2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetze vom 19ten Dezember 1788. §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819. einverleibt, angenommen werden.

Soviel

- 3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten, Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Kurs setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder, wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Dem.



Demnachst bestimme Ich mit Abänderung des XVten Artikels der Verordnung vom 18ten Oktober 1819.

- 4) daß mit dem 1sten Januar 1825. die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatsklassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch
- 5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.
- 6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 28sten Dezember 1824.

**Friedrich Wilhelm.**

An

die Staatsminister Frhn. v. Altenstein,  
v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

(No. 910.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Dezember 1824., wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chausseegeld-Tarif vom 15ten August d. J.

Auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. bestimme Ich hiermit, daß in den westphälischen und rheinischen Provinzen von dem Satz No. 3. des Chaussee-Geld-Tarifs vom 15ten August d. J. alle zweirädrige Wagen ohne Unterschied ausgeschlossen bleiben und den Frachtwagen gleich geachtet werden müssen, mithin, wenn die äußerste Fläche der Radefelgen unter 6 Zoll Breite beträgt, das Chausseegeld nach den Sätzen No. 1. Lit. b., bei einer Felgenbreite von 6 Zoll und darüber, nach dem daselbst bestimmten minderen Satz zu erlegen ist. Sie haben dieserhalb die erforderliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister Grafen von Bülow.

---

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 2. —

(No. 911.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsräte betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension erhalten worden.

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausbezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschätzene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.
- 2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Dienst Einkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrakter Beamte keinen Anspruch.
- 3) Ob und in wiefern ein durch Urtheil und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sey, soll von

Jahrgang 1825.

B

dem

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1825.)

dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 912.) **Älterhöchste Kabinettsorder vom 12ten Januar 1825., betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzetteln-Kontraventionen.**

Auf den von dem Staatsministerium über die Anträge des General-Post-Meisters v. Nagler, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 10ten Januar v. J., wegen der Abgabe von Mieths- und Lohnfuhrten, erstatteten Bericht vom 10ten Januar c., bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) Die Postämter sind berechtigt, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Postfuhrzetteln-Kontravention summarisch zu untersuchen, durch ein abzufassen- des Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von dem Kontravenienten einzuziehen.
- 2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- 3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen, entweder den Rekurs an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Rekurs ergriffen, so muß es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter statt.
- 4) In allen Fällen, in welchen der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Akten sofort an das Gericht abzugeben.
- 5) In den Rheinprovinzen sollen die Friedensgerichte bei Postfuhrzetteln-Kontraventionen zur Untersuchung und Entscheidung kompetent seyn.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten Januar 1825.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

(No. 913.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten Januar 1825., betreffend das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29sten December v. J. bestimme Ich, daß in allen Städten der Rheinprovinzen die Polizeibehörden von Ihnen, dem Polizeiminister, authorisirt werden sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den ältern Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, und dieselben mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 15ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Frh. v. Altenstein und v. Schuckmann.

---

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 3. —

(No. 914.)

### Tarif,

nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird.

Vom 17ten Januar 1825.

|                                                                                                                                                      | Car. | Pl. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren                                                                                                         |      |     |
| a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier.....                                                                                                       | 2    | —   |
| b) ledig, für jedes Pferd oder Zugthier.....                                                                                                         | —    | 8   |
| 2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriclets oder jedes andere Fuhrwerk, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd..... | 1    | 4   |
| 3) Alles übrige Fuhrwerk, welches unter obigen nicht begriffen, auch Schlitten mit Pferden oder Zugvieh bespannt,                                    |      |     |
| a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....                                                                                                | 1    | —   |
| b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....                                                                                                  | —    | 4   |
| 4) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt.....                                                                                                | —    | 4   |
| 5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel.....                                                                                                      | —    | 2   |
| 6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber.....                          | —    | 2   |
| Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.                                                     |      |     |

### Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflaster- und Brückengeldes, welches unter allen Umständen nur beim Eingang, nicht beim Ausgang berichtigt wird, sind befreiet:

- 1) die Reitpferde, Zuggpferde und Maulthiere des Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses;

Jahrgang 1825.

©

2) alles

(Ausgegeben zu Berlin den 25ten Februar 1825.)

- 2) alles Fuhrwerk und Reitpferde der Regimenter oder Kommando's auf Märschen, imgleichen die Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, so wie auch die Pferde der Offiziere und Zivilbeamten im Dienst;
- 3) die königlichen Kouriers und die der fremden Mächte, auch ordinaire und Briefposten, imgleichen die leer zurückgehenden Postpferde, angespannt oder nicht;
- 4) die Feuerlöschungs- und andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfuhren;
- 5) alle Frohn-, Burgfest-, Kirchen- und Schulfuhren, imgleichen diejenigen Gespanne, die Lieferungs-Gegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
- 6) sämtliche Bürger und Einwohner der Stadt, die Berger, Bäumer, Feldmarken der Stadt, insofern sie für sich und nicht für Auswärtige transportiren;
- 7) alle Wirthschafts-, Acker- und Düngersfuhren für die Stadt und deren Feldmark;
- 8) alle Fuhrwerke, welche Chausseebau- oder Wegebesserungs-Materialien anfahren;
- 9) alles Fuhrwerk mit Baumaterialien zu öffentlichen Stadtbauten.

### **Estrafen.**

Wer sich der Erlegung des Wegegelbes entzieht, zahlt die vierfach bestrafbirten Gefälle als Strafe.

Gegeben Berlin, den 17ten Januar 1825,

(L. S.)      **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Blölow.   v. Schuckmann.



(No. 915.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtigt worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegsartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalfokarbe, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegsartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Gafz.

(No. 916.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Februar 1825., die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Magistrate bei entstehenden Vakanz durch die Wahl der neuen Mitglieder sich selbst ergänzen, die städtischen Provinzial-Landtags-Deputirten nach der im §. 12. des Gesetzes vom 27ten März v. J. enthaltenen Vorschrift, oder ob sie nach §. 13. von den mit Grundeigenthum angeesehenen Bürgern zu erwählen sind; so bestimme Ich zwar, daß gegenwärtig die Wahlen in der erst gedachten Art, folglich von den Magistraten geschehen sollen. Jedoch sollen diese sowohl, als die nach §. 13. in Sachsen und den andern Provinzen getroffenen und noch zu treffenden Wahlen nur so lange gültig seyn, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der städtischen Deputirten nach Maaßgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach nicht nur die Oberpräsidenten von Noth und von Schönberg, wegen der bevorstehenden Provinzial-Landtage von Sachsen und Schlesien, zu bescheiden, sondern auch gegenwärtige Kabinettsorder öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 917.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Januar 1825., wegen einer Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militair-Pensionaire.

Auf den Bericht des Departements für die Invaliden vom 29sten v. M., will Ich Mich damit einverstanden erklären, daß Befuß der von Mir befohlenen Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehältern der Militair-Pensionaire, die unbekannten Erben der letzteren zur Angabe ihrer Ansprüche öffentlich und unter der Verwarnung aufgerufen werden, daß nach Ablauf einer neunmonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung, die Präklusion gegen sie unfehlbar eintreten werde. Ich beauftrage das Krieges-Ministerium, dem gemäß zu verfügen.

Wotsdam, den 3ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegesministerium.

(No. 918.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Februar 1825., betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedens-Gericht vorangehen lassen zu müssen.

Aus den, in Ihrem Berichte vom 5ten d. M. entwickelten Gründen, will Ich die, im §. 72. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, den Parteien aufgelegte Verpflichtung, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtsache ihre Gegner zum Versuche der Sühne vor das Friedensgericht vorzuladen, hierdurch aufheben und es der freien Entschließung der jedesmaligen Kläger überlassen, ob sie diesen Weg betreten, oder aber ihre streitige Angelegenheit unmittelbar vor den ordentlichen Richter bringen wollen.

Ich überlasse Ihnen, dem gemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 8ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Justizminister v. Kirchhausen.

(No. 919.) Allerhöchste Kabinettsorber vom 10ten Februar 1825., wegen der den mindere jährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortbienen zu können.

Es kommen wiederholensliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortbienen und Kapituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten 20ten Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortbienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die Gesesammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 10ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Kirchseisen, v. Schudmann und v. Hake.

(No. 920.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten Februar 1825., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreussische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

Im §. 10. des Gesetzes vom 12ten Oktober 1818., ist vorbehalten, auf den Antrag der Westpreussischen General-Landschafts-Direktion, wegen der reglementsmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse, zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung des landschaftlichen Kredits, diejenigen Maassregeln zu bestimmen, die mit der beabsichtigten Erhaltung der Grundbesitzer bestehen können. Diesem gemäß ist durch die Verordnung vom 13ten Dezember 1821. die Nachsicht, die in Beziehung auf die Zinsen=Rückstände bis zum Johannis-Termin 1815. für zulässig erachtet werden konnte, bis zum Weihnachts-Termin 1824. bewilligt, und vorbehalten, mit Ablauf dieses Zeitpunkts nach Lage der Umstände zu bestimmen, ob und in welcher Art die Abtragung der Zinsen=Rückstände beschleunigt werden solle.

Da Ich inzwischen durch die Berichte der Behörden die Ueberzeugung erlangt habe, daß es den Grundbesitzern unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich falle, neben der Entrichtung der laufenden Zinsen, die Abzahlung der Rückstände in einem erweiterten Maasse fortzusetzen, und da die noch rückständigen Zinsen vom <sup>Zahlen Dec. 1808.</sup> ~~Zahlen Juni 1815.~~ unter den Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Dezember 1821. erst in  $13\frac{1}{2}$  Jahren getilgt seyn würden; so halte Ich es sowohl dem wesentlichen Interesse der Pfandbriefs-Gläubiger angemessen, als zur Erhaltung der Grundbesitzer nothwendig, folgende Festsetzungen zu erlassen.

- 1) Mit der Berichtigung der halbjährigen Zinsen für den Weihnachts-Termin 1808. hört die Zahlung der Zinsen an die Inhaber der Coupons für die Termine von Johannis 1809. bis Johannis 1815. durch die Landschafts-Direktionen vorläufig auf.
- 2) Dagegen soll die Realisation sämtlicher rückständigen Coupons binnen 9 Jahren von Weihnachten 1824. bis dahin 1833. in der Art ausgeführt werden, daß jährlich der Neunte Theil der noch zirkulirenden Coupons, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin, eingelöst wird. Der landesherrliche Kommissarius hat sich für jeden Weihnachts-Termin davon, daß dieses geschehen sey, zu überzeugen, und solches auf seine Amtspflicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
- 3) Die Pfandbriefschuldner sind verpflichtet, ihre Reste bei Vermeidung der reglementsmäßigen Exekution nach und nach abzutragen, doch soll ihnen gestattet seyn, statt des baaren Geldes, einen rückständigen halbjährigen Coupon, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin desselben, in Zahlung zu geben.

4) Die

- 4). Die General-Landschafts-Direktion ist von Ihnen zu authorisiren, mit jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Uebereinkommen, rücksichtlich der halbjährig abzutragenden Rente, abzuschließen, wobei sie zwar auf die Verhältnisse des Schuldners zu seiner Konsevation Rücksicht zu nehmen, aber dahin zu sehen hat, daß die Rente bis zum Weihnachts-Termin 1833. be-  
richtiget seyn müssen. Wo in einzelnen Fällen ein längerer Termin zur Er-  
haltung des Schuldners erforderlich ist, muß jederzeit die Zustimmung des  
Landesherrlichen Kommissarius nachgesucht werden. Ich überlasse Ihnen  
hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister v. Schudmann.

(No. 921.)

## T a r i f,

nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll

Wom 20sten Februar 1825.

- 1) Von einem angespannten Zugthiere:  
a) wenn das Fuhrwerk beladen ist ..... Sechs Pfennige,  
b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist ..... Zwei Pfennige,  
2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde ..... Zwei Pfennige,  
3) von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel ..... Ein Pfennig,  
4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern, Ziegen, die einzeln  
unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von je fünf  
Stück aber ..... Ein Pfennig.

## A u s n a h m e n.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

- 1) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden  
oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierien bespannt sind;  
2) von

- 2) von Fuhrwerken und Reitsperden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen und von Offizieren zu Pferde im Dienst, ungleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegesvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
- 3) von königlichen Kuriers und von den der fremden Mächte, und von allen Post- und Postknechtswagen ohne Unterschied;
- 4) von Feuerlöschungs- und andern dergleichen Unterstützungsfuhren;
- 5) von Frohn- und Burgvest-, Kirchen- und Schulfuhren;
- 6) von sämtlichen Einwohnern von Wiedenbrück, in sofern sie für sich und nicht für Eingeseffene anderer Ortschaften Gegenstände transportiren;
- 7) von allen ledigen Rückfuhren, wenn solche an demselben Tage statt finden;
- 8) von allen nach den städtischen Mühlen hin- und von dort zurückgehenden beladenen und ledigen Fuhren;
- 9) von allen Fuhren und Pferden der Eingeseffenen des Amts Reckenberg, in sofern sie nicht Gegenstände transportiren, die nur durchgehen; die ledigen Rückfuhren sind auch in diesem Falle von der Abgabe befreit.

### S t r a f e n.

Wer sich der Erliegung des Pflastergeldes absichtlich entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache der defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 20ten Februar 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bälou. v. Schumann.



(No. 922.)

# T a r i f,

nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll.

Vom 21sten Februar 1825.

- 1) Von einem angespannten Zugthiere:
- a) wenn das Fuhrwerk beladen ist ..... Ein Silbergroschen,
  - b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist ..... Sechs Pfennige,
- 2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde ..... Sechs Pfennige,
- 3) von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel u. . . . Vier Pfennige,
- 4) von einem Schweine, Schaaf, Kalb oder einer Ziege Einen Pfennig.

## A u s n a h m e n.

Wegegeld wird nicht erhoben:

- a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierern bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenten oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst, ingleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegesvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
- c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;
- d) von Feuer-Abschungs- und Hülfss-Kreisfuhren;
- e) von sämmtlichen Fuhren, Pferden und Vieh der Eingeseffenen der Stadt Lünen, so wie von Allem, was auf Wagen und Pferden zu ihrer Konsumtion hereingebracht wird;
- f) von den Fuhrwerken, Pferden und Vieh der Eingeseffenen des Amts Lünen, nämlich Horstmar, Beddinghausen, Altenderne, Rump, Kirchderne und Hofstede;
- g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebaumaterialien ansfahren;
- h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

## S t r a f e n.

Wer sich der Entrichtung der Abgabe vorsätzlich entzieht, erlegt als Strafe das Vierfache der bestraubirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 21sten Februar 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bälou.

(No. 923.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten März 1825., wegen Ernäßigung des Portosatzes für ausländisches Paplergeld und alle Kours habende Papiere.

Auf Ihren Antrag vom 22sten v. M., will Ich die Portotaxe für Kours habende Papiere dahin deklariren, daß nach §. 37. des Regulativs vom 18ten Dezember v. J. für ausländisches Papiergeld und alle Kours habende Papiere, nach dem jedesmaligen Kourse in Preußisch Kourant, nicht ein Viertel, sondern ein Zehntel des Porto für Silbergeld (§. 32. des Regulativs) zu entrichten ist; auch genehmige Ich, daß Kours habende Papiere in rekommandirten Briefen gegen die Brief-Portotaxe (§. 7. und §. 20. des Regulativs) unter der Bedingung mit der Reitspost befördert werden können, daß der Inhalt zwar ebenfalls richtig deklarirt werden muß, von der Post aber dafür keine Garantie geleistet wird.

Berlin, den 6ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister General-Lieutenant Graf von Lottum und  
an den General-Postmeister von Nagler.

---

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 5. —

---

(No. 924.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten März 1825., wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hagsfeld.

In Gemäßheit des im Gesetze vom 27ten März v. J., die Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen betreffend, §. 7. gemachten Vorbehalts, will Ich dem Fürsten von Hagsfeld für seine Herrschaft Wildenburg = Schönstein, welche durch Meine Order vom 9ten Juni 1821. zur Standesherrschaft erhoben worden ist, für ihn selbst und seine Nachfolger im Besitze derselben, so lange sie als untheilbares Familien = Fidei = Kommiß bei seinem Geschlechte bleibt, eine Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände verleihen, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied seiner Familie vertreten zu lassen.

Das Staatsministerium beauftrage Ich, diese Meine Order als Ergänzung des Gesetzes vom 27ten März v. J. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 925.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten März 1825., wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihenfolge der ausgeschobenen Militairpflichtigen.

**E**s ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß der Anfang der Dienstpflichtigkeit in mehreren Regierungsbezirken nach verschiedenen Grundsätzen berechnet wird. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bestimme Ich, daß dafür allgemein das Kalender-Jahr angenommen werden soll. Hiernächst setze Ich noch fest, daß die Reihenfolge der Aushebung künftig für die neu hinzutretenden Altersklassen nicht nach der Geburt, sondern nach das Loos zu bestimmen ist. Ich trage Ihnen auf, diese Beschlüsse durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Schuckmann und von Hake.

---

(No. 926.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten März 1825., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

**N**ach dem Inhalt der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Auspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, daß die Auspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien statt finden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 7ten Dezember 1816. sollen auch auf solche Auspielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 927.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten April 1825., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5ten v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen Order vom 21sten Dezember v. J. (Gesetzsammlung No. 904.) wegen der in Stelle der Treasurescheine und Kassenbillets Litt. A. getretenen Kassen-Anweisungen S. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten seyn darf. Ich authorisire die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

(No. 928.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten April 1825., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditssystem im Großherzogthum Posen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 15ten v. M. die Bestimmung im §. 16. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821., nach welcher den Pfandbriefen andere Schuldverschreibungen in Hypothekenbuche nicht vorzulegen dürfen, manchen Gutsbesitzern der Beitritt zum Kreditssystem, innerhalb des im §. 23. auf 5 Jahre beschränkten Zeitraums, nicht gestattet oder erschwert werden würde, indem in mehreren Fällen die Löschung ablöslicher Realverbindlichkeiten mit beträchtlichem Zeitaufwande verbunden ist; so will Ich nach Ihrem Antrage diese Vorschrift dahin modifiziren: daß der Posenschen Landschafts-Direktion gestattet seyn soll, auch hinter einer ablöslichen hypothekarischen Forderung, deren Umschreibung in Pfandbriefe und Löschung durch irgend ein zufälliges Ereigniß verhindert oder verzögert wird, mit der Bewilligung und Ausfertigung von Pfandbriefen zu verfahren, unter der Maassgabe, daß der Betrag des eingetragenen Kapitals und der Zinsen, letztere höchstens bis zum Betrage des Kapitals, in Posenschen Pfandbriefen, und zwar für jede Achtzig Thaler, Einhundert Thaler in Pfandbriefen, zum Gewahrsam der Landschaft genommen werde, welche bei eigener Vertretung verpflichtet bleibt, dieses Depositum zunächst ausschließlich zur Abfindung der zu löschenden Post zu verwenden und nur den etwaigen Ueberschuß, nach gänzlicher Befriedigung des Gläubigers und erfolgter Löschung, an den Schuldner verabfolgen lassen darf, wobei der Schuldner sich anheischig machen muß, wegen Löschung derselben bei den Gerichten sofort die nöthigen Anträge zu machen und ohne Anstand zu verfolgen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister v. Schuckmann.

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 6. —

(No. 929.) Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9ten April 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da nach der im Jahre 1808. erfolgten Aufhebung der vier kaufmännischen Innungen zu Magdeburg die Verfassung der Kaufmannschaft dortselbst noch nicht definitiv festgestellt worden; so haben Wir, um diesem Bedürfnisse des Handelslandes abzuheffen, den von seinen einstweiligen Repräsentanten einge-  
reichten Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Magdeburg prüfen  
lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt.

#### I. A b s c h n i t t.

Von der Korporation der Kaufmannschaft und von dem  
Eintritt in dieselbe.

§. 1. Die Kaufmannschaft der Stadt Magdeburg wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Ihr werden die einer Korporation gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, so wie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation ist erforderlich:

- a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
- b) Gewinnung des Bürgerrechts in Magdeburg;
- c) ein vollkommen unbefcholtenen Ruf;
- d) die wirkliche Betreibung eines kaufmännischen Gewerbes.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 3. Ist nach dem Urtheile der Ältesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Be-  
Jahrgang 1825. F schwerde

(Ausgegeben zu Berlin den 30ten April 1825.)

schwerde nur gegen den Magistrat, welchem dann die Entscheidung zusteht, und nicht gegen den Einzelnen, auszulassen nöthig haben.

§. 4. Alle diejenigen, welche Handel mit Waaren, mit Wechseln oder mit Geld treiben, oder Kommissions- und Expeditionsgeschäfte ausführen, imgleichen Buch- und Kunsthändler, erlangen nur durch den Eintritt in die Korporation, und durch Eintragung in die Rolle derselben, kaufmännische Gerechtsame, namentlich in Beziehung auf Glaubwürdigkeit der Bücher, kaufmännische Zinsen und Provision, Wechselfähigkeit u. s. w. (Allgemeines Landrecht Theil 2. Titel 8. Abschnitt 7. 8. 9. und Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Titel 47. und 50.)

§. 5. Posamentirer, Hölzer, Viktualienhändler, Inhaber eines Rablerkrams und Tröbder gehören nicht zu den Kaufleuten, und können die Aufnahme nicht verlangen.

§. 6. Fabrikunternehmer sind zum Beitritte berechtigt, wenn sie den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme genügen. Sie behalten aber, auch wenn sie nicht beitreten, die ihnen §. 413. bis 416. des 8ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts ertheilten Rechte, so lange sie sich auf den Absatz der in ihren Fabriken verfertigten Waaren beschränken.

§. 7. Auch den Apothekern verbleiben ihre gesetzlichen Rechte ohne den Eintritt in die Korporation, in sofern sie keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Beziehung auf das Recht zum Eintritt stehen sie den Fabrikunternehmern gleich.

§. 8. Diejenigen Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erlangt haben, können die der Kaufmannschaft gehörenden Hilfsanstalten für den Handel nicht benutzen.

§. 9. Von der Benutzung des Pachtofs werden sie dadurch zwar nicht ausgeschlossen. Aber nur Mitglieder der Kaufmannschaft haben das Recht, Waaren am Pachtof binnen der gesetzlich bestimmten Frist (Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. §. 34. bis 36.) steuer- und zollfrei lagern zu lassen und ein Konto am Pachtofe zu verlangen.

§. 10. Kaufleute, welche nicht in der Stadt Magdeburg wohnen, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder der Korporation betreiben.

§. 11. Ausgenommen hiervon bleiben:

- a) die Zeiten der Jahrmärkte und sogenannten Messen,
- b) die Reisenden der Kaufmannshäuser, welche sich darauf beschränken, Bestimmungen auf Waaren zu suchen.

§. 12. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft, worüber die Vorsteher der Korporation ein Zeugniß ausfertigen.

§. 13.



§. 13. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. — Es müssen daher künftig auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Männer fortsetzen wollen, so wie andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus einem andern Grunde zufallen, und selbst Disponenten, welche den Handlungshäusern verstorbenen Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, so wie auch Gesellschafter von Handlungshäusern, welche deren Firma zu unterzeichnen berechtigt seyn sollen, der Korporation beitreten, in sofern sie die in dem §. 4. bezeichneten kaufmännischen Rechte ausüben wollen.

§. 14. In den Fällen des §. 13. muß von den Disponenten das Eintrittsgeld bezahlt werden.

§. 15. Jedoch behält die Handlung eines verstorbenen Mitgliedes der Korporation noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die kaufmännischen Rechte, auch ohne Beitritt der Inhaber, und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt bei Verlust der kaufmännischen Rechte erfolgen.

## II. A b s c h n i t t.

### Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 16. Der Zweck der Korporation der Kaufmannschaft ist die Beförderung des Magdeburgischen Handels in allen seinen Theilen.

§. 17. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation betreffen also das Interesse dieses Handels überhaupt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in soweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft an Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, oder welche ihr jetzt und künftig zukommen möchten, nicht weniger die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 18. Der Korporation stehen nachstehende Wahlen zu:

A. Ohne allen Vorbehalt und zwar:

- 1) unmittelbar den Mitgliedern der ganzen Korporation
  - a) die Wahl der Ältesten der Kaufmannschaft;
- 2) durch die Ältesten
  - b) die Wahl der kaufmännischen Mitglieder der Nachhofskommission;
  - c) die Wahl des rechtsverständigen Syndici, des Rendanten der kaufmännischen Korporationskasse und ihrer Subalternen, imgleichen eines Boten, welcher die Insinuationen besorgen und beglaubigen muß, und der zu

- diesem Zwecke von dem Land- und Stadtgericht vereidigt werden und darüber ein Certificat erhalten soll;
- d) der Schiffsahrts-Prokureurs in Hamburg und auf andern auswärtigen Plätzen;
  - e) der Administratoren und Rentanten der milden Stiftungen der Kaufmannschaft.
- B. Ebenfalls durch die Ältesten, aber mit Vorbehalt der Genehmigung der Komunalbehörde der Stadt Magdeburg:
- a) die Wahl des Schiffsahrts-Prokureurs zu Magdeburg,
  - b) der Mäkler,
  - c) der Pfänder,
  - d) aller nicht in königlichen Diensten stehenden Aufsichtsbeamten auf dem Packhofe, welche aus städtischen Kassen oder von der Kaufmannschaft besoldet werden, jedoch mit Ausnahme des Buchhalterei-Personals und des städtischen Packhofs-Inspektors,
  - e) der Freimacher,
  - f) der sogenannten Häupter des Ausländer-Korps am Packhofe,
  - g) sämtlicher in Magdeburg zur Befundung der Quantität, Qualität und richtigen Verpackung öffentlich angestellten Personen, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. der Kaufmannschaft ausdrücklich beigelegt ist.

§. 19. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigentums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird dem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, welcher die Firma:

„Die Ältesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg“  
führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht, übertragen.

### III. A b s c h n i t t.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Die Ältesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere, und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend, für alle Mitglieder derselben, und es sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 6. §. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen die Gesetze §§. 99. bis 109. Titel 13. Theil 1. des Allgemeinen Land-

Landrechts eine Spezial-Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und ihrer Anstellung befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen der Gesellschafter zu erteilen, zu deren Gültigkeit die Vollziehung derselben durch die drei Vorsteher genügt.

§. 21. Dagegen bedarf es eines Beschlusses der gesamten Korporation

- 1) wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen;
- 2) wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Sozietätszweck Schulden zu kontrahiren, und
- 3) wenn davon die Rede ist, der Korporation fortbauernde Lasten und Leistungen aufzuerlegen, welche aus den gewöhnlichen Beiträgen der Korporationsmitglieder nicht bestritten werden können.

§. 22. Die Ältesten verwalten besonders das gesammte Vermögen der Korporation.

§. 23. Den Ältesten gebührt ferner die Verwaltung der Standgeldkasse, welche dazu bestimmt ist, die auf dem Packhofe lagernden, sowohl fremden als eigenen Waaren gegen Diebstahl und Veruntreuungen sicher zu stellen, und welche wegen des Vortheils, den diese Einrichtung stets dem Handel, besonders dem Expeditionshandel gestiftet hat, beibehalten werden soll.

§. 24. Die Ältesten sind auch befugt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu den Zwecken der Korporation, nach Anleitung des §. 84., zu beschließen, und sowohl diese als die regelmäßigen Beiträge zu verwenden.

§. 25. Sie sind jedoch schuldig, der Kaufmannschaft jährlich, und zwar gleich nach dem Schlusse des Jahres, über ihre Verwaltung Rechnung zu legen.

§. 26. Für ihre Beschlüsse sind sie, in sofern diese in der statutenmäßigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen, nicht aber den Mitgliedern der Korporation verantwortlich.

§. 27. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens 8 ihrer Mitglieder versammelt sind.

§. 28. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des ersten Vorstehers oder seines Stellvertreters.

#### IV. A b s c h n i t t.

Von der Art der Einziehung der Geldbeiträge und der Strafgebel.

§. 29. Wenn ein Mitglied die gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträge, oder die Strafgebel, imgleichen die Beiträge zur Standgeldkasse, zur rechten Zeit nicht bezahlt, so erhält dasselbe eine Mahnung durch den Rendanten der Korporation.

§. 30. Fruchtet diese nicht, so zeigt der erste Vorsteher, unter Mitunterschrift des Rendanten, die Rendanten dem Magistrat an, welcher die exekutive Ein-

Einziehung durch einen, den Mitgliedern der Korporation ein- für allemal bekannt gemachten, Exekutor anordnet.

§. 31. Der Restirende muß alsdann Zahlung leisten, ihm steht jedoch

- a) darüber, daß der ihm abgeforderte Beitrag u. nicht statutenmäßig sey, die Berufung an den Magistrat und die diesem vorgesetzte Behörde,
- b) wenn er bereits gezahlt zu haben behaupten sollte, die Berufung auf den Weg Rechtsens,

jedoch erst nach geleisteter Zahlung offen.

## V. U b s c h n i t t.

### Von der Bestellung und Wahl der Aeltesten.

§. 32. Zu den Aeltesten werden 15 männliche Mitglieder der Korporation gewählt, von denen wenigstens zwei Drittel, also 10 an der Zahl, mit dem Großhandel, Bankier- oder Expeditionsgeschäften beschäftigt seyn müssen, wenn sie auch nebenbei Einzelhandel betreiben.

§. 33. Für das letzte Drittel ist die Wahl frei, und kann also ganz oder zum Theil aus Groß- oder Kleinhändlern bestehen.

§. 34. Die Aeltesten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 35. Die zuerst gewählten 15 Aeltesten scheiden nach Maßgabe der geringen Stimmenzahl aus, durch welche sie gewählt sind. Unter denen, welche gleichviel Stimmen gehabt haben, entscheidet das Loos.

§. 36. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit eines oder mehrerer Aeltesten, werden gleichzeitig auf gleiche Art 6 Stellvertreter gewählt. Bei allen diesen Wahlen muß aber das §. 32. bestimmte Verhältniß von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  unverändert bleiben.

§. 37. Zu dieser Wahl werden sämtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft, von den Vorstehern durch Umlauffchreiben eingeladen. Die Beschlüsse der jedesmal Anwesenden sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl gültig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur kaufmännischen Unterstützungskasse genommen werden.

§. 38. Die erste Wahl wird von dem Oberbürgermeister unter Zuziehung zweier von ihm zu wählenden Kaufleute geleitet.

§. 39. In der Folge eröffnet der erste Vorsteher die Wahlversammlung, und macht die Namen der ausscheidenden Aeltesten bekannt, während der zweite Vorsteher die Anwesenden zählt, und der dritte Vorsteher deren Stimmfähigkeit nach der Rolle prüft.

§. 40. Hiernächst werden zwei gedruckte Listen der Wahlfähigen, deren eine bloß die wahlfähigen Großhändler, Banquiers und Expediturs, die Andere diese und die übrigen wahlfähigen Mitglieder begreift, vertheilt.

§. 41. Jeder Anwesende erhält von beiden Listen ein Exemplar, und bezeichnet zuerst auf der Liste der Großhändler u. so viel Personen, als von dieser Klasse mit Einschluß der Stellvertreter zu wählen sind.

§. 42. Alsdann werden die Listen wieder eingesammelt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Anwesenden verglichen; hierauf werden aus jeder Liste diejenigen, auf welche die Stimmen gefallen sind, ausgezogen und aufgezeichnet. Denjenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, werden als gewählt bekannt gemacht, und treten in die Zahl der Ältesten ein.

Die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 43. Die bereits gewählten 10 Ältesten (nicht die Stellvertreter) werden von jedem Mitgliede in der 2ten Liste gestrichen, damit sie nicht doppelt gewählt werden, und es wird sodann mit der zweiten Wahl eben so wie mit der ersten verfahren.

Sollte bei dieser Wahl ein schon früher gewählter Stellvertreter in die Zahl der Ältesten eintreten, so tritt an seine Stelle derjenige, welcher nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

§. 44. Die Ältesten wählen am folgenden Tage unter sich auf 4 Jahre zuerst einen vorstehenden, und dann einen zweiten und einen dritten Vorsteher.

Den Vorstehern steht frei, ihr Amt nach dem Ablaufe zweier Jahre niederzulegen.

§. 45. Die Wahlen werden durch den dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwald der Kaufmannschaft, unter ausführlicher Angabe des statt gefundenen Verfahrens, protokolliert, und das Wahlprotokoll wird von ihm und von den drei Vorstehern unterschrieben.

Auch wird das Unlaufschrreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt.

§. 46. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend. Es ist nicht zulässig, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

## VI. A b s c h n i t t .

Von dem Verfahren der Ältesten bei der Verwaltung.

§. 47. Bei den Beschlüssen der Ältesten cf. §. 27. entscheidet die Mehrheit der Stimmen cf. §. 20. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des ersten Vorstehers; außerdem müssen sich die Vorsteher den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

§. 48. Die Ältesten sind verpflichtet, sich zu den §. 28. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden. Wer aus den Sitzungen wegleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine von der

der Versammlung der Ältesten gleich Anfangs zu verabredende Geldstrafe, welche zur kaufmännischen Unterstützungskasse fließt.

§. 49. Der den Vorsitz führende Vorsteher leitet den Vortrag in den Versammlungen und vertheilt Behufs desselben die eingegangenen Sachen.

§. 50. Bei Berathschlagungen bestimmt er unter mehreren, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt die Verathungen zur Stimmenammlung für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 51. Die Verhandlungen der Ältesten und ihre Beschlüsse werden protokolliert.

§. 52. Die Vorsteher sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 53. Die Vorsteher unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Ältesten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 54. Der erste Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 55. Die Ältesten führen ein Siegel mit den Symbolen des Handels und mit der Umschrift:

„Die Ältesten der Kaufmannschaft in Magdeburg.“

§. 56. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des ersten Vorstehers wird derselbe von dem zweiten, und im gleichen Falle desselben, von dem dritten Vorsteher vertreten.

Sind alle drei Vorsteher abgehalten, so vertreten sie diejenigen der übrigen Ältesten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

§. 57. Die Vorsteher führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf Beschluß der Ältesten vollzogen werden. Die Eingetragenen und Geldschen erhalten von den Vorstehern darüber schriftliche Bescheinigung unter dem Siegel der Ältesten.

§. 58. Gleich nach der Wahl der Ältesten lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis ihrer Mitglieder, und sämmtlicher in die Rolle eingetragener Kaufleute drucken, und senden davon ein Exemplar der Regierung, dem Oberlandesgerichte, dem Chef der Polizei, dem Magistrate und dem Land- und Stadtgerichte ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

Der Magistrat ertheilt den Vorstehern und den Ältesten über die auf sie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§. 59. Die Versammlung der Ältesten kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen den Ältesten Bericht zu erstatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 60.

§. 60. Die Vorsteher und Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§. 61. Die Aeltesten wählen nach §. 18. die für ihre Geschäfte erforderlichen Personen, den Rechtsanwält oder Syndikus, und die Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, und erteilen ihnen die erforderliche Instruktion.

§. 62. Die Vorsteher können einzelnen Mitgliedern der Korporation, sie mögen zur Zahl der Aeltesten gehören oder nicht, einzelne Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§. 63. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden solche, nach dem Beschlusse der Aeltesten, unter dem Siegel derselben von den Vorstehern vollzogen cf. §. 20. und 53.

## VII. A b s c h n i t t.

### Von der Börse.

§. 64. Die bereits bestehenden Börsenversammlungen sollen in dem Lokale statt finden, welches die Kaufmannschaft besitzt und zu diesem Zwecke bereits bestimmt hat.

§. 65. Die Vorsteher halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 66. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen, und über einzelne Fälle der Börsendisziplin mit den Aeltesten Rücksprache zu nehmen, welche befugt sind, unter Vorbehalt des Rekurses, die Ruhestörer in Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Rthlr. zur kaufmännischen Unterstützungskasse zu nehmen.

Unter besonders erschwerenden Umständen können sie noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf 6 Monate verfügen.

§. 67. Öffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der ganzen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehängt hat.

Die Anheftung und Abheftung wird von den Vorstehern bescheinigt, und die Affichen werden so zu den Akten gelegt.

§. 68. Nur die Vorsteher sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 67. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals wei-

gern, solchergeſtalt ſogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlich- oder ſtädtiſchen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 69. Privatperſonen, ſie mögen Mitglieder der Korporation ſeyn oder nicht, müſſen die Bekanntmachung, die ſie an der Börſe anheften zu laſſen wünſchen, dem erſten Vorſiher zuſtellen, welcher ſie, wenn er kein Bedenken findet, konſigniren wird, damit alsdann die Anheftung erfolge.

Ein Börſenreglement ſoll noch beſonders entworfen und bekannt gemacht werden.

## VIII. A b ſ c h n i t t.

### Von der Vergleichs-Deputation.

§. 70. Die Älteſten wählen jede zwei Jahre aus den männlichen Mitgliedern der Korporation, eine Vergleichs-Deputation, beſtehend in einem Vorſiher und vier Beiſigern. Auch die Älteſten ſind wählbar und zur Annahme der auf ſie fallenden Wahl verpflichtet.

Die Mitglieder der Deputation ſelbſt hingegen haben dieſe Verpflichtung erſt nach vier Jahren, vom Tage des Ablaufs ihrer Funktion an gerechnet.

§. 71. An dieſe Vergleichs-Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche unter Magdeburgiſchen Kaufleuten, oder unter dieſen und Schiffern und Fuhrleuten, endlich auch unter dortigen und fremden Kaufleuten entſtehen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorſiher, welcher die Partheien zu einer der ordentlichen Sitzungen, über welche er ſich mit den Beiſigern ein- für allemal zu vereinigen hat, oder zu einer von ihm anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorbeſcheidet.

§. 72. Die Deputation hat das Recht, die Sachen, welche vor ſie gebracht werden, ſummarisch zu unterſuchen. Ihr Geſchäft beſteht darin, daß ſie die Partheien über die ſtreitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen ſucht.

§. 73. Wenn die Partheien es wünſchen, ſo wird der zu Stande gebrachte Vergleich zu Protokoll genommen, welches dann von den Partheien und dem Vorſiher unterſchrieben, auch wenn eine Parthei Schreibens unkundig iſt, für dieſelbe von einem der Mitglieder der Kommiſſion, welches derſelben die Verhandlungen vorleſen muß, gältig vollzogen wird.

§. 74. Der Syndikus der Kaufmannſchaft ſoll bei den Verhandlungen der Deputation ſo oft zugezogen werden, als es entweder von den Partheien gefordert, oder von der Deputation ſelbſt für zweckmäßig gehalten wird.

§. 75. Die Vergleichs-Deputation faßt auf Erfordern öffentlicher Behörden, Gutachten in kaufmänniſchen Angelegenheiten ab. Auch werden die zuſolge  
des



des §. 13. seq. Titel 30. Theil I. der Gerichtsordnung bei der Instruktion kaufmännischer Prozesse zuzuziehenden Sachverständigen aus der Deputation genommen, und sind die Mitglieder derselben verpflichtet, als Sachverständige den gerichtlichen Instruktions-Verhandlungen beizuwohnen.

## IX. Abschnitt.

### Von dem Einschreiten der Aeltesten bei entstehenden Fallissements

§. 76. Befindet sich ein Mitglied der Korporation in der Lage, daß es seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, so ist dasselbe verbunden, den Aeltesten davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 77. Diese ernennen auf die geschehene Anzeige zwei Mitglieder der Korporation zu vorläufigen Kuratoren der Masse, welche dieselbe bis zur Anerkennung Seitens der Gläubiger, oder Falls die Sache zum gerichtlichen Verfahren kommt, bis zur Einschreitung Seitens des Gerichts verwalten.

Die bestellten Kuratoren untersuchen den Zustand aufs Genaueste, fertigen den status honorum an, und überreichen ihn den Aeltesten mittelst gutachtlichem Berichte.

§. 78. Die Aeltesten theilen die vorhin gedachte Uebersicht, mit ihrem wohl-erwogenen gewissenhaften Gutachten begleitet, sämtlichen Gläubigern mit, und fordern dieselben auf, sich innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären, ob sie die von ihnen bestellten Kuratoren anerkennen oder Andere an deren Stelle erwählen wollen.

§. 79. Bis dahin und bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, falls sie von den Gläubigern anerkannt worden, sind sie verpflichtet, für das Beste der Masse redlich zu sorgen.

§. 80. Durch obige Bestimmungen sind die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. §. 2. seq. so wie die für die Gerichte darin enthaltenen Anweisungen nicht außer Kraft gesetzt. Es versteht sich daher von selbst, daß mit dem Einschreiten der Gerichte die Einwirkung der von den Vorgesetzten bestellten Kuratoren, soweit das Gericht ihre Zuziehung oder Beibehaltung nicht mehr nöthig findet, sofort aufhört.

§. 81. Für ihre Bemühung erhalten sie, Falls sie von den Gläubigern nicht erwählt worden, eine angemessene Belohnung aus der Aktiomasse, nach der Bestimmung der Aeltesten, welche jedoch der richterlichen Festsetzung bedarf, Falls sie aber anerkannt worden, nach freiem Uebereinkommen.

## X. Abschnitt.

### Von den Beiträgen der Kaufleute und von der Verwaltung der Gemeindenkasse.

§. 82. Jeder in die Korporation Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Fünfzig Thaler und Fünf Thaler an Expeditionsgebühren und Nebenkosten.

Diese Fünfzig Thaler kommen ganz zur Kasse der Korporation, außer in dem Falle, daß der Kaufmannschaft die prädenbirte und noch streitige Verwaltung der Ertister St. Georgii und St. Nuen übertragen würde, in welchem Falle dann nur Vierzig Thaler zur Kasse der Korporation und Fünf Thaler zu jeder Stiftungskasse gezahlt werden sollen.

§. 83. Wer einmal ausgeschieden ist, muß die vollen Eintrittsgelder bei der Wiederaufnahme noch einmal bezahlen.

§. 84. Reicht die Gemeinkasse zur Besireitung der Besolungen und übrigen Gemeinde-Ausgaben nicht, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation, nach dem Beschlusse der Aeltesten, erhoben.

§. 85. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Zwei Thaler Kurant.

Für jedes Jahr wird von den Aeltesten ein Etat gefertigt, um die Ausgaben festzustellen, und nach Vergleichung derselben mit dem Kassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen. Diesen Etat erhält der Rentant der Korporationskasse zur Rücksicht.

Außerordentliche Zahlungen können nur von den drei Vorstehern gültig angewiesen werden.

§. 86. Alle Jahr legen die Aeltesten der zur Wahl versammelten oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Kaufmannschaft die Rechnung von der Kasse der Korporation vor.

§. 87. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine, aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten für jedes Jahr besonders zu ernennende, Kommission von 3 Mitgliedern, die aber nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, abnehmen, und durch sie ohne weiter nöthige Rückfrage gänzliche Decharge ertheilen. Diese Kommission handelt bei der Abnahme ohne weitere Verantwortlichkeit.

## XI. Abschnitt.

### Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 88. Wer die ihm nach diesem Statute durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 89.

§. 89. Nur sechszigjähriges Alter, erwiesene anhaltende Kränklichkeit und die Verwaltung städtischer, nach einem Atteste des Magistrats mit dem Auftrage unvereinbarer Kommunal-Aemter können als solche genügende Gründe angesehen werden.

§. 90. Die aus der Aeltesten-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von einem Jahre nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 91. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statute auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seine schriftlich abzugebende Weigerung beharrt, von den Aeltesten mit einer an der Börse bekannt zu machenden und zur Unterstützungs-Kasse fließenden Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rthlr. für den ersten, von 20 bis 40 Rthlr. für den zweiten, und von 40 bis 50 Rthlr. für den dritten Fall belegt werden.

§. 92. Bei Aufträgen haftet das sich weigernde Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn in schleunigen Fällen einem Andern diese gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 93. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt und sich geistlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Aeltesten und Vorsteher insbesondere hierüber vergeblich seyn, so findet gegen den Schuldigen, außer der an der Börse bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die im §. 91. aufgeführte Strafbestimmung statt.

§. 94. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 91. u. 93. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Aeltesten festzusetzenden Strafen erleiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch steht es den Aeltesten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern und gänzlich wieder aufzuheben.

## XII. A b s c h n i t t.

### Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 95. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnungen anzeigen.

Hierüber bestimmen die Aeltesten mit Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat und an die Regierung.

§. 96.

§. 96. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe.

Der Suspendirte kann daher weder an dem Ehrenrechte der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung, während der Suspension, durch einen persönlich fähigen Disponenten, oder durch die bestellten Kuratoren mit kaufmännischen Rechten fortgesetzt werden.

§. 97. Die Suspension wird aufgehoben:

- a) durch die Aufhebung der Kuratel,
- b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung oder Erlaß oder Befristung,
- c) durch vollständige richterliche Freisprechung von der Kriminal-Beschuldigung,
- d) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis honorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle, selbst während des Konkurs-Prozesses, eine neue Handlung eröffnen und führen.

§. 98. Die Lösprechung bis auf weiteren Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Aeltesten, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie für einen bestimmten Zeitraum fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigend sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen. Der Rekurs an den Magistrat bleibt vorbehalten.

§. 99. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwillige Entsagung; diese muß jedoch den Aeltesten in beglaubigter Form angezeigt werden.

Dem Abgehenden bleibt die Pflicht, die Lasten des laufenden Jahres mit zu tragen;

- c) durch einen Beschluß der Aeltesten, in soweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses (cf. §. 104.) abgeändert worden ist.

§. 100. Die Aeltesten sind verpflichtet, einen solchen Beschluß auszusprechen, wenn ein Mitglied

- a) durch rechtskräftiges Erkenntniß seine kaufmännischen Rechte verloren hat;
- b) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert;
- c) wenn es für einen muthwilligen, betrüglichen oder auch nur unbesonnenen oder fahrlässigen Bankrottirer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt ist;
- d) wenn

- d) wenn es sonst eines qualifizirten Betruges rechtskräftig überwiesen ist;
- e) wenn dasselbe wegen böblicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß bestraft ist.

In den drei letzten Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß das auszuschließende Mitglied als vöblig überwiesen mit der vollen Strafe belegt, und nicht bloß wegen Verdachts außerordentlich bestraft sey.

§. 101. Die Aeltesten sind berechtigt, die Ausschließung auszusprechen:

- a) wenn ein Mitglied sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches Mangel ehrliebender Gesinnungen verräth;
- b) wenn dasselbe auch nur außerordentlich deshalb bestraft, oder von der Instanz freigesprochen ist, besonders in den Fällen des §. 100. litt. c. und d.;
- c) wenn ein Mitglied wegen böblicher Defraudation landesherrlicher Gefälle cf. §. 100. e. auch nur einmal bestraft ist.

### XIII. A b s c h n i t t.

#### Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 102. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen abschließen, können bei den Vorstehern unter Zuziehung des Syndikus verlaublich werden.

§. 103. Ihnen kommt es auch zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu erteilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied der Korporation, und daß den Vorstehern nichts, was dem Inhalte des Attestes entgegen wäre, bekannt sey. Es sollen für dergleichen Ausfertigungen 1 bis 2 Rthlr. an Expeditionsgebühren bezahlt, und die baaren Auslagen vergütet werden.

### XIV. A b s c h n i t t.

#### Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 104. In allen Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden soll, oder sonst das Recht des Rekurses eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, denselben bei der vorgeschriebenen Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will.

Wenn der Rekurs wegen der Beiträge eingelegt wird, so muß zugleich nachgewiesen werden, daß die Zahlung vorläufig erfolgt sey.

In

In andern Fällen soll die Anwendung der Strafmaßregeln, oder die Realisirung der Gegenstände der Beschwerden, bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres großen Königlichen Insigniels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 9ten April 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Bälow.

---

(No. 930.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23sten April 1825., wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justizminister.

Ich habe die Stelle des verstorbenen Staats- und Justizministers von Kirchseisen dem Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Ologau, Grafen von Dankelmann übertragen. Inheim Ich das Staatsministerium hiervon benachrichtigte, weise Ich dasselbe an, wegen Einführung des Grafen von Dankelmann in das Staatsministerium und in den Staatsrath das Erforderliche zu veranlassen, auch dessen Ernennung zum Justizminister durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 931.) Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Versicherungsgesellschaft zu Stettin. Vom 12ten März 1825.

Der hier beigezeichnete, mit Zuziehung der Königlichen Regierung zu Stettin entworfene Plan zur Errichtung einer See-Versicherungsgesellschaft zu Stettin, wird, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5ten Januar 1821., hiermit genehmigt und bestätigt, und den Interessenten, Kaufleuten Wißmann, Gribel, Loussaint und Steinicke, die erbetene ausschließliche Berechtigung auf Funfzehn Jahre unter der Bedingung bewilligt, daß die Versicherungsgesellschaft, wenn sie nicht das erwartete Gedeihen gewinnen sollte, die Abkürzung des bemerkten Zeitraums und Zulassung anderer ähnlicher inländischer Versicherungsanstalten sich gefallen lassen muß.

Berlin, den 12ten März 1825.

(L. S.)

Ministerium der Justiz.  
v. Kirchheim.

Ministerium des Handels.  
Graf v. Bülow.

### Plan der Preussischen See-Versicherungskompagnie.

§. 1. Die Preussische See-Versicherungskompagnie übernimmt Versicherungen Zweck der Gesellschaft.

- 1) für Gefahr zur See und auf Strömen;
- 2) für Türken-Gefahr.

Jedoch kann sie zur Uebernahme einer Versicherung wider ihren Willen nicht angehalten werden.

Jahrgang 1825.

§

§. 2.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1825.)

Anfang, Dauer und Ende.

§. 2. Sie nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo dieser Plan die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten haben wird, und dauert von da an Fünfzehn Jahr.

Beschließen die Interessenten nach Ablauf der Fünfzehn Jahre nicht ihre Aufhebung, so wird, ohne weitere besondere Uebereinkunft, dafür angenommen, daß sie noch um andere Fünfzehn Jahre prolongirt sey.

Eine weitere Fortdauer hängt von dem Beschlusse der Interessenten und der Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde ab.

Wenn bei Ablegung der jährlichen Rechnung der wahrscheinliche Verlust des größten Theils des Einschusses erweislich wäre, so kann zu jeder Zeit, also auch schon innerhalb der ersten Fünfzehn Jahre, durch Stimmenmehrheit der Interessenten, entschieden werden, daß die Gesellschaft nicht weiter zeichnen, sondern liquidiren wolle.

Der Fonds der Gesellschaft wird durch Aktien zusammengebracht,

§. 3. Der Fonds der Gesellschaft, welcher während ihrer Dauer nicht zurückgenommen werden darf, besteht aus 600,000. schreibe: Sechshundert Tausend Thaler Preuß. Rourant, die durch Achtshundert Aktien, jede von Siebenhundert und Fünfzig Thalern, zusammengebracht werden.

worauf Zwanzig Prozent baar eingezahlt, die übrigen Achtzig Prozent durch einen Wechsel gedeckt werden.

Davon werden beim Empfang der Aktie Zwanzig Prozent, also Einhundert und Fünfzig Thaler baar eingezahlt; über die übrigen Sechshundert Thaler stellt der Aktionair einen Solawechsel an die Order der Direktion der Kompagnie, Zwei Monat nach geschehener Aufkündigung zahlbar, aus, auf welchen die später einzuzahlenden Nachschüsse abgeschrieben werden. Das Formular zu diesem Wechsel ist diesem Plan sub A., das Formular der Aktie aber ist demselben sub B. beigefügt.

A.  
B.

Sobald Fünf Achtel der Aktien untergebracht sind, beginnt das Geschäft.

Sobald fünf Achtel der Aktien, also Fünfhundert Stück, untergebracht sind, wird solches unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht, und alsdann nimmt die Zeichnung auf Versicherungen ihren Anfang.

Späterhin wird, bei jedem Jahreschlusse, die Zahl der hinzugekommenen Aktien, bis zur Erreichung der Normalsumme von Achthundert Stück, in gleicher Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

im-

§. 4. Für den ersten baaren Einschuss von Zwanzig Prozent bezahlt die Kompagnie jährlich Vier Prozent Zinsen, auf die übrigen baaren Einschüsse aber, welche späterhin gefordert werden möchten, werden keine Zinsen vergütigt.

Jeder Aktionair ist für den Betrag des Wechsels wechselseitig verpflichtet,

§. 5. Jeder Aktionair, wenn er auch sonst nicht wechselsfähig wäre, ist der Kompagnie für den Betrag des von ihm ausgestellten Solawechsels wechselseitig verpflichtet.

und wird Mitglied der Kompagnie.

§. 6. Durch Bezahlung des baaren Einschusses von Zwanzig Prozent, Ausstellung des Solawechsels und Annahme beider, von Seiten der Direktion, wird jemand Mitglied der Kompagnie, und aus allen Geschäften derselben für den Betrag seiner Aktien, jedoch nicht weiter, verpflichtet.



§. 7. Die Aktien sollen in der Regel nur auf den Namen solcher Personen lauten, die der Preussischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wollte ein Ausländer auf seinen eigenen Namen Aktien erwerben, so muß er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen, der Preussischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Kavalen stellen, gegen den die Direktion nichts zu erinnern hat.

Die Aktien lauten nur auf den Namen Preussischer Anwohner.  
Ausnahme.

§. 8. Wenn ein Aktionair die baaren Zahlungen, welche außer den gleich zuerst einzuschießenden Zwanzig Prozent, von der Direktion von ihm verlangt werden, nicht innerhalb zwei Monaten, nachdem dies Verlangen ihm bekannt gemacht worden, prompt einzahl, so hat jene das Recht, seine Aktien, ohne alle weitere Formalitäten, für seine Rechnung öffentlich verkaufen zu lassen. Eine Kompensation auf die von der Direktion geforderten baaren Zahlungen, wegen erwanter Gegenforderungen an die Kompagnie, findet von Seiten des Aktionairs niemals und unter keinerlei Vorwand statt; diese Gegenforderungen mögen seyn von welcher Art sie wollen.

Die geforderten Baarzahlungen müssen prompt geleistet und es kann darauf niemals kompensiert werden.

§. 9. Die Aktien können nur mit Wissen der Direktion und nur an solche Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Kompagnie anzu nehmen kein Bedenken findet.

Verkauf der Aktien.

Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Gründe dieser Weigerung verpflichtet zu seyn. Ist aber die Einwilligung der Direktion in den Verkauf erfolgt, so muß der Käufer über den Betrag der erkauften Aktie, welcher noch nicht baar eingezahlt ist, an die Order der Direktion einen Solawechsel ausstellen, wogegen diese den Wechsel des Verkäufers an denselben zurückgibt und den geschehenen Verkauf der Aktie in den Büchern und auf der Aktie notirt.

§. 10. Ereignete es sich, daß ein Aktionair insolvent würde, so müssen die Kuratoren seiner Masse innerhalb Drei Monaten, nachdem die Zahlungs- Unfähigkeit erklärt worden ist, unter Beobachtung der im vorigen §. enthaltenen Vorschriften, die Aktien, welche er besitzt, an einen Andern verkaufen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien für Rechnung des Falliten, ohne weitere Formalität, öffentlich verkaufen zu lassen. Verweigern die Kuratoren die Herausgabe der Aktien, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer derselben neue Aktien ausfertigen.

Wenn ein Aktionair insolvent wird.

Hat die Kompagnie an einen insolvent gewordenen Aktionair irgend einen Anspruch, so ist sie berechtigt, auf Höhe seiner Aktien ein Retentions- und Kompensationsrecht auszuüben, welches ihm jedoch niemals, und wegen keinerlei Forderung an die Kompagnie, zusteht.

§. 11. Die Aktien der Kompagnie können niemals mit gerichtlichem Arrest belegt werden.

Die Aktien können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 12. Die Direktion der Kompagnie besteht aus 5 Aktionairs, die in Stettin wohnhaft und ein jeder Eigenthümer von mindestens zehn Stück Aktien seyn müssen, welche sie bei der Kompagnie als Kaution niederzulegen haben.

Direktion der Kompagnie.

Wer insolvent gewesen ist, kann nicht Direktor werden, es wäre denn, daß er alle seine Gläubiger zum vollen Betrage ihrer Forderungen befriedigt hätte.

Wird ein Direktor insolvent, so scheidet er von der Direktion aus.

Ein Direktor, der durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, an den Geschäften Theil zu nehmen, kann sich durch einen andern Direktor vertreten lassen.

Ein Direktor wird von der General-Direktion der Seehandlung bestellt.

§. 13. So lange die Seehandlungs-Sozietät in Berlin Mitglied der Kompagnie, und noch Eigenthümerin von mindestens fünfzig Stück Aktien ist, wird einer der fünf Direktoren allemal von der Generaldirektion derselben bestellt.

Erste Direktion.

§. 14. Die erste Direktion hat sich selbst konstituiert, und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) dem Herrn Geheimen Hofrath Wegel, als dem von der Generaldirektion der Seehandlung ernannten Direktor;
- 2) dem Herrn Kommerzienrath Wisman;
- 3) dem Kaufmann Herrn H. F. Steinicke;
- 4) dem Kaufmann Herrn Gribel; und
- 5) dem Kaufmann Herrn E. Toussaint.

Wie es künftig mit der Besetzung der Direktion gehalten werden soll.

§. 15. Der von der Generaldirektion der Seehandlung ernannte Direktor bleibt in seinem Amte, so lange nach §. 13. das Recht der Seehandlungs-Sozietät zur Besetzung einer Direktorstelle dauert, oder so lange sie ihn nicht abrufen. Von den übrigen vier Direktoren scheidet nach Ablauf der ersten vier Jahre, als wie lange die erste Direktion unverändert bleibt, jährlich, sobald die Jahresrechnung gelegt ist, einer aus, den das Loos bestimmt; die bleibenden vier Direktoren wählen alsdann, Behufs der Wiederbesetzung seiner Stelle, nach Stimmenmehrheit 4 Kandidaten aus den Aktionärs, die sie den Interessenten auf der General-Versammlung proponiren, um daraus an die Stelle des abgehenden, den neuen Direktor zu wählen. Die Wahl geschieht gleichfalls durch Stimmenmehrheit.

Ein ausscheidender Direktor kann aber zur neuen Wahl wieder vorgeschlagen und auch wieder gewählt werden.

Die getroffene Wahl soll allemal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Verwaltende Direktoren.

§. 16. Zweien der Direktoren werden die Geschäfte von verwaltenden Direktoren übertragen, und von diesen ist, so lange die Generaldirektion der Seehandlung das Recht hat, einen Direktor zu bestellen, allemal Einer der von ihr ernannte Direktor; der andere wird von sämtlichen Direktoren nach der Stimmenmehrheit, jedesmal auf ein Jahr, gewählt.

Die verwaltenden Direktoren sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats die gesammte Direktion, von den stattgehabten Geschäften, dem Kassenstande und dem Portefeuille genau zu unterrichten.

§. 17.

§. 17. Ein Direktor erhält außer den Zinsen und Dividenben, welche auf die ihm eigenthümlich gehörigen Aktien fallen, vom 2ten Jahre nach dem Beginnen der Kompagnie an, für seine Bemühungen ein Gratual von Einem Prozent von dem jährlichen Nettogewinn, welcher der Kompagnie nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten übrig bleibt. Für das erste Jahr leisten die Direktoren jedoch auf diese Remuneration Verzicht. Die Berichtigung derselben erfolgt erst nach Ablauf der während des jedesmal laufenden Jahres gezeichneten Versicherungen; es können aber spätere Verluste das einmahl an die Direktoren gezahlte Gratual nicht schmälern.

Remuneration der Direktoren.

Der abgetretene Direktor, oder die Erben des etwa Verstorbenen, erhalten das Eine Prozent von dem bis zum Tage des Abgangs stattgefundenen reinen Gewinn.

§. 18. Die Direktion versammelt sich so oft sie es für nöthig hält. Bei dieser Versammlung hat jeder Direktor eine Stimme und das Recht, nach der Reihesfolge etwas vorzutragen.

Versammlungen der Direktion.

§. 19. Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher Aufkündigung, seine Stelle niederzulegen; dann müssen die übrigen sofort eine Generalversammlung zusammen berufen, und für die Wahl eines neuen Direktors, nach Anleitung §. 15., sorgen.

Niederlegung des Direktors und Exklusion.

Dagegen hat die Kompagnie das Recht, ein Direktionsmitglied, welches ihr Vertrauen verloren hat, von der Direktion zu exkludiren. Es ist anzunehmen, daß ein Direktionsmitglied das Vertrauen der Gesellschaft verloren habe, wenn nach einer mit Gründen unterstützten Aufforderung von zehn Stimmen der Gesellschaft in einer Generalversammlung  $\frac{2}{3}$  der Stimmen für die Exklusion sind.

Auf den von der Generaldirektion der Seehandlung ernannten Direktor finden diese Vorschriften nicht Anwendung. Wenn indeß die Kompagnie durch einen Beschluß, wie seiner eben gedacht ist, zu erkennen giebt, daß die Exklusion desselben ihr wünschenswerth sey, so ist ein solcher Beschluß der Generaldirektion der Seehandlungs=Sozietät mitzutheilen, welche alsdann, wenn sie die Gründe für die Exklusion erheblich findet, den von ihr bestellten Direktor abrufen und einen andern an seiner Stelle ernennen kann und wird.

§. 20. Zum Betriebe der laufenden Geschäfte auf dem Komtoir und an der Börse wird die Gesellschaft einen Bevollmächtigten ernennen, und durch die, diesem Plan sub C. beigezeichnete Vollmacht legitimiren. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren, und die darüber zu ertheilende Police in Vollmacht der Preussischen See=Assekuranz=Kompagnie zu zeichnen; das Geschäft erhält aber erst seine Gültigkeit, wenn die beiden verwaltenden Direktoren es genehmigt und ihre Genehmigung durch Mitzeichnung der Police zu erkennen gegeben haben.

Bevollmächtigter und seine Pflichten.

C.

Wäre

Wäre einer der verwaltenden Direktoren, oder wären beide durch Abwesenheit oder Krankheit oder sonst verhindert, so ist es hinreichend, wenn statt ihrer zwei andere Direktoren die Police mitunterzeichnen.

Der Bevollmächtigte hat bei Schließung der Versicherungs-Verträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieses Plans zu halten, in bedenklichen Fällen kann er sofort die sämtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, ehe er sich auf das Geschäft einläßt; und muß er sich ihren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen.

Er darf auf ein Schiff, einschließlich der Ladung, nie mehr als  $3\frac{1}{2}$  Prozent des vorhandenen Aktienfonds zeichnen.

Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert seyn, so muß die Police von den beiden verwaltenden Direktoren und einem dritten Direktor gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte und die Direktoren, welche die Police zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die Versicherten weitere Ansprüche an sie nicht haben.

Andermeltige Geschäfte  
des Bevollmächtigten.

§. 21. Es gehört ferner zu den Pflichten des Bevollmächtigten, für die gute und sichere Benutzung der in der Kasse etwa vorhandenen disponiblen Gelder zu sorgen; er hat damit gute Wechsel zu diskontiren, oder solche, gegen sicheres Unterpfand, auszuleihen, aber auch hiebei niemals etwas Bedenkliches zu unternehmen, ohne Zuziehung und Genehmigung der verwaltenden Direktoren.

Zur Kasse und dem Dokumentenkasten hat einer der verwaltenden Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen besondern Schlüssel.

Der Bevollmächtigte sorgt für den prompten und ordentlichen Betrieb der Geschäfte auf dem Komtoir und hat zunächst die Aufsicht über die Komtoirbedienten. Bei den Versammlungen der Direktoren ist er mit zuzuziehen, und hat eine, jedoch nur beratende, Stimme.

Gehalt des Bevollmächtigten und Dauer seines Amtes.

§. 22. Wegen seines Gehalts und wegen der Dauer seines Amtes hat er sich mit der Direktion zu einigen; er erhält aber außer dem Gehalt auch noch einen Ersatz für die Kosten des Komtoirs, und es bleibt der Direktion überlassen, bei einem günstigen Fortgange des Geschäfts und in außerordentlichen Fällen ihm und den Komtoirbedienten auch noch ein besonderes Gratial zu bewilligen.

Er wird auch noch behalten, wenn die Kompagnie liquidiert.

§. 23. Sollte die Kompagnie zu zeichnen aufhören, um zu liquidiren, so erhält der Bevollmächtigte noch ein Jahr lang, von dem deshalb gefaßten Entschlusse an gerechnet, sein Gehalt; ist aber dagegen verpflichtet, die bei der Liquidation vorfindenden Geschäfte zu besorgen. Dauert das Liquidations-Geschäft länger als ein Jahr, so hat die Direktion, wegen der ferneren Remuneration des Bevollmächtigten, mit demselben eine Vereinigung zu treffen.

§. 24.

§. 24. Die §§. 20. bis 23. in Ansehung des Bevollmächtigten gegebenen Vorschriften treten fürs Erste in ihrem ganzen Umfange noch nicht ein, weil man es für zweckmäßig gehalten hat, bei dem Beginn der Kompagnie noch nicht sofort einen Bevollmächtigten zu ernennen; sondern die Geschäfte desselben vielmehr einem der Direktoren zu übertragen. Herr Kommerzienrath Wißmann hat sich zur Uebernahme derselben bereit erklärt, und damit ist man einverstanden gewesen. Er wird also fürs Erste alle diejenigen Geschäfte besorgen, deren Betrieb nach Inhalt der vorigen §§. dem Bevollmächtigten obliegt.

Vorläufig soll das Amt eines Bevollmächtigten durch einen Direktor verwaltet werden, und es hat sich Herr Kommerzienrath Wißmann zur Uebernahme bereit erklärt.

Will er dem Amte eines Bevollmächtigten nicht länger vorstehen; so hat er solches drei Monat vor Ablegung der jährlichen Bilanz den übrigen Direktoren anzuzeigen, damit alsdann für die Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten gesorgt werden könne. Sollte Herr Kommerzienrath Wißmann aber seine Stelle als Bevollmächtigter nicht früher niederlegen; so hört sie doch in jedem Falle nach Ablauf von zwei Jahren, seit dem Beginn der Kompagnie, auf, und es wird alsdann ein besonderer Bevollmächtigter bestellt.

§. 25. Den Buchhalter und Sekretair wählt und verabschiedet der Bevollmächtigte mit Genehmigung der Direktoren; sie werden aber von der Direktion salarirt und stehen unter deren Befehlen.

Buchhalter und Sekretair.

§. 26. Jährlich im Monat März wird eine Generalversammlung der Aktionairs gehalten. Die Direktion macht den Termin dazu, drei Wochen vorher in den öffentlichen Blättern bekannt und ladet die Aktionairs dazu ein. In dieser Versammlung wird denselben die Bilanz und eine Uebersicht von dem Zustande der Kompagnie vorgelegt und sodann, nach dem Beschlusse der Direktion, ein Theil des etwaigen Ueberschusses, jedoch nie über die Hälfte, vertheilt. Die erste Vertheilung findet aber nicht eher statt, als nach Ablauf des zweiten Jahres seit Errichtung der Kompagnie, und der nicht vertheilte Ueberschuß wird dem Fonds derselben zugeschlagen.

Jährliche Versammlung der Aktionairs.

§. 27. Wer nicht erscheint, hat keine Stimme und muß sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen; er kann aber auch das Recht, für ihn zu stimmen, durch schriftliche Vollmacht, an einen der andern Aktionairs übertragen. Vormünder können für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, und Vorsteher einer Handlung für die von ihnen vertretene Handlung stimmen. Auswärtige Aktionairs können nur durch inländische Mitglieder ihre Stimme abgeben lassen.

Wie dabel gestimmt wird.

Wer 1 bis 5 Aktien besitzt, hat eine; wer 6 bis 10 Aktien besitzt, zwei; wer 11 bis 15 Aktien besitzt, drei; wer 16 bis 20 Aktien besitzt, vier; wer über 20 Aktien besitzt, fünf Stimmen.

§. 28. Die Kompagnie wird an den vornehmsten auswärtigen Seehäfen und Küsten, wo möglich in der Person der Preussischen Konsuln, Agenten bestellen, welche sowohl in Strandrungs- als Havariefällen sich der Schiffe und Ladungen annehmen, und bei denen die Versicherten sich melden müssen. Ohne Unterzeichnung

Agenten der Kompagnie für Strandrungs- und Havariefälle.

mung dieser Agenten sind keine Dokumente gültig, es sey denn, daß sie an Orten haben aufgenommen werden müssen, wo sich dergleichen nicht vorfinden. Die Namen dieser Agenten werden nicht allein bei der Kompagnie zu erfragen seyn, sondern sie sollen auch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ob noch andere Agenten zu bestellen, bleibt vorbehalten.

§. 29. Ob die Kompagnie auch an andern Handelsplätzen, wo es zweckmäßig und ihrem Interesse angemessen scheinen mögte, zum Betriebe ihrer Geschäfte Agenten bestellen will, bleibt den künftigen Beschlüssen der Direktion anheim gestellt. Diese wird auch die Befugnisse solcher Agenten und ihre Verbindlichkeiten, jedoch nur nach den allgemeinen Festsetzungen der Generalversammlung, bestimmen. Diese Art der Agentur soll jedoch Niemandem übertragen werden, der nicht Eigenthümer von mindestens 5 Aktien ist.

Gesetze, denen die Kompagnie sich unterwirft.

§. 30. Die Kompagnie unterwirft sich in Hinsicht aller großen Havarien, soweit sie vor Preussischen Gerichten aufgemacht werden, den Preussischen Landesgesetzen, in allen übrigen Beziehungen aber der Hamburger Affekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., als dem in der Handelswelt bekanntesten Gesetz.

Streitigkeiten sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

§. 31. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen der Kompagnie und den Versicherten, soll die Einmischung der Gerichte völlig ausgeschlossen seyn. Der Gegenstand des Streits wird vielmehr zuerst zwei guten Männern vorgelegt, von denen jede Parthei einen erwählt, und die in Stettin wohnhaft und unbescholtene und erfahrene Kaufleute seyn müssen.

Ihnen werden sämtliche den Streit betreffende Papiere und Beläge, binnen 14 Tagen mitgetheilt. Sollten sie sich nicht einigen können, so wählen sie gemeinschaftlich einen Obmann; fände auch über die Person dieses Obmanns keine Vereinigung unter ihnen statt, so schlägt jeder von ihnen einen vor, unter denen das Loos den Obmann bestimmt. Sein Ausspruch gilt sodann als Entscheidung, von der weiter keine Berufung oder Appellation statt findet.

Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach geschehenem Antrage auf Entscheidung keinen Schiedsrichter wählt, so hat die andere das Recht, ihn statt ihrer zu ernennen.

Wornach sie urtheilen.

§. 32. Schiedsrichter und Obmänner legen ihren Entscheidungen außer den Bestimmungen dieses Plans die Bestimmungen der Hamburger Affekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., so wie die geschriebenen Usancen und Gewohnheiten der Hamburger Börse zum Grunde; wo sie zweifelhaft oder nicht ausreichend sind, haben sie auf die Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts, Abschnitt XII. und XIII. Tit. 8. Theil II., zu recurriren.

Die gedachte Hamburger Ordnung und die erwähnten Abschnitte des Preussischen Landrechts von Havarien und Versicherungen, werden jedem, der es verlangt, auf seine Kosten von der Direktion mitgetheilt.

§. 33.

S. 33. Die Versicherten bezahlen die Prämie gleich bei Schließung der Affekuranz, und es hebt die Versicherung nicht eher an, bis die Prämie bezahlt ist. Wird diese auf Ansuchen des Versicherenden kreditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind deshalb die besonderen Bedingungen schriftlich festzusetzen und nach diesen ist alsdann zu verfahren.

Bezahlung der Prämie.

S. 34. Wenn die Kompagnie an einen insolventen Versicherten noch Prämien für laufenden Risiko zu fordern hat, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgeschündigt, und erhält nur dann seine Gültigkeit wieder, wenn die Kuratoren der Masse die Prämien sogleich vergüten. Auch kompensirt die Kompagnie jede Forderung, welche sie für Prämien, für jeden zu viel geleisteten Einschuß, oder anderweitig zu fordern haben möchte, ohne Unterschied und Ausnahme, mit allen Havarie- und Schadenforderungen, welche dem Falliten aus den auf seinen Namen ausgestellten Policen zustehen, selbst dann, wenn der Fallit die Police einem Andern cedirt haben sollte, es sey denn, daß die Kompagnie diese Cession schriftlich genehmigt hätte.

Forderungen an einen insolventen Versicherten.

Die Versicherten können mit angeblichen oder illiquiden Schäden nicht kompensiren.

S. 35. Die Kompagnie setzt ferner folgende gewöhnliche Abweichungen und nähere Bestimmungen fest, welche indessen in der Police beliebig, jedoch zu Recht beständig aufgehoben und verändert werden können:

a) Die Tare in der Police gilt nur in dem Fall eines totalen Schadens, oder, wenn das versicherte Objekt für Rechnung des Affekurateurs anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden muß. In allen andern Fällen wird die partikulairs Havarie an Waaren, nach Börsenpreis und am Casco nach der beedigten Taration am Bestimmungsorte regulirt;

b) wenn ein Schiff nicht gestoßen hat, so bezahlt die Kompagnie für Affekuranzas auf das Casco nur die Hälfte der partikulairs Havarie;

c) wenn bei einer Affekuranz auf das Casco des Schiffs die Anzeige unterlassen ist, daß das Schiff von Föhrenholz sey, oder eine gefährliche Ladung führe, so wie auch wenn es verschwiegen ist, daß es mit Ballast fahre, oder nur Salz geladen habe, so bezahlt die Kompagnie nur die Hälfte von dem, was sie sonst bezahlen müßte;

d) Havarien an rohen Zuckern in Fässern oder Kisten werden nur dann von der Kompagnie bezahlt, wenn am Bruttogewicht des Zuckers, welcher von einem Orte innerhalb Europa und den Vereinigten Staaten versandt worden, am weißen mehr als drei Prozent, und am braunen mehr als fünf Prozent fehlen, so wie bei denjenigen aus Ost- und Westindien mehr als zehn Prozent bei weißem, und mehr als funfzehn Prozent bei braunem am Bruttogewicht fehlen müssen, um von der Kompagnie ersetzt zu werden. Der Versicherte muß in diesem Falle die Original-Faktura der Kompagnie vorlegen und die Zuckern durch ihre Bevoll-

mächtig-

mächtigte wiegen lassen. Die Reduktion des Gewichts wird durch hiesige beeidete Mäßer nach angenommener Usance bestimmt;

e) bei flüssigen Waaren ersetzt die Kompagnie nur dann das Gelechte, wenn das Schiff gestossen hat, und bezahlt sie auch in diesem Fall bei Flüssigkeiten in Fässern ohne eiserne Reifen nicht die ersten Zehn, und in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten fünf Prozent;

f) die Klausel frei von drei Prozent Havarie oder Beschädigung, welche sich allenthalben von selbst versteht, wenn nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedrückt ist, wie auch die Klausel: frei von Zehn Prozent Havarie oder Beschädigung, erklärt die Kompagnie hierdurch so: daß die wirkliche Beschädigung an der Waare in jenem Falle  $\frac{1}{100}$ , und in diesem  $\frac{1}{10}$  von dem Werthe der unbeschädigten Waare von der Tare der Police, oder, wenn die Police keine Tare enthält, von dem Betrage der Faktura mit der Prämie, betragen müsse, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet dem Versicherten aber auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlichen zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandten Kosten, die nicht als Havarie-Große anzusehen sind;

g) Auf imaginären Gewinn bezahlt sie so viel Prozente, als sie für die Beschädigung des versicherten Objekts bezahlt, aber keine Havarie-Große;

Wenn der Gegenstand des imaginären Gewinns aus dem Grunde, weil das Schiff zur Vollendung seiner Reise unfähig geworden, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginären Gewinn als totalen Schaden. In diesem Falle aber steht es ihr frei, sich das versicherte Objekt abandonniren zu lassen. Wenn der imaginaire Gewinn nicht prozentweise oder auf eine bestimmte Summe angegeben ist, so werden 10 Prozent dafür angenommen und berechnet.

h) Die Kompagnie bezahlt alle totale Schaden mit Hundert Prozent nach Abzug von Zwei Prozent für prompte Zahlung und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind;

Der Versicherte aber ist verbunden, sobald er Nachricht von einer Havarie erhält, die Havariegeber wegen einer vor der Ankunft an dem Bestimmungsorte gemachten Havarie, versichern zu lassen, wenn die Kompagnie nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist die Kompagnie, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersatze dieser Havarie wegen verbunden. Auch wird sie, wenn der Schaden notorisch ist, billigen Einschuß gegen Quittung nie verweigern.

i) Wenn ein Schiff von dem Tage an gerechnet, da es in See gegangen, Vier Monat über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine weitere Nachricht davon gekommen ist, so bezahlt die Kompagnie Zwei Monate nach der ihr diesbezüglich gemachten Anzeige gegen Abandon das versicherte Kapital nach Tit. XI. Art. 1. der Hamburger Affekuranz- und Havarie-Ordnung de publicato den 10ten September



tember 1731. mit Zwei und Neunzig Prozent. Die gewöhnliche Zeit, in welcher die Nachricht hier seyn muß, wird folgendermaassen bestimmt:

Innerhalb Europa und nach und von dem nördlichen Afrika, Sechs Monate.

Nach und von dem nördlichen Amerika und Westindien, Ein Jahr.

Nach und von den Spanischen und Portugiesischen Besitzungen in Amerika, bis zur Magellanischen Meerenge und der westlichen Küste von Afrika, Achtzehn Monate.

Nach und von der östlichen Küste von Afrika, nach und von Ostindien bis an die Straße Sunda, Zwei Jahre.

Nach und von der Straße Sunda, der östlichen Küste von Asien und der westlichen Küste von Amerika, Zwei und Ein halbes Jahr.

k) Wer den Auftrag zu einer Affekuranz nicht von dem Orte erhält, von dem das Schiff abgeht oder selbigen nicht mit der Post, sondern mit Eilaffette oder sonst durch außerordentliche Gelegenheit erhalten hat, muß es vor Schließung der Affekuranz und in der Police anzeigen, wenn sie anders gültig seyn soll;

l) Alle nach Schließung der Affekuranz geschehene Anzeigen müssen, um die Kompagnie zu verbinden, entweder unter der Police von dem Bevollmächtigten unterschrieben seyn oder mit dessen Genehmigung in ein dazu bestimmtes Buch auf dem Komtoir der Kompagnie mit der Unterschrift des Anzeigers und Bemerkung des Tages der Anzeige eingetragen werden. In diesem Buche müssen auch alle Anzeigen von Havarien und Schäden notirt werden. Der Bevollmächtigte ist verbunden, dem Versicherten auf Verlangen eine Abschrift dieser Anzeige zu ertheilen, die aber zum Beweis der geschehenen Anzeige nicht erforderlich ist, und nur zur Sicherheit des Versicherten dient;

m) Die Bedingung, frei von Kriegsmolestation, ist zu verstehen, daß die Kompagnie, wenn das Schiff gezwungen wird, in einen Hafen einzulaufen, für den See-Risiko einsteht, bis es in diesem Hafen Anker geworfen hat. Sie übernimmt auf den Fall, daß das Schiff freigegeben wird, auf Verlangen des Versicherten bei Fortsetzung der Reise, nachdem das Schiff die Anker zum Absegeln gelichtet, den fernern See-Risiko bis zum Bestimmungsorte, wenn auch das Schiff öfter aufgebracht wird, gegen jedesmalige Verbesserung der Prämie um die Hälfte. Diese Verbesserung der Prämie findet auch alsdann statt, wenn vor gemachter Anzeige, entweder daß der Risiko beendet, oder die Prämie wirklich verbessert ist, über ein solches Schiff etwas Entscheidendes vorgefallen, es sey, daß es angekommen, oder daß es Schaden gelitten habe;

n) Die Bedingung, bloß gegen Seegefahr, ist zu verstehen, daß die Kompagnie die Gefahren der See, der Flüsse und Häfen bis zu Ende der bestimmten Reise übernimmt.

Beide Bedingungen aber befreien die Kompagnie von Konfiskations-, Reklamations- und Anhaltungskosten und von dem durch Aufbringung bewirkten innern Verderb des Schiffs und der Güter;

o) Havarie-Große bezahlt die Kompagnie nur, wenn die Havarie in einem Preussischen Plage, nach den Preussischen Gesetzen, aufgemacht ist, und falls dies an einem fremden Plage geschehen ist, nur dann, wenn das versicherte Objekt für den richtigen Werth, nach Vorschrift des Tit. XXI. Art. 8. der Hamburgischen Affekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

Bei der Theilung der Havarie-Große muß

- 1) das Schiff nach dem wahren Werthe in dem Stande wie es aus der See kommt,
- 2) das Gut nach der Einkaufsrechnung mit den beigefügten Unkosten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Prämie und
- 3) die Fracht nach Abzug der Volkssteuer des Loosgelbes und dessen was sonst zur kleinen Havarie gehört, gerechnet werden.

dazu beigetragen hat, und solche dann ohne die Kosten der Dispache, Drei Prozent von der versicherten Summe beträgt. Wenn eine irrige Angabe gemacht worden, so bezahlt die Kompagnie nur soviel, als sie bei einer richtigen Angabe würde haben bezahlen müssen;

p) jede partikulaire Havarie kann, wenn die Kompagnie nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur hier in Stettin aufgemacht und regulirt werden;

q) bei Affekuranzas auf Schiffe, welche während des Krieges von Unterthanen einer im Kriege begriffenen Macht gekauft werden, so wie bei Versicherungen auf die Ladungen derselben muß, wenn die Affekuranz gültig seyn soll, dieser Umstand sowohl, wenn das Casco versichert wird, von dem Rheeder, als auch wenn Affekuranz auf Güter in solchen Schiffen gemacht wird, von dem Einlader, vorausgesetzt jedoch, daß dieser solches erweislich gewußt habe, in der Police angezeigt werden. Bei Versicherungen auf erkaufte Prisen-schiffe haben Rheeder sowohl, als auch, wenn solches Schiff Ladung hat, die Einlader sich nach dem Tit. IV. Art. 2. der Hamburgischen Affekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft, so annoch auf keinem freien Strom gewesen und dafür versichern läßt, ist schuldig, diesen Umstand in der Police kund zu machen, in Entstehung dessen die Versicherung von keiner Kraft und Würde gehalten wird,

zu richten;

r) bei der Klausel, frei von Beschädigung, außer im Strandrungs-falle, wird die Havarie-Große allemal regelmäßig von der Kompagnie bezahlt, als Strandrungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltsame Umstände, nicht etwa durch einen durch Ebbe entstehenden oder sonstigen seichten Grund festzu-

festzufigen kömmt, oder gestossen hat, sondern wirklich auf einen Strand versetzt wird und dabei entweder gar nicht oder doch wenigstens bei einer stattfindenden Gefahr des Zertrümmerns nur mit vieler Mühe, mittelst Entloosung der Ladung, durch fremde Hülfe wieder abgebracht werden kann, auch zur Fortsetzung der Reise nothwendig vorheriger Reparatur bedarf. Wenn ein solcher Strandrungsfall eintritt und die dadurch verursachte Beschädigung bei den mit gedachter Klausel versicherten Waaren, mehr als 3 oder 10 Prozent nach der sub Lit. F. dieses Titels erklärten Berechnungsart beträgt, so wird solche von der Kompagnie ersetzt.

§. 36. Sollte die Kompagnie in der Folge nöthig finden, diese Bedingungen zu verbessern oder zu verändern, so kann dies nur durch einen Beschluß der General-Versammlung geschehen, und es versteht sich von selbst, daß die schon eingegangenen Verbindlichkeiten lediglich nach den jetzigen Bedingungen beurtheilt werden müssen, und die etwaigen Veränderungen derselben nur den Verbindlichkeiten zur Richtschnur dienen, die nach deren Bekanntmachung durch den Druck eingegangen und geschlossen worden sind.

Wißmann. Griebel. Toussaint. Steinicke.

# A.

## Formular des Wechsels.

den

für Rthlr. 600 klingend Preuß. Kurant  
 $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{12}$  nach dem Münzfuß von 1764.

Zwei Monat nach Aufständigung zahle ich in Stettin gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie und nach deren Verlangen die Summe von Sechshundert Reichsthalern klingend Preuß. Kurant in ganzen, halben, drittel, viertel, sechstel oder zwölftel Thalersstücken nach dem Münzfuß von 1764. Werth empfangen.

Auf mich selbst

in Stettin zu zahlen

angenommen

B. For-

B.

Formular der Aktie.

Aktie N<sup>o</sup>

in der Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie für den Werth von Sieben Hundert und Fünfzig Reichsthalern klingend Preussisch Kurant in  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Stücken, nach dem Münzfuß von 1764.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr ..... hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Anspruch an den Fonds und die Austheilungen der aus 800 Aktien zu 750 Rthlr. bestehenden Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie, in Gemäßheit ihres Plans.

Diese Aktie kann ohne ausdrückliche hierunter zu bemerkende Genehmigung der Direktion dieser Anstalt, auf Niemand gültig übertragen werden.

Stettin

( )  
( )  
( )  
( )

Direktors

Bevollmächtigter  
der Preussischen See-Asssekuranz-  
Kompagnie

C.

Formular der Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene Interessenten der zu Stettin errichteten Preussischen See-Asssekuranzkompagnie geben hiermit und Kraft dieses völlige Vollmacht und Gewalt für uns, unsre Erben und Erbnehmer, und die uns im Eigenthumsrechte der uns zugehörigen Aktien, aufzubieten möchten, an Herrn ..... als Bevollmächtigten gedachter Kompagnie, die ihm vorkommenden Asssekuranzen, nach bestem Gutdünken, im Namen unserer Kompagnie zu schließen, desfalls die Policen im Namen der Preussischen See-Asssekuranzkompagnie, unter Mitzeichnung eines Mitgliedes der Direktion zu unterschreiben, die stipulirten Prämien einzukassiren und überhaupt bei diesem Asssekuranz-Geschäft alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was sonst ein jeder Asssekuradeur oder dessen Bevollmächtigter zur Vollziehung eines auf alle Weise gültigen Asssekuranzkontrakts zu besorgen hat oder bewerkstelligen würde. Wir versprechen und geloben zu dem Ende benannten unsern Herrn Bevollmächtigten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schablos

zu halten, sondern auch die von ihm, Namens der Kompagnie, geschlossenen Affekuranzun unverbrüchlich zu halten und dafür, soweit das Kapital unserer Aktien reicht und dazu nöthig ist, einzustehen; alle sich etwa dabei ereignende Schäden, Havariantkosten, oder wie es sonst Namen haben mag, mit dem Fonds unserer Kompagnie zu tragen und zu bezahlen, auf alle Art und Weise nach Inhalt des Plans für die Folgen solcher Affekuranzun den Affekurirten gerecht zu werden; wenn wider unser Vermuthen Streitigkeiten entstehen sollten, solche nach Maassgabe des Plans dieser Kompagnie zu berichtigen, und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns gezeichneten Policen selbst unterschrieben hätten, bei Verpfändung des ganzen Belaufs unserer Aktien in mehr erwählter Preussischer See-Affekuranzkompagnie und urkundlich unter unserer aller eigenhändigen Unterschrift. Wobei noch zu wissen, daß vorstehende Vollmacht in dem Falle, daß einer der Herren Direktoren der Preussischen See-Affekuranzkompagnie statt des obbenannten Bevollmächtigten die Affekuranzun schließen und die Police unterschreiben möchte, in allen Stücken, Punkten und Klauseln auf die unterzeichneten Herren Direktoren extendirt und gerichtet seyn soll, dergestalt, daß also eine jede, von zwei Direktoren gezeichnete Police, ihre volle Gültigkeit hat.

(No. 932.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten April 1825., wegen Verlosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

Es muß zwar bei der in Meiner Order über das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats Danzig, vom 24ten April v. J., enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Schulddokumente durch Ankauf zu oder unter den für jedes Jahr eintretenden Coursen zu amortisiren sind, sein unabänderliches Bewenden behalten, und es kann auf die von verschiedenen Interessenten eingegangenen Gesuche um allgemeine Anordnung der Tilgung durch das Loos nicht Rücksicht genommen werden. Ich will jedoch, damit bald nach dem Schlusse jedes Jahres das Resultat der Tilgung vollständig übersehen werden könne, gestatten, daß über die etwa nicht zur Verwendung gekommenen Bestände des jährlichen Tilgungsfonds statt der unter No. 5. Meiner vorhin gedachten Order angeordneten zinsbaren Belegung derselben bei der Seehandlung, sofort verfügt werde. Zu diesem Zwecke sollen, so oft die jährlich bestimmte Tilgung durch Aufkauf zu dem eingetretenen Coursen oder unter demselben nicht vollständig hat bewirkt werden können, bei dem Ablaufe des Jahres so viel Schulderschreibungen öffentlich ausgeloset werden, als aus dem noch vorhandenen Fonds realisirt werden können. Die solchergergestalt durch das Loos zur Empfangnahme des Kapitals berufe:

berufenen einzelnen Gläubiger erhalten die baare Zahlung nach den unter No. 4. Meiner Order bestimmten Tilgungssätzen, und es hört die weitere Hinzurechnung von  $1\frac{1}{2}$  Prozent jährlich bei den gezogenen Obligationen auf. Die Einleitung der erforderlichen Verloosungen auf den Verlauf der nicht verwandten Summen des Tilgungsfonds muß von dem Magistrate zu Danzig ausgehen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl, welchem gemäß Ich auch dem Chef der Seehandlung die nöthige Anweisung erteilt habe, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 933.) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25ten April 1825., wegen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung zu bewirkende Erweiterung des Grenzbezirks in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28ten Februar d. J. bestimmt:

Da die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. im §. 1. festgesetzt hat, daß die Breite des Grenzbezirks nach der Dertlichkeit bestimmt werden soll; die Maaßregeln aber, welche zur Sicherstellung der Abgaben, innerhalb des Grenzbezirks, getroffen werden müssen, für die Bewohner desselben beschränkend sind: so verordne Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Erweiterung des Grenzbezirks, durch welche die Binnenlinie mehr als zwei Meilen von der Grenze entfernt wird, ohne Meine unmittelbare Genehmigung, nicht verfügt werden darf.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Erinnern, daß solche nur in Fällen, wo künftig die Erweiterung des gegenwärtig vorhandenen Grenzbezirks für nöthig erachtet werden möchte, zur Anwendung kommen, durch dieselbe aber der jetzt bereits aller Orten nach der Dertlichkeit festgestellte Grenzbezirk nirgends verändert werden soll.

Berlin, den 25ten April 1825.

Geheimes Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
v. Kiewitz. v. Hake.

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 8. —

(No. 934.) Convention de commerce et de navigation entre la Prusse et la Russie du <sup>11. Mars</sup> 27. Février 1825.

*Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!*

L'acte additionnel du <sup>12</sup> Décembre 1818. n'ayant plus force de loi, Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, sincèrement animés du désir de mettre à exécution les dispositions du Traité de Vienne du <sup>3. Mai</sup> 21. Avril 1815., relatives à la navigation et au commerce, et d'en faire ressentir les effets salutaires à Leurs sujets respectifs, en y apportant les modifications mutuellement consenties, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *Chrétien Gonthier*, Comte de *Bernstorff*, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Chevalier des grands ordres de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de Prusse; de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la première Classe de Russie; Grand-Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie; Grand-Cordon de la Légion d'honneur de France; Grand-Collier de l'Ordre de la Toison d'or et Grand-

Jahrgang 1825.

(No. 934.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland; vom <sup>11. März</sup> 27. Febr. 1825.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da die Zusagakte vom <sup>12</sup>ten Dezember 1818. außer Kraft getreten; so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von dem aufrichtigen Wunsche befezt, die auf die Schiffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen des Wiener Vertrages vom <sup>3. Mai</sup> 21. April 1815., unter gegenseitig zugelassenen Einschränkungen in Ausführung zu bringen, und die heilsamen Wirkungen derselben Ihren beiderseitigen Unterthanen angeheßen zu lassen, zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn *Christian Günther*, Grafen von *Bernstorff*, Ihren Staats-, Kabinet- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preussischen großen schwarzen und rothen Adlerordens; des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens; Großkreuz der französischen Ehrenlegion; Großkreuz des Ordens vom goldenen Vlies und Großkreuz des Spanischen Ordens

K

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Mai 1825.)

Croix de l'ordre de *Charles III.* d'Espagne; Chevalier de l'ordre de l'Éléphant et Grand-Croix de l'ordre de Dannebrog de Dannemarc; Grand-Croix de l'ordre de St. Ferdinand et du Mérite de Sicile; Chevalier de l'ordre suprême de l'Annonciade de Sardaigne; Grand-Croix des ordres du Lion d'or de la Hesse-Electorale et du Mérite de la Hesse-Grand-Ducal, de ceux de la Fidélité et de Zaehringue de Bade, et du Faucon blanc de Saxe-Weimar; et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le Sieur *Paul*, Baron de *Mohrenheim*, Son Chambellan et Conseiller d'Etat actuel, en mission extraordinaire et spéciale près Sa Majesté le Roi de Prusse, Chevalier des ordres de St. Stanislas de la première Classe de Pologne, de St. Vladimir de la troisième Classe de Russie, de l'Aigle rouge de la seconde Classe en diamans de Prusse, Commandeur de celui de Léopold d'Autriche; lesquels sont convenus des articles suivans:

#### *Traitement réciproque des sujets.*

ART. 1. Les sujets Prussiens en Russie et en Pologne, ainsi que les sujets Russes et Polonais en Prusse, seront constamment considérés et traités dans leurs relations de commerce, à l'égal des sujets indigènes. Il est entendu que les sujets Prussiens en Russie et en Pologne, ainsi que les sujets Russes et Polonais en Prusse, se soumettront aux lois et aux réglemens commerciaux du pays.

ART. 2. Dans tous les cas où les sujets de deux hautes Parties contractantes trouveraient avantageux de

Karl III.; Ritter des Dänischen Elefantenerdens und Großkreuz des Dänischen Dannebrogordens; Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens; Ritter des Sardinischen hohen Annunziadenordens; Großkreuz des kurfürstlich-keisslichen goldenen Löwenordens und des Großherzoglich-keisslichen Verdienstordens; des Badenschen Orden der Treue und des Jähriger Löwen, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken; und:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn *Paul*, Baron von *Mohrenheim*, Ihren Kammerherrn und wirklichen Etatsrath, in außerordentlicher und besonderer Sendung bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubiget, Ritter des Polnischen St. Stanislausordens erster Klasse, des Russischen St. Vladimirordens dritter Klasse, des Preussischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Diamanten, Kommandeur des Oesterreichischen Leopoldordens; welche Bevollmächtigte über folgende Punkte übereingekommen sind:

#### Gegenseitige Behandlung der Unterthanen.

ART. 1. In Abicht ihrer Handelsverhältnisse sollen die Preussischen Unterthanen in Rußland und Polen und eben so die Russischen und Polnischen Unterthanen in Preußen ganz wie die eigenen Unterthanen betrachtet und behandelt werden. Es versteht sich jedoch hierbei: daß die Preussischen Unterthanen in Rußland und Polen, so wie die Russischen und Polnischen Unterthanen in Preußen, verpflichtet sind, den Gesetzen und Handelsverordnungen des Landes überall ein Genuß zu leisten.

ART. 2. In allen den Fällen, wo die Unterthanen der beiden hohen Contrahierenden Mächte es vortheilhaft finden, ihre



vendre leurs marchandises dans les villes de l'autre domination à quelqu'un qui ne serait pas bourgeois des dites villes, ils seront obligés de se servir de l'entremise d'un négociant bourgeois, conformément aux lois et aux réglemens commerciaux en vigueur.

ART. 3. Les droits d'entrepôt, de rompre-charges, d'érapes et autres droits et privilèges onéreux de pareille nature actuellement abolis dans les villes et ports des deux dominations, ne peuvent pas être rétablis à la charge des sujets respectifs.

#### *Navigatio.*

ART. 4. Pour ce qui concerne la navigation des fleuves et rivières dans les États respectifs, le flottage, l'usage des chemins de halage, des écluses et canaux tant de ceux qui existent déjà, que de ceux qui pourraient être construits à l'avenir; les sujets de l'une des deux hautes Parties contractantes seront traités dans les États de l'autre exactement sur le même pied que les indigènes.

ART. 5. La navigation de la Vistule, du Niemen et de leurs affluens est déclarée libre de droits. Ceux à percevoir au passage des canaux, ponts, écluses et autres constructions de cette nature, seront affichés dans les lieux de perception.

#### *Approvisionnement des bateliers.*

ART. 6. Il sera réciproquement libre aux bateliers d'importer francs de droits sur leurs embarcations les approvisionnemens nécessaires pour l'entretien de l'équipage. A l'entrée des États respectifs des deux Gouvernemens, le patron du bâtiment exhibera une déclaration spéciale de ceux

baaren in den Städten der andern Macht an Jemand zu verkaufen, der nicht Bürger dieser Städte ist, sind sie gehalten, sich der Vermittelung eines als Bürger daselbst angehörenden Kaufmanns in der Art zu bedienen, wie solches die bestehenden Gesetze und Handelsverordnungen bestimmen.

ART. 3. Die in den Städten und Häfen beider Mächte bereits aufgehobenen Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, so wie alle andre Gerechtsame und lästige Privilegien gleicher Art, dürfen zum Nachtheil der gegenseitigen Unterthanen nicht wieder hergestellt werden.

#### *Schiffahrt.*

ART. 4. Die Schiffahrt auf den Flüssen und Strömen der beiderseitigen Staaten, die Flößerei, die Benutzung der Leinpfade, der Schleusen und Kanäle, sowohl der bereits vorhandenen, als auch derer, welche künftig noch sollen angelegt werden, ist den Unterthanen des einen der beiden kontrahirenden Mächte in den Staaten des andern ganz in derselben Art wie den eigenen Unterthanen gestattet.

ART. 5. Die Schiffahrt auf der Weichsel, dem Niemen und auf den sich in dieselben ergießenden Flüssen ist frei von Abgaben. Die beim Durchgang durch Kanäle, Brücken, Schleusen und andere Vorrichtungen dieser Art zu erlegenden Gefälle sollen durch öffentlichen Anschlag an den Erhebungsstätten bekannt gemacht werden.

#### *Mundvorrath der Schiffer.*

ART. 6. Den Schiffen ist es gegenseitig gestattet, auf ihren Gefäßen den zum Unterhalt der Schiffsmannschaft nöthigen Mundvorraths Abgabefrei einzubringen. Beim Eintritt in die gegenseitigen Staaten der beiden Regierungen muß der Führer des Schiffs ein genaues Verzeichniß desjenigen Theils seines Mundvorraths vor-

de ses approvisionnementens qui sont sujets à imposition. On comptera par jour pour chaque homme de l'équipage deux livres de pain ou de gruau, ou bien un trente-deuxième de boisseau de lentilles ou de fèves, un demi-quart de livre de viande séchée ou fumée.

On ajoutera au tems requis pour le voyage et le retour du bâtiment un espace de tems de trois semaines pour son séjour au lieu de sa destination. Révision faite un double de cette déclaration sera délivré au patron du bâtiment pour lui servir de légitimation, tant au lieu de sa destination que pendant la route.

#### *Commerce.*

ART. 7. Les deux hautes Parties contractantes reconnaissent toute l'étendue des avantages qu'assureraient l'adoption du principe d'un commerce parfaitement libre, et qui, dans aucune de ses branches, ne serait frappé de droits équivalens à des prohibitions. Des circonstances impérieuses s'opposant néanmoins à l'application immédiate et complète de ce principe salutaire, les deux Puissances pour ne laisser aucun doute sur Leurs intentions bienveillantes, sont convenues des dispositions énoncées dans les articles ci-après.

#### *Exportation.*

ART. 8. Les Gouvernemens respectifs se réservent de statuer, chacun selon le système qui régit son commerce, sur ce qui concerne l'exportation par les frontières, qui séparent Leurs Etats. S'il arrivait cependant que l'exportation d'une marchandise ou denrée, permise aujourd'hui, fut prohibée par la suite, ou imposée d'un droit plus haut, on

legen, welcher einer Besteuerung unterworfen ist. Für jeden Mann des Schiffsvolks werden täglich: 2 Pfund Brod oder Grütze oder auch  $\frac{1}{2}$  Scheffel Linsen oder Bohnen,  $\frac{1}{2}$  Pfund getrocknetes oder geräucheretes Fleisch gerechnet.

Zu der Behufs der Hin- und Rückfahrt des Schiffes erforderlichen Zeit werden noch 3 Wochen für den Aufenthalt desselben am Bestimmungsorte hinzuge-rechnet werden. Nach erfolgter Untersuchung soll dem Führer des Schiffes eine zweite Ausfertigung dieses Verzeichnisses eingehändigt werden, um sich damit sowohl auf der Fahrt als auch am Orte seiner Bestimmung ausweisen zu können.

#### *Handel.*

ART. 7. Die beiden hohen kontrahirenden Mächte erkennen zwar die Vortheile in ihrer ganzen Ausdehnung an, welche mit der Annahme des Grundsatzes eines völlig freien und in keinem Zweige mit verbodähnlichen Abgaben belegten Handels verbunden seyn würden. Wenn sich indessen gebieterische Umstände der unmittelbaren und vollständigen Anwendung dieses heilsamen Grundsatzes entgegenstellen; so haben die beiden Mächte, um über ihre wohlwollenden Absichten hierunter keinen Zweifel zu lassen, sich über die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vereinigt.

#### *Ausfuhr.*

ART. 8. Die beiderseitigen Regierungen behalten sich, Rücksichts der Ausfuhr auf den, ihre Staaten scheidenden Grenzen, die Anordnungen nach Maaßgabe ihrer resp. Handelssysteme, vor. Tritt jedoch der Fall ein, daß die gegenwärtig erlaubte Ausfuhr kaufmännischer oder anderer Waaren künftig verboten, oder höher belegt würde, so soll nach dem Grundsatz strenger Billigkeit auf diejenigen Kontrakte Rück-

aura égard d'après le principe d'une stricte équité aux contrats, qui auraient été passés en bonne et due forme entre les sujets respectifs antérieurement à cette prohibition ou à la nouvelle augmentation de droit.

#### *Importation.*

ART. 9. Quant à l'importation, le commerce des Etats des deux hautes Parties contractantes sera traité d'après les dispositions générales des tarifs respectivement en vigueur pendant la durée de la présente Convention. Ne pourront être invoquées les stipulations spéciales énoncées dans les conventions particulières conclues ou à conclure de part et d'autre avec une Puissance étrangère.

#### *Bleds.*

ART. 10. Les bleds de Russie et de Pologne, importés par la Vistule et le Niemen, ne seront grévés que des droits suivans à acquitter à leur entrée:

a) par boisseau (Scheffel) mesure de Berlin soit de froment, soit de légumes secs ou autres grains non spécifiés au §. suivant b, pour consommation et transit

2 Silberg.

ou quatre écus par Last (60 Schfl.)

b) par boisseau (Scheffel) même mesure, de seigle, orge et avoine. en transit seulement  $\frac{1}{2}$  Silberg. ou un écu par Last (60 Scheffel.)

Les grains sub a) pourront être débités par Last pour la consommation dans l'intérieur, sans autre redevance ni imposition quelconque soit directe, soit indirecte, au profit du fisc, depuis les points de déclaration de Thorn et de Schmalleninken

sicht genommen werden, welche vor diesem Verbote oder der neuen Abgaben-Erhöhung zwischen den beiderseitigen Unterthanen in gehöriger Form abgeschlossen worden.

#### *Einfuhr.*

ART. 9. Die Einfuhr aller Handels-Gegenstände aus den Staaten beider hohen kontrahirenden Mächte wird nach den allgemeinen Bestimmungen der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in den resp. Staaten bestehenden, Abgaben-Erhebungsrollen behandelt werden. Was dagegen in besondern bereits geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen von der einen oder der andern Seite einer dritten Macht zugestanden ist oder künftig zugestanden werden dürfte, kann aus diesem Grunde nicht in Anspruch genommen werden.

#### *Getreide.*

ART. 10. Für das aus Rußland und Polen auf der Weichsel und dem Niemen einzuführende Getreide sollen nur folgende Abgaben und zwar gleich beim Eingange entrichtet werden:

- a) für den Scheffel, Berliner Maaß, Weizen, trockene Hülsenfrüchte oder andere nicht im folgenden §. b. genannte Getreide-Gattungen für den Eingang und Durchgang. .... 2 sgr. oder 4 Thlr. für die Last (60 Scheffel);
- b) für den Scheffel, gleiches Maaß, Roggen, Gerste und Hafer nur für den Durchgang. ....  $\frac{1}{2}$  sgr. oder 1 Thlr. für die Last (60 Scheffel).

Die unter a. genannten Getreidegattungen können Lastweise zum Verbrauch im Innern von den Anneldungs-Punkten Thorn und Schmalleninken an, in allen Städten an der Weichsel und dem Niemen bis zu den Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel, diese mit einbezogen, ohne irgendetwas eine andere mittelbar

dans toutes les villes sur la Vistule et le Niemen, jusque et y compris les ports de Danzig, Elbing, Königsberg et Memel.

S'ils entrent dans la Brahe, ils seront soumis aux droits généraux de consommation, déduction faite de ce qui aura été payé à leur entrée dans la Vistule.

Les grains sub *b* ne pourront être vendus, dans la traversée indiquée ci-dessus et les quatre ports susmentionnés, qu'en autant que les droits généraux de consommation en auront été acquittés soit à la frontière, soit à une douane intérieure (Steueramt), le seul cas de réexportation excepté. Les propriétaires de ce bled seront tenus à déposer caution, soit en argent, soit en effets valables, pour la différence entre les droits de consommation et ceux de transit, caution qui leur sera restituée aussitôt que ces bleds auront été consignés ou vendus à un négociant bourgeois, qui dans ce cas répondra uniquement au Gouvernement, ou de leur réexportation, ou de l'acquiescement des droits de consommation.

Art. 11. L'on acquittera pour les bleds importés par tout autre point de la frontière Prussienne, les droits généraux du Tarif Prussien en vigueur pendant la durée de la présente Convention pour les sept Provinces orientales.

De même il sera payé pour les bleds importés de Prusse en Russie et en Pologne les droits généraux des Tarifs Russe et Polonais.

oder unmittelbar zum Nutzen des Staates auferlegte Abgabe oder Steuer verkauft werden. Gehen jedoch diese Getreidegattungen in die Brahe, so unterliegen solche der allgemein für dieselben festgesetzten Eingangs-Abgabe, nach Abzug dessen, was für selbige bei ihrem Eingang auf der Weichsel bereits bezahlt ist.

Die unter *b*. erwähnten Getreide-Arten können, den Fall der Durchfuhr ausgenommen, nur in soweit während der oben bezeichneten Fahrt und in den gedachten 4 Häfen verkauft werden, als davon die für dieselben allgemein festgesetzte Eingangsabgabe, entweder an dem Grenz-Zollamt oder an einer Steuerstelle im Innern berichtet seyn wird. Die Eigenthümer dieser Getreide-Arten sind verpflichtet, entweder in Geld oder in annehmbaren Papieren für den Betrag des Unterschiedes zwischen der Eingangs- und der Durchgangsabgabe Sicherheit zu leisten, welche ihnen zurückgegeben wird, sobald diese Getreidearten einem als Bürger angeesehenen Kaufmann werden zur Verfügung gestellt oder verkauft worden seyn. Dieser haftet alsdann allein der Regierung für die Ausfuhr oder die Bezahlung der Eingangs-Abgabe.

Art. 11. Von dem auf allen andern Punkten der Preussischen Grenze eingeführten Getreide wird diejenige Eingangsabgabe erhoben werden, womit solches allgemein in der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für die sieben östlichen Provinzen gültigen Abgaben- Erhebungsrolle belegt ist.

Eben so werden für das aus Preussen nach Russland und Polen eingeführte Getreide die allgemeinen Abgabensätze der Russischen und Polnischen Tarife bezahlt werden.

Dans le Royaume de Pologne les droits sur les bleds Russiens n'excederont pas ceux qui seront acquiesces en Prusse pour les bleds Polonais.

### *Donnees.*

ART. 12. En Russie les douanes de Jourbourg et de Polangen sont declarées douanes de première classe et autorisées à recevoir et à expédier tous les objets dont l'importation n'est ou ne sera pas généralement prohibée par les Taxils en vigueur, à l'exception du Rum, de l'Arac ou Rac, des eaux de vie, des draps, demi-draps et casimirs. L'importation des marchandises non prohibées généralement se fera au même taux et sous les mêmes conditions que les lois du pays établissent pour l'importation de ces marchandises dans les ports de la Baltique. Si quelque nouvelle prohibition générale devait avoir lieu dans l'Empire de Russie, il est entendu qu'elle serait applicable aux douanes de Jourbourg et de Polangen.

ART. 13. Entre la Prusse et le Royaume de Pologne seront établies les douanes de première classe (Haupt-Zollämter) dont la liste suit:

#### *en Prusse.*

Schmalleninken.  
Stallupöhnen.  
Johannishourg.  
Neidenbourg.

Thorn.

Strzałkowo.  
Pogorzelice.  
Podkoje près  
Skalmierzycze.  
Podciomże.  
Landsberg.

#### *en Pologne.*

Kucharskini.  
Wirballen.  
Kollno.  
Mława.

{ Leibitsch polonais.  
Nieszawa.  
Słuzewo.

Słupce.  
Peisern.  
  
Kalisz.  
Wieruszów.  
Prauska.

Die in dem Königreiche Polen von preussischem Getreide zu erhebenden Abgaben werden diejenigen nicht übersteigen, welche man in Preussen von polnischem Getreide erheben wird.

### *Zollämter.*

ART. 12. In Russland werden die Zollämter zu Georgenburg und Polangen für Zollämter erster Klasse und mirhin für Befugt erklärt, alle Gegenstände, deren Einfuhr durch die jedesmal gültigen Tarife nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten werden möchte, jedoch mit Ausnahme des Rums, Arraks oder Rafs, der Brauntweine, Tücher, Halbrücher und Kasimire, anzunehmen und schließlich abzufertigen. Die Einfuhr der nicht allgemein verbotenen Waaren soll nach denselben Abgabensätze und unter denselben Bedingungen erfolgen, welche die Landesgesetze bei der Einfuhr dieser Waaren in die Dñseehäfen bestimmen. Wenn ein neues allgemeines Verbot in dem Russischen Reiche Statt hat; so findet solches auch auf die Zollämter Georgenburg und Polangen Anwendung.

ART. 13. Zwischen Preussen und dem Königreiche Polen, sollen die nachstehend genannten Zollämter erster Klasse (Haupt-Zollämter) eingerichtet werden;

#### *in Preussen:*

Schmalleninken.  
Stallupöhnen.  
Johannishourg.  
Neidenburg.

Thorn.

Strzałkowo.  
Pogorzelice.  
Podkoje bei  
Skalmierzycze.  
Podciomże.  
Landsberg.

#### *in Polen:*

Kucharskini.  
Wirballen.  
Kollno.  
Mława.

{ Polnisch Leibitsch.  
Nieszawa.  
Słuzewo.

Słupce.  
Peisern.  
  
Kalisz.  
Wieruszów.  
Prauska.

ART. 14. Les douanes de première classe dans le Royaume de Pologne seront autorisées à laisser entrer tous les objets dont l'importation n'est ou ne sera pas généralement prohibée par les Tarifs du dit Royaume.

ART. 15. Les autorités administratives des Gouvernemens respectifs s'entendront dans l'intervalle de trois mois, à compter du jour de l'échange des Ratifications de la présente Convention, sur l'établissement d'un nombre suffisant de douanes de seconde classe, sur les frontières de Prusse et de Pologne. Les deux Gouvernemens se réservent de donner à ces douanes des attributions propres à faciliter le petit trafic et nommément le trafic journalier des lieux limitrophes.

On exceptera dans cette vue de tout droit d'entrée et de consommation les objets suivans: herbage, foin, paille, légumes frais, chicorée fraîche, (rohe Cichorien) raves et navets, volaille et menu gibier frais de toute espèce, poissons frais, oeufs et lait, bois de chauffage destiné, bois non ouvré du pays non destiné à être embarqué, ramilles et balais, osiers, joncs ou roseaux, sable, argile, marne, tourbe, fruits frais.

#### *Communications limitrophes.*

ART. 16. De même on facilitera autant que possible les communications entre les habitans respectifs de la frontière entre la Prusse et la Pologne, qui sont dans le cas de se rendre pour affaires, ou pour visiter les foires, sur le territoire de l'autre Etat. Les ponts et chemins vicinaux reconnus

ART. 14. Die Zollämter erster Klasse im Königreiche Polen sollen die Befugniß haben, alle Gegenstände eingehen zu lassen, deren Einfuhr durch die Tarife dieses Reichs nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten wird.

ART. 15. Die Verwaltungsbehörden der beiderseitigen Regierungen werden sich binnen Drei Monaten, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, über die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Zollämtern zweiter Klasse auf den Grenzen von Preußen und Polen verständigen. Die beiden Regierungen behalten sich vor, diesen Zollämtern die geeigneten Befugnisse beizulegen, um den kleinen Verkehr und namentlich den täglichen Verkehr der Grenz-Ertschaften zu erleichtern.

Zu diesem Ende sollen folgende Gegenstände von allen Abgaben befreit seyn: Futterkräuter, Heu, Stroh, frische Gemüse, rohe Cichorien, Rüben jeder Gattung, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, frische Fische, Eier und Milch, Brenn- und unbearbeitetes Holz, welches zu Lande verfahren wird, und nicht zum Vershippen bestimmt ist, Reisig und Bessen, Flechtweiden, Rohr oder Schilf, Sand, Thon, Mergel, Torf, frische Früchte.

#### *Grenzverkehr.*

ART. 16. Ingleichen wird man den Verkehr zwischen den beiderseitigen Bewohnern der Grenze zwischen Preußen und Polen, welche sich in Geschäften oder zum Besuch der Jahrmärkte auf das Gebiet des andern Staats begeben, nach Möglichkeit erleichtern. Die erforderlich crachteten Brücken und Wege sollen zu

nécessaires seront, à cet effet, mis en bon état et entretenus avec le soin requis.

Le Gouvernement Prussien et le Gouvernement Polonais se réservent néanmoins de convenir d'un règlement de police administrative qui déterminera ces relations, ainsi que les communications des habitants des propriétés coupées par la frontière, de manière à prévenir tout abus.

### Transit.

Art. 17. Toutes les marchandises qui seront importées en Prusse par la frontière orientale, depuis la mer Baltique près Memel jusqu'à et y compris la Vistule, pour être exportées par les ports de Danzig, Elbing, Königsberg et Memel, ou qui seront importées par ces ports pour être exportées par la dite frontière orientale seront uniquement soumises aux droits établis dans le Tarif ci-annexé en langue allemande.

Art. 18. Toutes les marchandises importées par les frontières orientales de la Prusse depuis et non compris la Vistule jusqu'au territoire de la ville libre de Cracovie, pour être exportées par les frontières maritimes et occidentales et *vice versa*, ne seront passibles au maximum que des droits de transit fixés par le Tarif général du 29. Décembre 1824.

Les objets qui se trouvent soumis au taux général d'un demi écu par quintal brut seront seuls exceptés de cette stipulation.

Art. 19. Le transit par le Royaume de Pologne restera entièrement libre et exempt de droits, dans toutes les directions établies ou à éta-

Jahrgang 1825.

dem Ende in guten Stand gesetzt und mit der nöthigen Sorgfalt unterhalten werden.

Die Preussische und Polnische Regierung behalten sich jedoch, um Mißbräuche abzuwenden, vor, wegen eines polizeilichen Verwaltungs-Reglements übereinzukommen, welches diese Verhältnisse und den Verkehr der Bewohner der von der Grenze durchschnittenen Güter feststellen soll.

### Durchgang.

Art. 17. Alle Waaren, welche in Preußen über dessen östliche Grenze von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, mit Inbegriff derselben, eingehen, um durch die Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel ausgeführt zu werden, oder welche über diese Häfen eingehen, um über die gedachte östliche Grenze ausgeführt zu werden, sollen allein den Abgaben unterliegen, welche der in deutscher Sprache angeheftete Tarif festsetzt.

Art. 18. Von allen Waaren, welche über die östlichen Grenzen Preußens von der Weichsel ab, aber diese nicht mit einbegriffen, bis zum Gebiet der freien Stadt Krakau eingehen, um über die See- und westlichen Grenzen ausgeführt zu werden, und eben so umgekehrt, sollen höchstens nur die in dem Tarife vom 29sten Decem- ber 1824. bestimmten Durchgangs- Abgaben erhoben werden.

Diejenigen Gegenstände, welche nach dem allgemeinen Satz von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. für den Zentner Brutto unterliegen, bleiben allein von dieser Festsetzung ausgenommen.

Art. 19. Der Durchgang durch das Königreich Polen soll in allen gegenwärtig bestehenden oder noch zu gebenden Richtungen völlig unverehrt und abga-

blir, soit que les objets de commerce traversent ce pays pour rentrer en Prusse, ou qu'ils soient dirigés vers d'autres points des frontières Polonaises.

ART. 20. Les Gouvernemens de Prusse, de Russie et de Pologne se réservent d'adopter les mesures convenables pour empêcher que les objets déclarés en transit ne soient débités pour la consommation.

ART. 21. Quant au transit sur la route de Brody à Odessa, les dispositions de l'Oucase du <sup>26</sup>/<sub>14</sub>. Août 1818. restent en vigueur.

#### Consuls.

ART. 22. Afin que les Consuls et Agens commerciaux des Puissances respectives puissent veiller à l'exécution de la présente Convention, ils leur sera désigné l'autorité avec laquelle ils se trouveront en rapport, dans les lieux de leur résidence, et qui sera chargée d'accueillir les réclamations, qu'en vertu de leurs attributions ils lui adresseroient.

#### Durée de la Convention.

ART. 23. La durée de la présente Convention est fixée à neuf ans, à partir de l'époque de l'échange des Ratifications. Six mois avant l'expiration de ce terme les deux hautes Parties contractantes conviendront de sa prolongation, s'il y a lieu. Il est entendu que dans le cas contraire on ne s'en tiendra pas moins aux principes qui ont présidé aux stipulations du Traité signé à Vienne le <sup>3. Mai</sup>/<sub>21. Avril</sub> 1815. relatives à la navigation et au commerce.

benfrei seyn, ohne Unterschied, ob die Handelsgegenstände durch dieses Land gehen, um nach Preußen zurückzukehren, oder ihre Richtung nach anderen Punkten der Polnischen Grenzen nehmen.

Art. 20. Die Preussische, Russische und Polnische Regierungen behalten sich vor, geeignete Maassregeln gegen das Verbleiben der, nur zum Durchgang angemeldeten, Gegenstände im Lande zu ergreifen.

Art. 21. Der Durchgang auf der Straße von Brody nach Odessa bleibt nach den Bestimmungen des Ukases vom <sup>26</sup>/<sub>14</sub>. August 1818. unverändert.

#### Konsuln.

Art. 22. Damit die Konsuln und Handelsagenten der beiderseitigen Mächte über die Ausföhrung des gegenwärtigen Vertrages wachen können, wird ihnen die Behörde nahmhast gemacht werden, mit welcher sie an den Orten ihres Aufenthaltes in amtlicher Verbindung stehen sollen, und die dagegen die Anträge entgegen zu nehmen verpflichtet ist, zu denen sie sich ihrer Befugnisse zufolge veranlaßt sehen.

#### Dauer des Vertrages.

Art. 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist auf 9 Jahr festgesetzt, von dem Tage der Auswechsellung der Ratifikationsurkunden an gerechnet. Sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums werden die beiden hohen kontrahirenden Mächte Behufs einer Verlängerung derselben übereinkommen, wenn eine solche in ihrer Absicht liegt. Im entgegen gesetzten Falle wird man sich jedoch nicht weniger an die Grundsätze halten, welche bei den auf die Schifffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen, des zu Wien am <sup>3. Mai</sup>/<sub>21. April</sub> 1815. unterzeichneten Vertrages zum Leitfaden dienen haben.



*Ratifications.*

ART. 24. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

Fait et signée à Berlin le <sup>11. Mars</sup><sub>27. Février</sub> 1825.

(L. S.) le Comte de Bernsdorff.

(L. S.) le Baron de Mohrenheim.

Cette Convention a été ratifiée et les ratifications en ont été échangées le 17. Avril 1825.

*Ratifikation.*

Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, ausgetauscht werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den <sup>11. März</sup><sub>27. Februar</sub> 1825.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Baron v. Mohrenheim.

Dieser Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden darüber sind am 17ten April 1825. gegeneinander ausgetauscht worden.

(No. 935.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Mai 1825., womit ein neuer Tarif für die Durchgangsabgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publicirt wird.

Nachdem die Durchgangsabgaben von den wichtigsten Handelsstraßen rechts der Oder, durch den am 11ten März d. J. mit Rußland abgeschlossenen Handelsvertrag für die nächsten neun Jahre definitiv regulirt worden; finde Ich den vorläufigen Durchgangstarif vom 29ten Dezember v. J. auch für die übrigen rechts der Oder laufenden, oder das rechte Oderufer überschreitenden Straßen nicht länger angemessen, und will vielmehr hiermit verordnen, daß in den Jahren 1825 — 1827. von den Waaren, welche auf den im I. Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November v. J. bezeichneten Straßen, durchgehen, die Durchgangsabgaben nach den Sätzen des anliegenden Tarifs erhoben werden sollen.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Kiewitz.

# Tariff der Abgaben,

für die im I. Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November 1824. bezeichnete Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Ober oder rechts derselben transitiren.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Vom Zentn.<br>Zehr. Egr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1) Von baumwollenen Stuhlwaa ren (zweite Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824., Art. 2. c.); neuen Kleibern (17.); kurzen Waaren (19.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaa ren (21. e. u. f.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (29.); wollenen und haarenen Stuhlwaa ren, auch Hutmacherarbeit (39. c., d. u. e.):<br>a) in sofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostsee-Häfen geschieht .....<br>b) auf andern Wege ..... | 4 —<br>2 —<br>2 —        |
| 2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (39. b.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2 —                      |
| 3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (18.); Gewürzen (23. k.); Kaffee (23. m.); Tabacksfabrikaten (23. w. 2.); raffinirtem Zucker (23. y. 1. und 2.); roher Schaafwolle (39. a.) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1 —<br>20                |
| 4) Von rohem Zucker (23. y. 3.) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | — 20                     |
| 5) Von Glätte, Schmalze, gereinigter Sode (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. o.); Kolophonium, überhaupt Harzen; Bau, außereuropäischen Tischlerhölzern (5. g.); rohen Häuten und Fellen zur Verberei und Haaren (11.); Muscheln oder Schaalthieren aus der See (23. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf und Leinöl (25.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Terpentinöl, Thran .....                                                        | — 10<br>— 20             |
| 6) Vom Zink (40. a. und b.) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | — 20                     |
| Ausnahmen:<br>a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel einschließlic eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner .....                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10 Egr.                  |
| b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3 Egr.                   |
| 7) Von Blei (3. a.); Pottasche und ungereinigter Sode (5. l.); Stahlkuchen (6. a.); geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.);                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |

großen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|----|
| grobe Eisengußwaaren (6. d. 1.); Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als: Graupe, Gerste, Grütze, Mehl, Kraftmehl, Rubeln, Puder, Stärke u. (23. q.), imgleichen Schiffszwieback .....                                                                                                                                                                                                 |         | Vom Zentn.<br>Thlr. Sgr. |    |
| Ausnahmen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |                          |    |
| a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3 Sgr.  |                          | 7½ |
| b) für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitwege, vom Zentner .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5 Sgr.  |                          |    |
| 8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.); Nennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. m.); rohem Agatstein und Marmorarbeiten in kolossalen Gegenständen, als: Statuen, Büsten, Kaminen .....                                                                                                                                                |         | 5                        |    |
| 9) Von Salz (23. t.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitwege zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Kontrolle der Königl. Preussischen Salzadministration, von der Last .....                                                                                                                                                                                                 | 3 Thlr. |                          |    |
| 10) Von Steinkohlen (33.) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         | 15                       |    |
| 11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühlen- und Schleiffsteinen (32.) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |         | 10                       |    |
| 12) Von Heringen (23. l.) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         | 10                       |    |
| 13) Von Weizen (9. a. 1.) und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln (9. b.), auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel .....                                                            | 2 Sgr.  |                          |    |
| (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf diesen Strömen, wenn diese Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Waage verschifft werden; geschieht dieß aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle für die östlichen Provinzen allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben). |         |                          |    |
| 14) Roggen, Gerste und Hafer (9. a. 2.) auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel ½ Sgr.                                                                                                                                                                                                                                                                    |         |                          |    |
| 15) Vom Vieh:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |         | Vom Stück.<br>Thlr. Sgr. |    |
| a) von Ochsen und Stieren .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         | 2                        |    |
| b) = Kühen und Rindern .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |         | 15                       |    |
| c) = Schweinen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |         | 10                       |    |
| 16) Alle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |         |                          |    |

- 16) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Abtheilungen 1. und 2. der allgemeinen Erhebungsrolle behandelt, insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.); sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.
- 17) Die Zahlung dieser Durchgangs-Abgaben ist nach der 8ten allgemeinen Bestimmung zur Heberolle vom 19ten November 1824. zu leisten, mit der Ausnahme jedoch, daß von Produkten und Waaren, welche land- oder stromwärts aus Rußland oder Polen kommen, die Durchgangs-Abgaben ganz in Preussischem Kurant anzunehmen sind.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Graf v. Lottum. v. Kiewitz.

(No. 936.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten April 1825., in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Bewußt der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

**D**eshon Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Köln eine ansehnliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Erlass für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immerwährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämmtlichen, zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg der desfalls im

Orga-

Organisations-Etat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen Mir einberichtigten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest: daß bei jedem Sterbefalle Ein und ein halber Silbergroschen; bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolzgebühren eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolzgebühren und andern, bei den geistlichen Amts-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit bleiben. Zugleich genehmige Ich, nach dem Antrage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange besteshe, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations-Etats Hinsichts des geringeren Bedürfnisses zu Einem und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungs-Fall normirten ähnlichen Beitrags in den Bisthümern Münster, Paderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Etats geschehen seyn sollte.

Berlin, den 13ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

Am

den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 9. —

(No. 937.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten April 1825., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

Ich habe die mit dem Gutachten des Staatsraths Mir vorgelegten Gesetzentwürfe zur Feststellung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Monarchie, die eine Zeit lang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Gesetzgebung übergegangene Bestimmungen, mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesizes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen; so habe Ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen ungewissen Rechtszustand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den ältern Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesizes seit dem Jahre 1807. erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung erteilt. Ich lasse daher die von Mir vollzogenen drei Gesetze dem Staatsministerium zur öffentlichen Bekanntmachung hiernächst zufertigen, und wiewohl die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Ablösungsordnung, da selbige zuvörderst den Provinzialständen vorzulegen ist, gleichzeitig nicht publizirt werden kann; so dürfen doch die Ablösungen selbst hievon nicht abhängig gemacht, vielmehr können selbige schon jetzt durch jede Art freiwilliger Uebereinkunft von den Interessenten selbst eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablösungsordnung jede Art des freiwilligen Abkommens begünstigen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften enthalten wird, in denen eine freie Vereinigung der Interessenten nicht statt findet. Das Staatsministerium hat diesen Befehl gleichzeitig mit den Gesetzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1825.

M

(No. 938.)

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Mai 1825.)

(No. 938.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalig eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben. Vom 21sten April 1825.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormalig zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschloffen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25ten September 1820. (insoweit nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

### E r s t e r T i t e l.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Königreiche Westphalen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

- 1) Dekret vom 23ten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
- 3) Dekret vom 28ten März 1809., wegen Allodifikation der Lehne;
- 4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schutzes nicht angelegener Einwohner;
- 5) Dekret vom 27ten Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23ten Januar 1808.;
- 6) Dekret vom 18ten August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;
- 7) Dekret vom 7ten September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
- 8) Dekret vom 1sten Dezember 1810., wegen Ablösung der den Staats- Domainen zustehenden Prästationen;
- 9) Dekret vom 13ten April 1811., die Ablösung der Grundabgaben betreffend;
- 10) Staatsraths-Gutachten vom 9ten Mai 1811., über die Anwendung des Dekrets vom 1sten Dezember 1810. (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13ten Mai 1811.;
- 11) Dekret vom 25ten Juli 1811., wegen Ablösung der Laudemial-Gebühren;
- 12) Staatsraths-Gutachten vom 30ten März 1812., und genehmigt den 3ten April ej., wegen Allodifikation der Lehne;

13) De-



13) Dekret vom 14ten August 1812., wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten u. s. w.;

14) Dekret vom 18ten Januar 1813., wegen des Steuerabzuges bei Zehnten; und

15) Dekret vom 26ten März 1813., wegen Ablösung der Zehnten;

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze, tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 119.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in soweit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25ten Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnachst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bauerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen dießseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendung kommen, als dießes für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung (§. 119.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

### Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bauerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. Unter den gutsherrlich-bauerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Gegenstand  
Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher dieses zweiten  
Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Titels.  
Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vergl. §. 16.)

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), Aufgehobene  
in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Ent- Rechte der  
schädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vor- Gutsherrn.  
fahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807., schon ge-  
sehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalsrohdienst;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf u.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste, jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherrn steht.

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemeinen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemeinen zu rechnen:

- 1) Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Auerkenntnisse u. s. w., die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte.
- 2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuerndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschleuern oder zu verschahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaat = Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldsturen, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theiles derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Hausdienste (Hausfrohen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauernguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Rittern den Annahmer einer bauerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichten die den Gutsherren schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8ten November 1810. Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Rurmede, Mortuarium u. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil

theil aus dem Mobilienachlaß eines Verstorbenen; oder ein einzelnes Stück aus dem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angezessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Verbrauchsgeld, Feuerlingsgeld, Einliegerrecht, Behöhrerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsvorbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzwecten, indem die übrigen auf einem bürgerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wozu jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bürgerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret vom 23sten Januar 1808. für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besizrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41. bestimmten Fälle ausgenommen.

Rechte des  
bürgerlichen  
Grundbesitzes.

§. 16. Unter bürgerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte haften (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besizes sind.

§. 17. Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sey es ursprünglich, oder durch Verwanblung anderer Lasten) nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

§. 18. So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben; so behält es dabei auch fernerhin sein Verenden.

§. 19.

§. 19. Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, in sofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

§. 20. Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 21. Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauphilafen, fallen sowohl bei dem nughbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. bis 18. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besizrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche befeffen hätte, oder daß letzter: dem Besizer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besize des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 22. Ein Besizer, welcher sich nur des nughbaren Eigenthums erfreuet, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (Allg. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und diese muß ausdrücklich und schriftlich erteilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24. Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

- a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §. 259. und 260. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;
- b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und
- c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bürgerlichen Standes ist.

§. 25. Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besizer wiederum entstehe, und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26. So lange dieß nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nughbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27. Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besizer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Bevöhrmannes (Birthe) verlangen.

§. 28. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besizer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer

thümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besizer gebracht werde.

§. 29. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besizer antragen.

§. 30. Zu Verpfändungen des nugharen Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nugharen Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bauerlicher Grundstücke freisteht.

§. 31. Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 37.), bei Eintritt desselben die darauf haftenden Schulden nur soweit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 32. Mehrere oder andere Schulden, ingleichen andere Lasten, mit welchen der nughare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33. Wird der nughare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34. Ein Gleiches findet Statt, wenn der nughare Eigenthümer das Gut Schuldenhalber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35. Aus dem gelöseten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nugharen Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen nugharen Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36. Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit andern Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelösten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37. Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht ungelöst besteht, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 38. Erbpächter und nughare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den im §. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sey es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen

zuständig gewesen; Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 39. Auch sind die §. 22. ff. bestimmten, von der noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition: immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Guts herrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

§. 40. In allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nuthbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Guts herr veranlassen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 41. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 42. Wenn in der oben (§§. 15. und 17.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde  
Rechte der  
Guts herrn.

§. 43. Die Guts herrn behalten in den Fällen des §. 18. das Ober-Eigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 44. Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf etc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, ingleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 45. Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf etc.), können nur in sofern und in dem Maße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zutamen. Dem gemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vorrinaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Sukzessionsordnung eingetreten seyn sollte.

Doch

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

§. 46. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 44. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einen Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 47. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Dienstage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkennniß, noch durch fortwährende Provinzialgesetze, oder Herkommen festgesetzt; so müssen die Pflichten an den Dienstragen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichten zu fordern, es sey dem, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisesfahrten) gerichtet ist.

§. 49. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichten nicht härter werde.

§. 50. Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432 — bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 51. Alle nach §. 44. beibehaltenen Abgaben und Dienste, müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bauerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 119.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 53. In Ansehung der zu den bauerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergrundes zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Raß, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;

- 2) die Abfindung des Guts Herrn durch Naturaltheilung, kann von dem Besitzer wider den Willen des Guts Herrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zustimmung des Erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
- 3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;
- 4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Guts Herrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Anttheil des Guts Herrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
- 5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Guts Herrn gebührenden Geldrente, treten die dem Bauergute zufallende Wäldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. und folg. an dem Bauergute selbst Statt findet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Guts Herrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Guts Herrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 21. noch fortdauern, sein Verwenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses Letztere findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Anttheils an den im Miteigenthum der Guts Herrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 54. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Guts Herrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauerhöfen durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entziehen, und das Nutzungsrecht des Guts Herrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Guts Herrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Guts Herrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

### Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 55. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—43. über die im gutherrlichen Verhältniß verlihenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch



auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59. 68. und ff. verwiesen.

§. 56. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §. 6. §§. 44. 45. 47—52. dieses Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in dem §. 58. und ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 57. Die §§. 53. und 54. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter &c.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständige Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 58. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landesheile) aufgehoben, auch

U. Von den  
sonst noch auf-  
gehobenen  
oder beibehal-  
tenen Rechten  
im Allgemeinen.

- 1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuerertrommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Inbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerkes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Zünften erhoben worden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 59. Es sind und bleiben aufgehoben:

- 2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 60. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

- 3) die Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen seyn möchten, so wie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallast obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. 44. u. ff. §. 56.)

§. 62. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist;

§. 63. 2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (*pars quota*) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Baldherrs), als Inhaber der sogenannten Marktal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Befolgung der sogenannten Justitiarier und der Aufsichts- und andern Verwaltungs-Beamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (*tertia marcalis*) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten, zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 66. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§. 63. u. ff.), findet auch auf die Stutisations- oder Weideherrs, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Reuter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt seyn möchten (§. 64.).

§. 67. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58 — 60. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

C. Von den le-  
henberechtigten  
Rechten ins-  
besondre.

§. 68. Zu der im §. 59. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69. 1. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Realkasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden.

wenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 70. II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verhängung des westphälischen Dekrets vom 28ten März 1809. zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Erbsession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigstens zwei Erbsessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Erand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem späteren Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren seyn sollten.

§. 71. III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelei) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vergl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 72. Behufs der Ermittlung dieses Allobifikationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückgegeben gewesen wäre, wenn sich die Beteiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations und Konversationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 73. Der Allobifikationszins wird von dem Tage, wo das westphälische Dekret vom 28ten März 1809. Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Allobifikation an (§. 70.) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe, halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember zu zahlen.

§. 74. Im Fall eines Aiterlebens wird, wenn der Oberlehnsherr das Besitzrecht des Aitererfalls anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allobifikationszins unter beiden Lehnsherren dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aitererfall an den Oberlehnsherrn Ein  
Proz.

Prozent, und an den Aiterlehen Herrn ein halbes Prozent als Modifikationszins zu zahlen.

§. 76. IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Ungleiches soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77. Auf die Erbfolgerechte der Aignaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer Verordnung vom 11ten März 1818. und deren Deklaration vom 1sten Juli 1820. lediglich zu beurtheilen.

§. 78. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Guts Herrn aus dem gutherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengefaßt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 59. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte erteilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauerlgüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

## Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 79. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

1. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze), diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 80. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (wie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschätzung, oder irgend einem anderen Namen vorgekommen seyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschriften keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 81. III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82. IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83. bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

§. 83. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

1. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grund-

A. Führt, inwiefern der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

B. Führt, inwiefern der Berechtigte die Grundsteuer ganz, oder zum Theil zu vergüten hat.  
1. Vollständige Vergütung.

Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Geseze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundveräußerung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, Statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Geseze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 85. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. und 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittel) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 86. Die in den §§. 83. bis 85. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzentimen).

§. 87. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83.) der Berechtigte auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ingleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 84.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

§. 88. V. Wenn vor Einführung der fremden Geseze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.), oder eine unabhängige Aversionalsumme (§. 87.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete bezeugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuführen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Geseze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79. 81. 83. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer bezeugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuführen.

§. 90. Der in den §§. 88. und 89. bestimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

- a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftelabzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur Statt

2. Vergütung eines aliquoten Theils.

4. Vergütung einer Aversionalsumme.

4. Fünftelabzug.

Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken, von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

§. 91. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92. c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen seyn.

§. 93. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), ingleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen seyn.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 94. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 95. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. u. 114. anzuwenden.

§. 97. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des westphälischen Gesetzes vom 21sten August 1808. Art. 59. 60. und des westphälischen Dekrets vom 31sten Mai 1812. Art. 5., welche fernerhin nicht in Anwendung kommen sollen.

## Fünfter Titel.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 100. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 101. In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleiheung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen

gen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleiherung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgefordert vorbehalten war, oder ob

- 2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgefordert von den übrigen Gegenständen der Verleiherung, vorbehalten war.

§. 102. Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103. Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht Statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sey, soll jedoch nicht bloß nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vergl. A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 187.)

§. 104. Zu Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende 2 Bedingungen an:

- 1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und
- 2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

§. 105. In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird; und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie in so weit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtstücke Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106. In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maaß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortbauernenden Verlusts auszumitteln.

§. 107. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108. Wenn aber, zum Zweck der Auseinanderlegung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinanderlegung an gerechnet, fortbauernnd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinanderlegung erkennbaren Wirkungen zu ermitteln, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder

eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgebotes, gefordert werden kann.

§. 109. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Abgang an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesamten Nutzungen, welche der vormalig Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 110. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormalig Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 104. ff. den Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 112. In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besondern unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

## Sechster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 113. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Zivilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815., noch Prozesse pñtirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen; so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amts wegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Vertheiligten lediglich überlassen.

§. 114. Dasselbe findet Statt, wegen der nach Unseren Kabinettsordres vom 18ten September 1822. und 27ten Dezember 1823. suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gütsherrlichen Leistungen. Die in jenen Kabinettsordres vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der seit dem Erlaß der Kabinettsorder vom 18ten September 1822. gemachten oder ausgesetzten Steuerabzüge, und der deshalb getroffenen Interimsmassregeln, sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unrichtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über C.öhre erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verhängung des Gesetzes vom 25ten September 1820. aufgelaufen seyn möchten, so sollen

a) rück-



- a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25ten September 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111. und 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfnis und die Verhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Pauschdiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;
- b) rückständige Zehenten sind ebenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuweisen. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehenten nach §. 44. des Gesetzes vom 25ten September 1820. auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;
- c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehenten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;
- d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. u. 112. anzuwenden sind;
- e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;
- f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4ten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25ten September 1820. neu entstanden sind, ingleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 116. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

- A. wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten Septbr. 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;
- B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten Septbr. 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 117. Soweit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Zudikat, oder sonst rechtskräftig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Verwenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Zudikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten soll das gegenwärtige Gesetz, jedoch mit folgenden Modifikationen, in Anwendung kommen:

- a) Die ungemessenen Dienste (§. 3.) sind daselbst nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.
- b) Der Sterbefall (§. 10.) ist daselbst ebenfalls nicht aufgehoben, sondern er dauert, so wie die in den §§. 4. l. und 45. angegebenen Rechte, bis zur Ablösung fort.
- c) Die in den §§. 58. u. ff. verzeichneten Rechte sind daselbst gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur, so wie andere Reallasten, der Ablösung unterworfen.

§. 119. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 120. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei General-Kommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 119.) im Allgemeinen bestätigen: sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 121. Zuörderst soll von den Generalkommissionen in jeden Kreise eine Kreisvermittelungs-Behörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeindenweise gewählt.

Ueber

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittlungsbeförderung kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Reß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Befestigung eingereicht werden, über welche Befestigung die Ablösungsordnung (§. 119.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen. Nur soll derselben jedenfalls die Beurtheilung der im §§. 24. und 27. erforderlichen Eigenschaften, und zwar ohne Appellation oder Rekurs gegen ihren Ausdruck, überlassen bleiben.

§. 122. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in der ihr bereits überwiesenen Bezirke die Ausführung der im §. 120. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz unser Geheimdes Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 29sten November 1819. und das vorgeordnete Gesetz vom 7ten Juni 1821., mit den aus den im §. 120. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendungen jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der theilhaftigen Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 123. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgeordnete Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur soviel oder weniger erstreift, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 124. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25ten September 1820., wegen der in Ragdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 119.) mit der Maßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist  
bis

bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Export- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengeldbühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Willkürsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichem Insignels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Kriese.

(No. 939.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25ten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich beseitigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

### Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende in vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

1) Dekret

- 1) Dekret vom 12ten Dezember 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 11ten Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehen;
- 3) Dekret vom 13ten September 1811., wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
- 4) Dekret vom 19ten März 1813., wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
- 5) Das am 19ten März 1813. bestätigte, die Mairie-Kohne betreffende, Staatsraths-Gutachten vom 22sten Juli 1811.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt get werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungs-Ordnung (§. 95.).

Neben denselben sollen da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25sten Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnachst auch unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen Gesetze und der Ablösungsordnung (§. 95.) zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus Unserm Allgemeinen Landrecht, Th. 2. Tit. 7. Abschnitt 6. (über die Dienste), und Th. 2. Tit. 11. §. 857. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bauerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen überall nur in sofern angewendet werden, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung (§. 95.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

### 3. weiter Titel.

Von den gutherrlich-bauerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. Unter den gutherrlich-bauerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandener Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (vergl. §. 16.)

Gegenstand dieses zweiten Titels.

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807., schon geschehen ist.

Aufgehobene Rechte der Gutsbesitzer.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalsrohnen;

2) die

- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gefinde zu dienen (das sogenannte Gefindezwangsrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf etc.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpächtern in dem Gutbefinden der Dienstherrn steht.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen.

Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbrieve u. s. w., oder durch Auerkenntnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Schefsel, Reilen u. s. w. bestimmt sind, wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte;
- 2) diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpächtern entweder zu pflügen, oder zu besen, oder abzuärndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschauern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaatsquantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen die Dienstpächtern die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpächtern, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpächtern, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundlagen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauergutes niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annahmer einer dauerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pächter die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gefinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gefindeordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dieses Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, sondern auf ein einzelnes Stück derselben (Weslhaupt, Kurnebe, Sterbebette u.) gerichtet ist, und zugleich auf einem Bauerngute haftet, so soll es ausnahmsweise fortdauern.

§. 11. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angeesehenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzzelb; Weirauchszelb, Feuerlingzelb, Einliegerrecht, Wohnortrecht und unter anderen gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutz-Unterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzwirkten, indem die übrigen auf einem bauerlichen Lehngrund fastenden Dienste nach §§. 5. 6. und 24. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wozin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeinedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfeste, Landfrohnen u. s. w. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bauerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zu stand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der Kolonate ist hierbei auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 12ten Dezember 1808., in Ansehung der übrigen Arten von Grundstücken aber auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 13ten September 1811. zu sehen.

Rechte des  
dauerlichen  
Grundbesizers.

§. 16. Unter bürgerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Geseze gutherrliche Rechte bestanden (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Geseze ein gutherrlicher Verkauf oder Retrakt ausgeübt werden; so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bürgerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die im §. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesezes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Geseze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Gelddarlehen und Naturalleistungen, keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Geseze ihm beilegen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bürgerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsheer verlangen, daß sie Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesezgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesez nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren, beschränkt worden ist.

§. 22. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leih- und Zeitgewirns-Güter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §§. 15 — 20. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

- 1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermuthet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbauer haben;
- 2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
- 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch



in der Willkür des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts, ihren Grund gehabt hat;

4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auslagen bezahlt haben. Jedoch müssen die Besitzer, mit dem Beweis dieser vier Thatfachen, auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatfachen verbinden:

- a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
- b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brantfchages oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
- c) daß im Fall der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
- d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unkenommen; ingleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen.

§. 23. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahlsährigen Besitzer oder Interimswirthe bebesen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 24. Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf etc. etc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, ingleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahme-Gelder in allem nach der frühern Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Aufzessions-Ordnung eingetreten seyn sollte, jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewürbrieße gänzlich weg. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemeffene Dienste in Geld- oder Natural-Abgaben oder in gemeffene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Befestigung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenen Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 25. Bei einem über die Verpflichtung zu den in §. 24. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange veranulhet werden, bis der Verpflichtete wegen

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 26. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkennung, noch durch fortbauende Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 27. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unschlüssig, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schulbigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besonderen Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefahren) gerichtet ist.

§. 28. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 29. Muß der Pflichtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §§. 432. — 434. zur Anwendung kommen.

§. 30. Alle nach §. 24. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §§. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 31. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 95.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 32. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besizungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Raß, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
- 2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besizer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
- 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geld-

Geldrente, welche mit den übrigen gutherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;

- 4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Anteil des Gutsherrn festgesetzt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;
- 5) Nach geschehener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältnis wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fordbauern, sein Bewenden, und kommen dabei, da wo unsere allgemeinen Gesetze bereits eingeführt sind, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Anteils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 33. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältnis bestanden, daß der Besitzer aus dem gesamten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinanderlegung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

§. 34. Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Ober-Aufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

### Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 35. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—23., über die im gutherrlichen Verhältnis verlichenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutherrlichen Verhältnis in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hofs-Verhandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 40. 50. u. ff. verwiesen.

§. 36. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §§. 6. 24. 26—31. des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken in einem

A. Erbliche Besitzrechte und Real-lasten außer dem gutherrlichen Verhältnis.

einem gutherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 37. Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbpächter u.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Gutes zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht. Dagegen findet die Bestimmung des §. 33., die auf den Ländereien des pflichtigen Gutes zerstreut stehende Bäume betreffend, auch in dem Verhältnisse der Besitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

B. Von den  
sonst noch auf-  
gehobenen  
oder vorbehal-  
tenen Rechten  
im Allgemei-  
nen.

§. 38. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Einnahmen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 39. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerksabgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Zünften, erhoben werden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 40. Es sind und bleiben aufgehoben:

- 2) der den landesherrlichen Domainen zustehende Blutzehnte, in sofern derselbe bei Bekanntmachung des bergischen Dekrets vom 13ten September 1811. zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grund-Eigenthums oder bestehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden;
- 3) der Rottzehnte in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündigung des Dekrets vom 13ten September 1811. in Kultur gebracht sind oder fernerhin gerottet werden möchten;
- 4) die lehnherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lebensbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 50. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 41. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

- 5) alle Zwangs- und Bannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste.

§. 42. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallasten obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; viel-  
mehr

nicht sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 3. 6. §§. 24. u. ff. §. 36.)

§. 43. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

- 1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist, und nur mit Ausnahme der in dem §. 40. No. 2. und 3. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle.

§. 44. 2) Die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 45. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (*pars quota*) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Baldherrn), als Inhaber der sogenannten Marktalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiaren und der Aufsicht- und anderen Verwaltungsbeamten, zuständig waren; desgleichen von den, dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (*tertia marcalis*), und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 46. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernereit zu bestreiten.

§. 47. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§§. 44. u. ff.), findet auch auf die Stütziations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteher-Meinter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Meinter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt seyn möchten (§. 45.).

§. 48. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 38 — 41. wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange verumuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

§. 49. Wenn jedoch die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im kaiserlichen Decret vom 13ten September 1811. Art. 1. 2. 3. 24. Nr. 1. bis 11. einschließlic, 25. 27., namentlich angegeben sind, so soll umgekehrt für deren Aufhebung so lange verumuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverschlingung entstanden sey.

C. Von den  
Lehenherrlichen Rechten  
insbesondere.

§. 50. Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 51. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehen-Verpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fordbauernden Reallasten oben erteilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes. Sind schon früherhin solche Dienste, welche nach diesen Bestimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, so hören auch diese Abgaben gänzlich auf.

§. 52. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherren nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherren eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 53. Behufs der Ermittlung dieses Modifikationszinses wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maassgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehenherren zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Theilhaftigen deshalb in Güte nicht veremigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konseruationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 51. dem Lehenherren vorbehaltenen Leistungen, in Abzug gebracht.

Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehenherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehenschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehenherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war, oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verpfändet war.

§. 54. Der Modifikationszins wird von dem Tage an, wo das Bergische Dekret vom 11ten Januar 1809. Gesetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig (am letzten Juni und am letzten Dezember) zu entrichten.

§. 55. Im Fall eines Asterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besizrecht des Asterfallellen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Modifikationszins unter beide Lehenherren dergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 56. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Asterfallellen an den Oberlehenherren Ein Prozent und an den Asterlehenherren ein halbes Prozent als Modifikationszins zu zahlen.

§. 57. Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengüter hören gänzlich auf.

§. 58. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältnisse zusammengesetzt

gesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetze §. 40. u. ff. über die Aushebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

## Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 59. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 60. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sic mag unter dem Namen: Kontribution, Grundschätzung, oder irgend einem anderen Namen, vorgekommen seyn) wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 61. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

§. 62. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.  
1) vollständige Vergütung.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleibung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 63. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 64. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. und 63.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Dritttheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 65. Die in den §§. 62—64. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatz-Centimen).

3) Vergütung einer Aversionalsumme.

§. 66. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 62.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftigen möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 63.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

4) Fünftel-Abzug.

§. 67. V. Wenn vor Einführung der fremden Geseze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 64.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 66.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzugiehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormalig in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 60.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 68. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Geseze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 59. und 62. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzugiehen.

§. 69. Der in den §§. 67. und 68. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Rechten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundfäzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmässigen Steuerfatz abweicht, sondern auch wenn der regelmässige Steuerfatz selbst (sen es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 70. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 71. c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geseze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 72. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geseze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.



§. 73. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft anferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Verwenden haben. Gemein-  
schaftliche Be-  
stimmungen.

§. 74. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 73.) in Anordnungen der Verwaltungsbeförden (A. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1811.) ihren Grund gehabt haben; so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 75. Gränzten sich solche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 94. anzuwenden.

§. 76. Wenn dagegen eine solche Abweichung in Folge des im §. 1. aufgehobenen, für die Mairie-Löhne erlassenen Staatsraths-Gutachtens vom 21ten Juli 1811., in dem Bezirk dieser Mairie statt gefunden haben sollte, so hat es dabei für die vergangene Zeit jedenfalls sein Verwenden, und sind daselbst die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erst von dessen Bekanntmachung an in Anwendung zu bringen.

## F ü n f t e r   T i t e l .

### Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 77. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 78. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurrückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern.

§. 79. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurrückerstattung noch Schadenersatz fordern.

§. 80. Von der Vorschrift des §. 78. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurrückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 81. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 79. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verliehenes noch fort-dauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 82. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 79. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgefordert vorbehalten war, oder ob

2) das letztere in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbebedungen war.

§. 83. Im ersten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlass desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 84. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verursachten Verlustes.

§. 85. Soweit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 86. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortbauernb erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein- für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus anderen noch zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderungen, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten, so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 87. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwilligen Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesamten Nutzungen, welche der vormalig Zwangsberichtigte aus der Fabrikations-Anstalt bezogen hat, statt findet.

§. 88. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zu Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikations-Anstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormalig Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 89. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 82. u. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiebtsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren nach gehöriger Einleitung der Sache erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 90. In welcher Art diese Kommissionen nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidung der schiebtsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besonderen, unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

## Sechster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Zivilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., und des Generalgouvernements zu Düsseldorf vom 10ten August desselben Jahres, oder auf den Grund Unserer Rabinetsordres vom 5ten Mai 1815. und vom 18ten September 1822. noch Prozesse sistirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 92. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25sten September 1820. aufgelaufen seyn möchten; so sollen

- a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeschlagen seyn. Diese Ausnahme soll indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter oder solcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelber) angewendet werden.
- b) rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geld-Entschädigung nachzulisten. Dabei ist zuvörderst der Natural-Ertrag des Zehnten, nach §. 44. des Gesetzes vom 25sten September 1820., auszumitteln. Der so ausgemittelte Natural-Ertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen.
- c) rückständige Natural-Abgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über.
- d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöge, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streites haben hierüber scheidrichtliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 89. und 90. anzuwenden sind.
- e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückstande geblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen.
- f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25sten September 1820. entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine  
nach

nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 93. In Konkursen sollen die Rückstände des Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

- A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.
- B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 92. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die notwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt; so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 94. So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikate, oder sonst rechtmäßig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Verenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen.

Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitserkläre zuzulassen.

§. 95. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortbauernenden Rechte wird demnachst in der Ablösungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung unseren Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 96. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei Generalkommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 95.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 97. Zuörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittlungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeinmüßig gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion

von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittlungsbehörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rejess der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 95.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 98. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 96. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeintheilungen nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Geheimdes Obertribunal zu Berlin zu erkennen.

Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 25sten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821., mit den aus den im §. 96. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministern des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen, auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 99. Wegen der Kosten kommen die §. 209. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir, in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach geübter Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinanderseßungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weigerungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinanderseßungsplan anzunehmen, und der Weigernde hiernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 100. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817., in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820., wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 95.) mit der Raabgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist, bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Stempel- und Sportelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten

letzten Appellationen und Revisionen, ingleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Abfindungs-Ordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichem Insignels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Fries.

(No. 940.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.**

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Groß- Herzogthum Berg oder zu den französisch- hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschloffen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den französisch- hanseatischen Departements oder dem Lippe- Departement gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25ten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

### Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

a. Königlich- Westphälische Gesetze:

- 1) Dekret vom 23ten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste, während der Erndte;
- 3) Dekret vom 28ten März 1809., wegen Modifikation der Lehne;
- 4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schußgelbes nicht angeessener Einwohner;

5) De-

- 5) Dekret vom 27ten Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23ten Januar 1808.;
- 6) Dekret vom 18ten August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;
- 7) Dekret vom 7ten September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
- 8) Dekret vom 1sten December 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domänen zugehörigen Prästationen;
- b. Großherzoglich-Vergräfliche Gesetze:
- 9) Dekret vom 12ten December 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 10) Dekret vom 11ten Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;
- c. Französisch-Hanseatische Gesetze:
- 11) Dekret vom 9ten December 1811., wegen Aufhebung des Erbschulwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.;
- 12) Dekret vom 8ten Januar 1813., wegen Anwendung des unter No. 11. erwähnten Dekrets auf das Lippe-Departement;
- 13) Dekret vom 22ten Januar 1813., über die Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze aufgenommen, welche in unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 92.). Neben denselben sollen die Gesetze und Provinzial-Gesetze, insofern dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25ten Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnach auch unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiäres Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bürgerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur insofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung (§. 92.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

## Zweiter Titel.

Von den gutherrlich-bürgerlichen Verhältnissen.

§. 3. Unter den gutherrlich-bürgerlichen Verhältnissen, worüber der 2te Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutherrliche Natur zuschreiben ist, ist in jedem Landestheile nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Personen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vgl. §. 16.).

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbedürftigkeit u. s. w.) insofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Einschränkung aufgehoben, wie es in unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von uns selbst durch das Edikt vom 9ten October 1807. schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-, Frohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsheeren als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath, die Einwilligung des Gutsheeren

herren einzuhofen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Brädmund, Brautlauf u.) zu entrichten;

4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also, die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflchtigen in dem Gutbefinden der Dienstherrn steht.

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) Bei welchem auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienst-Register, Hebe-Register, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkennnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhrn, Schode, Schreffe, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte.
- 2) Diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke, bestimmte ist, welche die Dienstpflchtigen entweder zu pflügen oder zu besäen, oder abzuwandern, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschauern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Geldkuren, oder Grenzen und Maße u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflchtigen die Bearbeitung bestimmter Aecker oder Wiesen-Stücke u. s. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit andern Dienstpflchtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflchtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirtschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Hausdienste (Aufsahren, Bugfeste u. s. w.), Marktfahren, Borchgänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verblüthigkeit auslegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Altern den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Untertänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn, weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflchtigen die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr



ihre Befinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Befinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Erbfall, Verfall, Kurmebe, Moruarium etc. bekannte Recht eines Guts, oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobilien-Nachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angefessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schützgeld, Beitragsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Wohnortrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verleşenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Bestand abzwekten, indem die übrigen auf einem bürgerlichen Lehngut hafteten; den Diensten nach §§. 5. 6. und 23. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Verjährbarkeit geleistet werden mußten, wofin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Ormeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindebienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (N. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bürgerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassen fremden Gesetze, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jeden, falls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigentum erworben. In Ansehung der vormals zum Königreich Westphalen gehörenden Landestheile ist hierbei auf die Zeit, wo das westphälische Dekret vom 23ten Januar 1808. Gesetzeskraft erhalten, zurückzugehen; in Ansehung der vormals Bergischen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Kolonaten auf die Zeit, wo das Bergische Dekret vom 12ten Dezember 1808., in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das französische, holländische Dekret vom 1ten Dezember 1811. Gesetzeskraft erlangt hat.

§. 16. Unter bürgerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutherrliche Rechte haften (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftsbhof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutherrlicher Verkauf oder Retrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Baupfaffen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesezes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besizrecht, als er vor Einführung der fremden Geseze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besizer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besize des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Selbstabgaben und Naturalleistungen, keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Geseze ihm beilegen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsheer verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesezgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesez nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 22. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mähjährtigen Besizer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besizer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besizer wieder herauszugeben verpflichtet war.

**Fortdauernde  
Rechte der  
Gutsheeren.**

§. 23. Die Gutsheeren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Geseze zustanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besizveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf u. c.), die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der früheren Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Sukzessionsordnung eingetreten seyn sollte; jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg.

Die Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Geseze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die

Der

Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenen Grundstück nach denjenigen Grundstücken vererbt, welche dasselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 24. Bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leistungen stehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermutet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 25. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkennung, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflchtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 26. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirtschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflchtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reisesuhren) gerichtet ist.

§. 27. Wenn Dienste nur wegen der Bewirtschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirtschaftung des berechtigten Gutes, zu bedienen; so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflchtigen nicht härter werde.

§. 28. Muß der Pflchtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432. — 434. zur Anwendung kommen.

§. 29. Alle nach §. 23. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streite tritt das in der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 30. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungs-Ordnung (§. 92.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 31. In Ansehung der zu den bäuerlichen Befizungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) Dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergrundes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzung, Raß, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben.

2) Die

- 2) Die Abfindung des Gutscherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutscherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergutes eingeschlossen ist.
- 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Betheiligten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutscherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundbäßen ablöslich ist.
- 4) Es wird daher bei entstehendem Streite der Umfang der Berechtigte des Gutscherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Anteil des Gutscherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
- 5) Nach geschetzener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutscherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauer-gute zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Geseßgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutscherrn blos gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutscherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält *es bei* diesen, so wie sie nach §. 18. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Anteils an den im Miteigenthum der Gutscherrschaft begriffenen Holzungen statt.

§. 32. Die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume, sind ohne besondere Entschädigung des Gutscherrn, ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutscherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte, da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutscherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in so weit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutscherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

### Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Geseze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Erbliche Besitzrechte und Real-lasten außer dem gutscherrlichen Verhältniß.

§. 33. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesez §§. 15 — 22. über die im gutscherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutscherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wozin namentlich auch die Hofs-  
Be-

Wohnabganges, und höfbrüger Güter u. s. w. zu rechnen sind. Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 38, 48, ff. verwiesen.

§. 34. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §§. 6, 23, 25 — 30. des gegenwärtigen Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fordbauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 36. u. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 35. Die §§. 31. u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ic.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundeigentümern, vorbehaltlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 36. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch:

B. Von den  
sonst noch auf-  
gehoben  
oder beibehal-  
tenen Rechten  
im Allgemem-  
nen.

- 1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 37. Ausbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerksabgaben, sen es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmungen von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Zünften erhoben werden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 38. Es sind und bleiben aufgehoben:

- 2) Die lehnherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fordbauernd waren, und alle daraus für den Lehnbesitzer entspringenden Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 48. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 39. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

- 3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluss der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und der für die Fabricationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, imgleichen derjenigen Reallasten, in welche etwa diese persönlichen Abgaben oder Dienste früherhin verwandelt worden seyn möchten.

§. 40. Gänzlich ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörte:

- a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

- b) die,

b) diejenigen, für deren Gründung der Guts Herr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hat.

§. 41. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Guts Herr oder irgend eine andere Person ist.

§. 42. 2) Die in einigen Landestheilen; worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherrn als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Anttheile und Einkünfte.

§. 43. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum derselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Anttheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Markenherrn (Waldberrn), als Inhaber der sogenannten Marksalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besolzung der sogenannten Justizkosten und der Aufsichts- und andern Verwaltungsbeamten zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 44. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehalteneu Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle, sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 45. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§. 42. u. ff.), findet auch auf die Skutisations- oder Weidberrn, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung, desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit den der Markenherrn vereinigt seyn möchten. (§. 43.)

§. 46. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 36 — 39. wegfallen; so wird für die Fortdauer derselben so lange vermutet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 47. Ueber den Umfang und die Wirkung des französisch-hanseatischen Dekrets vom 1ten Dezember 1811, wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und nicht stößbaren Gewässern, so wie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, behalten Wir die weiteren Bestimmun-

gen

gen einer besondern Verordnung vor. Bis dahin soll aber der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

§. 48. Zu der im §. 38. ausgesprochenen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt: C. Von den lehnsherrlichen Rechten insbesondere.

§. 49. I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehnspflichtung, noch zu besondern Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fordbauernden Reallasten oben erteilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 50. II. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigentum verwandelten ehemaligen Lehnsgute haftet.

§. 51. Behufs der Ermittlung dieses Allobifikationszinses wird der Rein-Ertrag des Lehen, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Theilseitigen desfalls in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konseruationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt; auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnsschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehnsgut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnverhältnisses verpfändet war.

§. 52. Der Allobifikationszins wird vom Tage der vollendeten Allobifikation an entrichtet. In Ansehung der vormalig westphälischen Landestheile ist hierbei die Publikation des westphälischen Dekrets vom 28ten März 1809., in Ansehung der Bergischen die Publikation des bergischen Dekrets vom 11ten Januar 1809., in Ansehung der übrigen die Publikation des hanseatischen Dekrets vom 9ten DeceMBER 1811. als Zeitpunkt der Allobifikation zu betrachten. Für die Zukunft ist der Allobifikationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten DeceMBER, zu zahlen.

§. 53. Im Fall eines Austerlehen wird, wenn der Oberlehenherr das Besiz, recht des Austerbasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allobifikationszins unter beiden Lehenherren bergestellt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 54. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Austerbasall an den Oberlehenherren Ein Prozent und an den Austerlehenherren ein halbes Prozent als Allobifikationszins zu zahlen.

§. 55. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch ferner:

hin nach Unserer Verordnung vom 11ten März 1818. und deren Deklaration vom 1sten Juli 1820. lediglich zu beurtheilen.

§. 56. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsheeren aus dem gutherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammenge-  
setzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Geseze §. 38. u. ff. über die Auf-  
hebung der lehenherrlichen Rechte erteilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauer-  
güter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesezes) beurtheilt werden.

### Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der  
mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

A. Fälle, in  
welchen der  
Verpflichtete  
allein die  
Grundsteuer  
trägt.

§. 57. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und  
ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor  
oder nach Einführung der fremden Geseze) diese ausschließende Verbindlichkeit auf-  
gelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 91.  
enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 58. II. Wenn vor Einführung der fremden Geseze der Verpflichtete die  
damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kon-  
tribution, Grundschagung, oder irgend einem andern Namen, vorgekommen seyn),  
wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu  
erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen,  
ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in  
der Grundsteuer genoss, oder nicht.

§. 59. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der  
§§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestim-  
mungen nicht zu erweisen seyn möchte.

B. Fälle, in  
welchen der  
Berechtigte  
die Grund-  
steuer ganz  
oder zum  
Theil zu ver-  
güten hat.

§. 60. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grund-  
besitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat, (sey es vor oder  
nach Einführung der fremden Geseze), die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist,  
die Grundsteuer allein zu tragen; so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer  
dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

1) Vollstän-  
dige Vergü-  
tung.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin  
vor Einführung der fremden Geseze, an einem damals steuerfreien Grundstück,  
eine Grundverlehung, mit Zusage, oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuer-  
freiheit statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 91. enthaltene, Bestim-  
mung zu beachten.

§. 61. II. Wenn der Berechtigte die ganze vor Einführung der fremden  
Geseze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch ferner-  
hin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

2) Vergü-  
tung eines  
aliquoten  
Theils.

§. 62. III. Wenn in den vorgenannten Fällen (§§. 60. und 61.) der Berech-  
tigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die  
ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (§. V. ein Dritttheil)  
zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen  
Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 63.



§. 63. Die in den §§. 60 — 62. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beiscläge (Zusatzjementen.)

§. 64. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Jubilats (§. 60.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionssumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 61.) in einer solchen Aversionssumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer bestand; so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionssumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

3) Vergütung einer Aversionssumme.

§. 65. V. Wenn vor Einführung der fremden Geseze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 62.), oder eine unabänderliche Aversionssumme (§. 64.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

4) Fünftel-Abzug.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 58.), ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 66. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Geseze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 57. und 60. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 67. Der in den §§. 65. und 66. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundfäzen) ausmachen sollte; so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (se es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 68. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 69. c) Dienste und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geseze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 70. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geseze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 71. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders, als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 72. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 71.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Elvilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 73. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 91. anzuwenden.

## F ü n f t e r   T i t e l .

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 74. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 75. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern.

§. 76. Wer solche Rechte durch Erbzins, oder Erbpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs, oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadenersatz fordern.

§. 77. Von der Vorschrift des §. 75. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleiheung vom Staat ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt die Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpfllichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 78. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 76. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs, oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verleşenes, noch fortdauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 79. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 76. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleiheung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verließen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern, von den einzelnen in der Verleiheung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbedungen war; oder ob
- 2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verließen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleiheung, vorbedungen war.

§. 80. Im ersten Fall hat der Verpfllichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 81. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mit verleşenen Rechtes verursachten Verlustes.

§. 82.

§. 82. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 83. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortbaurnd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 84. Bei Zwangs- und Pannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber in sofern derselbe bei dem Abfaß an freiwillige Kunden, eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Aufzungen, welche der vormalige Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, statt findet.

§. 85. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheile des vormaligen Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 86. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 79. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist, und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Auspruch, weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 87. In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176., zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidungen der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind; darüber soll in einer besondern, unverzüglich von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruction nähere Anleitung erfolgen.

## Sechster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 88. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinetts-Ordres vom 5ten Mai 1815. und vom 18ten September 1822., noch Prozesse übrig seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amts wegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betroffenen selbst überlassen.

§. 89. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25ten September 1820., aufgelaufen seyn möchten, so sollen:

a) rück-

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum

aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum Berg gehörenden Landen, gänzlich niedergeschlagen seyn; diese Ausnahme indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unabhänglichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelber) angewendet werden;

bb) In den übrigen Theilen der ehemaligen französisch-hanseatischen Departements aber die rückständigen Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geld-Entschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25sten Septbr. 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geld-Entschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 86. und 87. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirtschafts-Verhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen.

In sämtlichen Theilen der gedachten Departements sind hingegen

b) rückständige Zehnten jedenfalls durch eine Geld-Entschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuverderst der Natural-Ertrag des Zehnten nach §. 44. des Gesetzes vom 20ten September 1820. auszumitteln. Der so ausgemittelte Natural-Ertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; veräußert er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) Von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streites haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 86. und 87. anzuwenden sind;

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzugahlen.

f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25sten September 1820. neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 63. bereits eingetreten sind,

sind, beziehen sich die besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 90. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen :

A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinetsorder vom 1ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.

B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 89. Buchstabe d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die notwendige Subpensation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so wie bei einem förmlichen Konkurse zur Anwendung kommen.

§. 91. So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei insofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Berechtigtheiten, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unversehrt ausgeübt werden sollten. ~~Unversehrt~~ Während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitssache zuzulassen.

§. 92. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetze fortbauern den Rechte wird demnächst in der Ablösungs-Ordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 93. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei Generalkommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 92.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 94. Zuvörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittlungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die Andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises Gemeinbewerf gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. In diese Kreisvermittlungsbehörde kann sich jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezesß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden,

werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 92.) die näheren Bestimmungen entspalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 95. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 93. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitsheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster und in der dritten Instanz Unser Geheimes Obertribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 25ten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821. mit den aus den im §. 93. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 96. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. u. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmt die in dem §. 212. a. a. Orte ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinanderseßungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinanderseßungsplan anzunehmen und der Weigerung hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 97. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligten Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 92.) mit der Maßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet auch in dieser Erweiterung die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, insgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung eine Enttragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchstseigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königl. Insignels. Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Giese.

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 10. —

---

(No. 941.) Sportel-Ordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien. Vom 25ten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unsern Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bisher in Ansehung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungsporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit statt gefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

## §. 1.

Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit.

## §. 2.

Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand, nach Unserm Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen, oder erlautern möchten, nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des ebengedachten Gesetzes §. 3. bei a., d., e., f. und h.

Jahrgang 1825,

X

auch

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1825.)

auch die Sportelfreiheit begründet, sondern es gelten auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich für sportelfrei.

§. 3.

In den bürgerlichen Regulierungs-, Abfertigungs- und Gemeinheitsheilungs-Angelegenheiten (Stempelgesetz §. 3. bei g.) behält es in Absicht der Sporteln bei den Bestimmungen der Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen v. vom 20ten Juni 1817. §§. 213. und 214., des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitsheilungs- und Abfertigungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. §. 28. und der späteren diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze für jetzt sein Bewenden.

§. 4.

Eben so behält es in Absicht der Sporteln für Reisepässe und Legimationskarten bei den Vorschriften des Passreglements vom 11ten Juli 1817. §§. 26., 27., 28., 33. und 37. sein Bewenden.

§. 5.

In allen sportelspflichtigen Sachen kann auch der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende, oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz der öffentlichen Behörden untereinander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angelegt werden.

§. 6.

Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5. gedachten Art Einen Thaler Kurant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigungen“) nicht der Stempelsatz von Fünfzehn Silbergroschen, sondern nur der von Fünf Silbergroschen eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nicht Einen Thaler, sondern nur Zehen Silbergroschen.

§. 7.

Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz tritt namentlich ein:

- 1) bei Anstellungen, Beförderungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, imgleichen bei Besoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratifikationen, oder Remunerationen;

2) bei



- 2) bei Resolutionen auf Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, neun Jahre oder länger gebiente Unteroffiziers, und solche Individuen, welche ihren Anstellungsanspruch auf freiwillig geleisteten Kriegesdienst in den Feldzügen der Jahre 1813. bis 1815. stützen;
- 3) bei Bescheiden, die sich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen, Präbenden, Kanonikate und andere geistliche Benefizien beziehen;
- 4) bei allen materielle Entscheidung enthaltenden Resolutionen in Juden-Niederlassungs- oder Naturalisations-Sachen, und in den Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten;
- 5) bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienst), Certifikaten, Konsensen (mit Ausnahme der Heirathskonsense für Staatsbeamte), Dispensationen und Konzeptionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebot, zu Hausstrawungen und dergleichen. Bloße Widimations-Atteste werden nur zu Zehn Silbergroschen tarirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche bloß aus dem landespolizeilichen Ober-Aufsichtsrecht folgt, z. B. zu Parzellirungen, zu Bauten in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, ist sportelfrei;
- 6) bei Bestätigungen und Genehmigungen in Korporations- und Sozietäts-Angelegenheiten, soweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempel-freiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. 1., 2. und 3. gehören, sportelfrei bleiben;
- 7) bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrications- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen;
- 8) bei Approbationen der Medizinalpersonen, so weit solche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebammen, deren Approbation sportelfrei seyn soll;
- 9) bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von Zehn Thalern, oder mehr, festgesetzt wird;
- 10) bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden; und

- 11) bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatinteresse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesse halber getroffen werden, veranlaßt werden.

§. 8.

Der ordentliche Verhandlungs=Sportelsatz wird gleichfalls auf Einen Thaler festgesetzt, und findet statt für jedes in einer stempelpflichtigen Sache angenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hieher auch in Anstellungssachen die Vereidigungs= und Introduktions Protokolle; imgleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Personen, in sofern solche den Provinzialbehörden, es sey allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medizinalpersonen unter gleicher Modifikation, der Referendarien und Auskultatoren, der Subaltern= Beamten u. s. w. abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei.

Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medizinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Cursus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidigung und Introduction mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungs= Sportelsatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung.

§. 9.

Der ordentliche Verhandlungs=Sportelsatz findet ausnahmsweise nicht statt, bei protokollarijcher Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge dessen zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf Fünfzehn Silbergroschen ermäßigt.

§. 10.

Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General= oder Spezial= Pacht= oder Erbpacht= und Erbzin=, der Domainen= und Forstveräußerungs= und Ab= löshungs=

lösungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlichen Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus kontrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von Einem Thaler statt; es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand Ein Tausend Thaler übersteigt, auf Zwei Thaler, und wenn derselbe mehr, als Zwei Tausend Thaler beträgt, auf Drei Thaler, aber nicht weiter erhöht werden.

§. 11.

Dagegen sollen die Bestätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule, oder Genossenschaft, die eine der kontrahirenden Parteien, und deren Bestätigung von Seiten einer der Eingangs gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts erforderlich ist, sportelfrei erfolgen. Auch Revisionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen finden (vorbehaltlich etwaiger Diäten und Reisekosten, vergl. §. 14. No. 2.) fernerhin nicht statt.

§. 12.

Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf Zwei Prozent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt; wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silbergroschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fünf Silbergroschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13.

Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwaigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demeritirten Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn

wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14.

Außer dem vorstehend (§. 6. u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs = Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelber, Prokuraergebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen:

- 1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.;
- 2) die Diäten und Reisekosten, wo solche statt finden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21sten Juni 1815. Beilage V. u. VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklarationen verbleibt; und
- 3) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei der jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Verwenden hat.

§. 15.

Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sey, von den Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung, oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat.

§. 16.

Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kasenoordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Lantieme bewilliget werden, welche von Unsren betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist.

§. 17.

Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung, sey es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren,

tulären, oder daß solches unter gewissen Maßgaben statt gefunden hat, sein Be-  
wenden behalten.

Hienach haben sich nun fortan die Behörden, welche es angeht, ge-  
messens! zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, so-  
wohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und  
alle Usancen, die mit der gegenwärtigen Sportulordnung in Widerspruch stehen,  
für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt.

So geschehen Berlin, den 25ten April 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
v. Klerfz. Graf v. Bernstorff. v. Hake.

---

(No. 942.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Da die Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Kriminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts, nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

---

# Geseß Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 11. —

(No. 943.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin.  
Vom 7ten Mai 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben der hiesigen Kaufmannschaft durch das Statut vom 2ten März 1820. eine Verfassung verliehen, und da durch dieselbe mehrere Punkte des von Uns unterm 15ten Juli 1805. vollzogenen Börsen-Reglements anders bestimmt worden sind, eine Revision desselben vornehmen zu lassen geruhet.

Wir verordnen demnach, mit Aufhebung dieses Reglements, wie folgt:

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats statt findende Haupt der Börse.  
Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schaffnern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

Es kann in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

§. 2. Die hiesige Börse ist zwar ein der Korporation der Berliner Kaufmannschaft zunächst angehöriges Institut, indeß soll auch jedem Handeltreibenden, Wer daran Theil nehmen kann?  
der nach dem Statut für die Korporation vom 2ten März 1820. zu der letzteren nicht gehört, in sofern derselbe die §. 5. angeordneten Beiträge zahlt, so wie überhaupt Jedermann, jedoch mit den §. 3. und 4. folgenden Beschränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börsen-Versammlungen zustehen.

§. 3. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind dagegen: Wer nicht?

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, die erweislich nicht des Handelsverkehrs, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen, sich einfinden möchten;
- 3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder ihre Kreditoren außergerichtlich behandeln. Die Ausschließung

Jahrgang 1825.

II

folcher

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Juni 1825.)

solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben, oder beendet ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind, es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt, daß die Insolvenz nur in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zugang schon früher ausdrücklich verstateten;

- 4) diejenigen, die für muthwillige, oder gar betrügerische Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verschölung öffentlicher Papiere, Privaturfunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe mit Verlust der kaufmännischen Rechte, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind, desgleichen erklärte Verschwender und unter Kuratel stehende Personen.

§. 4. Außerdem steht den, nach dem Statut vom 2ten März 1820. angeordneten Börsenkommissarien die Befugniß zu, nach vorgängiger sorgfamer Berathung in der Versammlung der Aeltesten der Korporation, und nach eingeholtem statutenmäßigen Beschluß der letzteren, auch anderen, als den §. 3. verzeichneten Personen, die nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen; jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, da ohne erhebliche Ursach Niemand ausgeschlossen werden soll.

Beitrag.

§. 5. Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsen-Versammlungen ist auf Drei Thaler festgesetzt, wird aber nur von solchen Kaufleuten und Handeltreibenden, welche die Börse besuchen, und nicht zur Korporation gehören, und zwar in halbjährigen Ratis, entrichtet.

Sollte auch ein solches nicht zur Korporation gehöriges Handlungshaus aus mehreren die Börse besuchenden Gesellschaftern bestehen; so wird dieser Beitrag von ihnen doch nur einfach entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet, jedoch nimmt ein im Börsenlokal angebrachtes verschlossenes Behältniß freiwillige, für die Armen bestimmte Beiträge an.

Wo wird die  
Börse gehalten?

§. 6. Die Börsen-Versammlungen sollen in dem dazu von der Kaufmannschaft, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, bestimmten Lokal, gegenwärtig dem hiesigen Börsenhaus, gehalten werden.

Wann?

§. 7. Sie werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Mittags 1 Uhr mittelst Anschlagens der Glocke eröffnet, und um 2 Uhr mittelst abemaligen Anschlagens der Glocke geschlossen.

§. 8.



§. 8. Während dieser Zeit können alle Arten von Privatverträgen geschlossen werden.

Zeitbestimmung für gewisse Geschäfte.

Kündigungen bereits geschlossener Verträge aber, welche nach Inhalt des Vertrages an der Börse erfolgen sollen, müssen von jedem Interessenten vor 1½ Uhr geschehen, wenn sie von rechtlicher Wirkung seyn sollen. Auch dieser Zeitpunkt wird durch Anschlag der Glocke bekannt gemacht.

§. 9. Während der Dauer der Börsen-Versammlungen liegt den Börsenkommissarien die Erhaltung und Handhabung der äußern Ruhe und Ordnung ob.

Die Börsenkommissarien  
1) halten auf Ruhe und Ordnung,

Zu dem Ende ist jeder von ihnen befugt, diejenigen, welche diese Ruhe durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten, oder sonst stören, sofort und ohne alle Erörterung der Ursach des Streits und der Störung von der Börse entfernen zu lassen.

Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern, Assistentz zu leisten.

§. 10. Außerdem haben die Börsenkommissarien die Kurse zu reguliren, und mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß dies richtig, und dem wahren Verkehr angemessen geschehe, da solches für das Publikum und den Handelsstand insbesondere von großer Wichtigkeit ist.

2) reguliren die Kurse,

§. 11. Die Fonds- und Geldkurse werden, mit Ausnahme des Mittwochs, täglich, die Wechselkurse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends und die Waarenkurse nur Freitags festgestellt.

a. an welchen Tagen?

§. 12. Diese Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Börse verfügen sich die Börsenkommissarien in das zu diesem Geschäft bestimmte Zimmer. Ihnen folgen dorthin die sämmtlichen Geld-, Fonds- und Waarenmäkler an den sie betreffenden Tagen.

b. auf welche Weise?

Die Börsenkommissarien erfordern von den letztern pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Ansehn zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren aller Art zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden. — Sie können auch die Mäkler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, gutschützlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber auf Diskussion mit den Mäklern selbst einzulassen, noch eine solche überhaupt unter den Anwesenden zu gestatten, sobald sie dieselbe für überflüssig halten, und sind befugt, die Vorlegung der Taschenbücher der Mäkler, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Bei diesen Verhandlungen müssen wenigstens 3 Börsenkommissarien und der Börsensekretarius anwesend seyn.

Auf den Grund der solchergestalt aus den mündlichen Angaben der Mäkler, oder aus ihren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmen die Börsenkommissarien in Gegenwart der Mäkler und des Börsensekretariats die Kurse und Preise. In Fällen, da die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei eintretender Stimmengleichheit aber entscheidet die Stimme desjenigen Börsenkommissariats, welcher der Älteste im Amte ist; kann aber auch hierdurch die Sache nicht entschieden werden, weil die Börsenkommissarien gleiche Zeit im Amte sind, so giebt die Stimme desjenigen, der den Jahren nach der Älteste ist, den Ausschlag.

Agenten, welche nicht zugleich den Mäklereid geleistet haben, können beim Kursmachen nicht zugelassen werden.

Uebrigens darf während der Regulirung der Kurse, außer den Börsenkommissarien, dem Börsensekretariat und Mäklern, Niemand im Kurszimmer anwesend seyn.

§. 13. Sobald die Kurse festgestellt sind, werden sie von einem der vereideten Börsenkommissarien, in Gegenwart der Börsenkommissarien, in ein besonderes Protokollbuch eingetragen.

§. 14. Demnachst wird dieß Protokoll sofort in die Druckerei des Börsenhauses und zum Druck der Kurszettel befördert. Dieser muß sogleich, und die Ausgabe der Kurszettel noch an demselben Nachmittage erfolgen.

§. 15. Die Kurszettel führen mit dem Börsensiegel die Ueberschrift: „Börse von Berlin“. Eine Unterschrift führen sie nicht.

Die sonstige Form der Kurszettel über Waaren und Fonds, hängt von der Bestimmung der Ältesten ab. Keinem Mäkler ist übrigens das Versenden der Kurszettel nach andern Orten erlaubt.

§. 16. Diese Kurszettel sollen, in sofern sie mit dem, §. 13. gedachten, Protokollbuche übereinstimmen, auch in streitigen Fällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 17. Die Börsenkommissarien haben darauf zu wachen, daß die Mäkler und Schaffner ihren Verpflichtungen bei Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsen-Versammlungen und bei Regulirung der Kurse, nachkommen.

§. 18. Alle Wechsel- und Waarenmäkler, imgleichen alle Schaffner, sind verbunden, in allen Börsen-Versammlungen, während der §. 7. bestimmten Dauer derselben anwesend zu seyn.

Für jeden Kontraventionsfall verfallen sie in eine Strafe von Drei Thalern; es wäre denn, daß sie sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt hätten.

Die

3) die regulirten Kurse werden in das Protokollbuch eingetragen,

4) in die Druckerei befördert, zum Druck der Kurszettel.

Form der Kurszettel.

Wirkung derselben.

5) wachen auf die Mäkler und Schaffner; diese müssen

a. auf der Börse anwesend seyn, und

Strafe der Abwesenheit.

Die Entscheidung hierüber, wie die Festsetzung der Strafe, gebührt den Börsenkommissarien.

§. 19. Eben so sind sie verbunden, sich an demjenigen Tage, an welchen die sie betreffenden Kurse regulirt werden, nach dem Schlusse der Börse in das zum Kursmachen bestimmte Zimmer zu verfügen, dort den Börsenkommissarien die stattgehabten Kurse auf Verlangen, selbst mit Vorzeigung ihrer Taschenbücher, anzugeben, und der Kursregulirung beizuwohnen.

b. der Kursregulirung beizuwohnen,

Wer dies unterläßt, oder erst nach beendigter Kursregulirung sich einsindet, hat eine Geldbuße von Fünf Thalern, wer auf Verlangen die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, eine Strafe von Zwanzig Thalern verwirkt.

Strafe der Abwesenheit.

§. 20. Kein Mäkler und Agent soll andere, als die §. 12. in der Börsenbruckerei angefertigten Kurszettel ausgeben, entgegen gesetzten Falls verfällt er in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

c. keine andern als die §. 12. angefertigten Kurszettel ausgeben, und

§. 21. Die Mäkler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

d. Schlußzettel geben als die §. 12. angefertigten Kurszettel ausgeben, und

Verlangt einer der Kontrahenten die Unterschrift des Schlußzettels von den Kontrahenten, so haben solche die Mäkler vor Aushändigung des Schlußzettels bewirken zu lassen. Verweigert einer der Kontrahenten diese Unterschrift, so haben sie dem andern Theile diese Weigerung binnen 24 Stunden anzuzeigen, und daß sie solches gethan, sich von demselben schriftlich bescheinigen zu lassen.

§. 22. In Ansehung der im §. 46. — 48. des Statuts vom 2ten März 1820. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen an die Korporation, hat es bei den dortigen Vorschriften sein Bewenden.

6. veranlassen die Bekanntmachungen,

Bekanntmachungen, welche Mitglieder der Korporation, Privatpersonen, Künstler und Fabrikanten über eine erwanige Erfindung w. wünschen, und nach §. 48. des Statuts den Börsenkommissarien zugestellt werden müssen, sollen diese nur veranlassen, wenn sie sich von der Richtigkeit der Unterschrift überzeugt haben.

a. der Privatpersonen,

Wenn daher Auswärtige dergleichen Anzeigen zur Bekanntmachung einsenden, so müssen solche, dafern sie nicht mit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung versehen sind, den Börsenkommissarien durch ein bekanntes hiesiges Handlungshaus, welches für die Richtigkeit der Unterschrift zu haften hat, persönlich überreicht werden.

nach vorheriger Eröffnung und Bescheinigung.

Die Börsenkommissarien nehmen hierüber eine Registratur auf, und lassen solche von dem Handlungshause unterschreiben.

In Ermangelung solcher Bürgschaft wird zwar die eingeschickte Anzeige dennoch angeschlagen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung in der Affirmations-Registratur: daß die Richtigkeit der Unterschrift unverhürgt sey.

Was aber die im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 8. §§. 503. 504. 511. 530. 531. 618. 620. 623. 624 bis 627. 658 bis 660. 665. 677. angeordneten, auf die Privatrechte einwirkenden, Bekanntmachungen anlangt, so sollen selbige den Börsenkommissarien in zweien Exemplaren eingereicht werden.

Das eine Exemplar wird in der nächsten Versammlung der Ältesten diesen nachrichtlich vorgelegt, und in der Börsen-Registratur zu eines jeden Einsicht aufbewahrt, das andere Exemplar aber sofort ausgehängt, wenn die Börsenkommissarien solches verfügen.

Finden sie deshalb ein Bedenken, so haben sie darüber zuvor den Beschluß der Ältesten einzuholen und abzuwarten.

Ob schon dergleichen Bekanntmachungen nach Vorschrift des Statuts vom 2ten März 1820. §. 46. nach einem achttägigen Aushang für gehörig geschehen anzusehen sind, und fernerhin bleiben, so soll diese dennoch vier Wochen lang fortgesetzt werden.

b. der Schiffer und Fuhrleute, über Ankunft und Abgang;

§. 23. Alle Schiffer und Fuhrleute sollen spätestens ihre Ankunft in Berlin den ersten Tag nach derselben, und ihre Abfahrt von Berlin den letzten Tag vor derselben auf der Börse schriftlich oder bei einem Börsensekretair zu Protokoll anzeigen, und sind in eine Geldstrafe von Drei Thalern verfallen, wenn sie diese Anzeige unterlassen.

Diese Anzeigen werden in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches täglich zu Jedermanns Einsicht in der Registratur vorliegen muß, auch sogleich durch Aushang bekannt gemacht.

über Hindernisse und Gefahren auf der Reise.

§. 24. Jeder Schiffer oder Fuhrmann, welcher Frachtgüter nach Berlin, oder von hier aus nach andern Orten angenommen hat, und Umstände oder Thatfachen in Erfahrung bringt, wodurch seine Ankunft am Ort der Bestimmung vier bis fünf Tage länger als gewöhnlich verzögert, oder eine Beschädigung der Güter veranlaßt werden kann, hat diese Umstände sofort schriftlich unmittelbar, oder durch einen Schaffner, oder zu Protokoll in der Börsenregistratur anzuzeigen.

Jede Unterlassung einer solchen (nöthigenfalls mit der Post zu machenden) Anzeige wird mit einer Strafe von Fünf Thalern geahndet, deren Entrichtung übrigens in dem gesetzlichen Entschädigungs-Anspruche der Befrachter nichts ändert.

An-

Anzeigen dieser Art sind schleunigst den Ältesten oder Börsenkommissarien zur Verfügung des Aushanges, der auf alle Weise beehrt werden muß, vorzulegen, und ebenfalls in ein besonderes, täglich in der Registratur ausliegendes Buch einzutragen.

§. 25. Endlich sind die Börsenkommissarien insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche den gemachten Erfahrungen oder veränderten Umständen angemessen finden, bei den Ältesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

7) wachen auf Beobachtung und Verbesserung dieser Ordnung.

§. 26. Das Grundstück des Börsenhauses, in welchem die Börsenversammlungen gehalten werden, ist nach der Bestimmung des Statuts vom 2ten März 1820. Eigenthum der Korporation, und die Verwaltung desselben in den Händen der Ältesten.

Börsenhaus, dessen Bestimmung.

Der Verkauf von Waaren, oder anderen Vermögensobjekten im Wege einer öffentlichen Lizitation, kann im Börsenlokal nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Ältesten der Kaufmannschaft, geschehen.

§. 27. In dem Börsenhaus befindet sich der zu den Sitzungen der Ältesten bestimmte Versammlungssaal.

Sitzungssaal der Ältesten.

§. 28. Die Korporation hat zur Zeit zwei Sekretarien. Einer von ihnen soll im Börsenhaus wohnen. Ihnen liegen ob, die gewissenhafte richtige Führung der Protokolle, der ihnen übertragenen Listen und Verzeichnisse, die Expeditionsgeschäfte, die Aff- und Refixionen von Bekanntmachungen, die Ausfertigung der hierüber erforderlichen und sonstigen Atteste, die persönliche Anwesenheit im Börsenhaus während der Börsenversammlungen und Sitzungen der Ältesten, die Ertheilung von Nachricht und Auskunft, so weit solche zulässig ist, an die Mitglieder der Korporation, und alle und jede ordentliche und außergerichtliche Geschäfte in Beziehung auf die Korporation, welche die Ältesten ihnen auftragen.

Sekretariat.

Den Korporationsmitgliedern steht es frei, kaufmännische Geschäfte in ein dazu besonders bestimmtes Börsenprotokoll in den Börsenstunden durch den Sekretair eintragen zu lassen. Dergleichen von beiden Theilen unterschriebene Registratur macht unter den Kontrahenten einen vollen Beweis aus, und vertritt die Stelle eines Schlußzettels.

Die Wahl, Anstellung und Befoldung der Börsensekretarien, imgleichen die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen, hängt von den Ältesten ab.

§. 29.

Registratur  
und Kanzlei.

§. 29. Dasselbe gilt von den Registratur- und Kanzleibedienten, imgleichen von den Boten.

Ihre Vereidigung aber, wie die der Sekretarien, geschieht vom Magistrat, im Beiseyn einer Deputation der Ältesten.

§. 30. In der Registratur sollen alle die hiesige Korporation der Kaufmannschaft betreffenden Verhandlungen aufbewahrt werden.

Insbefondere soll sie enthalten: ein Verzeichniß

- 1) aller Mitglieder der Korporation,
- 2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen,
- 3) die vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind,
- 4) die Familien- und Taufnamen derer, welchen Prokura erteilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der hiesigen Korporation acht Tage, nach Publikation dieser Ordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, eigenhändig geschrieben, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Ältesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von Fünfzig Thalern verfallen.

Von den eingereichten Originalprokuren hat der Börsensekretair sofort beglaubte Abschrift zu nehmen, und daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken.

Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Ältesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich

ver-

vermerkt werden, und solches täglich in der Börsenregistratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Einer der Börsensekretarien soll dies Register der Prokuren führen, und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

Julius & Comp.

p. p. (heißt per procuram) N. N.

zeichnen müsse.

Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Besten des Handels in Berlin öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letztern.

Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amts-Verbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze, oder besondere Amts-Instruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären.

§. 32. Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien, Recurs zu ergreifen, muß auf die in dem Xten Abschnitte des Statuts vom 2ten März 1820. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

Ausübung  
der Befugniß  
des Rekurses.

§. 33. Die in der gegenwärtigen Börsenordnung festgesetzten Strafen fließen zu Einem Fünftel in die Armenkasse der Korporation, und zu Vier Fünfteln zum Besten der Armen in die Rämmerereasse.

Wohin die  
Strafen flie-  
ßen?

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Makler, Agenten und Schaffner soll ein Exemplar dieser Ordnung, jedem Schaffner aber sollen überdies zehn, die Verhältnisse dieser Gewerbtreibenden betreffende Auszüge derselben, zum Ausbange in seinem Komtoir, und zur Vertheilung an Fuhrleute und Schiffer, zugefertigt werden.

Publikation  
des neuen  
Börsenregle-  
ments.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unsern Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 7ten Mai 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Bülow.

---



(No. 944.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21sten Mai 1825., betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten und die Fälle, in welchen solche verwürkt oder ausgesetzt werden soll.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reklamant vielmehr nur berechtigt seyn soll, sich im Wege des Rekurses gegen die Festschließung der Verwaltungsbehörde an das Staatsministerium zu wenden, welches darüber zu entscheiden und bei den von Mir unmittelbar besetzten Stellen, zu Meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

- 1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwürkt seyn, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.
- 2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig seyn und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 945.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Juni 1825., wegen Erlass der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königl. Hoheit.

**M**it Bezug auf Meine an den verstorbenen Staatskanzler am 18ten Juli 1822. erlassene, durch die Gesefsammlung bekannt gemachte, Order will Ich dem Lande einen abermaligen Beweis Meiner Fürsorge dadurch geben, daß Ich auch bei der jetzt erfolgten Vermählung Meiner Tochter, der Prinzessin Luise Königl. Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer hiermit erlasse; es soll aber durch diesen erneuerten Gnadenbeweis dem Recht, in künftigen Fällen die Steuer zu fordern, nichts vergeben werden. Dem Staatsministerium mache Ich diesen Meinen Beschluß zur weitem Verfügung, wegen dessen Publikation durch Aufnahme in die Gesefsammlung, bekannt.

Berlin, den 3ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 12. —

(No. 946.) Allerhöchste Kabinetserver vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

**D**amit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landesheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
- 2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
- 3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
- 4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
- 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
- 6) wird das Maas der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden.

Jahrgang 1825.

Y

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1825.)

werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich frage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

(No. 947.) Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Vom 16ten Mai 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Auf den Vorschlag Unseres Staatsministerii, setzen Wir für die Provinzen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, fest:

§. 1. In Konkursen und in Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelber, so wie über Erbschaften, soll die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins erfolgen.

§. 2. Diese Bestimmung tritt in allen von jetzt an einzuleitenden Konkursen und Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelber und Erbschaften ein, und werden hiernach die abweichenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach denen die Präklusion der im Liquidations-Termin ausgebliebenen Gläubiger mit der Klassifikation der liquidirten Forderungen verbunden werden soll, abgeändert.

§. 3. Für das Präklusions-Erkenntniß werden weder Gebühren noch Stempel berechnet.

Begeben Berlin, den 16ten Mai 1825.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
v. Klemig. v. Hake.

(No. 948.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Juni 1825., wegen Vereinigung des Handelsministeriums mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

In Meiner unterm 31sten August v. J. an das Staatsministerium erlassenen Order, habe Ich demselben bereits zu erkennen gegeben, daß das dermalige Ministerium des Handels aufgehoben und die von demselben ressortirenden Angelegenheiten an die Ministerien des Innern und der Finanzen übergehen sollen. In Berücksichtigung der Mir deshalb von den Staatsministern Grafen v. Bälou, v. Schuchmann und v. Klerowiz gemachten Vorschläge, bestimme Ich das Nähere darüber, wie folgt:

- 1) Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen, und der von denselben aufkommenden Einnahmen, übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerium im Nachfolgenden ausdrücklich überwiesen sind.
- 2) Das Finanzministerium übernimmt:
  - a) die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Chauffee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung nach Vorstehendem dem Ministerio des Innern mit überwiesen ist;
  - b) das Kalender-Debits- und Stempel-Wesen, mit der zur dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.
- 3) Die Aufhebung des Handelsministeriums und die statt desselben eintretenden Verwaltungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, kommen mit dem 1sten Juli d. J. zur Ausführung. Die Etats sind aber gleich vom 1sten Januar d. J. ab nach den neuen Ressort-Bestimmungen zu sondern und einzurichten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Befehle durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Im das Staatsministerium.

(No. 949.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Da nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. in Preußen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgen, Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so sehe Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit geschehlich statt findet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chausseeanlage, sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigentümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

Berlin, den 11ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

# Gesetz - Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 13. —

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Kemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hückens-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Verleburg. Vom 21sten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Kemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, unter folgenden näheren Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeinsames Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Decbr. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

Jahrgang 1825.

3

der

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1825.)

bergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landes-Ordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatz der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden (§. 2.) in Kraft bleiben; so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Ausnahmen.

§. 4. Folgende Theile des Allgemeinen Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

1) Der vierte Abschnitt Tit. 21. Theil 1:

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

2) Der 23ste Titel des 1sten Theils:

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

3) Die vollständigen drei ersten Titel des 2ten Theils:

Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

4) Der 7te Titel des 2ten Theils:

Vom Bauernstande.

5) Die sechs ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils:

Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444 — 455. im 8ten Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden.

In Bezug auf die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden.

Lehnrecht.

§. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

Hypotheken-  
wesen.

§. 6. Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze sollen, bis zur erfolgten Revision der Hypothekenordnung, außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten.

§. 7. Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen.

§. 8.



§. 8. Wer vom 1sten Dezember d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht bloß genau aufzuzeichnen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Recognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, imgleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen, sodann aber sämtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmeldenden zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- a) seine Ansprüche gegen frühere Besitzer zu verfolgen;
- b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht, oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemäßheit des §. 9. erteilte Recognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zusteht, die Substantiation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 99. und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7 — 12. im Widerspruch stehen würden, oder das Daseyn eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen, namentlich die §§. 6. 12. und 13. Theil 1. Titel 10., §§. 411. und 412. Theil 1. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 304. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

§. 14. Auf die vor dem 1sten Dezember d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr die, in den §§. 14 — 20. der Einleitung des Landrechts vorgeschriebenen, Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetret-

Auf vergangene Fälle soll das Allg. Landrecht nicht angewendet werden.

tenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht befähigten Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und Niemand in dem Genuße seiner, in dem Verkehre mit andern Privatpersonen, wohlerrworbenen berechtigten Ansprüche unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner  
Grundsatz, wenn  
die Handlung,  
oder Begebenheit  
vor der Einfüh-  
rung des Allg.  
Landrechts, so  
zugestanden war,  
die rechtlichen  
Folgen aber nach  
der Einführung  
desselben eintre-  
ten.

§. 16. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entscheidung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten December d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des Allg. Landrechts Anwendung finden.

Von Verträgen.

§. 17. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1sten December d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenem Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt worden.

Von Testamenten.

§. 18. In Ansehung der Testamente und letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1sten December d. J. errichtet worden, setzen Wir besonders fest: daß sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen sind, wenn gleich das Ableben des Testirers erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügung auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1sten December d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu besorgenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Auch

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 19. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten Dezember d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Dezember d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Von der Verjährung.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten Dezember d. J. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Dezember d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen, außer dem Prozeßverfahren, Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 20. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten Dezember d. J. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

Som Zinsfuß.

§. 21. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1sten Dezember d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Volljährigkeit.

§. 22. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten Dezember d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeweiht worden, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entscheidung der Forderung geltend gewesenem Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Klassifikation der Gläubiger im Konkurse.

ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt findenden Klassifikation als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch

spruch auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypothekengläubigern nur in sofern zu gut, als sie sich vor dem 1sten September 1826. melden, in welchem Fall sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind, und dadurch die in §. 10. angezeigten Rechte erlangen, auch in Abticht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unserm gegenwärtig eingeführten Gesetze zu beurtheilen.

Von Straf-  
sachen.

§. 23. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen, so wie die später er-  
gangenen Strafgesetze dürfen bei den vor dem 1sten Dezember d. J. begangenen  
noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die da-  
durch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen  
Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen  
aber, welche nach dem 1sten Dezember d. J. begangen werden, treten die Ver-  
schriften des Allgemeinen Landrechts und der spätern Gesetze ohne Unterschied ein.

Die Allgemeine  
Gerichtsordnung  
soll v. 1sten De-  
zember d. J. an  
gesetzliche Kraft  
haben.

§. 24. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll die Allgemeine Gerichts-  
ordnung für die Preussischen Staaten, nebst dem Anhange zu selbiger und den  
nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in oben genannten  
Landestheilen und Orten ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei den  
Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als  
auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des  
Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen  
Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der  
Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Landes-Justiz-  
Kollegium.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit über erimirt Personen und Grundstücke soll  
von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angethanen  
Fällen, nach der darüber zu ertheilenden besondern Anweisung, die Appellations-  
Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, führt die Aufsicht über die letztern  
in allen ihren Amtsangelegenheiten und besorgt als Lehnkurie alle auf die Lehn-  
güter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber  
die Appellations-Instanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem erst-  
erwähnten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisions-Instanz für  
die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Ge-  
heime Obertribunal gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennet auch  
in denjenigen Untersuchungssachen in zweiter Instanz, in welchen in erster In-  
stanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Un-  
tergerichte abgefaßtes Erkenntniß bestätigt worden.

Untergerichte.

§. 26. Ueber die Einrichtung Unserer landesherrlichen Untergerichte wird  
eine besondere Instruction das Nöthige bestimmen.

§. 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Zivilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 28. Wegen der den Standesherrn zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instruktion vom 30sten Mai 1820. §§. 39 — 44. sein Verwenden.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 29. Das Verfahren in schwebenden Prozessen wird durch eine besondere Verfügung Unseres Justizministers bestimmt werden.

Verfahren in schwebenden Prozessen.

§. 30. In Absicht der Depositatgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositatordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren Befolgung vom 1sten Dezember d. J. den Gerichten zur Pflicht gemacht.

Depositat-Geschäfte.

§. 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Justiz-Salarientassen soll in Gemäßheit des Reglements vom 20sten November 1782., der Aufsatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23sten August 1815. bekannt gemachten Allgemeinen Gebührentaren erfolgen.

Von den Justiz-Salarientassen und den Gerichtsgebühren.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentare vom nämlichen Tage zu richten.

§. 32. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 17ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Vom Verfahren in Kriminalsachen.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Zivilgerichte nach der Verordnung vom 11ten März 1818. vor die Militairgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemption und jeder Privat- oder Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Griesse.

(No. 951.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Juni 1825., wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19ten November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

In der Verordnung vom 19ten November v. J. sind die Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle von demselben Tage, in Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23. Litt. a., b., g., h., o., w.; No. 2. Art. 25., 34., 37 und 39. Litt. a., benannten Gegenstände, nur bis zum ersten August d. J. für gültig erklärt, indem vorbehalten worden, in der Zwischenzeit über die Besteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der Provinzialstände zu vernehmen. Da aber bis jetzt erst die Landtage in einigen Provinzen abgehalten sind, und diese Angelegenheit nur mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller Provinzial-Interessen, von dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresse aus, gehörig beurtheilt werden kann; so finde Ich Mich bewogen, die Dauer der Gültigkeit des gedachten Tarifs für die oben bemerkten Gegenstände, vorläufig noch bis zum Ablauf des Jahres 1826. hiermit zu verlängern.

Potsdam, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 14. —

---

(No. 952.) Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions- = Erkenntnlisse betreffend. Vom 21sten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, die Form der von Unseren Gerichten in denjenigen Provinzen und Landestheilen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, abzufassenden Revisions- = Erkenntnlisse, in dem Fall, daß dadurch zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden, neu zu bestimmen, und verordnen daher, in soweit mit Abänderung des §. 22. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 15., desgleichen des §. 133. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, hierdurch:

daß fortan in dem oben bezeichneten Fall, den Revisions- = Erkenntnlissen, und zwar ohne Unterschied der Gerichtshöfe, bei welchen sie in den vorgebachten Provinzen und Landestheilen ergehen, Entscheidungsgründe beizufügen, und sie mit diesen den Partheien bekannt zu machen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Frieske.

---

(No. 953.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Juni 1825., wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Aus dem an Mich erstatteten Berichte der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ersehe Ich, daß die Schulden-Regulirungskommission zu Danzig in Gemäßheit Meiner Order vom 24ten April v. J. die Gläubiger des ehemaligen Freistaats Danzig durch die öffentlichen Blätter bereits wiederholt aufgefordert hat, ihre Ansprüche zur Verifikation anzumelden. Um jedoch dieses Schuldenwesen zum Abschluß zu bringen, genehmige Ich die Anberaumung eines Präklusiv-Termins, welcher auf den 30ten November dieses Jahres unter der Verwarnung und mit der Wirkung anzusetzen ist, daß alle, nach Meiner Order vom 24ten April v. J. zu berichtigenen Forderungen und Ansprüche an den ehemaligen Freistaat Danzig, mit Einschluß der, während der Dauer desselben, entstandenen Forderungen an die dortige Stadtgemeinde, wenn sie bis zum 30ten November d. J. bei der Schulden-Regulirungs-Kommission daselbst zur Verifikation nicht angemeldet sind, mit Eintritt des 1ten Dezember d. J. erlöschen. Ausgenommen bleiben die Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen, indem diese einer besonderen Regulirung beim Magistrate zu Danzig unterworfen worden sind. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat diesen Befehl zur öffentlichen Bekanntmachung zu befördern.

Potsdam, den 25ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.



(No. 954.) Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten. Vom 28ten Juni 1825.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten vom 28ten Februar 1816. angeordneten Diätensätze theils nach Maassgabe der von Uns unterm 7ten Februar 1817. festgestellten Rang-Ordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maassregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation Ersparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgebachten Regulativs vom 28ten Februar 1816., und zwar für alle Provinzen Unseres Staats, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorkommenden Geschäfte ihres Amtes dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besondern Verordnungen erfolgt, sollen vom 1sten September 1825. ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

## A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behörden:

- |                                                                                                                                |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1) für die Räte erster Klasse und alle nach der Rang-Ordnung vom 7ten Februar 1817. denselben gleichstehende Beamten .....     | 4 Thlr. — Sgr. |
| 2) für die Räte zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten .....                                                     | 3 " 15 "       |
| 3) für die Räte dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten .....                                                 | 3 " — "        |
| 4) für Räte und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung vom 7ten Februar 1817. §. 6.) ..... | 2 " — "        |
| 5) für die mit den Subalternen der Provinzial-Kollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien .....                                  | 1 " 10 "       |
| 6) für die Kanzleidiener und Boten .....                                                                                       | — " 20 "       |

A a 2

B. Bei

**B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.**

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maassgabe, daß:

- 1) die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der Räte vierter Klasse beziehen;
- 2) auf eben diesen Diätensatz auch die Referendarien in dem Fall Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten;
- 3) Die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rentanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzleivorsteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtsleute, Stallmeister, Rentanten und Gestüt-Inspektoren, den Diätensatz von ..... 1 Thlr. 10 Egr,
- 4) Die Assistenten der vorgebachten Subalternen-Büreaux und die Vollmeßscher, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Rosärzte von ..... 1 " — "
- 5) Die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister von ..... — " 20 "
- 6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von..... — " 15 "
- 7) Die Knechte bei den Landgestüten von..... — " 10 " beziehen.

**C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar**

**I. Kreis- und Polizei-Beamte:**

- 1) ein Landrath ..... 2 Thlr. — Egr.
- 2) ein Kreis-Deputirter ..... 2 " — "
- 3) ein Polizei-Direktor ..... 2 " — "
- 4) ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius. .... 1 " — "
- 5) ein Kreis-Sekretair ..... 1 " — "
- 6) ein Bote, Polizei-Ausreiter ..... — " 15 "

**II. Justiz-Beamte:**

- 1) die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) ..... 2 " — "
- 2) die

|     |                                                                                                                                                                                                                |   |              |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| 2)  | die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, ingleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. solchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben) .....                   | 2 | Thlr. — Egr. |
| 3)  | die Präsidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Justiz-Kollegien .....                                                                                                                                      | 2 | — —          |
| 4)  | die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Posen .....                                                                                                                                   | 2 | — —          |
| 5)  | die Handelsgerichts-Präsidenten und Handelsrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angestellten Prokuratoren in den Rhein-Provinzen .....                       | 2 | — —          |
| 6)  | die Kreis-Justizräthe .....                                                                                                                                                                                    | 2 | — —          |
| 7)  | die Land- und Stadtgerichts-, ingleichen die Stadt-Justizräthe .....                                                                                                                                           | 1 | = 15 =       |
| 8)  | die Räthe der Mediat-Justiz-Kollegien .....                                                                                                                                                                    | 1 | = 15 =       |
| 9)  | Gerichts-Assessoren, welche nicht, wie bei No. 4. und 5., den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren haben .....                                                                                               | 1 | = 15 =       |
| 10) | die richterlichen Personen in kleinen Städten, d. h. solchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben .....                                                                                      | 1 | = 15 =       |
| 11) | einzelne stehende Richter, als Domainen-Justiz-Beamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Assessoren .....                                                                                                   | 1 | = 15 =       |
| 12) | die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten .....                                                                                                                                               | 1 | = 10 =       |
| 13) | die Sekretarien, Gerichts-Schreiber, Rentanten, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzlei-Vorleser, Journalisten und Aktuarien bei den Inquisitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden ..... | 1 | = — =        |
| 14) | die Assistenten der Subalternen-Büreaux bei eben diesen Behörden .....                                                                                                                                         | — | = 20 =       |
| 15) | die Protokollführer und Dolmetscher eben daselbst .....                                                                                                                                                        | — | = 20 =       |
| 16) | die Kanzlisten und Kopisten daselbst .....                                                                                                                                                                     | — | = 15 =       |
| 17) | die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daselbst .....                                                                                                                                                         | — | = 10 =       |
| 18) | die Aktuarien und Registratoren bei kleinen Gerichten .....                                                                                                                                                    | — | = 20 =       |
| 19) | die Protokollführer, Dolmetscher und Kanzlisten derselben .....                                                                                                                                                | — | = 15 =       |
| 20) | die Boten und Exekutoren derselben .....                                                                                                                                                                       | — | = 10 =       |

### III. Militair-Verwaltungs-Beamte:

|    |                                                      |   |        |
|----|------------------------------------------------------|---|--------|
| 1) | ein Proviantmeister oder Proviant-Amts-Rendant ..... | 1 | = 15 = |
|    |                                                      |   | 2) ein |

|                                                                                                                                                                           |   |          |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------|------|
| 2) ein Garnison- und Lazareth = Verwaltungs = Vorsteher, (Direktor, Ober = Inspektor, oder auch nur Inspektor, wofern er der Verwaltung selbstständig vorsteht) . . . . . | 1 | Thlr. 15 | Sgr. |
| 3) ein Montirungs-Depot- oder Train-Depot-Rendant . . .                                                                                                                   | 1 | = 15     | =    |
| 4) ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Offizier ist) . .                                                                                                           | 1 | = 10     | =    |
| 5) ein Gewehrfabrik-Kommissarius . . . . .                                                                                                                                | 1 | = 10     | =    |
| 6) ein Proviantamts-, Montirungs-Depot-, Train-Depot-, Garnison-Verwaltungs-, oder Lazareth = Verwaltungs-Kontrollleur . . . . .                                          | 1 | = —      | =    |
| 7) ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazareth = Verwaltung . . . . .                                    | 1 | = —      | =    |
| 8) ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot-, oder Train-Depot-Assistent, oder ein sonstiger Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungs-Beamten fungirt . . . . . | — | = 20     | =    |
| 9) ein Resier- oder Special-Aufseher bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung . . . . .                                                                                | — | = 20     | =    |
| 10) ein Backmeister oder Modell-Inspektor . . . . .                                                                                                                       | — | = 20     | =    |
| 11) ein Aufseher, Kornmesser oder Lazarethwärter . . . . .                                                                                                                | — | = 15     | =    |

#### IV. Geistliche und Schulbeamte:

|                                                                                                              |   |      |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------|---|
| 1) ein Superintendent oder Kreis-Schul-Inspektor . . . . .                                                   | 2 | = —  | = |
| 2) ein Professor bei einer Universität . . . . .                                                             | 2 | = —  | = |
| 3) ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminariums . . .                                                      | 2 | = —  | = |
| 4) ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist . . . . . | 1 | = 15 | = |
| 5) ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminarium oder höhern Schul-Anstalt . . . . .                            | 1 | = 15 | = |
| 6) ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule . .                                                | — | = 20 | = |
| 7) ein geringerer Kirchenbedienter . . . . .                                                                 | — | = 20 | = |

#### V. Medizinal = Beamte:

|                                                        |   |     |   |
|--------------------------------------------------------|---|-----|---|
| 1) ein Kreis = Physikus und Doctor medicinae . . . . . | 2 | = — | = |
| 2) ein Kreis = Wundarzt . . . . .                      | 1 | = — | = |
| 3) ein Kreis = Thierarzt . . . . .                     | 1 | = — | = |

#### VI. Steuer = Beamte:

|                                                                                |   |      |   |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|------|---|
| 1) ein Steuerrath, Ober = Zollinspektor oder Ober = Steuer-Inspektor . . . . . | 2 | = —  | = |
| 2) ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts . . . .                   | 1 | = 15 | = |
| 3) ein Kreiskassen = Rendant . . . . .                                         | 1 | = 15 | = |
| 4) ein Hauptamts = Kontrollleur . . . . .                                      | 1 | = 10 | = |

5) ein

|                                                                                  |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 5) ein Steuer-Inspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur ..... | 1 Thlr. 10 Egr. |
| 6) ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern .....                       | 1 = 10 =        |
| 7) ein Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Haupt-Amts-Assistent .....      | 1 = — =         |
| 8) ein Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts ..                        | 1 = — =         |
| 9) ein Amts-Assistent eines solchen Amts .....                                   | — = 20 =        |
| 10) ein Kreisassen-Assistent .....                                               | — = 20 =        |
| 11) ein Grenz- oder Steueraufscher .....                                         | — = 20 =        |

#### VII. Domainen- und Forstbeamte:

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| 1) ein Forst-Inspektor .....                           | 2 = — =  |
| 2) ein Domainen-Rentmeister, Intendant und dergl. .... | 1 = 15 = |
| 3) ein Forst-Kassenverwalter .....                     | 1 = 10 = |
| 4) ein Oberförster .....                               | 1 = 10 = |
| 5) ein Unterförster .....                              | — = 15 = |
| 6) ein Waldwärter .....                                | — = 10 = |

#### VIII. Baubeamte:

|                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) ein Bau-Inspektor .....                                             | 1 = 15 = |
| 2) ein Kondukteur .....                                                | 1 = — =  |
| 3) ein Bauaufseher, Bühnenmeister und andere geringere Baubeamte ..... | — = 15 = |

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1. nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maassgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäss festgesetzt.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroschen in Abzug.

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die reglementsmässigen Diäten auch für die fernere Verrichtung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist,

Grift, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütung zu fordern.

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- u. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöht werden.

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche — es sey innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt.

§. 8. Die im §. 1. vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung: vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponibeln Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelber denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sey vorübergehend oder Bewußt der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden; so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebührt.

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge angewendet werden, anbelangt; so sollen fortan und vom 1sten September 1825. ab:

- a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtigt seyn, welche nach der Rangordnung vom 7ten Februar 1817. bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von den im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind;

b) die

- b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann statt findet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unpaussittenden oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost, oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch
- c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich
- d) bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte koncurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

- a) an Stations- und Trinkgelbern für jede Meile zehn Silbergroschen;
- b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich
- c) alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgebern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, wird bei deren kommissarischen Dienststreifen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche

doch für den Zweck der Reise nicht benützt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethefuhr, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amtes und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinärer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten = Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulationsmäßigen Reisekosten = Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnismäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle unsere Behörden, eine jede soweit es ihres Amtes ist, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 28sten Juni 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

v. Klemm. Graf v. Dankelmann. Graf v. Bernstorff.

Für den Herrn Kriegsminister:

v. Schöler.

v. Noß.



(No. 955.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten Juni 1825., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

**Auf** den Bericht des Staatsministeriums vom 24ten Juni c., wegen der durch die vorgenommenen Veränderungen in den Terminen der Messen zu Naumburg nothwendig gewordenen Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht betreffend, bestimme Ich hiermit Folgendes:

Zu §. 2. der gedachten Verordnung:

Vor das Handelsgericht gehören alle dort näher bezeichnete Streitigkeiten, welche in der Sommermesse vom 14ten Juli bis 20ten Juli und in der Wintermesse acht Tage vor dem Anfange der Messe bis mit dem Sonnabend der zweiten Messwoche entfallen.

Zu §§. 25. und 26.

Die Versaffzeit der in die Wintermesse unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am zweiten Donnerstage nach dem Einläuten derselben ein.

Zu §. 27.

In der Wintermesse kann die Zahlung am Dienstag oder Mittwoch der zweiten Messwoche, welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh gesehen, anfechten darf.

Zu §. 28.

Bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren, wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage nach dem Einläuten Mittags 1 Uhr bis zum Dienstag vor dem Zahltag Mittags 12 Uhr bestimmt.

Zu §. 31.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung, muß in der Wintermesse am zweiten Donnerstage nach dem Einläuten von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr geschehen.

Zu §. 33.

Die in der Wintermesse zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum zweiten Donnerstage nach dem Einläuten Abends 10 Uhr präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder, bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung, dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

Uebri-

Uebrigens bleiben die Frist-Bestimmungen in der Verordnung vom 1ten Juni 1819., wegen der Sommermessen, so wie in Ansehung der etwa eintreffenden jüdischen Feiertage, in beiden Messen unverändert.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 956.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten Juni 1825., daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgelebert vergraben werden soll.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 24ten d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Ablebern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2ten April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben seyn, und bestimme Ich hierdurch, daß das Ablebern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28ten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 15. —

(No. 957.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 18ten September 1824., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 21sten Juni 1821. Vom 8ten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *rc. rc.*

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 30sten Artikels der am 21sten Juni 1821. zu Dresden abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maassregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten zu berathen; und nachdem solchem gemäß die erste Revisionskommission in Hamburg zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Elbuserstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte:

ad Art. 8. §. 1. Die dem Art. 8. der Elbschiffahrtsakte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub Lit. A. gegenwärtigem Lit. A. Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt.

ad Art. 9. §. 2. Die dem Art. 9. der Elbschiffahrtsakte sub No. 2. beigelegte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tariffasses ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt.

ad Art. 9. §. 3. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

ad Art. 10. §. 4. Der Art. 10. der Elbakte ist modifizirt wie folgt:

Auf ein Viertel des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßigt:

Ambose, Anker, Äsche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eisern), Eisenblech

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten August 1825.)

senblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grüge von allen Getreidearten, Gußeisen=Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knopperrn, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kummel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Mänskrähe, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindeshörner und Füße, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen u., Salz (Rüchen=, See- und Stein=), Sauerkraut, Schleif- oder Wegsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Weizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Größere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbsten Korbforten zu Kaskagen von Baumwurzeln u., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gebörrte, Backobst), Hagebutten (gebörrte).

Auf ein Zehnthheil:

Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigstheil:

Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Eichenwurzeln, Eichen, Fäschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegrass, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (essbare).

Auf ein Dierzigstheil:

Alaun und Bitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trefser), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinne und Tröge u. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinperde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Tras), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Balkenerde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

ad Art. 10. §. 5. Die im Manifeste nicht verzeichneten Reisewirkualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung u. verfahren, und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

ad Art. 10. §. 6. Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und eingerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbzolles befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

- |                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit..... | 1 Schock |
| 2) " " von 10 bis 25 Last = .....                   | 2 "      |
| 3) " " = 25 " 45 " = .....                          | 2½ "     |
| 4) " " = 45 und mehr " = .....                      | 3 "      |

ad Art. 11. §. 7. Der Art. 11. der Elbakte ist modifizirt wie folgt:

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nach vier Klassen, und nach dem unter Lit. C. beigeschlossenen Tarif erhoben. Lit. C.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund:)

- |                                                  |                 |
|--------------------------------------------------|-----------------|
|                                                  | 3 Rthlr. 4 gGr. |
| von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last.....   | 7 " 8 "         |
| von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last.....   | 11 " 12 "       |
| von der vierten Klasse von 45 Last und darüber.. | 13 " 16 "       |

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Tare.

ad Art. 11. §. 8. Zum Behuf der Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sollen die Elbschiffe künftig gleichförmig vermessen, und mit gehörigen Dokumenten hierüber nach dem Formular Lit. D. versehen seyn. Lit. D.

ad Art. 11. §. 9. Bei Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden, und nur ein Viertel der durch den Art. 11. der Elbakte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| bei der 1ten Klasse..... | 10 Zentner |
| " = 2ten " .....         | 20 "       |
| " = 3ten " .....         | 30 "       |
| " = 4ten " .....         | 40 "       |

ad Art. 11. §. 10. Von Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sind gänzlich befreit:

- die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,
- kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waaren-Transport dienen.

ad Art. 11. §. 11. Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Rekognitions-Gebühr erhoben werden.

ad Art. 17. §. 12. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Lit. E. Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

ad Art. 30. §. 13. Die nächste Revisionskommission wird sich am 1sten Mai 1828. in Dresden versammeln.

ad Art. 31. §. 14. Insofern durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte sein alleiniges Bewenden.

ad Art. 32. §. 15. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1sten Januar 1825. auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Auch erklären Wir hierdurch, daß die in Unserer Ratifikationsurkunde der Elbschiffahrtsakte am 20sten November 1821. gemachten Vorbehalte insofern als erledigt zu betrachten sind, als sie in den Protokollen der Revisionskommission mit Zustimmung Unseres Bevollmächtigten ihre Erledigung gefunden haben.

Zu mehrerer Befräftigung dessen haben Wir diese Unsere Genehmigungsurkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Elbuserstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staatsiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 8ten Juni 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff.

\* \* \*

Diese Genehmigungsurkunde ist am 20sten Juli in das zu Wien befindliche gemeinschaftliche Archiv niedergelegt worden.

Berlin, den 9ten August 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

# Litera A.

## Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Elbzolles.

(zum Art. 8. der Dresdener Elbkarte.)

### A. Flüssige Waaren.

**A**lles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fassung ohne Ueberfaß, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Kubitzoll Inhalt, das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Orhst zu 30 französischen, das Regal zu 72 französischen Vierteln, der Zentner zu 112 Hamburger Pfund.

|                                                                                                   | ℔                             | ℔      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------|
| Araf, wie Rum.                                                                                    |                               |        |
| Bier, englisches, das Faß (Baril) zu 36 Gallons.                                                  | 4                             | —      |
| das Orhst (Hogshead) zu 54 "                                                                      | 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —      |
| die Pipe zu 108 "                                                                                 | 11                            | 70     |
| = aus den Elbsaaten, die Tonne zu 14 Hamb. Vierteln                                               | 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —      |
| das halbe Faß zu 26 "                                                                             | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —      |
| das ganze Faß zu 56 "                                                                             | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —      |
| Blut, das Hamburger Viertel.                                                                      | —                             | 20     |
| Brantwein, wie Rum.                                                                               |                               |        |
| Effig, Bier und Eider, ein Anker zu 5 Hamb. Vierteln                                              | —                             | 95     |
| eine halbe Tonne zu 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "                                             | 1                             | 25     |
| eine ganze Tonne zu 15 " "                                                                        | 2                             | 50     |
| Wein-Effig, ein Tierçon zu 20 Veltes                                                              | 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —      |
| ein Orhst zu 30 "                                                                                 | 5 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> | —      |
| in andern Gebinden, jedes Viertel                                                                 | —                             | 18     |
| Haring, die Tonne von 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Hamb. Kubitzuß (800 Stück, weniger oder mehr) | 3                             | —      |
| Rum, ein Anker                                                                                    | <sup>3</sup> / <sub>4</sub>   | —      |
| ein Viertel Regal                                                                                 | 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —      |
| ein Orhst                                                                                         | 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —      |
| Punchon (55 Veltes)                                                                               | 8                             | 40     |
| In gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel                                               | —                             | 17     |
| Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel                                                   | —                             | 70     |
| Sprit (Spiritus) jedes Viertel                                                                    | —                             | 16     |
| Theer, die Tonne                                                                                  | 3                             | —      |
| Thran, die Tonne (224 ℔ netto)                                                                    | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —      |
| die Quartele zu 2 Tonnen                                                                          | 4                             | 100    |
|                                                                                                   |                               | Thran, |





Halbe und Viertel=Bothe und Pipen,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  ihres obigen Gewichts.

Bei allen andern nicht benannten Gebinden jedes Viertel (Velte) Brutto.....

| Li. | h. |
|-----|----|
| —   | 18 |

## B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 Pariser Kubitzoll haltend:

|                             | h. |                                    | h. |
|-----------------------------|----|------------------------------------|----|
| Bohnen.....                 | 88 | Mehl.....                          | 45 |
| Buchweizen.....             | 71 | Rüße.....                          | 44 |
| "    Grüße.....             |    | Obst, grüne Aepfel und Birnen..... | 56 |
| Erbfen und Wicken.....      | 90 | "    gebohrte Aepfel.....          | 32 |
| Gerste.....                 | 68 | "    gebohrte Birnen.....          | 52 |
| "    Graupen und Grüße..... | 84 | "    gebohrte Kirschen.....        | 72 |
| Hafer.....                  | 48 | "    gebohrte Pflaumen.....        | 64 |
| "    Graupen und Grüße..... | 64 | Roggen.....                        | 80 |
| Hirse.....                  | 78 | Rüben.....                         | 37 |
| Kastanien.....              | 75 | Saamen, Hanf.....                  | 56 |
| Linfen.....                 | 89 | "    Rapp= und andrer.....         | 70 |
| Malz.....                   | 54 | Weizen.....                        | 84 |

|                                                |                         |                                            |
|------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------|
| 100 Hamburger Faß sind.....                    | =                       | 84 $\frac{7}{10}$ Hannoverschen Scheffeln, |
| 135 $\frac{15}{10}$ Mecklenburger=Kostocker .. | 95 $\frac{15}{10}$      | Preussischen,                              |
| 99 $\frac{10}{10}$ Anhaltischer.....           | 49 $\frac{1}{10}$       | Dresdener Scheffeln,                       |
| 56 $\frac{10}{10}$ Böhm. Etich.....            | 85 $\frac{17}{10}$      | Wiener Megen,                              |
|                                                | und 147 $\frac{13}{10}$ | Engl. Buschels.                            |

## C. Holz.

1) In Flößen und wo die Stücke einzeln kubisch (nach den Hartigschen oder Segondaschen Tabellen) zu vermaßen sind, werden auf den Hamburger Zentner gerechnet:

- a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Obstbaumholz, 3 Hamb. Kubiffuß  
b) Fichten oder Tannen, Aspen, Birken, Erlen, Linden,  
Pappeln, Ulmen und Weidenholz..... 4 " "

2) Kahn= oder Schiffsz=Ladungen werden im Ganzen kubisch vermaßen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesammtinhalt noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren:

vom Bau= und Rugholz aller Art, ein Viertel oder 25 von 100 Kubiffuß,  
vom rauhen Brennholz ein Dritttheil oder.... 33  $\frac{1}{3}$  von 100 Kubiffuß,

vom

- vom Band- und Zweigenholz..... 50 von 100 Kubiffuß  
 von Wellen und Reißbunden ..... 60 von 100 =
- 3) Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz in Fäden, Häufen u. u. abgefondert, so aufgestellt, daß es kubisch gemeffen werden kann, so find von jeden 100 Kubiffuß zu rabattiren:

|                                     | vom | 2   | 3  | 4  | 5  | 6 füßigen |
|-------------------------------------|-----|-----|----|----|----|-----------|
| fchieren Nuthholze .....            | 25  | 26½ | 28 | 30 | 32 | Kubiffuß  |
| Brennholze in unebenen Kloben ..... | 29  | 31  | 33 | 35 | 37 | =         |
| = in Stangen .....                  | 40  | 43  | 46 | 49 | 52 | =         |
| = in Jacken oder Zweigen .....      | 44  | 48  | 52 | 56 | 60 | =         |

das Gewicht wie ad 1. bemerkt.

- 4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so find auf den Zentner zu rechnen:

- a) 2 bis 2½ Hamburger Zoll Dicke und 4 bis 6 Zoll Breite,  
 eichene Ripen- Stäbe.. 67 bis 70 Zoll lang ..... 8 Stück,  
 = Orhoft..... 55 = 58 = = ..... 10 =  
 = Tonnen..... 45 = 48 = = ..... 13 =  
 = Orhoft- Boden. 29 = 32 = = ..... 20 =  
 = Tonnen..... 22 = 25 = = ..... 25 =

- b) ½ bis 1 Zoll Dicke und 4 bis 6 Zoll Breite,  
 eichene Tonnen Stäbe . 33 bis 36 Zoll lang ..... 40 Stück,  
 = Batten = . 24 = 26 = = ..... 60 =  
 buchene Tonnen = . 36 = 42 = = ..... 35 =  
 = = . 30 = 36 = = ..... 38 =  
 = Boden = . 18 = 25 = = ..... 45 =

Fichten- Stäbe in Kloben, wie Nuthholz ad 2. oder 3.

- 5) Buchene Kambies- Risten, komplette, auf den Zentner:  
 große 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit ..... 9 Stück,  
 kleine 22 = = 12 = = = ..... 12 =

- 6) Lohrinde (Worfe), auf den Zentner:  
 in Stücken ..... 11 Kubiffuß,  
 zerhackte ..... 10 =

### D. Brennmaterial und Asche.

|                                                       | Q. | u.  |
|-------------------------------------------------------|----|-----|
| Braunkohlen .....                                     | 2½ | —   |
| Holzafche, das Hamburger Faß, unausgelaugte           | —  | 56  |
| = = = = = ausgelaugte                                 | —  | 98  |
| Holzfohlen .....                                      | —  | 75  |
| Lohfuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat     | 12 | —   |
| Steinkohlen, englische, die Tonne (8½) Kubiffuß ..... | 2  | 100 |

Stein=

|                                               |   |   |
|-----------------------------------------------|---|---|
| Einkohlen, oberelbische, die 10 Kubiffuß..... | 3 | — |
| Torf, die 1000 Eoden oder Steine.....         | 9 | — |
| „ die 10 Kubiffuß.....                        | 2 | — |

## E. Steine, Erden u. u.

die zehn Hamburger Kubiffuß

|                                             |                 |                  |
|---------------------------------------------|-----------------|------------------|
| Granit, behauener.....                      | 10              | —                |
| Kalksteine, rohe.....                       | 3 $\frac{1}{2}$ | —                |
| Kies.....                                   | 7               | —                |
| Lehm und Mergel.....                        | 6               | —                |
| Pflastersteine.....                         | 7 $\frac{1}{2}$ | —                |
| Eisen-Erde.....                             | 3               | —                |
| Sand, weißer.....                           | 6 $\frac{1}{2}$ | —                |
| Sandstein, behauener.....                   | 10              | —                |
| Sandstein, in unbehauenen Bruchstücken..... | 7               | —                |
| Thon, Lösser- und Waller-Erde.....          | 5               | —                |
| Trester (Drußen).....                       | 3               | —                |
| Wieh- und anderer Dünger.....               |                 |                  |
| Ziegel, Dachungen.....                      |                 |                  |
| „ Dachpfannen und Holster.....              |                 |                  |
| „ Klinker.....                              |                 |                  |
| „ Mauersteine.....                          | 1000 Stüd.      | 16 $\frac{1}{2}$ |
| „ dergleichen ungebrannte.....              | 84              | —                |
| Kalk, die Tonne (3 Faß).....                | 96              | —                |
| „ „ „ Bardoiefer.....                       | 3 $\frac{1}{2}$ | —                |
| „ „ „ gothaischer und preußischer.....      | 2               | 76               |
| „ „ „ Rüneburger.....                       | 3 $\frac{3}{4}$ | —                |

## F. Leere Gefäße u. u.

|                                                                   |                 |    |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|----|
| Ein Anker.....                                                    | —               | 16 |
| „ Einer (Doppel-Anker) eine Vier-Tonne.....                       | $\frac{1}{4}$   | —  |
| eine Del- und Lhran-Tonne.....                                    | —               | 40 |
| ein Ohm, eine Tierce, $\frac{1}{4}$ Both, $\frac{1}{4}$ Pipe..... | $\frac{1}{2}$   | —  |
| „ Eßig-Orhoft, ein halb Bierfaß, eine Theer-Tonne.....            | $\frac{3}{4}$   | —  |
| Orhoft, Trommel, Quartel, halbe Pipe, halb Both.....              | 1               | —  |
| Bierfaß, eine Pipe, halb Cetto-Stüd.....                          | 1 $\frac{1}{2}$ | —  |
| Both, Brantwein- und Sprit-Stüd.....                              | 1 $\frac{3}{4}$ | —  |
| Stückfaß, Stampe.....                                             | 2 $\frac{1}{2}$ | —  |

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Rekognitions-Gebühr.

## Bemerkungen.

1) Weitere Bemerkungen und Dervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Kommission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln, und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Litera B.

Tarif für den Elbzoll nach den, bei der Auf- wie bei der Niederfahrt, zu befahrenden Strecken vertheilt.

| Uferstaaten für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird: | Bezeichnung der Strecken.                                                           | Zu entrichtende Gebühr vom Ert. zu 112 u. Hamburg. |                                               | Anmerkung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                         |                                                                                     | für die einzelnen Staaten.                         | für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         |                                                                                     | Nth. aar. pf.                                      | Nth. aar. pf.                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Österreich .....                                        | 1) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze .....                | —                                                  | —                                             | Die Zollpflichtig-<br>keit tritt ein:<br>a) in Österreich,<br>Preußen, mit Aus-<br>nahme von Lenger-<br>Häbree, und Sach-<br>sen bei Verührung<br>der Zollstädte,<br>b) in Preußen, bei<br>Lenger - Häbree,<br>Hannover, Lauen-<br>burg, Mecklenburg<br>und Anhalt nach<br>dem Zollgeleit und<br>bei Verührung des<br>Zollgeleitsebezirks,<br>c) der von Eßlingen<br>früher nach Ham-<br>burg verlegte Zoll<br>welch nur von<br>Stromaufsdreits<br>aus Hamburg ab-<br>gehenden Schiffen<br>mit 4 fl. Hamb.<br>Ert. pro Schiffslast<br>von 4000 u. Brutto<br>(und einer geringen<br>Schreibgebühr)<br>entrichtet. |
|                                                         | 2) von Melnik bis Auffig .....                                                      | —                                                  | 11                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 3) = Auffig bis zur Sächsischen Grenze ..                                           | —                                                  | 10                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Sachsen .....                                           | 1) für die ganze Strecke von der Österreichischen bis zur Preussischen Grenze ..... | —                                                  | —                                             | 5 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                         | 2) von der Österreichischen Grenze bis Pirna ..                                     | —                                                  | 1 3                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 3) von Pirna bis Dresden .....                                                      | —                                                  | 1 4                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 4) von Dresden bis zur Preussischen Grenze ..                                       | —                                                  | 2 8                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Preußen .....                                           | 1) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ..... | —                                                  | —                                             | 13 —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                         | 2) von der Sächsis. bis zur Anhaltischen Grenze                                     | —                                                  | 4 —                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 3) von der Anhaltischen bis zur Mecklenburg-<br>ischen Grenze .....                 | —                                                  | 9 —                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 4) aus dem Anhaltischen bis nach Dornburg<br>(Anhalt) .....                         | —                                                  | 1 8                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 5) für den Kours von und nach Schnakenburg<br>und Gegend .....                      | —                                                  | 1 4                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anhalt-Bernburg<br>= Ebtshen<br>= Dessau ..             | für die ganze Strecke .....                                                         | —                                                  | —                                             | 8 —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                         | für die ganze Strecke .....                                                         | —                                                  | —                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 1) für die ganze Strecke .....                                                      | —                                                  | —                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 2) für die Strecke des Dessauer Geleites ..                                         | —                                                  | 8 —                                           | 1 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                         | 3) für die Strecke des Zochheimer Geleites ..                                       | —                                                  | 8 —                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Hannover .....                                          | 1) für die ganze Strecke von der Preussischen<br>Grenze bis Hamburg .....           | —                                                  | —                                             | 2 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                         | 2) von der Preussischen Grenze bis Hildacker ..                                     | —                                                  | 1 3                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 3) von Hildacker bis Hamburg .....                                                  | —                                                  | 1 3                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Mecklenburg ....                                        | 1) für die ganze Strecke von der Preussischen<br>bis zur Dänischen Grenze .....     | —                                                  | —                                             | 1 8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                         | 2) von der Preussischen bis zur Hannoverschen<br>Grenze .....                       | —                                                  | 10 —                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                         | 3) von der Hannoverschen is zur Dänischen<br>Grenze .....                           | —                                                  | 10 —                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Dänemark .....                                          | für die ganze Strecke .....                                                         | —                                                  | —                                             | 8 —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                         | Zusammen für die ganze Strecke von Melnik<br>bis Hamburg und umgekehrt .....        | —                                                  | 1 3 6                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Litera C.

Tarif der Rekognitions-Gebühr für die Elbe.

|                                                                                              | 1. Klasse<br>unter 10<br>Last. | 2. Klasse<br>10—25<br>Last. | 3. Klasse<br>25—45<br>Last. | 4. Klasse<br>45 Last<br>und mehr. |   |    |   |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|---|----|---|----|
| Die Last zu 4000 U. in Konvent. Münze.                                                       |                                |                             |                             |                                   |   |    |   |    |
|                                                                                              | Nthr. gGr.                     | Nthr. gGr.                  | Nthr. gGr.                  | Nthr. gGr.                        |   |    |   |    |
| a) Mit Ladung.                                                                               |                                |                             |                             |                                   |   |    |   |    |
| 1) Sachsen.....                                                                              | —                              | 8                           | —                           | 16                                | 1 | —  | 1 | 8  |
| 2) Preußen zu Mühlberg.....                                                                  | —                              | 8                           | —                           | 16                                | 1 | —  | 1 | 8  |
| " zu Wittenberge.....                                                                        | 1                              | —                           | 2                           | —                                 | 3 | —  | 4 | —  |
| "    *) an den im Art. 16.)<br>der Elbakte genannten<br>Zwischen- und Neben-<br>ämtern. .... | —                              | 8                           | —                           | 16                                | 1 | —  | 1 | 8  |
| 3) Anhalt.....                                                                               | —                              | 4                           | —                           | 8                                 | — | 12 | — | 16 |
| 4) Hannover.....                                                                             | —                              | 8                           | —                           | 16                                | 1 | —  | 1 | 8  |
| 5) Mecklenburg.....                                                                          | —                              | 12                          | 1                           | 12                                | 3 | —  | 3 | —  |
| 6) Rauenburg.....                                                                            | —                              | 12                          | 1                           | 12                                | 2 | —  | 2 | —  |

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Tare.

\*) Schiffe, welche direkt durch die Preussischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Rekognitionsgebühr an den Preussischen Zwischen- und Nebenämtern; dergleichen finden die bei diesen Ämtern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

## Litera D.

### Formular zu den Meß- oder Auf-Briefen.

---

Das Schiffsgesäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält im  
Preussischen Maasß

Länge des Raums von der Pflucht bis zum Stand ..... Fuß .. Zoll

Größte lichte Breite des Raums zwischen den

Schwellen (oder Borden) ..... " .. "

Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der Segelbucht über den

Auslauf gespannt worden, bis auf die Lagerdielen ..... " .. "

Ist geacht auf Last zu 4000  $\ell$  Preussisch.

den 182

---

# Litera E.

Ausstellungsamt zu

N<sup>o</sup>

## M a n i f e s t

für den Schiffer

zur Fahrt von ..... nach .....

mit dem Schiffe N<sup>o</sup>

zur ten Klasse von bis Lasten gehörig und benannt  
mit Mannspersonen.

### Bemerkungen.

- 1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es geht, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.
- 2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Eibzollamte gehörig nachgewiesen werden.
- 3) Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Eibzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.
- 4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
- 5) Dies Manifest wird zu bei dem abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Eibkonvention aufbewahrt.
- 6) Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.







(No. 958.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten Juli 1825., betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassengesetzes vom 30sten Mai 1820.

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen: daß Einwohner mahl- und schachtsteuerpflichtigen Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem Klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht Klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines Klassensteuerpflichtigen Bezirks durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines Klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sey, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgeordneten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

Dem Staatsministerium gebe Ich anheim, diese Entscheidung durch die Gesefsammlung bekannt zu machen. Lepliz, den 18ten Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 959.) Allerhöchste Deklaration vom 27sten Juli 1825., betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehensvertrag.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22sten d. M. deklarire Ich die inisverstandene Disposition des A. L. R. Theil 1. Tit. 11. §. 684., welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffiziere geschlossenen Darlehensvertrag für nichtig erklärt, und das würtlich Gegebene der Invalidentasse zuspricht, dahin:

daß unter den Worten: „Das würtlich Gegebene“ keinesweges das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, würtlich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invalidentasse, statt des ursprünglichen Gläubigers berechtigt seyn soll.

Dem Staatsministerium gebe Ich wegen Bekanntmachung dieser Deklaration durch die Gesefsammlung das Weitere anheim.

Lepliz, den 27sten Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

# Gesetz-Sammlung

## für die Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 16. —

(No. 960.) Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien.  
Dem 29sten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Gefolge der Auflösung und Vertheilung des ehemaligen Herzogthums Warschau die königlich-Polnische Regierung es ihren Verhältnissen angemessen gefunden hat, die innerhalb ihrer Landesgrenzen ausstehenden Kapitalien katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Großherzogthums Posen und des Kulm- und Mielchelschen Kreises nicht diesen ursprünglichen Gläubigern zu überlassen, sondern zum Besten ihrer eigenen Geislichkeit darüber zu verfügen und die nothwendige Folge hiervon ein gleiches Verfahren auch in den gedachten diesseitigen Landesheilen und zwar dergestalt gewesen ist, daß zur Ausführung der Maaßregel beiderseitige Regierungen, bis jezt im vollkommensten Einverständnisse wirkend, im Umtausch der betreffenden Dokumente begriffen sind; so verordnen Wir zur rechtlichen Wirksamkeit der ergriffenen Maaßregeln Folgendes:

#### §. 1.

Das bisher von Unsern Behörden beobachtete Verfahren wird hierdurch ausdrücklich genehmigt.

#### §. 2.

Aus den Kapitalien und den davon rückständigen Zinsen, welche in dem Großherzogthum Posen und dem Kulm- und Mielchelschen Kreise auf den Namen katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Königreichs Polen ausstehen, soll ein eigener Fonds gebildet werden, welcher ausschließlich zu kirchlichen Zwecken und insonderheit zur Schadloshaltung der diesseitigen katholischen Geislichkeit für den Verlust ihrer in Polen ausstehenden Kapitalien und Zinsen bestimmt ist.

Jahrgang 1825.

Ge

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten September 1825.)

§. 3.

Der im §. 2. gedachte Fonds soll ohne Weiteres als legitimirt zur Einziehung der ausstehenden Kapitalien und Zinsen angenommen werden, in sofern nur nachgewiesen worden, daß katholisch-geistliche Korporationen und Institute im Königreiche Polen diese Kapitalien und Zinsen zu fordern gehabt haben.

§. 4.

Die Hypothekenbehörden werden angewiesen, die nachgesuchte Umschreibung der eingetragenen Kapitalien auf den Namen des neu gebildeten Fonds, auch wenn die dazu sonst erforderlichen Dokumente nicht vollständig sollten herbeigeschafft werden können, in Hypothekenbuche zu bemerken, sobald nur ein amtliches Attest des Ober-Präsidiums des Großherzogthums Posen über die Einziehbarkeit der Forderung beigebracht worden. Einer besondern Mortifikation der Dokumente bedarf es nicht.

Gegeben Berlin, den 29sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein Graf v. Bernstorff. Graf v. Dandermann.

(No. 961.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital=Zinbults Ost- und Westpreussischer Pfandbriefe. Vom 26ten Juli 1825.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben in Unserer Verordnung vom 13ten Dezember 1821. die Verlängerung des Kapital=Zinbults für die landschaftlichen Kreditssysteme in Ost- und Westpreußen bis zum Weihnachtstermine 1825. bestimmt, weil bei der regelmäßigen Zahlung der laufenden Zinsen zu erwarten war, daß der Kurs der Pfandbriefe bis dahin den Nennwerth erreichen würde. Diese Erwartung ist aber, ungeachtet die Landschaften ihrer Verbindlichkeit, in Absicht der Zahlung der laufenden Zinsen, unausgeseht nachgekommen sind, nicht erfüllt worden, daher bei Auflösung des Kapital=Zinbults für die Ost- und Westpreussischen Pfandbriefe noch alle diejenigen Besorgnisse eintreten, in deren Berücksichtigung Wir die Verordnung vom 13ten Dezember 1821. erlassen haben.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche hieraus für die Kreditssysteme und die Pfandbriefs=Inhaber entstehen würden, bestimmen Wir, daß die Verlängerung des Kapital=Zinbults für die Kreditssysteme in Ost- und Westpreußen bis zum Weihnachtstermine 1828. fortbauern und den Kredit=Direktionen beider landschaftlichen Systeme, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, bis dahin kein Pfandbrief aufgekündigt werden soll.

Wir hoffen, daß sich inzwischen die Lage beider Provinzen zum Theil durch die Unterstützungen, die Wir ihnen aus landesväterlicher Huld angedeihen lassen und durch die Anstrengungen der Grundbesitzer vermittelt einer dem Bedürfniß der Zeit angemessenen Benutzung des Grund=Eigenthums verbessern und den Kredit der Landschaften auf den Nennwerth ihrer Pfandbriefe steigern werde, bis wohin Wir Uns die anderweitige Anordnung zu erlassen vorbehalten.

Gegeben Teplitz, den 26ten Juli 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum.

Für den Kriegsminister:  
v. Schöller.

Graf v. Dandemann.

Für den Minister der ausw. Angelegenheiten:  
v. Schönberg.

v. Moß.

(No. 962.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26ten August 1825., betreffend den verurtheilten Verlust der Nationalfokarbe bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten.

Ich habe unterm 13ten Oktober v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der Nationalfokarbe verknüpft seyn soll. Zur Hebung der dießfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Zivilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der Nationalfokarbe bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justizdepartement hat diese Bestimmung durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26ten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
das Militair-Justizdepartement.

---

# Gesetz - Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 963.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17ten August 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrathum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. 1. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806. statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bei denen Landesheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungseinteilung sie gelegt hat; es sind daher

- 1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Gräben und die Dörtschaften Burgstall, Dölle, Lichtdorff, Bläß, Wahlshut und Wahlwinkel;
- 2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebusen und Ober-Barnimer Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cöstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;
- 3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cöstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Gränebergischen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saagiger Kreise der Provinz Pommern gelegten Dörtschaften mit einbegriffen, wogegen

Jahrgang 1825.

§ f

4) zur

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten September 1825.)

- 4) zur Niederlegung die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Zu §§. 4 u. 22.

Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtages um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landes theils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

## A. Für die Kurmark.

### I. Für den ersten Stand.

|                                                                                                                                                                         | Abgeordnete. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1) Das Domkapitel von Brandenburg.....                                                                                                                                  | 1            |
| 2) Der Graf zu Solms-Baruth.....                                                                                                                                        | 1            |
| 3) Dem Grafen Hardenberg = Reventlow auf Neu-Hardenberg und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer ablicher Majorate und Familien = Fideikommißbesitzer..... | 1            |

### 2. Die Ritterschaft.

|                                            | Abgeordnete. |
|--------------------------------------------|--------------|
| a) Der Altmark.....                        | 4            |
| b) Der Priegnitz.....                      | 2            |
| c) Der Mittelmark und inkorporirte Kreise: |              |
| aa) Der West-Havelländische Kreis.....     | 1            |
| bb) „ Ost-Havelländische „.....            | 1            |
| cc) „ Ruppinsche „.....                    | 1            |
| dd) „ Ober-Barnimsche „.....               | 1            |
| ee) „ Nieder-Barnimsche „.....             | 1            |
| ff) „ Lebusische „.....                    | 1            |
| gg) „ Teltowsche „.....                    | 1            |
| hh) „ Zauchische „.....                    | 1            |
| ii) „ Luckenwalbesche „.....               | 1            |
| kk) „ Beeskow = Storkowsche „.....         | 1            |
| ll) „ Jüterbogische „.....                 | 1            |
| mm) „ Belziger „.....                      | 1            |
|                                            | 12           |
| d) Die Uckermark.....                      | 2            |

Für den ersten Stand in Summa..... 20

II. Für



# II. Für den zweiten Stand.

|                                                                                                                                                                                                                                                                       | Abgeordnete. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1) Die Haupt- und Residenzstadt Berlin .....                                                                                                                                                                                                                          | 3            |
| 2) „ Hauptstadt Brandenburg .....                                                                                                                                                                                                                                     | 1            |
| 3) „ Residenzstadt Potsdam .....                                                                                                                                                                                                                                      | 1            |
| 4) Die Stadt Salzwedel .....                                                                                                                                                                                                                                          | 1            |
| 5) „ „ Perleberg .....                                                                                                                                                                                                                                                | 1            |
| 6) „ „ Frankfurt .....                                                                                                                                                                                                                                                | 1            |
| 7) „ „ Prenzlau .....                                                                                                                                                                                                                                                 | 1            |
| 8) „ „ Ruppin .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 1            |
| 9) „ „ Stendal .....                                                                                                                                                                                                                                                  | 1            |
| 10) „ „ Gardelegen .....                                                                                                                                                                                                                                              |              |
| 11) — 27) Die Städte Arnburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Prigwitz, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlig, Wilsnack, Wittenberge — zusammen .....                                                         | 1            |
| 28) — 49) Die Städte Beelitz, Belgig, Brück, Niemegeß, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Gremmen, Fehrbellin, Kegin, Nauen, Spandau, Griesack, Prigge, Rathenow, Rhinow, Oransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Buxtehude a. d. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg — zusammen .. | 1            |
| 50) — 69) Die Städte Biesenthal, Freyental, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brück, Straßburg, Lyden, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg .....                       | 1            |
| 70) — 90) Die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Wittenwalde, Teltow, Leupzig, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Zülpich, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow — zusammen .....                              | 1            |
| Für die Städte in Summa .....                                                                                                                                                                                                                                         | 15           |

# III. Für den dritten Stand.

|                                                               |   |
|---------------------------------------------------------------|---|
| 1) In der Altmark, und zwar:                                  |   |
| a) Für den Gardelegener und Salzwedeler Kreis. 1 Abgeordneter |   |
| b) Für den Stendalschen und Osterburgschen Kreis 1            | 2 |
| 2) Die Priegnitz .....                                        | 1 |
| Latus .....                                                   | 3 |
| 3) die                                                        |   |

3) Die Mittelmark, und zwar:

- a) In dem Ost-Havelländischen, dem West-Havelländischen und dem Ruppinischen Kreise . . . 1 Abgeordneter
- b) In dem Ober-Barnimischen, dem Nieder-Barnimischen und dem Lebusischen Kreise . . . 1 "
- c) Dem Zauchischen und Belgiger, dem Zückerbogenschen und Luckenwalder Kreise . . . 1 "
- d) Dem Teltower und dem Beeskow-Storkowschen Kreise . . . 1 "

4

4) In der Uckermark . . . . . 1

1

Für den dritten Stand in Summa

8

B. Für die Neumark.

I. Für den ersten Stand.

- 1) In dem Dramburger und dem Schivelbeinschen Kreise . . . . . 1 Abgeordneter
- 2) In dem Arnswalder und Friedeburger Kreise . . . 1 "
- 3) In dem Königsberger und Soldiner Kreise . . . 1 "
- 4) In dem Landsberger und Sternberger Kreise . . . 1 "
- 5) In dem Jälichauer und dem Schwiebuscher Kreise . 1 "
- 6) In dem Croßener und Cottbuscher Kreise . . . . 1 "

6

II. Für den zweiten Stand.

- 1) Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend . . . . . 1
- 2) Die Städte Landsberg und Soldin ebenso . . . . . 1
- 3) Die Städte Friedeberg, Driesen, Neumöbel, Wolkenberg, Ketz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schivelbein, Cüstrin, Fürstentelbe, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schußlitz, Zehden, Berlinchen, Bernstein, Lippehne — zusammen . . . . . 1
- 4) Die Städte Königswalde, Sonnenburg, Lagow, Drossen, Schermeißel, Neppen, Sternberg, Zielenzig, Croßen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Jälichau, Schwiebus, Trebschen . . . . . 1

4

III. Für

### III. Für den dritten Stand.

|                                                                                                     | Abgeordnete |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Für den Schivelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedberger, Soldiner, Königsberger Kreis..... | 1           |
| 2) Für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis..... | 1           |
| Für den dritten Stand..                                                                             | <u>2</u>    |

### C. Für die Nieder-Lausitz.

#### I. Für den ersten Stand.

|                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| 1) Die Standesherrn .....                                   | 1        |
| 2) Die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage. .... | 5        |
|                                                             | <u>6</u> |

#### II. Für den zweiten Stand.

|                                                                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben zusammen...                                                                                    | 2        |
| 2) Die Städte Sorau, Forst, Triefel, Pförten, Christianslabt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose, Friedland — zusammen.....                      | 1        |
| 3) Die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwalb, Golßen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Weiskau, Dreßkow und Senftenberg — zusammen ..... | 1        |
|                                                                                                                                              | <u>4</u> |

#### III. Für den dritten Stand.

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| 1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau.....   | 1        |
| 2) Für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg..... | 1        |
|                                                   | <u>2</u> |

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unfern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist. zu §. 7.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden:

- 1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adelichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804. unbestritten festgefunden hat.
- 2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern

tern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusiehet und mit deren Besiz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Richterimirten verbunden ist.

3u §. 10.

Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesiz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags- Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird:

- 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,
- 2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner auf 4000 Rthlr. und
- 3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben stehenden Betriebs- Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz- Kommissarien.

3u §. 11.

Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesiz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aedern, Wiesen und Hutungen, in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausiz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

3u §§. 12 u. 13.

Art. VI. Die in den Niederlausizischen Städten von Magisträten, welche sie selbst ergänzen, getroffen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags- Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sobald in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags- Abgeordneten nach Maßgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das erste mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

3u §. 13.

Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung:

- 1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Wispel Pächte verringert ist;
  - 2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20000 Rthlr. beträgt;
  - 3) in der Niederlausiz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird.
- Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804. und in der Niederlausiz seit der Preussischen Besitznahme bis unter dem

dem hier vorgeschriebenen Umfange freiwillig zerstückt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen.

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinen herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackergräten-Besitzerinnen in allen Gemein-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bei der Wahl der Ortswähler aber auf das Herkommen im Geseze verwiesen ist, so sind dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen. 3a §. 18.

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler. 3a §. 20.

Art. X. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirks-Wähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zugiehung der Kreisstände zu treffen. 3a §. 21.

Art. XI. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über. 3a §§. 11., 25 u. 12.

Art. XII. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landrätshliche Kreise theilhaftig sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angefahrenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr.; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derselben auf dem nächsten Kommunal-Landtage in besondere Beratung treten, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reisekosten der zu Collectiv-Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Virilstimmen berechtigten Korporationen werden von den kommittirenden Standesherrn und Korporationen allein getragen.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Belbrückung  
Unser großen königlichen Insignels.

Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schumann.

(No. 964.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur-  
und Neumark. Vom 17ten August 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.**

ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Kommunal-  
Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vor-  
schläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbst vorigen Jahres hier statt  
gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Kommunal-  
Verband ausmacht, und die Kommunal-Verhältnisse der Altmark von denen der  
übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange  
die Verschiedenheit der Kommunal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und  
Neumark drei besondere Kommunal-Ständische Verbände statt haben, nämlich:

- 1) der Kommunal-Ständische Verband der Altmark;
- 2) der Kommunal-Ständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark,  
als der Prieignig; der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-  
Storkow-Fäterbogl-Bezirkschen Kreisen und der Uckermark;
- 3) der Kommunal-Ständische Verband der Neumark.

Die im Jahre 1806. statt gehabte Begrenzung bestimmt den Umfang für  
einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen  
Kommunal-Landtages.

§. 3. Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen:

- 1) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Alt-  
märkischen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behin-  
derte, für Unmündige und für Ritterguts-Besitzerinnen durch ein qualifizirtes  
Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4. und 5. der Kreis-  
Ordnung);

2) aus

- 2) aus einer jeden der 7 Städte, Stendal, Salzwedel, Garbelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, ein Abgeordneter;
- 3) von sämtlichen übrigen Städten ein Kollektiv-Abgeordneter;
- 4) vom Bauernstande eines jeden landrätlichen Kreises ein Abgeordneter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:

- 1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- 2) Vollendung des 24ten Lebensjahres;
- 3) der unbescholtene Ruf.

Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angeessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Kommunal-Landtag der Kurmark mit Ausschluß der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der 3 Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der 3 Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering seyn würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungs-Ort des Kommunal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein- für allemal die Ober-Präsidenten der Provinz, in welchem der betreffende Kommunal-Ständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsigenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des Isten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsigenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 11. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtag zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dierhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden.

Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezügliche Anmerkungen und Anträge Sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzunehmenden Kommunal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domkapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirektor die Ladungen ergehen lassen. Desgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Kommunal-Landtage der Kurmark abgesendete Bevollmächtigte des genannten Domkapitels, und der Neumärkische Landesdirektor die Kommunal-Landtage eröffnen, und die Direktion bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1ten Juli 1823. §§. 38. bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die, zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden, Landestheile bindend; müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schluß des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magistrate mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstleichenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unserer großen Königlich-n Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schuchmann.



(No. 965.) Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17ten August 1825

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg, in Gemäßheit des §. 58. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landesheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

§. 2. Die bestehenden landrathlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Kreisständliche Bezirke.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Geschäfte der Kreisstände.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Einsicht vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten Statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich: Zusammensetzung der Kreisstände.

- a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;
- b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung, (§. 5.)

B. Aus einer Anzahl städtischer Deputirten, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmten unter die Städte beigefügten Verzeichnisses.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

- a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
- b) Ehe-

- b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

- c) Unverheirateten Besitzerinnen.

- d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

**Eigenschaft  
der Mitglieder  
d. Kreistände.**

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von unserem Staatsministerium zu entscheiden.

**Ruhende  
Stimmen.**

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

**Städtische  
Abgeordnete.**

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

**Bäuerliche  
Abgeordnete.**

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

**Stellvertreter.**

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

**Wahlen.**

§. 12. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zufließt, erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

In allen übrigen Städten erkennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Kollektiv-Abgeordneten zusammen.

Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu

zu einer Kollektivstimme berechtigten Städten. Die Reihenfolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Kollektiv-wählenden Städte und die des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verlust des Grundbesizes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreislandschaft auf.

§. 16. Der Landrath oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet die Ordnung in den Beratungen zu erhalten. Vorst.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Zusammenberufung der Kreisstände.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisland ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Beschluß.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisedeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Votums, der Senkung.

der Refkurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reffortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinen den sind dann be-  
fugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die  
Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlässe der Kreisstände aus, in sofern  
die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauf-  
tragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders  
gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung  
des Mendbar-  
merie-Edikts,  
sobald die  
Kreisstände  
eintreten.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt  
der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen unge-  
säumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Mendbar-  
merie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da wo  
sie eingeführt werden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schumann.

## Verzeichniß

der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreis-Tagen berechtigten Städte der  
Mark Brandenburg.

### I. Alt-Mark.

#### 1) Osterburger Kreis.

|                                   | Abgeordneter. |
|-----------------------------------|---------------|
| Seehausen .....                   | 1             |
| Osterburg, Werben, Arendsee ..... | 1             |

#### 2) Salzweberscher Kreis.

|                 |   |
|-----------------|---|
| Salzweber ..... | 1 |
| Calbe .....     | 1 |

#### 3) Gardelegenscher Kreis.

|                  |   |
|------------------|---|
| Gardelegen ..... | 1 |
| Debißfelde ..... | 1 |

#### 4) Eten-

4) Stendalscher Kreis.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Stendal .....              | 1 |
| Langermünde .....          | 1 |
| Arneburg und Bismark ..... | 1 |

II. Priegnitz.

1) Ost-Priegnitz.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Wittstock .....            | 1 |
| Prißwalf .....             | 1 |
| Kyritz und Meyenburg ..... | 1 |

2) West-Priegnitz.

|                                        |   |
|----------------------------------------|---|
| Perleberg .....                        | 1 |
| Lenzen und Havelberg .....             | 1 |
| Wiltsch, Puttitz und Wittenberge ..... | 1 |

III. Mittel-Mark.

1) Ost-Havelland.

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Potsdam .....                       | 1 |
| Spannow .....                       | 1 |
| Rauen .....                         | 1 |
| Kremmen, Fehrbellin und Regin ..... | 1 |

2) West-Havelland.

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Brandenburg .....                 | 1 |
| Rathenow .....                    | 1 |
| Griesack, Prigge und Rhinow ..... | 1 |

3) Ruppinscher Kreis.

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| Neu-Ruppin .....                                        | 1 |
| Busterhausen a. d. D. und Gransee .....                 | 1 |
| Rheinsberg, Lindow, Alt-Ruppin und Neustadt a. d. D. .. | 1 |

4) Ober-Barnimscher Kreis.

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Briesen .....                    | 1 |
| Etrausberg .....                 | 1 |
| Neustadt-Eberswalde .....        | 1 |
| Freienwalde und Biesenthal ..... | 1 |

5) Nieder-Barnimscher Kreis.

|                                                  |   |
|--------------------------------------------------|---|
| Bernau .....                                     | 1 |
| Dranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde ..... | 1 |

6) Frankfurter Kreis.

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Frankfurt a. d. D. .... | 1 |
|-------------------------|---|

7) Lebusischer Kreis.

|                                         |   |
|-----------------------------------------|---|
| Müncheberg .....                        | 1 |
| Fürstenwalde .....                      | 1 |
| Buckow, Lebus, Mühlrose und Selow ..... | 1 |

8) Teltow = Storkower Kreis.

|                                                     |   |
|-----------------------------------------------------|---|
| Ebersoltenburg .....                                | 1 |
| Röpnick, Storkow, Tempitz und Wendisch-Buchholz ... | 1 |
| Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Teltow .....       | 1 |

9) Sauche-Belziger Kreis.

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Treuenbricken .....                | 1 |
| Beelitz, Saarmund und Werder ..... | 1 |
| Belzig, Brück und Nicemegk .....   | 1 |

10) Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.

|                        |   |
|------------------------|---|
| Luckenwalde .....      | 1 |
| Jüterbogk .....        | 1 |
| Dahme .....            | 1 |
| Sinna und Baruth ..... | 1 |

IV. Ucker-Mark.

1) Prenzlauer Kreis.

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Prenzlau .....              | 1 |
| Eirasburg und Brüssow ..... | 1 |

2) Templiner Kreis.

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Templin .....             | 1 |
| Zehdenick und Lyken ..... | 1 |

3) Angermündener Kreis.

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Angermünde .....                               | 1 |
| Schwedt .....                                  | 1 |
| Greiffenberg, Joachimsthal und Bierraden ..... | 1 |

V. Neumark.

1) Cüstriner Kreis.

|               |   |
|---------------|---|
| Cüstrin ..... | 1 |
|---------------|---|

2) Königsberg'scher Kreis.

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Königsberg .....                         | 1 |
| Bärwalde, Fürsteneck und Neubarnim ..... | 1 |
| Schönflies, Zehden und Mohrin .....      | 1 |

|                                                   |   |
|---------------------------------------------------|---|
| 3) Solbimer Kreis.                                |   |
| Solbin .....                                      | 1 |
| Berlinchen .....                                  | 1 |
| Kippehne und Bernstein .....                      | 1 |
| 4) Arnswalder Kreis.                              |   |
| Arnswalde .....                                   | 1 |
| Reetz und Neumödel .....                          | 1 |
| 5) Friedeburger Kreis.                            |   |
| Friedeberg .....                                  | 1 |
| Driesen .....                                     | 1 |
| Wolfsberg .....                                   | 1 |
| 6) Landsberger Kreis.                             |   |
| Landsberg .....                                   | 1 |
| 7) Dramburger Kreis.                              |   |
| Dramburg .....                                    | 1 |
| Callies .....                                     | 1 |
| Falkenburg .....                                  | 1 |
| 8) Schivelbeinscher Kreis.                        |   |
| Schivelbein .....                                 | 1 |
| 9) Sternberg'scher Kreis.                         |   |
| Zielenzig .....                                   | 1 |
| Drossen .....                                     | 1 |
| Reppen und Sonnenburg .....                       | 1 |
| Königsvalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow ... | 1 |
| 10) Crossenscher Kreis.                           |   |
| Crossen .....                                     | 1 |
| Sommerfeldt .....                                 | 1 |
| Wobersberg .....                                  | 1 |
| 11) Züllichauer Kreis.                            |   |
| Züllichau .....                                   | 1 |
| Schwiebus und Trebschen .....                     | 1 |
| 12) Cottbus'scher Kreis.                          |   |
| Cottbus .....                                     | 1 |
| Peitz .....                                       | 1 |

(No. 966.) Verordnung, wegen der nach dem Ebfte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Vom 17ten August 1825.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltene nähere Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Sie §. 4.

Art. 1. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des 1sten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art ertheilt:

## I. A. Von der Ritterschaft von Hinterpommern

### 1) der Regenwalder Kreis:

- a) aus dem Bezirke des ehemaligen Vordenschen Kreises. .... 1 Abgeordneter
- b) aus dem Bezirke des ehemaligen Ostenschen Kreises. .... 1 "

### 2) der Stolper Kreis ..... 1 "

### 3) = Lauenburger und Bürower Kreis ..... 1 "

### 4) = Fürstenthumsche Kreis ..... 1 "

### 5) = Greiffenberger Kreis ..... 1 "

### 6) = Schlauer Kreis ..... 1 "

### 7) = Belgardter Kreis ..... 1 "

### 8) = Rummelsburger Kreis ..... 1 "

### 9) = Neustettiner Kreis ..... 1 "

### 10) = Pyritzer Kreis ..... 1 "

### 11) = Saargitzer Kreis ..... 1 "

### 12) = Kamminer Kreis ..... 1 "

### 13) = Naugardter Kreis ..... 1 "

### 14) = Greiffenhagner Kreis ..... 1 "

### 15) Ein Kreis der vorstehenden mit Ausschluß des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bey Aufzählung der Kreise beobachteten Reihenfolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch ..... 1 "

Zusammen 16 Abgeordnete.

B. Die



**B. Die Ritterschaft von Alt-Vorpommern sendet zum Landtage:**

- |                                                                |   |              |
|----------------------------------------------------------------|---|--------------|
| 1) der Anclammer und Uckerländer Kreis gemeinschaftlich . . .  | 1 | Abgeordneter |
| 2) = Usedom-Wolliner Kreis . . . . .                           | 1 | "            |
| 3) = Demminer Kreis . . . . .                                  | 1 | "            |
| 4) = Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich . . . . | 1 | "            |

Zusammen 4 Abgeordnete.

**C. Von dem ersten Stande von Neu-Vorpommern erscheint auf dem Landtage:**

- |                                                                                                                 |   |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| 1) der Fürst von Puttkus persönlich ohne Befugniß sich in Behinderungs-<br>fällen vertreten zu lassen . . . . . | 1 | Abgeordneter |
| 2) vom Franzburger Kreis . . . . .                                                                              | 1 | "            |
| 3) = Greiffenwalder = . . . . .                                                                                 | 1 | "            |
| 4) = Bergener = . . . . .                                                                                       | 1 | "            |
| 5) = Grimmer = . . . . .                                                                                        | 1 | "            |

5 Abgeordnete

**II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage**

**A. aus den Städten von Hinterpommern:**

- |                                                                                                                   |   |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| 1) aus Stargardt . . . . .                                                                                        | 1 | Abgeordneter |
| 2) = Stolpe . . . . .                                                                                             | 1 | "            |
| 3) = Colberg . . . . .                                                                                            | 1 | "            |
| 4) = Treptow an der Rega und Greiffenberg . . . . .                                                               | 1 | "            |
| 5) = Greiffenhagen, Bahn, Fibbichow, Pyritz, Zachan,<br>Jacobshagen, und Freyenwalde . . . . .                    | 1 | "            |
| 6) = Labes, Cammin, Daber, Rastow, Raugard, Plathe,<br>Regenwalde, Mangerin, Gollnow . . . . .                    | 1 | "            |
| 7) = Eßlin, Eßlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-<br>Stettin und Publig . . . . .                              | 1 | "            |
| 8) = Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Janow, Lauenburg,<br>Reba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde u. Ragesbuhr . . . . . | 1 | "            |

8 Abgeordnete

**B. aus den Städten von Alt-Vorpommern:**

- |                                                                                                |   |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| 1) aus Stettin . . . . .                                                                       | 1 | Abgeordneter |
| 2) = Anclam . . . . .                                                                          | 1 | "            |
| 3) = Demmin, Treptow an der Tollense, Zarmen,<br>Erwinemünde, Neuwar, Usedom, Wollin . . . . . | 1 | "            |
| 4) = Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölzig, Penkun und<br>Damm . . . . .                          | 1 | "            |

4 Abgeordnete

C. von den Städten von Neu-Vorpommern:

|                                                                                             |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1) aus Stralsund .....                                                                      | 1 Abgeordneter |
| 2) = Greifswalde .....                                                                      | 1 "            |
| 3) = Wolgast, Barth, Loitz, Rastow .....                                                    | 1 "            |
| 4) = Grimmen, Tribsee, Damgarten, Richtenberg,<br>Franzburg, Güstrow, Bergen und Garz ..... | 1 "            |
| <hr/>                                                                                       |                |
| 4 Abgeordnete                                                                               |                |

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

|                                                                               |                |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1) aus dem Greiffenhagen, Pyritzer und Saatziger Kreise. ....                 | 1 Abgeordneter |
| 2) = dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und<br>Raugardter Kreise ..... | 1 "            |
| 3) = dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neu-Stettiner<br>Kreise .....       | 1 "            |
| 4) = dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-<br>Bütower Kreise ..... | 1 "            |
| <hr/>                                                                         |                |
| 4 Abgeordnete                                                                 |                |

B. für Alt-Vorpommern:

|                                                                       |                |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1) aus dem Anclammer, dem Demminer und Usee-<br>Bolliner Kreise ..... | 1 Abgeordneter |
| 2) = dem Randower und dem Uckerländer Kreise .....                    | 1 "            |
| <hr/>                                                                 |                |
| 2 Abgeordnete                                                         |                |

C. für Neu-Vorpommern:

|                                                   |                |
|---------------------------------------------------|----------------|
| 1) aus dem Bergener und Greifswalder Kreise ..... | 1 Abgeordneter |
| 2) = dem Franzburger und Grimmer Kreise .....     | 1 "            |
| <hr/>                                             |                |
| 2 Abgeordnete                                     |                |

Zu §. 7.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zugiehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrifel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unfern Kommissarius dem Staatsministerium und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrifel werden aufgenommen:

- 1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neu-vorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen ablichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen in Alt-pommern im Jahre 1804. und in Neu-vorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811. unbestritten festgestanden hat.
- 2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchst Selbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besizung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden,

den, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Richterinnen verbunden ist.

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird

- 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militärs, 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,
- 2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner ohne Militair, auf 6000 Rthlr.,
- 3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 3000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben stekenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien.

Art. IV. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten:

I. Im Allgemeinen:

- 1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburgische Morgen kultivirten Ackerlandes,
- 2) und in Gegenden die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburgische Morgen dergleichen Ackerlandes,
- 3) und in Neuverpommern, 40 Magdeb. Morgen kultivirten Ackerlandes.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zersückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung die Grundstücke eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle, oder 50 Winipel Roggen Pächte vermindert ist.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen, berechtigt der Besitz mehrerer in demselben Kreise gelegenen Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte, ernannt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Art. VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen begin-

behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Zu §. 26.

Art. X. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landrätliche Kreise theilhaft sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landrät, die Leitung.

Zu §. 26.

Art. XI. Wenn in Neuvorpommern, wo die ersten Wahlen des Bauernstandes Kirchspielsweise vorgenommen werden, zu einer Kirchspiegelwahl, Wähler zusammentreten, welche unter verschiedenen Guts herrschaften stehen, so hat der Landrath einem der dabei konkurrierenden Guts herrn die Leitung der Wahl zu übertragen.

Zu §. 35.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit im Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

Art. XIII. In Neuvorpommern werden diese Diäten und Reisekosten aus den zu dergleichen Ausgaben observanzmäßig bestimmten ständischen Kommunal-Fonds entnommen.

In Altpommern bringt ein jeder Stand, die für seine Abgeordneten erforderlichen Kosten in sich auf.

Art. XIV. Die nach der vorstehenden Bestimmung in Altpommern auf die Ritterschaft fallende Quote, wird nach der Zahl der Rittergüter und die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes nach der Zahl der Wahlberechtigten Besitzungen — die jedoch zu diesem Behuf nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen untereinander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines kollektiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maasgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei.

Art. XV. Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für die Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marschall überreicht Unserm Kommissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; Unser Kommissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magisträten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten

Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Kommunal-Landtage dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
v. Schuchmann.

(No. 967.) Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen wegen der Verfassung der in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres in Stettin Statt gehaltenen Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Kommunal-Verbände Statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besonderen Kommunal-Landtag, so lange die getrennten Kommunal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Kommunal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden.

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt seyn.

§. 4. Zu Unsern Kommissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Ober-Präsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Kommunal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Ver-

Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Ober-Präsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bei Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Putbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Kommunal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der 2 Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuss von 2 Mitgliedern des 1sten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommersche Landstuben“ und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kassen-Bevollmächtigten“ verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Kontrolirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblag.

Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Kommunal-Landtage zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dießerhalb Anzeige zu machen.

Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über 4 Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtags geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7. angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hierher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu befrühtiger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Kommunal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der älteste der dormaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, dem Kommunal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammen getreten sind, eröffnen und demnach die Direktion bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden, führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1sten Julius 1823. SS. 38 bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäfts-Ordnung auf dem Kommunal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

§. 12.

§. 12. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verlande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher, da wo es erforderlich ist, unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Eämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtags an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 968.) Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17ten August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Pommern und im Fürstenthum Rügen in Gemäßheit des §. 57. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1823., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

§. 2. Die bestehenden landrathlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Kreisständische Bezirke.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreis-korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Geschäfte der Kreisstände.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Präsentationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern,

Zabegang 1825.

Ti

welche

welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden; und wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammen-  
setzung der  
Kreisstände.

§. 4. Die Kreisländische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegensteht, nämlich:

- a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Ratzfel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;
- b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matriculirten Güter, durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet

- a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
- b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

- c) Unverheiratheten Besitzerinnen.
- d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft  
der Mitglieder  
der Kreisständ-  
e.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern, erforderlich:

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24ten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Vizepräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

Ruhebe-  
stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder mündige Erbtungen; so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Ständische  
Abgeordnete.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die ständischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10.



§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im <sup>Bauern- u. Abgeordnete.</sup> Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bauerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes <sup>Stellvertreter.</sup> wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte. <sup>Wahlen.</sup>

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jeden ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreis-Standtschaft auf.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste <sup>Vorsitz.</sup> Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. <sup>Zusammenberufung der Kreisstände.</sup>

Er hat der ihm vorgelegten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. <sup>Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.</sup>

In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bei den dort hergebrachten Städtetagen; unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. <sup>Beschlüsse.</sup> Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat

hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgelegten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Refers an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreis-Stände, hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluss zu fassen, und durch solchen die Ausenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreis-Stände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des  
Gensd'arm-  
rie-Edikts, so-  
bald die Kreis-  
stände eintr-  
ten.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreis-Stände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armrie-Edikt vom 30sten Julius 1812. angeordneten Kreis-Verwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf. Gegeben zu Berlin, den 17ten August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
v. Schuchmann.

(No. 969.) Allerhöchste Kabinetts-Befehl vom 20sten August 1825., daß die Ablegung der Substitutions-Patente von Berge- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

**I**ch finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 8ten und 15ten d. M. nicht angemessen, daß die Substitutions-Patente von Berge- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablegung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem §. 410. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung hiernit aufheben. Berlin, den 20sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, v. Schuchmann, und Grafen von Dandellmann.

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 18. —

(No. 970.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten August 1825., daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar- ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Deklaration vom 21sten November 1803.

in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingeseegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21sten November 1803. auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Order in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17ten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

\* \* \*

Jahrgang 1825.

K f

Dekla-

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Oktober 1825.)

# Deklaration vom 21sten November 1803.

**S**e. Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 76., nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchst dieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. D. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämtlichen Landes-Zustizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.

(No. 971.) *Älterhöchste Deklaration der Verordnung vom 20ten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29ten November 1819., betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 26ten August 1825.*

**D**as Staatsministerium hat Mir in seinen Berichten vom 10ten August v. J. und 19ten d. M. vorgetragen:

daß bei dem Verfahren über gutherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechts wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen, der Gegenstand nach dem Gesamtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer, oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesamtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Deklaration der Verordnung vom 20ten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29ten November 1819. durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26ten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
das Staatsministerium.

---



**Gesetz - Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten**

---

— No. 19. —

---

(No. 972.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Mai 1825., die Erhebung der Kathedral-Steuer in den Diöcesen Osneseu, Posen und Ermeland betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 29ten April d. J., will Ich hierdurch genehmigen, daß zur Verstärkung der Baufonds der Domkirchen zu Osneseu, Posen und Frauenburg, in den denselben angehörigen Diöcesen, die Kathedralsteuer mit einem und einem halben Silbergroschen von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung durch die Pfarrer erhoben und an die betreffende Domkirchen-Kasse abgeliefert werde.

Berlin, den 24ten Mai 1825.

**Friedrich Wilhelm.**

An  
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

---

(No. 973.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten September 1825., wegen Aufhebung des in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.

**I**ch ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 29sten v. M., den in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbezichen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen.

Magdeburg, den 4ten September 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

---



(No. 974.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Oktober 1825., daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter statt findet; so setze Ich fest, daß bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als Dreißig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen Zwölf Theile eines Silbergroschen oder Dreihundert Sechzig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von  $\frac{1}{14}$  Thaler gestellt und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reduziert seyn darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt seyn soll, jede in Kourant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder  $\frac{1}{30}$  und diese à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

Diese Bestimmungen sollen von dem Tage der Bekanntmachung an, welche das Staatsministerium im gesetzlichen Wege zu veranlassen hat, in Kraft treten.

Berlin, den 25ten Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An  
das Staatsministerium.

### Berichtigung eines Druckfehlers,

bezüglich auf die unter No. 955. abgedruckte Allerhöchste Kabinettsorder vom  
28sten Juni 1825.

---

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Order vom 28sten Juni d. J., die abgeänderten Bestimmungen für das Handelsgericht zu Naumburg betreffend, No. 955. Seite 171. der Gesefssammlung, muß zum §. 2. in der dritten Zeile statt 11ten Juli gelesen werden: 11ten Juni, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 5ten Oktober 1825.

### Das Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandellmann. v. Mox.

---

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 975.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten August 1825., wegen Uebertragung des Vorfiges im Staatsrath an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hohelt.

Da nach dem Ableben des Staatsministers Grafen von Bülow, gemäß Meiner Order vom 1sten März 1824., der Staatsminister von Schuckmann den Vorfig im Staatsrath einstweilen zu übernehmen haben würde, durch den Zuwachs seiner übrigen Amtsgeschäfte jedoch daran verhindert wird; so habe Ich den einstweiligen Vorfig dem Herrn Herzoge Karl von Mecklenburg aufgetragen, welcher solchen, Meinem Wunsche gemäß, übernehmen wird, wovon der Staatsrath hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 31sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 976.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Oktober 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlornen oder vernichteter Staatspapiere.

Nach dem Antrage im Berichte des Staatsministeriums vom 10ten September d. J., will Ich, zur Erläuterung und Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dem durch die Gesetze vom 16ten Juni 1819. und 7ten Juni 1821. angeordneten Aufgebot verlornen oder vernichteter Staatspapiere, Folgendes festsetzen:

- 1) Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes
  - a) der Staatsschuldscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter, Jahrgang 1825. M m
  - b) durch

(Ausgegeben zu Berlin den 24ten November 1825.)

- b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Ober-Landesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormaliges Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgschen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.
- 2) Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, so erfolgt
- a) die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldsscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blattes verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem in Betreff gewisser Staatsschulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;
- b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldsscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.), geschieht mittelst viermaliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und Beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren seyn, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.
- 3) Diese Bestimmungen sollen auch auf alle, durch Bekanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

Berlin, den 22ten Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 977.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten November 1825., betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Bei den durch den Abgang mehrerer Mitglieder des Staatsraths in den Abtheilungen desselben vorgefallenen Veränderungen und in Gemäßheit der im 9ten Abschnitt der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths enthaltenen Bestimmung, habe Ich eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths beschloffen, und lasse solche in der Anlage demselben zugehen. Ich bestimme dabei, daß jedesmal bei dem Schlusse der jährlichen Sitzungen des Staatsraths bei Mir angefragt werden soll, ob die bestehenden Abtheilungen unverändert bleiben, oder anderweit zusammengeſetzt werden ſollen. Demnachst mache Ich dem Staatsrathe bekannt, daß Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Grafen von Hardenberg, den Geheimen Ober-Justizrath Sack, den Geheimen Ober-Revisionsrath Fiſchenich und den Präſidenten von Goldbeck zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt habe, und überlaſſe Ich demſelben deren baldige Einführung.

Potsdam, den 8ten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

\* \* \*

### Neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Für die auswärtigen Angelegenheiten.

Feldmarschall Graf von Gneisenau,  
General der Infanterie von dem Kneſebeck,  
Staatsminister von Brockhausen,  
Wirklicher Geheimer Legationsrath Ancillon.

Für die Militair-Angelegenheiten.

Feldmarschall Graf von Gneisenau,  
General der Infanterie von dem Kneſebeck,  
General-Lieutenant von Müßling,  
General-Lieutenant von Schöler,  
General-Intendant von Ribbentrop.

Für

**Für die Justiz-Angelegenheiten.**

Wirklicher Geheimer Rath von Kamph,  
Präsident Sethe,  
Geheimer Legationsrath Eichhorn,  
Geheimer Ober-Justizrath Sack,  
Geheimer Ober-Tribunalsrath Müller,  
Geheimer Ober-Revisionsrath von Savigny,  
Geheimer Ober-Revisionsrath Fischenich.

**Für die Finanz-Angelegenheiten.**

Die Ernennung des Vorsitzenden der Abtheilung wird vorbehalten.  
Geheimer Staatsrath von Stägemann,  
Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Maassen,  
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kuntz,  
Ober-Präsident von Schönberg.

**Für die Handels-Angelegenheiten.**

Staatsminister von Brockhausen,  
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath von Diederichs,  
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Hoffmann,  
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kuntz,  
Geheimer Ober-Finanzrath Deuth.

**Für die inneren Angelegenheiten.**

General-Lieutenant von Müffling,  
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Graf von Hardenberg,  
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Köhler,  
Ober-Präsident von Schönberg,  
Geheimer Ober-Regierungsrath Behrnauer,  
Präsident von Goldbeck.

**Für die Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**

Staatsminister von Brockhausen,  
Erzbischof Graf von Spiegel,  
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Nicolovius,  
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath von Diederichs,  
Bischof Dr. Eylert.

Potsdam, den 8ten November 1825.

**Friedrich Wilhelm.**

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 978.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26ten November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf den Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, daß denselben

|                                                                            |   |              |
|----------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| die Stadt Angermünde mit .....                                             | 1 | Abgeordneten |
| die Stadt Schwedt mit .....                                                | 1 | „            |
| die Stadt Oberberg mit .....                                               | 1 | „            |
| die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Bierraden,<br>zusammen mit ..... | 1 | „            |

zu beschicken, befugt seyn sollen.

Indem Ich dem Staatsministerium von dieser Bestimmung hierdurch Kenntniß gebe, beauftrage Ich dasselbe, die Bekanntmachung der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten von Bassewitz mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26ten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 979.)

# T a r i f f,

nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahr-  
damms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll.

Vom 30sten November 1825.

|                                                                                                                                                     | Tar. Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren                                                                        |          |
| a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....                                                                                               | 1 —      |
| b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....                                                                                                 | 4 —      |
| 2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd ..... | 8 —      |
| 3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten                                                                 |          |
| a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....                                                                                               | 6 —      |
| b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....                                                                                                 | 2 —      |
| 4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier.....                                                                                              | 2 —      |
| 5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel .....                                                                                                    | 1 —      |
| 6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von je fünf Stück aber...                     | 1 —      |

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche  $\frac{1}{2}$  Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tariffsaß.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

## Ausnahmen.

Vorliegendes Begegeld wird nicht erhoben:

- a) von Königlichem und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierien bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenten oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs Wagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
- c) von Feuerlöschungs- und Hülfss-Kreisfuhrern;
- d) von Pferden und Vieh der Interessenten, welche den Camminer Fahr-  
damm unterhalten;

e) von



- e) von Fuhrwerken und Reitpferden der Deichoffizianten und der Mitglieder des Wardebruchs-Deichamts;
- f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;
- g) von den Fuhrwerken und Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben Berlin, den 30sten November 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 980.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Dezember 1825., wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.

**U**nm die Verwaltungs-Ansprüche zu erlebigen, welche aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813. an das diesseitige Gebiet Erfurt und den diesseitigen Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, setze Ich hierdurch fest: daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche, an die eben gedachten Gebietsheile, zu haben vermeinen, binnen einer 4monatlichen Frist ihre Forderung bei der Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt und berichtigt werden sollen. Diejenigen Ansprüche, welche binnen der durch die öffentlichen zu einer hinreichenden Publizität geeigneten Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten bei der Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Beförderung angemeldet worden seyn, oder nicht, sollen präkludirt und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zugelassen werden. Für diejenigen Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, soll die Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Weibringung der Justifikatorien festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Ausführung derselben bleibt der Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung überlassen.

Berlin, den 10ten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

Am das Staatsministerium.

Be

## Berichtigung eines Druckfehlers,

in Beziehung auf das Patent vom 21sten Juni d. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Vom 21sten October 1825.

---

Durch einen Druckfehler ist in dem Patente vom 21sten Juni d. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg

(No. 13. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 155.)

in der 5ten Zeile des §. 13., statt:

§. 394. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. wie es heißen soll,

der §. 304. u. f. w.

allegirt worden, welcher Fehler hierdurch berichtigt wird.

Berlin, den 21sten October 1825.

## Das Königl.che Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dantelmann. v. Noë.

---

Vierter

# S a c h r e g i s t e r

zur

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

En t h ä l t

die Jahrgänge 1822., 1823., 1824. und 1825.

---

B e r l i n,

zu haben im Debitokomtoir für die Allgemeine Gesetz = Sammlung.

1826.



Viertes  
C a h r e g i s t e r

zur

Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten.

Zu bemerken: die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 22. (1822.) — 23. (1823.) — 24. (1824.) — 25. (1825.); die darauf folgenden kleineren Zahlen weisen die Seiten nach.

A.

**Abbau**, dessen Beförderung bei Gemeintheitsheilungen, im Großherzogthum Posen u. 23. 65.

**Abfahrtszettel**, s. Abschoßzettel.

**Abgaben**, deren Erhebung von der Elbschiffahrt. 22. 13 — 17. — 25. 173 — 187. — deren Erhebung in den vom preussischen Gebiete eingeschlossenen Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen, und deren Vergütung. 22. 225. — Abänderungen der Erhebungsrolle für selbige, vom 25. October 1821. für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. 23. 45 — 48. — Verordnung wegen der Erhebungsrolle derselben, für die Jahre 1825. 1826. u. 1827., vom 19. November 1824. 24. 181 — 208. — Ergänzung dieser Erhebungsrolle rücksichtlich der Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder, oder rechts derselben, durchgeführt werden. 24. 243. seq. — neuer Tarif rücksichtlich der letztern, für die Jahre 1825 — 1827. 25. 68 — 71. — fortbauende Gültigkeit der Abgabensätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Production. 25. 160. — Gegenstände, welche denselben bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr nicht unterworfen sind. 24. 185. — Können in Pommern theilweise in ritterschaftlichen Bankscheinen berichtigt werden. 24. 170. — deren Entrichtung im Handelsverkehr mit Großbritannien. 24. 118. seq. — desgleichen mit Rußland und Polen. 25. 58. seq. 71. — auf Bauernhöfen im Großherzogthum Posen u. haftend, deren Vertheilung bei Auseinandersetzungen mit der Gutsherrschaft. 23. 62. — bäuerliche, deren Leistung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 77. seq. 95. 99. seq. 113. 116. seq. — der Lohnfuhrleute zur Postkasse, s. Lohnfuhrleute. — s. auch Hafen-Abgaben und Steuern.

**Abledern**, des am Mißbrände gefallenen Viehes, ist bei Strafe untersagt. 25. 172.

**Ablösungen**, ausweislicher, vererblicher und veräußerlicher Gewerbsberechtigungen in den Städten. 22. 187. — von Diensten, Zehnten und andern Naturalleistungen, in einigen ehemaligen fremden Landestheilen, Bestimmungen darüber. 22. 208. — s. auch Ablösungs-Ordnung.

**Ablösungs-Kontrakte**, s. letztere.

**Ablösungs-Ordnung**, vom 7. Juni 1821., deren Einführung in dem Großherzogthum Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Mischelautschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. 23. 49 — 73. — deren Anwendung auf das Landgebiet der Stadt Danzig. 23. 73. — deren hiernächstige Einführung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg, und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement, gehörigen Landestheilen. 25. 73. seq.

**Abschoß- und Abfahrtszettel**, (Auswanderungssteuer), sollen gegen diejenigen Staaten, in welchen solche nicht mehr statt finden, fortbin nicht genommen werden. 22. 181. — gegenseitige Aufhebung derselben mit den Königl. Dänisch-n Staaten. 22. 173. — desgleichen mit den Nordamerikanischen Freistaaten. 22. 181. — mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. 23. 155. — mit Rußland und Polen. 24. 165.

- Abschriften**, beglaubigte, Gebrauch des Stempelpapiers zu selbigen. 22. 64. 68. 73. — von **Gewer** bezeichnen, sind unzulässig und ungültig. 24. 132.
- Ackern**, Entfernung bei selbigem vom Grabenrande der Chausseen. 22. 171. — 24. 219.
- Administrations-Sachen**, f. Verwaltungs-Ansprüche und Verwaltungs-Sachen.
- Advokaten**, General-, f. General-Advokaten.
- Aerzte**, gerichtliche, Gebühren derselben. 25. 134.
- Asterlehne**, f. Lehne.
- Agio**, dessen Entrichtung als Strafe bei Geldzahlungen an öffentliche Kassen, ohne Kassenanweisungen. 24. 239. — f. auch **Gold**, Goldmünzen und Geldzahlungen.
- Alldenhoven**, Ort, f. Chausseegeld-Larif.
- Allodifikation** der Lehne, f. leht.
- Allstedt**, großherzogl. Sachsen-Weimarsches Amt, vom preussisch. Gebiete eingeschlossen, wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit selbigem. 23. 169.
- Alter**, unter dreißig, bei Kindern unter vierzehn Jahren, schließt von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen aus. 24. 129. 130. 134.
- Altmark**, Provinz, Präklusiv-Termin zur Anmeldung aller zu der neuen Kriegsschuld gehörigen Forderungen. 23. 157. — Bestimmungen wegen des Fünftel-Abzuges bei Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbiger. 24. 11. — 25. 87. — gehört in sächsischer Beziehung zur Mark Brandenburg. 23. 131. — 24. 70. — 25. 193. seq. — wegen Verfassung der Kommunal-Landtage in selbiger. 25. 200. seq. — desgleichen der Kreis-Versammlungen. 25. 203. 206. seq. — Siehe auch **Westphalen**, vormal. Königreich, **Magdeburgische Landes-Obligationen** und **Provinzen**, neue und wiedereroberte.
- Amortisations-Fonds**, Bildung desselben, für die vom Staate übernommenen Provinzial-Schulden. 22. 231.
- Amortisations-Verfahren**, gerichtliches, ist rücksichtlich verlornen oder vernichteter Zins-Koupons zu Staatspapieren nicht zulässig. 22. 213. — bei verlornen oder vernichteten Staatspapieren. 25. 229. seq. — rücksichtlich der vom Staate übernommenen Provinzial-Schulden. 22. 229. seqq. — desgleichen rücksichtlich der von vormaligen Landesherren diesseits übernommenen Anleihen. 22. 230. — Siehe auch **Präklusiv-Termin**.
- Amts-Entsetzungen**, Verfahren rücksichtlich derselben gegen Geistliche, Jugendlehrer und andere Staatsbeamte. 22. 105 — 108. — 23. 25. seq. — desgleichen gegen Notarien in den niederheinischen Provinzen. 22. 115. — f. auch **Amts-Euspensionen**.
- Amts-Kautionen**, vom Staate zu vertretende, deren Rückzahlung. 22. 230. — dürfen Notarien in den niederheinischen Provinzen nicht mehr bestellen. 22. 110.
- Amts-Euspensionen**, Nachzahlung der während derselben einbehaltenen Gehaltsrate 25. 5. — f. auch **Amts-Entsetzungen**.
- Anerkennnisse**, ungenüßbare, deren Ausstellung über Zinsrückstände für abzulassende Gewerbsberechtigungen. 22. 188.
- Angermünde** der Kreistag, f. Brandenburg, Provinz.
- Anhalt-Bernburg**, Herzogthum, Vertrag mit selbigem wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit dem vom preussisch. Gebiete eingeschlossenen herzogl. Amte Wörlitz. 23. 177. — desgleichen über die Anschließung des obem Herzogthums an das Preussische, indirekte Steuersystem. 24. 1.
- Anhalt-Deßau**, Herzogthum, Abkommen mit selbigem wegen der in Kriminal-Untersuchungen gegenseitig nur zu erstattenden baaren Wulagen. 22. 193.
- Anhaltische Herzogthümer**, deren Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq.
- Anleihen**, Zwangs-, Scließliche, aus dem Jahre 1813., Präklusivfrist für deren Rückzahlung. 22. 49. — verschiedene im ehemaligen Herzogthum Warschau, Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen aus selbigen. 22. 181. — Anleihen vormaliger Landesherren, vom preussischen Staate übernommen, deren

deren Amortisation. 22. 230. — Münstersche, bei Lindenkampf u. Olfers, vom Jahre 1805., Prækursstermin für die Partial-Obligationen und Coupons aus selbiger. 24. 14. — f. auch Forderungen an den Staat.

**Annahmegelber, f. Antrittsgelber.**

Anstellungen, im königlichen Staatsdienste, sollen Teilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe nicht erhalten. 22. 108. — zu selbigen werden Studenten für unfähig erklärt, wenn sie sich auf Unversität geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen schuldig machen. 24. 122. — Spottel-Anwendung bei selbigen. 25. 130.

Antrittsgelber, (Annahmegelber, Raubemien, Weinkauf), in wie weit solche die Gutsherren von bäuerlichen Besitzern fordern können. 25. 80. 99. 116.

Apotheken, neue, Spottel-Anwendung bei der Genehmigungs-Ertheilung zur Anlegung derselben. 25. 131. — desgleichen für Festsetzung der Liquidationen derselben. 25. 133.

Appellationsgerichts-Assessoren und Räte, Rheinische, Rangverhältniß und Uniform derselben. 24. 57.

Appellationsverfahren, gegen Entscheidungen in gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen. 25. 223.

Approbationen, für Medizinalpersonen, Spottel-Anwendung bei deren Ertheilung. 25. 131. — diejenigen für Hebammen sind spottelfrei. ibid.

Armenrecht, Verordnung über die Zulassung zu selbigem in den Rheinprovinzen. 23. 21. seq.

Arrest, Personal- und Real-, dessen Verhängung gegen Ausländer durch die Rheinischen Gerichte. 23. 107. f. auch Personal-Arrest.

Arrondissements, in den Rheinprovinzen, daß darunter die jetzt bestehenden landrätthlichen Kreise zu verstehen seyen. 22. 204.

Attnahestrom, (Ausstrom), bei Szicz, Fährgeldtarif für das Ueberfahren über selbigen. 24. 61.

Aufsehe, über Ausgaben und Leistungen an den Staat, sind stempelfrei. 22. 58. — Stempelgebrauch zu selbigen überhaupt. 22. 74. — Spottel-Anwendung bei selbigen. 25. 131.

Aufgebot, öffentliches, ist rücksichtlich verlornen oder vernichteter Zins-Coupons zu Staatspapieren unzulässig. 22. 213. — verlornen oder vernichteter Staatspapiere, f. legt.

Aufkauf, Gewerbeschein-Ertheilung zu dessen Betrieb. 24. 126. 127. 130. seq.

Auktionsprotokolle, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 61. 74.

Auseinandersetzungen, zwischen Gutsherren und Bauernwirthen, f. gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Ausfuhr-Abgabe, deren Entrichtung von Waaren und Produkten. 24. 186. seqq. 204. — 25. 160.

— welche Gegenstände derselben nicht unterworfen sind. 24. 185. — Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse, rücksichtlich derselben mit Rußland und Polen. 25. 60. seq. — desgleichen mit Großbritannien. 24. 118. seq. — f. auch Elb- und Weserzölle.

Ausgewiesene, f. Wagaubunden.

Auslagen, baare, deren Erstattung in Privatsachen bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. 25. 134. — Abkommen mit fremden Staaten über deren Erstattung in Kriminal-Untersuchungen und bei Auslieferung von Verbrechern, f. Kriminal-Untersuchungen.

Ausländer, in wie weit selbige zum Hausirhandel Gewerbescheine erhalten können. 24. 128. 129. — aus den deutschen Bundesstaaten, in wie weit solche in Klagesachen vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 106 — 108. — Anlegung von Real- oder Personal-Arrest gegen selbige. 23. 107.

Auspielungen, durch auswärtige Lotterien, f. legt.

Auswanderungen, Verhältnisse rücksichtlich derselben mit den königl. Dänischen Staaten. 22. 174.

Auswanderungs-Steuer, f. Abschop- und Abfahrtsgebel.

## B.

Baiern, Königreich, Uebereinkommen mit selbigem wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 144.

Bänder,

- Vänder, Hausirhandel mit selbigen.** 24. 130. seq. — **Abgaben=Entrichtung von selbigen.** 24. 194. 197. 199.
- Bank, Privat-, ritterschaftliche, in Pommern, Statuten derselben.** 24. 169 — 175. — **Fonds- und Bankscheine derselben.** 24. 169. — **Vorrechte derselben.** 24. 171. — **Verwaltung ihrer Angelegenheiten.** 24. 172. — **Rechte und Pflichten der Theilnehmer an selbiger.** 24. 174. — **Staatsverwaltungs=Reffort und Forum für selbige.** 24. 175. — darf keine Pupillen= und Depositengelder annehmen. 24. 175.
- Bankalitäts=Kameral=Kasse, ehemalige, zu Breslau, f. Schlesische Schulderschreibungen.**
- Bann- und Zwangsrechte, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen.** 25. 83. 90. 102. 108. 119. 125. — in wie weit rücksichtlich dieser Aufhebung Ausnahmen statt finden. *ibid.*
- Baruth, Herrschaft, gehört in sändischer Beziehung zur Kurmark.** 23. 130.
- Barbeamte, Diktoren und Reisekosten=Bevilligung für selbige.** 25. 167. 168. seq.
- Baudienste, (Baufrohen), deren Leistung von bäuerlichen Wirthen in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen.** 25. 76. 96. 114.
- Bauergüter, deren Belastung mit Hypothekenschulden über den vierten Theil ihres Werths.** 23. 33. — **Nichterstattung der zu selbigen gehörigen Hofgebäude und Nichterstattung der Einkaufsgelder für selbige von Seiten der Guts Herrschaft bei Auseinanderseßungen.** 23. 35. — **Regulirung deren Verhältnisse im Großherzogthume Posen, im Culm= und Nischlauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn.** 23. 49. seq. — **begleichend im Landgebiete der Stadt Danzig.** 23. 73. — **deren Verhältnisse in den, zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen.** 25. 77. seq. 97. seq. 115. seq. — **deren Veräußerung und Vererbung.** 25. 78. seq. 98. 116. — **deren Verpfändung und Belastung mit Schulden.** 25. 79. 99. — **Verfahren bei deren Zerstückelung.** 25. 80. 98. 116. — **Entrichtung von Antrittsgeldern (Annahmegeldern, Laudemien, Weinkauf u. c. c.) von selbigen.** 25. 80. 99. 116.
- Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, f. gutsherrliche u.**
- Bauervorthe, gehören bei den Provinz. Ständen resp. zum dritten und vierten Stande.** 23. 131. 146. 24. 63. 70. 141. — 25. 195. 212. — **deren Wählbarkeit zu selbigen.** 23. 133. 134. 148. — 24. 65. 72. 143. — 25. 198. 213. — **deren Verhältnisse zur Guts Herrschaft bei Auseinanderseßung mit derselben, in Beziehung auf Leistung von Hülfsdiensten und Tragung der Kommunallasten.** 23. 35. — f. auch Bauergüter und gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
- Baufrohen, f. Baudienste.**
- Bau=Gläubiger, Staats-, Prälationsstermin für deren Ansprüche aus der französischen Verwaltungszeit, nach dem Pariser Frieden.** 23. 18.
- Bauholz, bei dessen Fortbringung auf Chausseen darf das Ende desselben die Fahrbahn nicht berühren.** 22. 171. — **Abgabe=Entrichtung von selbigem.** 24. 191. — **bezgl. Elb- und Weserzölle von solchen, f. diese.**
- Bauhülfen, auf selbige haben bäuerliche Besizer von Seiten ihrer Guts Herren keine Ansprüche.** 25. 78. 98. 116.
- Baumpflanzungen, an den Kunststraßen, Bestrafung der an selbigen verübten Frevel.** 22. 171. — 24. 219.
- Bauplätze, deren Anlegung innerhalb der Festungs=Rayons.** 22. 145.
- Barwesen, dessen Angelegenheiten und Institute ressortiren vom Ministerio des Innern.** 25. 151.
- Bayerische Kapitalien, sogenannte, Prälationsstermin für die erlittenen Abzüge aus selbigen.** 23. 179. seq.
- Beamte, königliche, f. Staatsdiener.**
- Begleitscheine, deren Ausfertigung bei Waaren=Versendungen.** 24. 183. — **Gebühren=Erhebung für selbige.** 24. 203.
- Begräbnisse, f. Eterbefälle.**



Weirauchsgelb, } f. Schutzgelb.  
 Wohnortrecht, }

Welig, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Kurmark. 23. 130.

Berg, vormaliges Großherzogthum, Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820. wegen der gutderrlichen und häuerlichen Verhältnisse in den sonst zu jenem gehörigen Landestheilen. 22. 207. — In Stelle des Gesetzes vom 25. September 1820. tritt dasjenige vom 21. April 1825. 25. 73. 94 — 112. — Prälusionsfrist für die Verwaltungsansprüche an selbige. 23. 156. — Aufhebung der Abgaben, welche statt der Einregistrungs-Gebühren in selbigem eingeführt worden. 22. 57. — Aufhebung der in selbigem früher bestandenen Gesetze über aufgehobene Lehne, Zehnten &c. 25. 95. — f. auch Provinzen, neu und wieder eroberte.

Bergbau, zu welchem eine Bezeichnung der Bergbaubehörde erforderlich, ist gewerbesteuerfrei. 23. 16.

Bergwerke, Substitutionspatente von selbigen dürfen in den Kirchen nicht mehr abgelesen werden. 25. 220.

Berliner Börse, Ordnung für selbige. 25. 137 — 146.

Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. 23. 117 — 126.

Bernburg, Anhalts-, Herzogthum, f. Anhalt = Bernburg.

Bernstein, darf am See-Strande ohne Erlaubniß nicht gesammelt werden. 22. 95.

Beschilde, (Resolutionen), der Provinzial = Verwaltungs = Behörden, Sportel = Anwendung bei selbigen. 25. 131.

Beichwerden, grundlose und früher schon zurückgewiesene, Sportel = Anwendung bei wiederholten Bescheiden auf selbige. 25. 131.

Befolgungen, der Beamten, Berechnung des Quittungsstempels von selbigen. 22. 61. — Beiträge von selbigen zu den Gemeinlasten. 22. 184. seq. — Sportel = Anwendung bei Bewilligungen von Zulagen zu selbigen. 25. 130. — während eingeleiteter Untersuchungen und Amts = Suspensionen innebehalten, deren hiernächstige Verrechnung und Nachzahlung. 25. 5. — Prälusionsfrist für die Ansprüche auf selbige aus früheren Verhältnissen, in den neu und wieder eroberten Provinzen. 22. 205. — Rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21.

Bestätigungen, von Seiten der Provinzial = Verwaltungs = Behörden ertheilt, Sportel = Anwendung bei selbigen. 25. 131.

Besthaupt, f. Sterbefall.

Betten, alte, (gebrauchte), mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130.

Bibelgesellschaft, Preussische, Allerhöchste Bestätigung deren Gesetze. 22. (Nachtrag) 1.

Bibliothek, große, in Berlin. — desgleichen in den Universitäts = Städten, Ablieferung eines Freieremplars aller Verlagsartikeln an selbige, von Seiten des Verlegers. 25. 3.

Bielawer Kanal = Schleuse, Tarif zur Erhebung der Kanal = Gefälle bei selbiger. 22. 212.

Bier, Eingangs = Abgabe von selbigem. 24. 194. — 25. 160.

Bittschriften, Gebrauch des Stempelpapiers bei selbigen. 22. 67. 80.

Blankenheimer Gebiet, diesseitiges, Prälusionsfrist für die Verwaltungs = Ansprüche an selbige, aus den Zeiten der Fremdherrschaft, bis zum 1. November 1813. 25. 235.

Beile, deren Anlage bei Baaren = Verschüssen und Gebühren = Entrichtung für selbige. 24. 203. — Abgaben = Entrichtung von selbigen. 24. 187. — 25. 69.

Blutzehnte, an landesherrliche Domänen, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen. 25. 102.

Bordereaux, westphälische, f. legt.

Borkow, Ort, bei Landöberg a. d. W., f. Warthe = Fluß.

Börse, zu Danzig, Handhabung der polizeilichen Ordnung in deren Versammlungen. 22. 137. — zu Memel, desgl. 22. 160. — zu Königsberg in Pr., desgl. 23. 99. — zu Magdeburg, desgl. 25. 33. — der Kaufmannschaft zu Berlin, Ordnung für selbige. 25. 137 — 146.

Botenposten, Portoberechnung für Versendungen mit selbigen. 24. 226. seq.

Brant-

- Brandenburg, Provinz, öffentliche Schaulustalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 23. 130 — 138. — 25. 193 — 200. — Verordn. wegen Verfassung der Kommunal-Landtage in der Kur- und Neumark. 25. 200 — 202. — Kreis-Ordnung für selbige. 25. 203 — 209. — Nähere Bestimmungen hinsichtlich der städtischen Abgeordneten des Angemündeten Kreistages. 25. 233.
- Braunstein, (Riqueur), mit selbigem darf kein Hausirhandel stattfinden. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194. — 25. 160.
- Braunthalz-Steuer, deren Erhebung kann zur Ablösung von Gewerbs-Berechtigungen in den Städten in Vorschlag gebracht werden. 22. 188.
- Braunschweig, Herzogthum, dessen Beitritt zur Weser-Schiffahrts-akte. 24. 25. seq.
- Braunschweig-Delesches Korps, herzogl., ehemaliges, Begnadigung der bei selbigem ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen preussischen Officiere. 22. 125.
- Bremen, freie Hansestadt, deren Beitritt zur Weser-Schiffahrts-akte. 24. 25. seq. — Separat-Konvention mit selbiger hinsichtlich der Weser-Schiffahrts-Abgabe, in Beziehung auf die Stadt Minden, nach dem Vertrage vom 26. August 1769. 24. 54.
- Brennmaterialien, deren Auflagerung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145. seq. — auf selbige kann Bewußt der Ablösung der Gewerbsberechtigungen in den Städten eine Verbrauchssteuer in Vorschlag gebracht werden. 22. 188. — Handel mit selbigen und Gewerbschein-Lösung dazu. 24. 127. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 185. 186. 191. — 25. 70. — (s. auch Elb- und Weser-Zölle.) — deren Gewährung von Seiten der Gutsheerrschaft an die bauerlichen Wirthe, nach Auseinandersetzung mit selbigen. 23. 35. — desgl. im Großherzogthum Posen ic. 23. 60. 64.
- Briefe, deren Beförderung durch die Post. 24. 225. 227. 236. — Portoberechnung und Zahlung für selbige. 24. 225 — 228. 237. — rekonmandirte, Verfahren hinsichtlich derselben. 24. 227. seq. — Beförderung von fourasabenden Papieren in selbigen durch die Reitposten. 25. 20. — Bestellgelde für selbige, wenn die Empfänger derselben solche nicht von der Post abholen lassen. 24. 232. — zur Post gegebene, deren Rückforderung. 24. 235. — beschwerte, Verfahren hinsichtlich derselben. 24. 236. — Retoursendungen derselben. 24. 235. — deren Eröffnung vor Postbeamten bei dem Verbauchte unrichtiger Deklarationen. 24. 230. — dürfen Postbeamte eigenmächtig nicht öffnen. 24. 230.
- Briefträger, der Postanstalten, Festsetzung deren Bestellgelde. 24. 232.
- Bromberger Stadt- und Kanalschleusen, Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei selbigen. 22. 212.
- Brotgelde, rückständige, für Soldaten-Frauen und Kinder; s. diese.
- Brückengelder, deren Entrichtung bei der Elbschiffahrt. 22. 16. — deren Vergütung auf Dienst-Reisen. 25. 169.
- Brücken- und Begeßel-Zarise für die Städte: Hamm, Wittenberg, Rheda, Brieg ic.; s. diese.
- Brunshäuser Zoll, (im Hannoverschen), Bestimmungen über dessen Erhebung. 22. 16.
- Bruttogewicht, Erhebung der Abgaben von Waaren nach selbigem. 24. 203. (s. auch Elb- und Weser-Zölle.)
- Buchdrucker, als Verleger von Druckschriften; s. Verleger.
- Bücher, s. Druckschriften.
- Buchhändler, einheimische, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, was selbige hinsichtlich der Verlagsartikel der letztern zu beobachten haben. 25. 3.
- Bundesstaaten, deutsche, in wie weit deren Untertanen in Klagesachen noch vor die rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 106 — 108.
- Burbach, Amt; s. Siegen, Fürstenthum.
- Bureau-Gehälften, außerordentliche und einseitige der Staatsbehörden, deren Verhältnisse in Beziehung auf Gemeindesteuen. 22. 186.
- Bürgerrecht, dessen Verlust schließt vom Gewerbsbetriebe und dem Grundbesitze nicht aus. 22. 206. — Burg-

Burgfesten, s. Gemeinbedienste.

Burschenschaftliche Verbindungen, auf Universitäten, deren Untersuchung und Bestrafung. 24. 122.

C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, s. Ka, Kl u. s. w., mit Ausnahme der Eigennamen.)

Camminer Fahrbahn, im Frankfurter Regierungsbezirke, Wege- und Brückengeld-Tarif für die Benutzung desselben. 25. 234.

Censoren, Ansprüche der Verleger an selbige hinsichtlich der Entschädigung für die unter Censur erscheinenden, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten Schriften. 25. 2. — Verabsolgung eines Censur-Exemplars an selbige von Seiten des Verlegers. 25. 3.

Censur, aller militairischen Druckschriften, Bestimmungen darüber. 23. 175. seq.

Censur-Edikt, vom 18ten October 1819. und die spätern, darauf Bezug habenden Bestimmungen, sollen ferner gesetzliche Kraft behalten. 24. 164. — einige nähere Bestimmungen und Abänderungen hinsichtlich desselben. 25. 2. seq.

Censur-Gebühren, deren Entrichtung von dem Verleger oder Buchdrucker. 25. 3.

Certifikate, Spottel-Anwendung bei selbigen. 25. 131.

Cession, bezahlter aber ungelöschter Hypotheken-Forderungen; s. diese.

Chaussee-Anlagen, Bestrafung der an selbigen verübten Frevel. 22. 171. — 24. 219.

Chaussee-Baumaterialien, Fuhrn, welche solche anfahren, sind vom Chausseegelde befreit. 22. 170. — 24. 218. — aufgehobene, dürfen nicht auseinander geworfen werden. 22. 171. — 24. 219. — in wie weit eine Vergütung für die, von Grundbesitzern aus ihren Geldmarken zu selbigen hergegebenen Geldsteine, Sand und Kies statt finden könne. 25. 152.

Chaussee-Beamte, für deren Fuhrwerke und Pferde wird kein Chausseegeld entrichtet. 22. 170. — 24. 218. — Strafen für Vergehen gegen selbige. 22. 172. — 24. 219.

Chaussee-Dossirungen, Gras-Entwendung aus selbigen oder Abweidung derselben wird bestraft. 22. 171. — 24. 219.

Chaussee-Gelder, deren Vergütung auf Dienststreifen. 25. 169.

Chausseegeld-Tarif, vom 21. Mai 1822., nebst Anhang vom 29. desselben Monats. 22. 169—172. — Chausseegeld-Erhebung nach demselben auf den Kunststraßen jenseit des Rheins. 22. 169. — Befreiungen von selbigem. 22. 170. — Strafbestimmungen für Uebertretungen gegen denselben. 22. 171. — für die Straße von Albenhufen nach Linnd. 24. 177. — neuer, für eine Meile von 2000 Preuss. Ruthen, vom 15ten August 1824. 24. 217. — tritt, wo durch die Regierungs-Amtblätter keine Ausnahmen bekannt gemacht worden, vom 1sten Januar 1825. ab in Anwendung. 24. 219. — Beibehaltung der unterm 29sten Mai 1822. ergangenen Strafbestimmungen hinsichtlich desselben. 24. 219. — Befreiungen von selbigem. 24. 218. — Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphäl. und rheinischen Provinzen hinsichtlich desselben, mit den gewöhnlichen Frachtwagen. 25. 4.

Chausseen, (Kunststraßen), deren Pflanzung, Unterhaltung und die von selbigen aufkommenden Einnahmen ressortiren vom Ministerio des Innern. 25. 151.

Chaussee-Schlagbäume, dürfen nicht eigenmächtig gebissen werden. 22. 172. — 24. 219.

Chaussee-Vergehen, mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, deren Bestrafung. 22. 172. — 24. 219.

Chaussee-Zettel, deren Verabreichung und Annahme. 22. 172. — Strafe für deren Verfälschung. 22. 172. — 24. 219.

Chirurgen, s. Wundärzte.

Christenthum, Beförderung desselben unter den Juden und Bestätigung der dafür in Berlin errichteten Gesellschaft. 23. 117 — 126. — Portofreiheit für letztere. 23. 125.

Churmark, Provinzialstände, s. Brandenburg, Provinz.

Civil-Beamte, s. Staatsdiener.

Civil-Gerichte, Befugnisse derselben in Beziehung auf das Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegs-Reservisten und Train-Soldaten, 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.

Civil-Gesetzbuch, in den Rheinprovinzen gültig, Beschränkung des Art. 14. desselben, wegen der gegen Ausländer, aus den deutschen Bundesstaaten, anhängig zu machenden Klagen, 23. 106 — 108. — Modifikation der Artikel 2210. und 2211., daß unter Kronbistement die jetzt bestehenden landrätlichen Kreise zu verstehen seien, 22. 204. — dessen allgemeine Vorschriften treten in die Stelle des suspendirten Gesetzes der ehem. franz. Republik vom 10. Vend. IV., die Ansprüche eines Beschlagnahmes auf Schadloshaltung im Civilprozeß betreffend, 24. 222.

Civil-Prozesse, s. leht.

Coblenzer Rheinbrücke, Tarif zur Erhebung des Brücken- u. Seides bei selbiger, 24. 137.

Coburg, s. Sachsen-Coburg, Herzogthum.

Cöln a. R., Stadt, Erhebung einer Cathedralsteuer zur baulichen Unterhaltung der dortigen Domskirche, 25. 71.

Cölnner Rheinbrücke, Tarif zur Erhebung des Durchlassgeldes bei selbiger, 24. 156.

Culmer Kreis, (in Westpreußen), Präklusiofrist zur Anmeldung der Forderungen an denselben aus der ehem. herzogl. Warschauischen Verwaltung, 22. 182. — Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem, 23. 49 — 73. — Verfahren rüchssichtlich der. den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten zugehörigen Kapitalien aus dem ehem. Herz. Warschau, 25. 189.

## D.

Dahme, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Kurmark, 23. 130.

Dännemark, Königreich, Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgeldes mit selbigem, 22. 173. — Verhältnisse mit selbigem rüchssichtlich der Auswanderungen, 22. 174.

Danzig, vormaliger Freistaat und Kommune, Regulirung deren Schuldenwesens, 24. 82 — 84. — Verloosung der Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds, 25. 55. — Präklusioftermin rüchssichtlich der Forderungen an selbige, 25. 162. — von dieser Präklusio sind die Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen ausgenommen, ibid.

Danzig, Stadt, Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse u. in dem Landgebiete derselben, 23. 73. — Statut für die dortige Kaufmannschaft, 22. 130 — 143. — Handhabung der polizeilichen Ordnung aus deren Vörse, 22. 137.

Darlehensverträge, mit Subaltern-Offizieren ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs geschlossen, gesetzliche Bestimmungen rüchssichtlich derselben, 25. 188.

Darß, der, (Halbinsel in Neuborpommern,) s. Prerow-Strom.

Defraudations-Sachen, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer in selbigem, 22. 63. 78. seq.

Degradation, im Militärstande, Verfahren rüchssichtlich derselben gegen beurlaubte Feldwebel und Unteroffiziere der Landwehr durch die Civilgerichte, 23. 28 — 31. — im Civildienste, 23. 27.

Denkmünzen, (Ehren-), dürfen deren Besitzer während der Erleibung von Festungs- und Freiheitsstrafen nicht anlegen, 22. 174.

Denunzianten-Antheile, an Geldstrafen und Waaren-Konfiskaten, bei Uebertretungen des Gewerbetriebs im Umherziehen, 24. 134.

Deposita, zu den Provinzial-Staatsschulden gehörig, Verfahren rüchssichtlich derselben, 22. 230. 231.

Deposital-Ordnung, Allgemeine, vom 15. Dec. 1783., deren Anwendung im Herzogth. Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein, 25. 159.

Depositen-Gelder, dürfen bei der ritterchaftlichen Privatbank in Pommern nicht belegt werden, 24. 175.

Depositen-Kassen, gerichtliche, Wahl der Kuratoren für selbige, 22. 1.

Deßau, s. Anhalt-Deßau, Herzogthum.

Detention der Sträflinge, s. Leht.

Detmold, Lippe-, Fürstenthum, s. Lippe-Detmold.

Deuz, Ort, s. Eblner Rheinbrücke.

Diätarien, s. Bureau-Schülten und Diäten.

Diäten, deren Vergütung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825., mit Aufhebung des frühern Regulativs vom 28. Februar 1816. 25. 163. — 170. — für Räte und andere Beamte bei den Ministerien und andern höchsten Zentralbehörden. 25. 163. — besgl. bei den Regierungen, Oberlandesgerichten und andern, mit denselben in gleichem Range stehenden Behörden. 25. 164. — besgl. bei den, denselben untergeordneten Behörden. 25. 164. — 167. — für Kreis- und Polizeibeamte. 25. 164. — für Justizbeamte. 25. 164. seq. — für Militair-Verwaltungsbeamte. 25. 165. — für Geistliche und Schulbeamte. 25. 166. — für Medizinal-Beamte. 25. 166. — für Steuerbeamte. 25. 166. — für Domainen- und Forstbeamte. 25. 167. — für Baubeamte. 25. 167. — deren Bewilligung und Liquidation bei den Provinzial-Verwaltungs-Beörden. 25. 133. 134. — deren Erhöhung, wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden. 25. 168. — deren Bestimmung für die Landtags-Abgeordneten der Provinzialstände. 23. 137. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — 25. 199. 214.

Diebstahl, gemeiner, unter erschwerenden Umständen, als solcher wird die Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter gegen Schiffer und Fuhrleute bestraft. 24. 79. — gewaltsamer, in wie weit dessen hinterlassene Spuren keiner richterlichen Befichtigung bedürfen. 24. 221. — am Futter bei Militair-Dienstpferden, dessen Bestrafung. 25. 11.

Dienst-Ablosungen, Stempelfreiheit der Verhandlungen über selbige. 22. 58. — im Großherzogthum Posen, im Culm- und Miedelasschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn. 23. 49. seq. — besgl. im Landgebiete der Stadt Danzig. 23. 73. s. auch gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse und Dienste.

Dienstboten, s. Gefinde.

Dienst-Degradation, im Militair- und Civilstande, s. Degradation.

Dienste, (Frohnbeden), bäuerliche, deren Ablösung in einigen ehemaligen fremden Landesheilen. 22. 208. — deren Leistung, Aufhebung oder Ablösung, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und französisch-hanssatischen Departements gehörigen Landesheilen. 25. 74. 75. seqq. 95. seqq. 113. — 117.

Dienst-Emolumente, der Staatsbediener, deren Berechnung Gehalts der Heranziehung zu den Gemeindefasten. 22. 185. — in wie weit solche von Steuern befreit sind. 22. 186. — Berechnung des Quittungstempels von selbigen. 22. 61.

Dienst-Entlassungen der Civilbeamten, auf administrativem Wege, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 105. — 108. — 23. 25. seq.

Dienstpferde, s. Militair-Dienstpferde.

Dienstreisen, welche Beamte sich dazu der Ertrypost bedienen dürfen. 25. 168. seq. — welche Beamte sich dazu der ordinären oder Personenpost bedienen müssen. 25. 169. seq. — Siehe auch Reisekosten.

Dispensationen, Sporel-Anwendung bei deren Ausfertigung. 25. 131.

Dispositionscheine, der Bankierd und Kaufleute, Stempelpflichtigkeit derselben. 23. 163.

Domainen des Staats, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landesheilen, Leistung und Ablösung der denselben zustehenden Prästationen. 25. 74.

Domainen-Beamte, Diäten und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 167. 168. seq.

Domainen-Veräußerungs-Kontrakte, s. Leht.

Domaniel-Grundstücke, früher veräußerte in den Landesheilen des linken Rheinuferd, deren Heranziehung zur Tilgung der Gemeinde-Schulden. 22. 55.

Domskirchen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, Erhebung einer Kathedralsteuer Betreffs der baulichen Unterhaltung derselben. 25. 71. — besgl. in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland. 25. 225.

Drehorgelspieler, umherziehende, Gewerbswein-Ertheilung an selbige. 24. 131.

Drillisch, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben=Entrichtung von selbigem. 24. 194. — 25. 69.

Druckschriften, aufstößige, gegen Religion, biblische Schriften und Glaubenswahrheiten, so wie gegen andere Glaubens=Parteien, deren Unterdrückung. 25. 2. — zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzieland, Verfahren rücksichtlich derselben. 25. 2. — unter Censur erschienene, aber dennoch unterdrückte, verbotene und konfiskirte, Ansprüche auf Entschädigung rücksichtlich derselben von Seiten der Verleger. 25. 2. — Verabfolgung von Frei=Exemplaren an öffentliche Bibliotheken und an den Censur, von Seiten der Verleger. 25. 3. — deren Versendung mit der Post. 24. 226. seq. — militairische, deren Censur. 23. 175. seq.

Dünger=Fußren, deren Befreiung vom Chauffeegelde. 22. 170. — 24. 218. — besgl. von sonstigen Abgaben. 24. 185.

Durchfuhr=Abgabe, deren Entrichtung von ausländischen Waaren. 24. 184. 199 — 202. — welche Gegenstände derselben nicht unterworfen sind. 24. 185. — deren Entrichtung von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Ober, oder rechts derselben, durchgeführt werden. 24. 243. — neuer Tarif, rücksichtlich der letztern, für die Jahre 1825 — 1827. 25. 68 — 71. — Handels= und Schiffahrts=verhältnisse rücksichtlich derselben mit Rußland und Polen. 25. 65. seq. — s. auch Elb= u. Weserzölle.

Durchmarsch= und Etappen=Konvention, deren Erneuerung mit dem Fürstenthume Lippe=Detmold. 23. 24.

## E.

Ehrenrechte, durch die Städteordnung verliehen, gehen mit dem Verluste des Bürgerrechts verloren. 22. 206. — 23. 42.

Ehrenzeichen, dürfen deren Befizer während der Erleidung von Festungs= und Freiheitsstrafen nicht anlegen. 22. 174. — die auf das unbefugte Tragen derselben gesetzten Strafen finden auch bei der Nationalfahne, dem National=Militairabzeichen oder dem Landwehrkreuze Statt. 24. 214.

Eid, der Unterthänigkeit und Treue, dürfen die Gutsbesitzer von den Bauern nicht fordern. 25. 76. 97. 114.

Eigenbehörigkeit, s. Leibeigenschaft.

Einfuhr=Abgabe, deren Entrichtung von Waaren und Produkten. 24. 186. seqq. 204. — besgl. von landwirthschaftlichen Erzeugnissen. 25. 160. — welche Gegenstände derselben nicht unterworfen sind. 24. 185. — Handels= und Schiffahrtsverhältnisse rücksichtlich derselben mit Rußland und Polen. 25. 61. seq. — besgl. mit Großbritannien. 24. 118. seq. — s. auch Elb= und Weserzölle.

Eingaben, s. Bittschriften.

Einliegerrecht, s. Schußgeld.

Einregistriung, bei den Friedensgerichten, in den Rheinprovinzen; s. Register.

Einregistriungs=Gebühren, in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, deren Aufhebung. 22. 57. — (Siegelungsgeldern), bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 81.

Eisenwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. 135. — Abgaben=Entrichtung von selbigen. 24. 189. — 25. 70.

Elbbrücke, bei Wittenberg, s. leht.

Elbing, Stadt, Statut für die bortige Kaufmannschaft. 24. 85 — 100. — Verwaltung des bortigen Hafens. 24. 93.

Elb=Schiffahrts=Alte, mit den theilhabenden fremdherrlichen Staaten abgeschlossen, d. d. Dresden, den 23ten Junl 1821. 22. 9 — 38. — Konvention rücksichtlich derselben, in Beziehung auf das  
Recht

- Revisionsverfahren bei Waarenverfendungen auf der Elbe. 22. 101. — ergänzende Bestimmungen rücksichtlich derselben, vom 8ten Juni 1825. 25. 173 — 187.
- Schiffahrts-Manifeste, deren Ausstellung. 22. 18. 33. — 25. 185.
- Selbstölle, deren Erhebung. 22. 13 — 17. — Tarif für selbige. 22. 28. — 24. 202. 205. — 25. 173 — 187.
- Eltern, sind strafbar, wenn sie ihre Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten. 25. 149.
- können ihre minderjährigen Söhne an der Fortsetzung des Militärdienstes nicht hindern. 25. 15.
- Emolumente, s. Dienst-Emolumente.
- England, Königreich, s. Großbritannien.
- Entscheidungsgründe, sind den Revisions-Erkenntnissen beizufügen, wenn durch diese zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden. 25. 161.
- Equilibristen, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.
- Erbpächter, (Erbzinspächter), gehören bei den Provinzial-Ständen resp. zum dritten und vierten Stande. 23. 131. 146. — 24. 63. 70. — deren Wählbarkeit zu selbigen. 23. 133. 148. — 24. 65. 72. 141. 143. — deren Verhältnisse in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanscatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 79. seq. 88. seq. 107. 119. 124.
- Erbpacht-Kontrakte, s. Kontrakte.
- Erbschafts-lagen, gerichtliche, deren Schlichtung zwischen preussischen und großherzoglich Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 153.
- Erbschafts-kneipel, dessen Berechnung und Abführung. 22. 61. 64. seq. 68. 76. — Ermäßigung desselben von Pensionen und Renten für Dienstboten und Hausoffizianten. 23. 1. — dürfen uneheliche Kinder von dem mütterlichen Nachlasse nicht entrichten. 24. 85.
- Erbunterthänigkeit, s. Leibeigenschaft.
- Erbzins-Kontrakte, s. leger.
- Erbzinspächter, s. Erbpächter.
- Erfurter Gebiet, dreissigtes, Präklusions-termin für die Verwaltungs-Ansprüche an dasselbe, aus den Zeiten der Fremdherrschaft, bis zum 1. November 1813. 25. 235.
- Erhebungs-Rolle der Abgaben, s. Abgaben.
- Erkenntnisse, gerichtliche, Stempelgebrauch zu selbigen. 22. 78. seq. — zu kriegsrechtlichen, desgl. 22. 79. — zu vergleichen gegen Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse. 22. 168. — Zivil-, gegen Militärpersonen, deren Vollstreckung durch Exekution. 22. 209 — 212. — Abkommen mit Sachsen-Weimarschen Eisenach, über deren gegenseitige Vollstreckung. 24. 144. seq. — deren Abfassung in Postfuzzetel-Konventions-sachen. 25. 7. — s. auch Revisions-Erkenntnisse.
- Ermeland, Diöcese, Erhebung einer Kathedralsteuer in selbiger, zur Verstärkung des Bauens der Domkirche zu Frauenburg. 25. 225.
- Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden, deren Bestrafung mit drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe. 25. 136.
- Erziehungsgelder, für Waisen ehemaliger Staatsdiener, sind von Beiträgen zu den Gemeindefassen befreit. 22. 186.
- Flasfetten, Abtrag der Rheinischen Posthalter von dem Verdienste derselben. 24. 140.
- Etappen-Konventionen, s. Durchmarsch-Konvention.
- Exekution, deren Vollstreckung durch Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuldpapiere. 22. 178. seq. — deren Vollstreckung bei Substationen in den Rheinprovinzen. 22. 196. seq. — gegen Militärpersonen aus Zivil-Erkenntnissen. 22. 209 — 212. — desgleichen gegen Militärpersonen in Kommunal- Polizei- und Steuer-Sachen. 23. 18.
- Exekutions-Gebühren, bei den Verwaltungsbehörden, rücksichtlich der selben verbleibt es einseitigen bei den jeden Orts bestehenden Vorchriften. 25. 134.

**Extrapost**, Abtrag der Rheinischen Posthalter von dem Verdienste derselben. 24. 140. — welche Baume sich derselben auf Dienstreisen bedienen dürfen. 25. 168. seq.

**F.**

**Fabrikations-Grätten**, neue, Spindel-Anwendung bei Ercheinigungs-Ertheilung zu deren Uelegung. 25. 131.

**Fahren**, auf Fußsteigen und in Gräben, an den Kunststraßen, wird bestraft. 22. 171. — 24. 219.

**Fahren**, auf der Elbe, rücksichtlich derselben findet die Elbschiffahrts-Akte keine Anwendung. 22. 12.

**Fährgeelder**, deren Vergütung bei Dienstreisen. 25. 169.

**Fährgeeld-Tarif**, für das Uebersegen über den Elbestrom bei Meitschken. 22. 167. — Aufhebung dieses Tarifs. 24. 62. — für das Uebersegen über die Warthe, von Koulenshain nach Starobela. 23. 162. — desgleichen über den Skirnoithstrom bei Skirnoith. 23. 163. — desgleichen für die Ober-Fähranstalt zu Polenzky. 24. 10. — desgleichen für diejenige zu Borsow, über die Warthe. 24. 157. — für das Uebersegen über den Ruß, eigentlich Altmathestrom, bei Seiedz. 24. 61. — für das Uebersegen über den Perowstrom, in Neurowponnern. 24. 242.

**Fahrposten**, Beförderung von Geldern und geldwerthen Papieren durch selbige. 24. 231. — s. auch Post.

**Fahrzeuge**, auf dem Elbstrom, deren Visitation und Revision an den Zollstellen. 22. 18. seq.

**Fayence-Waaren**, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 198.

**Feldsteine**, deren Verabfolgung zum Chausseebau, s. Chaussee-Baumaterialien.

**Festungen**, Regulatio über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe, innerhalb der Rayons um die ersten. 22. 145. seq. — Aufbewahrung von Feuerungs-Materialien überhaupt, innerhalb der Rayons. ibid. — Uelegung von Zimmer- oder Schiffbauplätzen innerhalb derselben. ibid. — desgl. von Wächterhütten und Zäunen. ibid. — Anwendung des Rayon-Geseßes vom 24ten August 1314, auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen. 23. 174. — Uelegung und Benutzung der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons. 24. 163.

**Festungsstrafe**, während deren Erleidung dürfen Orden, Ehrenzeichen und Denkmälen von deren Befigern nicht angelegt werden. 22. 174. — deren Verwandelung in Militärstrafe gegen beurlaubte Landwehrmänner u. durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — lebenswichtige, Bestätigung der, darauf lautenden Kriminal-Erkenntnisse. 24. 221.

**Feudalwesen**, das über dessen Aufhebung in den ehemaligen Departements der Elbmündung u. sprechende französisch-hanseatische Dekret vom 9ten Dezember 1811, wird aufgehoben. 25. 113. — s. auch Lehen.

**Feuerlösungs-Zuhren**, deren Befreiung vom Chausseegelde. 22. 170. — 24. 218.

**Fideicommiss-Güter**, deren Verhältnisse in Beziehung auf Provinzialstände. 23. 132. 140. 147. — 24. 64. 71. 102. 109. 142. — Tilgung der auf selbigen haftenden Schulden. 24. 123.

**Finanz-Ministerium**, mit demselben wird das Schatz-Ministerium vereinigt. 23. 109. — theilweise Vereinigung des aufgelösten Handels-Ministerii mit selbigem. 25. 151.

**Finstervalde**, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Niederlausitz. 23. 131.

**Fischwein**, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130.

**Fischerei**, Ansprüche der bäuerlichen Wirthe auf selbige, bei Auseinanderlegungen mit der Gutsherrschaft, im Großherzogthum Posen u. 23. 56. — in den nicht schiffbaren und nicht fließbaren Gewässern, Rechte auf selbige in den zu den ehemaligen französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenem Landes-theilen. 25. 120.

**Fischzucht**, Befreiung desselben von der Stempelabgabe. 22. 58.

**Flagge**, Landes- oder Handels-, preussische, Bestimmung deren Decoration. 23. 127.

**Fleisch**, in wie weit damit Hausirhandel statt finden darf. 24. 130. — Abgabe-Entrichtung von selbigem. 24. 195.

**Flintensteine**, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.



- Forderungen**, ausstehende, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 178. seq. — an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind, deren Zurückzahlung. 23. 165. — s. auch Präklusions-Termin.
- Forsßbeamte**, Dienen- und Reisekosten=Bevilligung für selbige. 25. 164. 167. 168. seq.
- Forsßkrevel**, deren Verhütung in den Grenzwaldungen, und die deshalb mit fremden Staaten getroffenen Vereinbarungen, namentlich mit Holstein=Oldenburg. 22. 8. — desgleichen mit Hannover. 22. 39. — mit Sachsen=Gotha. 22. 41. — mit Baiern. 22. 144. — mit dem Großherzogthume Hessen. 22. 151. — mit Schwarzburg=Sonnershausen. 22. 190. — mit dem Fürstenthume Lippe. 22. 191. — mit Waldeck. 22. 217. — mit Schwarzburg=Rudolstadt. 22. 219. — mit Schaumburg=Lippe. 24. 59. — mit Sachsen=Hildburghausen. 24. 179. — mit Sachsen=Gotha. 24. 223.
- Forsß=Veräußerungs=Kontrakte**, s. leßt.
- Frachtbrieife**, deren Führung, Visirung und Stempelung. 24. 182. seq. — für die Elbschiffahrt. 22. 17. — desgleichen für die Weserschiffahrt. 24. 31. 35.
- Frachtfahrt**, an den Seeküsten, s. Küsten=Frachtfahrt.
- Frachtfuhrleute**, deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen anvertrauten Güter. 24. 79.
- Frachtpreise**, für die Elbschiffahrt, deren Bestimmung und Bekanntmachung. 22. 13. — desgl. hinsichtlich der Weserschiffahrt. 24. 27.
- Französische Militair=Versorgungs=Periode**, vom 1. März 1812, Präklusionsfrist für die daraus herrührenden Lieferungs=Forderungen. 23. 161.
- Französisch=hanseatische Departements**, (oder Lippe=Departement), vormalige, Ausföhrung des Gesetzes vom 25. September 1820, wegen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den sonst zu jenen gehörigen Landestheilen. 22. 207. — In Stelle des Gesetzes vom 25. September 1820. tritt dasjenige vom 21. April 1825. 25. 73. 112 — 128. — Aufhebung der früher in selbigen bestehenden Gesetze über Dienste, Grundabgaben, Zehnten, Lehne u. c. 25. 112. 113.
- Frauenburg**, in Ostpreußen, Erhebung einer Kathedralsteuer zur Verstärkung des Baufonds der dortigen Domkirche. 25. 225.
- Freie**, in Preußen, deren Wählbarkeit zu den Provinzialständen. 23. 139 — 141.
- Freie Grund**, s. Siegen, Fürstenthum.
- Freiheit**, die über deren lebenswichtige Entziehung ergangenen Kriminal=Erkenntnisse müssen an das Justiz=Ministerium zur Bestätigung eingefandt werden. 24. 221.
- Freizügigkeit**, s. Abschoss= und Abfahrtsgegelder.
- Friedensgerichte**, in den Rheinprovinzen, Gesetz über die Register=Föhrung bei selbigen. 24. 80. — Kompetenz derselben in Untersuchung und Entscheidung von Postführerdel=Kontraventionen. 25. 7. — im Großherzogthume Posen, Rangverhältnisse und Uniform der bei selbigen angestellten Offiziere. 24. 58. — unbefehlante Befugniß derselben zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 24. 136. — Aufhebung des unfreiwilligen Eühneversuchs bei selbigen, vor dem Anfange von Rechtsstreitigkeiten. 25. 14.
- Friedensrichter**, in den Rheinprovinzen, deren Funktionen bei Subhastationen. 22. 195. seq. — deren Gehöhren bei selbigen. 22. 203. seq. — desgleichen bei Einregistrirungen. 24. 81. — Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57. — im Großherzogthume Posen, desgleichen. 24. 58. — Dienen= und Reisekosten=Bevilligung für selbige. 25. 165. 168. seq.
- Frohnden**, s. Dienste.
- Fuhren=Leistungen**, s. Spanntienste.
- Fuhrgewerbe**, die Befugnisse zu dessen fernern Betriebe geht durch zweimalige Beamteneuerung der zum Transport anvertrauten Güter verloren. 24. 79. — s. auch Lohnfuhrleute.
- Fuhrkosten**, in wie weit Beamte, welche für selbige ein Fuhrum beziehen, auf besondere Reisekosten keinen Anspruch haben. 25. 170. — s. übriges Reisekosten.
- Fuhrleute**, in wie weit Reisende, Dienstherren und Eigenthümer für die Begehren der ersten auf Chauffeen

- verantwortlich werden. 22. 172. — 24. 219. — deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter. 24. 79. — f. übrigens Lohnfuhrleute.
- Fuhrwerke**, sollen sich einander auf den Chausseen nach der Rechten halb ausweichen. 22. 171. 24. 219. — müssen den Posten auf den Ruf des Horns ausweichen. *ibid.* — welche derselben vom Chausseegelde befreit sind. 22. 170. 24. 218. — f. auch Wagen.
- Fünfstel-**Abzug von Zehnten, f. *legt*.
- Futter**, für Militair = Dienstpferde, Strafen für die Veruntreuung desselben. 25. 11.

## G.

- Garn**, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. seq. — Abgaben = Entrichtung von selbigem. 24. 187. 194. — 25. 69.
- Garnison** = (und **Servis** =) Administration, in den Jahren 1806 — 1819., Präklusivfrist zur Annahme der rückständigen Forderungen an selbige. 22. 221 — 223.
- Gastwirthe**, sind verpflichtet, sich von umherziehenden Gewerbetreibenden den Gewerbeschein vorzeigen zu lassen. 24. 133.
- Gebühren**, der Notarien in den Niederrheinischen Provinzen, Tax-Ordnung für selbige. 22. 116 — 124. — der Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten in den Rheinprovinzen bei Subhastationen und Exitationen. 22. 203. seq. — desgleichen bei Einregistrirungen. 24. 81. — bei öffentlichen Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren. 23. 9. — für Begleitscheine und für Anlegung von Bleien und Siegeln bei Waaren = Versendungen und Verschläffen. 24. 203. — für Revision der Kirchen- und Schul- = c. Rechnungen, finden nicht mehr statt. 25. 133. — für gerichtliche Verze, Wundärzte und Thierärzte. 25. 134. — in Kriminal- = Untersuchungen, f. diese. — f. auch Sporteln, Waagen- und Krabgebühren. — Postgefälle und Paßgebühren *ic.*
- Gebühren** = Taxen, gerichtliche, nach dem Patent vom 23. August 1815., deren Annahme im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
- Gefälle**, f. Abgaben und Steuern.
- Gefängnißstrafe**, deren Vollstreckung wegen Uebertretungen des Hausir = c. Regulativs. 24. 133. seq. f. auch Strafen.
- Gehälter**, der Beamten, f. Besoldungen.
- Geheime Verbindungen**, f. *legt*.
- Gehülften**, in wie weit sich deren Gewerbetreibende im Umherziehen bedienen dürfen. 24. 129. 135. — kaufmännische, deren Verhältnisse nach den Statuten für die Kaufmannschaften zu Danzig, Memel, Tilsie, Königsberg i. Pr., Magdeburg *ic.*, f. diese.
- Geistliche**, Verfahren gegen selbige bei Amts = Entsetzungen. 22. 105 — 108. — 23. 25. — desgl. wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben. 22. 107. seq. — deren Befreiung von Beiträgen zu den Gemeinde = Lasten. 22. 186. — Diäten = und Reisefosten = Bewilligung für selbige. 25. 166. 168. seq. — deren Verhältnisse als Abgeordnete der Provinzialstände. 23. 132. 140. 147. — 24. 64. 72. 103. 110. 142.
- Gelder**, was bei deren Versendung mit der Post zu beobachten. 24. 230. 231. 236. — Porto = Berechnung und Zahlung für selbige. 24. 229. 237. — Entrichtung des Packkammer- oder Lagergeldes des für deren sichere Aufbewahrung in den Postanstalten. 24. 233. — Verfahren rücksichtlich derselben, wenn weder Abfender noch Empfänger auszumitteln ist. 24. 233.
- Geldstrafen**, für Uebertretungen des Hausir = c. Regulativs. 24. 133. — Denunzianten = Antheil an selbigem. 24. 134. — deren Verwandlung in Gefängnißstrafe im Fall des Unvermögens. 24. 134. — deren Annahme, Festsetzung und Einziehung bei Postfuhrzetteln = Contraventionen. 24. 16. — 25. 7. — f. auch Strafen.
- Geldzahlungen**, deren theilweise Leistung in Kassen = Anweisungen an Königl. Kassen. 24. 239. — Strafagio für deren Unterlassung. *ibid.* — f. auch Goldzahlungen, Münzen und Scheidemünzen.

- Gellner Tiefgelber, s. *leht*.
- Gemeinde=Abgaben, indirekte, von selbigen finden keine Befreiungen statt. 22. 186.
- Gemeindebedienstete, (Wurgfesteu, Landstrohnen &c.), deren Leistung in den zum vormal. Kbnigreiche Westphalen, Grobherzogthum Berg und den frangzsisch-hanseatischen Departements gehbrigen Landtheilen. 25. 77. 97. 115.
- Gemeinde=Kassen, Gesetz ber die Heranziehung der Staatsdiener zu selbigen. 22. 184. — in wie weit von selbigen Befreiungen statt finden. 22. 186.
- Gemeinde=Rechnungen, fr deren Abnahme finden keine Revisionsgebhren mehr statt. 25. 133.
- Gemeinde=Steuern, deren Erhebung. 22. 184. 186. s. auch Gemeinde=Kassen.
- Gemeinde=Verhhltnisse, Sportelfreiheit der Verhandlungen ber selbige. 25. 131.
- Gemeinde= &c., s. auch Kommunal= &c.
- Gemeinheits=Theilungen, Stempelfreiheit der Verhandlungen ber selbige. 22. 58. — s. auch gutsherrliche und bauerliche Verhltnisse.
- Genehmigungen, von Seiten der Provinzial-Verwaltungsbehörden ertheilt, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131.
- General=Advokaten, Rheinische, Rangverhltnisse und Uniform derselben. 24. 57.
- General-Kommissionen, deren Errichtung zu Stendal und Mänsfer, behufs der Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhltnisse. 25. 92. seq. 110. seq. 127. — wegen der denselben bewilligten Stempel- und Sportelfreiheit. 25. 93. 111. 128. — Diäten- und Reisefosten-Bewilligung fr die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
- General-Konzessionen, fr den Gewerbebetrieb im Umherziehen, knnen nur ausnahmsweise von den betreffenden Ministerien gemeinschaftlich ertheilt werden. 24. 128.
- General=Prokuratoren, in den Rheinprovinzen, Rangverhltnisse und Uniform derselben. 24. 57.
- Gerichtliches Verfahren, ffentliches, in den Rheinprovinzen, Ausschlieung desselben, wenn Moralitt und Eittlichkeit dadurch gefhrdet werden knnen. 22. 69. — s. auch Prozesse.
- Gerichtsbarkheit, freiwillige, unbeschrnkte Befugniß der Friedensgerichte im Grobherzogthum Posen zur Ausbung derselben. 24. 136. — gegenseitige Ausbung derselben nach dem mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffenen Abkommen. 24. 149 — 156.
- Gerichtsboten, in den Rheinprovinzen, deren Gebhren bei Subhastationen und Ligationen. 22. 203. seq. — Diäten und Reisefosten fr selbige. 25. 164. 165.
- Gerichts=Ordnung, Allgemeine, der §. 103. Thl. I. Tit. 24., wegen Nichteinflagung der Akkordierungen des Schuldners von Seiten des Exekutionsfuchers, wird aufgehoben. 22. 178. — die Vorschriften des Anhangs zu selbiger, §§. 155. 165 bis 170., einschlieglich, sollen bei Vollstreckung der Exekutionen gegen Militairpersonen auch in den Provinzen beobachtet werden, in welchen das Allg. Landrecht und die Gerichtsordnung noch nicht eingefhrt sind. 22. 209 — 212. — Abänderung des §. 174. des Anhangs zu selbiger, wegen des gegen Pensionairs und Wartegelds-Empfänger zu gestattenden Personal-Arrestes in Schulden-Sachen. 23. 39. — Einfhörung derselben in dem Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, (Frie- und Hndelgrund), und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verleburg. 25. 153 — 159. 236. — Abänderung des §. 22. Thl. I. Tit. 15. und des §. 133. des Anhangs zu selbiger, wegen Ausnahme der Entscheidungsgründe in die Revisions-Erkenntnisse, wenn durch letztere zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden. 25. 161. — Aufhebung der im §. 410. des Anhangs zu selbiger vorgeschriebenen Ablegung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken. 25. 220. — Rheinische, Aufhebung des 12ten und 13ten Titels des 6ten Buchs, 1sten Theils, wegen des Subhastations-Verfahrens. 22. 204.
- Gerichtsschreiber, in den Rheinprovinzen, deren Gebhren bei Subhastationen und Ligationen. 22. 203. seq. — bezgleichen bei Einregistrirungen. 24. 81. — Diäten und Reisefosten-Sätze fr selbige. 25. 164. 165. 168. seq.

- Gerichtsländ**, der Ausländer, aus den deutschen Bundesstaaten, in Beziehung auf die Rheinische Justizverfassung. 23. 107. — zwischen Preussischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Unterthanen. 24. 149. seqq.
- Gesandtschaften**, Preussische, an fremden Höfen, Annahme und Gültigkeit der von selbigen im Auslande errichteten Testamente und leibwilligen Verordnungen. 23. 40.
- Gesetze**, Provinziale, deren Verachtung durch die Provinzialstände. 23. 129.
- Gesinde**, bauerlicher Mithke, dessen Behandlung nach der Gesinde-Ordnung bei Dienstleistungen für die Gutsherrschaft. 25. 76. 97. 115. — Ermäßigung der Erbschaftsteuern, Abgabe für die demselben ausgeführten Pensionen und Renten. 23. 1. — des Militärs, aus den Kriegen von 1806 — 1815, nicht zurückgekehrt, dessen Todeserklärung. 22. 150.
- Gesinde-Entlassungsscheine**, gestempelte, deren Verkauf. 22. 70. seq.
- Gesindezwangsrecht**, der Gutsherren in den zum vormaligen Kognitreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, dessen Aufhebung. 25. 75. 96. 113.
- Gefuche**, s. Witschriften.
- Getränkzwang**, wegen Ausübung desselben soll den bannberechtigten Wählern keine Entscheidung von Seiten des Staats geleistet werden. 23. 168.
- Getreide**, Ein- und Durchfuhr-Abgabe von selbigem. 24. 189. — 25. 70. 160. — Handels- und Schiffsahrtverhältnisse mit Russland und Polen, rücksichtlich dessen Aus- und Einfuhr. 25. 61. seq.
- Gewerbe**, deren Betrieb im Umherziehen, Regulativ rücksichtlich derselben. 24. 125 — 135. — auf deren Betrieb ist der Verlust des Bürgerrechts von keinem Einflusse. 22. 206. — 23. 42. — s. auch Hausir-Gewerbe.
- Gewerbebescheine**, deren Lösung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. 24. 126 — 133. — Nachsuchung, Form und Erneuerung derselben. 24. 127. 128. — Letztere wird durch dreimalige Konventionen verwirkt. 24. 134. — an wen solche nur erteilt werden dürfen. 24. 128. seq. — müssen Gastwirth von umherziehenden Gewerbetreibenden sich vorzeigen lassen. 24. 133. — beglaubte Witschriften von selbigen bei sich zu führen, ist unzulässig und ungültig. 24. 132. — dürfen an einen Dritten nicht verliehen, überlassen oder abgetreten werden. 24. 133. — Strafbestimmungen für die unterlassene Lösung derselben. 24. 133.
- Gewerbe-Estätten**, neue, Sportel-Anwendung bei Genehmigungs-Ertheilung zu deren Anlegung. 25. 131.
- Gewerbe-Steuer**, Befreiung des Bergbaues, so wie des Hütten- und Hammerbetriebs, von selbiger. 23. 16. — Ermäßigung derselben bei kleinern Kahn- und Rischerschiffen. 24. 121. — deren vierfache Erlegung als Strafe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Gewerbechein. 24. 133. — Denunzianten-Antheil an selbiger. 24. 134. — s. auch Gewerbebescheine.
- Gewerbetreibende**, Preisbestimmung ihrer Waaren nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128. — deren Bestrafung für nicht nachgewiesene Besteuerung in den Grenzbezirken. 23. 161. — deren Verkehr mit Material-, Spezerei- und Stuhlwaaaren. 24. 183. — im Umherziehen, Verhaltungsregeln für selbige. 24. 132. — Strafbestimmungen für Uebertretungen derselben. 24. 133. seq. — s. auch Hausir-Gewerbe.
- Gewerbe-Verrechnungen**, ausschließliche, vererbliche und veräußerliche, in den Städten, deren Ablösung. 22. 187. — Etempeifreiheit der Verhandlungen über deren Ablösung. 22. 58.
- Gewicht**, dessen Berechnung bei der Elbschiffahrts-Abgabe. 22. 13. seq. 23. — 24. 205. — 25. 177. seq. — desgl. bei den Wessergölten. 24. 31. 44. seq. — desgl. bei Waaren-Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben überhaupt. 24. 203. 204.
- Gewinnbriefe**, von Seiten der Gutsherrschaften für bauerliche Besigungen, deren Ertheilung, und Aufnahme fällt fort. 25. 81. 99. 116.
- Gilgefrom**, bei Reatistikern, Fährgeleits-Larif, für das Uebersetzen über selbigen. 22. 267. — Aufhebung dieses Larifs. 24. 62.

- Glaser, Gewerbebetrieb derselben in der Umgegend ihres Wohnorts. 24. 127.
- Glaubensbekenntniß, s. Religion.
- Gläubiger des Staats, rücksichtlich der von letzterem übernommenen Provinzialschulden, Verhältnisse derselben. 22. 231. — s. auch Bau-Gläubiger, Forderungen und Präklusiv-Termin.
- Glas, Graffschaft, Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 62. seqq.
- Grundbesitzer, der Militär-Pensionaire, Präklusivfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an selbigen. 25. 13.
- Graben-Monate, deren Befreiung von Beiträgen zu den Gemeindefassen. 22. 186.
- Griesen, Dörfer, Erhebung der Kathedralsteuer in selbiger, zur Verstärkung des Baufens der Domkirchen. 25. 225.
- Godesberger Verhandlungen, für die rheinisch-westphälischen Provinzen, im Jahre 1817., Präklusiv-Termin für die daraus hervorgehenden Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen. 22. 205. — Rüksichtlich dieser soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21.
- Gold, dessen Versendung mit der Post. 24. 230. — Porto-Berechnung und Zahlung für selbiges. 24. 229. 237.
- Gold-Münzen, deren Werthberechnung bei Entrichtung der Eibölle. 22. 31. — desgl. bei den Wersgölle. 24. 28. 40. — desgl. bei der Stempelsteuer. 22. 59.
- Goldzahlungen, bei Waaren-Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. 24. 204. — 25. 71.
- Gotha, s. Sachsen-Gotha.
- Greifswald, Stadt, Erhebung der Tiefgelber von den Schiffen daselbst. 24. 15.
- Grenzbezirke, dürfen rücksichtlich der Steuerkontrollirung, ohne Allerhöchste Genehmigung, nicht erweitert werden. 25. 56. — Strafen für die von Gewerbetreibenden in selbigen nicht nachgewiesene Versteuerung. 23. 161.
- Gromader Kanal-Schleuse, Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei selbiger. 22. 212.
- Groschen, unter selbigen sollen bei künftigen Verträgen und Rechnungen nur Silbergroschen verstanden seyn. 25. 227.
- Großbritannien und Irland, Königreich, Handelsvertrag mit selbigem, vom 13. April 1824. 24. 117 — 120.
- Grund-Abgaben, deren Leistung und Ablösung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 77. 102. 105. 113. 122. — s. auch Grundsteuer, und gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
- Grundbesitz, von selbigem künftiger Verlust des Bürgerrechts nicht aus. 22. 206. — 23. 42. — s. auch gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
- Grundsteuer, deren Festsetzung und Vergütung bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 86. seq. 105. seq. 122. seq. — s. auch gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
- Grundstücke, Verrechnung des Werthkempels bei deren Veräußerung. 22. 59. — Ordnung für deren Substation in den Rheinprovinzen. 22. 195 — 204. — Cession der auf selbige eingetragenen Hypotheken-Forderungen. 24. 77. — eximirte, in der Oberlausitz, Anmeldung der Real-Ansprüche an selbige. 22. 40. — desgl. im Herzogthume Sachsen (in den Bezirken des Ober-Landesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts). 22. 194. — s. auch Hypothekenwesen, Immobilien und Bauergüter.
- Grüneberg, Stadt, Statut für die dortige Tuchmacher-Korporation. 24. 17 — 24.
- Gutachten, wissenschaftlich-technischer Behörden, Export-Verordnung bei selbigen. 25. 133.
- Güter, s. Grundstücke und Immobilien.
- Gutsbesitzer, deren Wählbarkeit bei den Provinzialständen. 23. 131 — 133. 139 — 141. 146 — 148.

- 24. 63 — 66. 70 — 73. 141 — 143. — 25. 197. — Verrennung der denselben bewilligten Retablissementsgelder. 22. 48.
- Gutsherren**, aufgehobene Rechte derselben, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 75. seqq. 95. seqq. 113. seqq. — fortbauende Rechte derselben. 25. 80. seqq. 99. seqq. 116. seqq.
- Gutsherrliche und bürgerliche Verhältnisse**, Declaration der §§. 16. u. 49. des Edikts vom 14. September 1811. in Beziehung auf die, von den Bauernvöhrthen zu übernehmenden Kommunallasten und Hülfsdienste an die Gutsherrschaft. 23. 35. — Appellations- und Revisionsverfahren in Angelegenheiten derselben. 25. 223. — in den ehemaligen westphälischen, Bergischen und französisch-hanseatischen Landestheilen, deren Regulirung in Beziehung auf die Zehnten u. und deren Ablösung. 22. 207. seq. — Allgemeines Gesetz über deren Regulirung in den vorgedachten Landestheilen. 25. 73 — 128. 154. — desgl. in den von Hannover abgetretenen Landestheilen. 25. 92. — deren Regulirung im Großherzogthume Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelsaichen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn. (Gesetz vom 8. April 1823.) 23. 49 — 73. — desgl. im Landgebiete der Stadt Danzig. 23. 73. — Bestimmungen wegen des Fünftel-Abzuges bei deren Regulirung in der Altmark und im Magdeburgischen. 24. 11. — 25. 87. — Bestimmungen wegen der Exporten in dergleichen Angelegenheiten. 25. 130. — s. auch General-Kommissionen.
- H.**
- Hafen=Abgaben**, von ausländischen, beladen ein- und abgehenden Schiffen, deren Erhöhung. 22. 177. — auf der Weserschiffahrt. 24. 31.
- Hafen=Polizei=Ordnung** für Pillau, vom 14. März. 1822. 22. 89 — 96.
- Haff**, frisches, Schiffahrts=Polizei=Ordnung für selbiges. 22. 96 — 100.
- Hamburg**, freie und Hanse=Stadt, deren Theilnahme an der Elbschiffahrts=Alte. 22. 9. seq. — Aufhebung des Abschoßes und Absfahrts=Geldes mit selbiger, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen preussischen Provinzen. 23. 155.
- Hamn**, Stadt, Wege- und Brückengelb=Taxif für selbige 24. 13.
- Hammerbetrieb**, wozu eine Beilehnung der Bergbaubehörde erforderlich, ist gewerbesteuerfrei. 23. 16.
- Handdienste**, in wie weit solche in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, noch zu leisten sind. 25. 74. 76. seqq. 96. 112. 114. — s. auch Dienst=Ablosungen und gutsherrliche und bürgerliche Verhältnisse.
- Handels=Flagge**, preussische, deren Dekoration. 23. 127.
- Handels=Ministerium**, wird aufgelöst, und mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinigt. 25. 151.
- Handelsrichter**, Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57.
- Handelsvertrag**, mit dem Königreiche Großbritannien und Irland, vom  $\frac{2}{3}$  April 1824. 24. 117 — 120. — desgleichen mit Rußland und Polen, vom <sup>11. März</sup> 27. Februar. 1825. 25. 57 — 67.
- Handlungsbücher**, deren ordnungsmäßige Führung von den Kaufleuten. 24. 182.
- Hanfswaren**, Hausrathandel mit selbigen. 24. 130.
- Hannover**, Königreich, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts=Alte. 22. 9. seq. 101. — Abkommen mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevl in den Grenzwalungen. 22. 39. — desgleichen wegen der Kosten=Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 23. 157. — dessen Beitritt zur Weserschiffahrts=Alte. 24. 25. seqq. — Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse in den von selbigem abgetretenen Landestheilen. 25. 92.
- Hanseatische Departements**, s. französisch-hanseatische Departements.
- Haupt=Nutz- und Haupt=Brennholz=Rassen=Obligationen**, Präklusionstermin für deren Einlösung. 22. 47.

- Hausfir = Gewerbe, Regulativ vom 28. April 1824. über dessen Betrieb. 24. 125 — 135. — was dazu gehört. 24. 126. — Ertheilung und Form der Gewerbescheine zu dessen Betrieb. 24. 127. — Persönliche Erfordernisse zu selbigem. 24. 128. — Bezeichnung der Waaren, auf welche selbiges gestattet werden darf. 24. 130. — Dienstleistungen bei dem Betriebe desselben. 24. 131. — Verfallsregeln für diejenigen, welche selbige betreiben. 24. 132. — Strafbestimmungen für Uebertretungen bei dem Betriebe desselben. 24. 133.
- Hausoffizianten, Ermäßigung der Erbschaftsstempelabgabe für die denselben ausgesetzten Pensionen und Renten. 23. 1.
- Hebammen, deren Approbation erfolgt sportelfrei. 25. 131. — desgleichen sind sportelfrei die über deren Prüfung aufgenommenen Protokolle. 25. 132.
- Heimfallsrecht, dessen Anwendung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 79. 99. 116.
- Heirathskonsense, für Staatsbeamte, sind sportelfrei. 25. 131. — deren Ausstellung für Militärpersonen. 24. 115. — deren Ertheilung bedarf es von Seiten der Gutsherren in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen nicht. 25. 75. 96. 113.
- Heimtschuh, muß, statt der Kette, bei Zuhwerkern auf der Chaussee gebraucht werden. 22. 171. — 24. 219.
- Herford, Stadt, Tarif zur Erhebung des dortigen Pflaster- und Brückengeldes. 25. 9.
- Hessen, Großherzogthum, Uebereinkommen mit selbigem, wegen Verthütung der Forstfrevel in den Grenzwalnungen. 22. 151.
- Hessen, Kurfürstenthum, dessen Beitritt zur Weserschiffahrts-Akte. 24. 25. seqq.
- Heu, Handel mit selbigem und Gewerbescheinlösung dazu. 24. 127. — Befreiung desselben von der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangs-Abgabe. 24. 185.
- Heuerlingsgeld, s. Schutgeld.
- Hilbburghausen, s. Sachsen-Hilbburghausen.
- Hobs = Verhandigungs- und hofhörige Güter, erbliche Besitzrechte rücksichtlich derselben in den zum vormaligen Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 101. 118.
- Hochverrath, die in Untersuchungen wegen desselben ergangenen Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justizministerium zur Bestätigung eingesandt werden. 24. 221.
- Hofgebäude, bäuerliche, s. Bauergüter.
- Hofwirth, s. Bauernwirth.
- Holslein, Herzogthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Akte. 22. 9. seq. 101. — Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes mit selbigem. 22. 173.
- Holslein = Oldenburg, Herzogthum, s. Oldenburg.
- Holz, Berechnung des Elbholzes für selbiges. 22. 14. seq. 25. — desgleichen des Weferholzes. 24. 30. 46. — Handel mit selbigem und Gewerbeschein-Lösung. 24. 127. — Abgaben = Entrichtung von selbigem. 24. 185. 191. — f. auch Brennmaterialien.
- Holzdiebstähle, in den Grenzwalnungen, s. Forstfrevel.
- Holzgelber, rückständige, für Soldaten = Frauen und Kinder, Präklusiv-Termin für deren Erhebung. 22. 222.
- Holzhöfe, deren Benutzung und Einrichtung innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Fessungen. 22. 145. seq.
- Holzuhrenmacher, Gewerbebetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131. 135.
- Holzungen, bei bäuerlichen Besitzungen in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, Nutzungsbrechte der Gutsherren an selbigem. 25. 81. seq. 100. seq. 117. seq.

- Holzverkauf: Kontrakte, s. *Leht*.  
 Hüden=Grund, s. *Siegen*, *Fürstenthum*.  
 Hurerei, s. *Unzucht*, *öffentliche*.  
 Hüttenbetrieb, wozu eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich, ist gewerbesteuerfrei. 23. 16.  
 Hüttenwerke, Substitutionspatente von selbigen dürfen in den Kirchen nicht mehr abgelesen werden. 25. 220.  
 Hütung des Viehes, deren Gewährung für die Bauernwirthe, bei Auseinandersetzungen mit der Guts herrschaft im Großherzogthum Posen zc. 23. 60. 64. — in den zu Bauergütern gehörigen Holzungen, Ansprüche der Guts herrschaft auf deren Nutzung. 25. 81. 100. 117. — s. auch *Schaafe*, *Hütung*.  
 Hypotheken=Forderungen, ungelichthe, aber vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlte, rück sichtlich derselben tritt letzterer in die Rechte eines Cessionars. 24. 77. — im Großherzogthume Posen, deren Ablösung und Umschreibung in Pfandbriefe. 25. 24.  
 Hypotheken=Gebühren, Befreiung von selbigen bei Regulirung der gutherrlichen und häuerlichen Verhältnisse und bei Einführung der Ablösungs=Ordnung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch=hanssatistischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 94. 112. 128.  
 Hypothekenschulden, Belastung der Bauergüter über den vierten Theil ihres Werths mit selbigen. 23. 33.  
 Hypothekenvesen, dessen Regulirung in der Oberlausitz. 22. 40. — 23. 166. — desgleichen im Herzogthume Sachsen (für die Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg und des Kammergerichts). 22. 194. — 23. 127. — Fristverlängerung zur Verichtigung desselben im Herzogthume Sachsen. 23. 34. — Befugniß der Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen, fertige Hypotheken=Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen. 24. 78. — Verfahren rücksichtlich desselben im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein=Wittgenstein und Wittgenstein=Verleburg. 25. 154. seq. 236.  
 I.  
 Jagdfrohnen, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch=hanssatistischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 77. 97. 115.  
 Jagdgerechtigkeiten, auf fremdem Eigenthum, in den zu den ehemaligen französisch=hanssatistischen Departements gehörig gewesenenen Landestheilen, Bestimmungen darüber. 25. 120.  
 Jahrmärkte, s. *Märkte*.  
 Immediat=Kommission, für die abgesonderte Restverwaltung, wird als temporaire Ministerial=Behörde niedergelegt. 23. 109. — Bestimmung deren Geschäfts=Refforts. *ibid*.  
 Immobilien, Ordnung für deren Subhastation in den Rheinprovinzen. 22. 195 — 204. — Innerhalb Landes belegen, dürfen auch durch auswärtige Lotterien, ohne ausdrückliche Genehmigung, nicht ausgespielt werden. 25. 22.  
 Indult, Kapital-, einstweilige Forderung derselben für die ost- und westpreussischen Pfandbriefe. 25. 191.  
 Inquisitoriate, im Großherzogthume Posen, Rangverhältnisse derselben. 24. 58. — deren Errichtung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159. — Diäten= und Reisefosten=Sätze für die bei selbigen fungirenden Beamten. 25. 164. seq. 168. seq.  
 Inquisition=Gebühren, fallen bei den Sporteln der Provinzial=Verwaltungs=Behörden weg. 25. 134.  
 Instituten=Rechnungen, für deren Abnahme finden keine Revisions=Gebühren mehr statt. 25. 133.  
 Instrumente, mechanische, mathematische, optische und physikalische, Hausirhandel mit selbigen. 24. 129. 131. — Abgaben=Entrichtung von selbigen. 24. 191.  
 Interimscheine, Kur- und Neumärkte, s. *beide* *Leht*.  
 Invaliden, Bescheide für selbige in Anstellungs=Angelegenheiten sind sportelfrei. 25. 131.



Invaliden-Kasse, deren Berechtigung in Beziehung auf die mit Subaltern-Offizieren ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs geschlossenen Darlehnsverträge. 23. 188.

Journale, s. Druckschriften.

Jordene Waaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 197.

Juden, sollen zu akademischen Lehr- und Schulämtern fernerhin nicht zugelassen werden. 22. 224. — Verbesserung des Christenthums unter selbigen, und die Bestätigung der dafür in Berlin errichteten Gesellschaft. 23. 117 — 126. — Bewilligung der Portofreiheit für diese und für die davon abhängigen Tochtergesellschaften. 23. 125.

Juden-Sachen, Sportel-Anwendung in selbigen. 25. 131.

Jugendlehrer, s. Lehrer und Geistliche.

Zustizbeamte, Versahren bei Dienst-Entlassungen derselben. 22. 108. — 23. 26. — Diäten und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq. — Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform-Bestimmungen für selbige. 24. 57. — im Großherzogthume Posen, dergleichen. 24. 58.

Zustiz-Ministerium, in welchen Fällen an dasselbe die Kriminal-Erkenntnisse zur Bestätigung einzusandt werden müssen. 24. 221. — über die Entlassung betinirter Sträflinge soll nicht mehr an dieselbe, sondern an die betreffende Regierung berichtet werden. 24. 221.

Zustizpflege, s. Rechtspflege.

Zustiz-Salarien-Kassen, deren Einrichtung und Verwaltung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.

Züterbogk, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Ehurmark. 23. 130.

## K.

Kahnsschiffe, kleine, Ermäßigung der Gewerbesteuer für selbige. 24. 121.

Kalender, deren Stempelung. 22. 81. — ungestempelte, deren Konfiskation und Strafe für solche. 22. 68. 69. — vom Auslande eingehend, Kontrolle rüchichtlich deren Stempelung. 24. 179. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 191.

Kalender-Debitirwesen, } ressortiren vom Finanz-Ministerio. 25. 151.

Kalender-Deputation, }

Kalkreuthsche Obligationen, s. Damig, Schuldenwesen.

Kammerjäger, approbirte, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131.

Kanal- und Schleusen-Gesells., Tarif für deren Erhebung bei den Dielamer, Gromader und dem Bromberger Kanal=Schleusen. 22. 212. — dergleichen auf dem Plauer Kanal. 24. 220.

Kanzeln, Ublegungen von selbigen, s. Kirchen.

Kapitalien, vom Staate aus dem Provinzial=Schuldenwesen übernommen, Zinszahlung von selbigen. 22. 229. — deren Ränbzigung und Amortisation. 22. 231. — der katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau, s. legt. — aus Staatsanleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau etc. etc., s. Präkursions-Termin und Bayonnet Kapitalien, so wie auch Pfandbriefe.

Kariol-Posten, Portoberechnung für Versendungen mit selbigen. 24. 226. seq.

Karten, s. Spielkarten.

Kassen-Anweisungen, neue preussische, deren Einführung in Stelle der seitherigen Tresor- und Thalerscheine und der ehemals Sächsischen Kassenscheine. 24. 238. seqq. — Zahlungseistung in selbigen an königliche Kassen. 24. 239. — Porto-Entrichtung für deren Versendung mit der Post. 24. 230. — Versahren rüchichtlich der, wegen Verfälschung derselben, zu führenden Untersuchungen. 24. 240. — beschädigte oder undrauchbar gewordene, deren Umtausch. 24. 240. — 25. 23. — zur Gültigkeit derselben ist die Erhaltung deren äußern, mit dem Wasserzeichen versehenen Randes erforderlich. 25. 23.

Kassen-Billets, ehemals Sächsische, deren Einziehung gegen neue preussische Kassen-Anweisungen. 24. 238. — s. auch Staatspapiere.

Kassen=

- Kassen**=Kuratoren, deren Wahl. 23. 159. — desgleichen für gerichtliche Depositen=Kassen. 22. 1. **Kassen**=Quittungen, westphälische, s. legt. **Kassen**=Revisionen, allmonatliche und außerordentliche Abhaltung derselben. 23. 159. **Kassen**=Revisoren, deren Wahl. 23. 159. **Kassen**=Scheine, zinslose, westphälische, s. legt. **Kassendral**=Steuer, deren Erhebung in den Rheinisch=Westphälischen Provinzen, behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — desgleichen in den Diöcesen Osnabrück, Posen und Ermeland. 25. 225. **Katholisch**=geistliche Korporationen und Institute, im Großherzogthume Posen, s. legt. **Kaufmannschaft** zu Danzig, Statut für selbige. 22. 130 — 143. — zu Memel, desgleichen. 22. 153 — 167. — zu Rüsse desgl. 23. 77 — 91. — zu Königsberg l. Pr. desgl. 23. 92 — 106. — zu Elbing desgl. 24. 85 — 100. — zu Magdeburg. 25. 25 — 40. — zu Berlin, Waisenordnung für selbige. 25. 137 — 146. **Kaufmanns**=Güter, f. Waaren. **Kauf**=Verträge, Berechnung und Abführung der Stempelfsteuer von selbigen. 22. 59. 62. 67. 81. **Kautionen**, f. Amts=Kautionen. **Kesselflicker**, } deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131. 135. **Kesselführer**, } **Kieß**, dessen Verabfolgung zum Chausséebau, f. Chaussée=Baumaterialien. **Kinder**, Anhaltung derselben zum regelmäßigen Schulbesuch. 25. 149. — gemischter Ehen, sind in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen. 25. 221. seq. — vor vollendetem 14ten Jahre, dürfen von Gewerbetreibenden im Umherziehen nicht mitgenommen werden. 24. 130. — der Bauern, in den zum ehemaligen Königlreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, rücksichtlich deren Erziehung und Bestimmung steht den Gutsherrn kein Recht zu. 25. 76. 96. 114. — uneheliche, dürfen von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel entrichten. 24. 85. **Kinder**=Erziehungsgelder, s. legt. **Kinder**=Hilfsgelder u., f. Soldaten=Kinder. **Kirchen**, die von bürgerlichen Besitzern für selbige zu leistenden Dienste, in dem zum vormal. Königlreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörig genossenen Landestheilen, sind nicht aufgehoben. 25. 77. 97. 115. — in selbigen darf die Ablegung der Substitutions=Patente von Berg= und Hüttenwerken nicht mehr statt finden. 25. 220. **Kirchen**=Rechnungen, für deren Abnahme finden keine Revisions=Gebühren mehr statt. 25. 133. **Klagen**, gerichtliche, f. Prozesse. **Klassensteuer**, Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Gesetzes über selbige, vom 30. Mai 1820. rücksichtlich deren Erlegung von Seiten der Einwohner eines Klassensteuerpflichtigen Bezirks, auch während des temporären Aufenthalts in mahl= und schachtsteuerpflichtigen Ortschaften. 25. 188. — Einwohner aus letztern werden dagegen durch den zeitweisen Aufenthalt in einem Klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht Klassensteuerpflichtig. 25. 188. **Kleidungsstücke**, alte, (gebrauchte), mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — **Abgaben**=Entrichtung von selbigen überhaupt. 24. 192. — 25. 69. **Kohlen**, Handel mit selbigen und Gewerbeschein=Lösung dazu. 24. 127. — **Abgaben**=Entrichtung von selbigen. 24. 191. 197. — 25. 70. — f. auch Brennmaterialien. **Kofarde**, Rational=, f. Rational=Kofarde. **Kölnmer**, in Preußen, deren Wählbarkeit zu den Provinzialständen. 23. 139 — 141. **Kommunal**=Ungerechtigkeiten, Exekutions=Verfahren gegen Militärpersonen in selbigen. 23. 18. — der Provinz, werden den Beschläffen der Provinzialstände, unter Vorbehalt Königl. Genehmigung und Aufsicht, überlassen. 23. 130.

Kommunal-Landtage, s. *letz.*

Kommunal-Lasten, deren alleinige Uebernahme von Seiten der bäuerlichen Wirthe bei Auseinanderseßungen mit der Gutsbesitzerthum. 23. 35. seq. — desgleichen im Großherzogthum Posen *ic.* 23. 62. — s. auch *Gemeinde-Lasten.*

Kommunal-*ic.* *ic.*, s. auch *Gemeinde-ic.* *ic.*

Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung reserirt, mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, vom Finanz-Ministerio. 25. 151.

Konfession, s. *Religion.*

Konfiskation, im Umherziehen feilgebotener Waaren, in wie weit solche bei Uebertretungen des Hausfries *ic.* Regulatio statt findet. 24. 133. seq. — Denunzianten-Antheil an selbiger. 24. 134.

Königsberg, Residenz- und Handelsstadt, Schiffsfahrts-Polizei-Ordnung für selbige, vom 14ten März 1822. 22. 96 — 100. — Statut für die dortige Kaufmannschaft. 23. 92 — 106.

Konkurse, Vorzugsrecht rückständiger Abgaben und Zehnten in selbigen, bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in den zum ehemal. Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landesheilen. 25. 92. 110. 127 — desgl. Vorzugsrecht des Poreigentümers bäuerlicher Grundstücke in selbigen. 25. 79. — Verfahren rücksichtlich derselben im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 157. — Verfahren in selbigen zwischen preussischen und großherzoglich Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 151. — Abfassung und Bekanntmachung der Präklusio-ns-Erkenntnisse in selbigen. 25. 150. — Berechnung und Einziehung der Stempelsteuer in selbigen. 22. 66.

Konsense, Sporel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. — s. auch *Heiraths-Konsense.*

Konsistorien, Sporel-Ordnung für selbige. 25. 129 — 135.

Kontrakte, in öffentlichen Verwaltungen-, Ablösungs- *ic.* Angelegenheiten bei den Provinzialbehörden, Sporel-Anwendung bei deren Aufnahme, Ausfertigung und Bestätigung. 25. 132. 133.

Kontraventions-Sachen, Berechnung und Einziehung der Stempelsteuer in selbigen. 22. 63. 78. seq. — s. auch *Steuer-Kontraventionen.*

Konventionsgeld, Werthberechnung desselben bei Entrichtung der Elbzölle. 22. 15. 30. seq. — desgl. bei den Weiszölle. — 24. 40. seq. — desgl. bei der Stempelsteuer. 22. 59.

Konzessionen, für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, können nur vom Ministerium des Innern und der Polizei erteilt werden. 24. 131. — Sporel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. — s. auch *General-Konzessionen.*

Kopialien, fallen bei den Sporelen der Provinzial-Verwaltungsbehörden weg. 25. 134.

Korblechier, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen. 24. 131.

Korbmacher-*Arbeiten*, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.

Korporations-*Angelegenheiten*, Sporel-Anwendung in selbigen. 25. 131.

Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungen, s. *diese.*

Kostbasser Kreis, Gesetz wegen der Abhörung und des Umzugs der Schärer und Schärerrechte in selbigen. 22. 147. — ständische Verhältnisse desselben, s. *Brandenburg, Provinz.*

Kouriere, deren Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes. 22. 170. — Abtrag der Rheinischen Posthalter von dem Verdienste für deren Beförderung. 24. 140.

Krahnen-Gebühren, deren Entrichtung in Handelsplätzen an der Elbe. 22. 16. 20. — 24. 202. — desgl. an der Weser, dem Rheine und der Mosel. 24. 31. 203.

Krämer, auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, Vorschriften für deren Gewerbebetrieb. 24. 183.

Kreisbeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.

Kreis-Ordnungen, } s. *Stände, Kreis.*

Kreis-Stände,

Kreis-Thierärzte, s. *letz.*

- Kreis = Verwaltungen**, durch das Gendarmerie = Edikt vom 30sten Juli 1812. angeordnet, hören mit dem Eintritt der Kreisstände auf. 25. 206. 220.
- Kreis = Wundärzte**, s. **Leht**.
- Kriegsartikel**, deren Mittheilung an die Justizbehörden in den Rheinprovinzen zur Wachtung. 23. 30.  
— Zufag zu dem 26ten Artikel derselben, wegen Strafbestimmung für die Veruntreuung des den Militair = Dienstpferden bestimmten Futterd. 25. 11.
- Kriegsbeamte**, aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrt, Todeserklärung derselben. 22. 150. — f. auch Militair = Verwaltungsbeamte.
- Kriegsdienst**, s. Militairdienst.
- Kriegsleistungen**, für welche bereits Lieferungsscheine ertheilt worden, rücksichtlich derselben soll kein Regreß gegen Provinzen, Kreise und Kommunen zugelassen werden. 23. 23. seq. — f. auch Lieferungen.
- Kriegs = Reserve**, Strafverfahren gegen die zu selbiger entlassenen Soldaten durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
- Kriegsschuld**, neue, der Provinz Altmart, s. **Leht**. — aus der Zeit des Herzogthums Warschau, s. **diefed**.
- Kriminal = Erkenntnisse**, in welchen Fällen deren Einsendung zur Befatigung des Justiz = Ministeriums erforderlich ist. 24. 221.
- Kriminal = Ordnung**, vom 17ten Dezember 1805., Anwendung des §. 352. derselben in den Rheinprovinzen, rücksichtlich der Vernehmung von Militairzeugen in Untersuchungen gegen Eblspersonen. 22. 206. — Anwendung des §. 604. derselben, rücksichtlich der Verpflegung hülfsloser Seitenverwandte während der Untersuchung und Strafabbüßung. 22. 216. — einige Modifikationen, besonders der §§. 156. 179. und 571. derselben — wegen Obduktion der Leichname der Selbstmörder, wegen richterlicher Besichtigung der Spuren eines gewaltsamen Diebstahls, wegen Entlassung der, bis zur erfolgten Vesserung detinirter Sträflinge, und wegen Befatigung ergangener Kriminal = Erkenntnisse. 24. 221. — deren Einführung im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
- Kriminal = Sachen**, in den Rheinprovinzen, Ausschließung des öffentlichen Verfahrens in selbigen, wenn dadurch Moralität und Sittlichkeit gefährdet werden können. 22. 89.
- Kriminal = Strafen**, Ablegung von Orden und Ehrenzeichen während deren Abbüßung. 22. 174.  
— Verpflegung hülfsloser Seitenverwandte während deren Erseilung. 22. 216. — deren Verhängung gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — deren Anwendung bei gehehlen und burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten. 24. 122. — deren Anwendung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 158. — Abkommen mit Sachsen = Weimar = Eisenach, wegen gegenseitiger Vollstreckung derselben. 24. 154. seq.
- Kriminal = Untersuchungen**, Verfahren rücksichtlich derselben im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159. — gegen hülfslose Seitenverwandte, deren Verpflegung während derselben. 22. 216. — gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten, deren Führung durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — Abkommen mit Anhalt = Dessau, wegen gegenseitiger Erstattung der baaren Auslagen und Gebühren in selbigen. 22. 193. — desgleichen mit dem Königreich Sachsen. 23. 37. — mit dem Königreiche der Niederlande. 23. 153. — mit Hannover. 23. 157. — desgleichen mit Sachsen = Weimar = Eisenach. 24. 155.
- Kunst = Ausstellungen**, deren Vorsehung im Umherziehen. 24. 131.
- Künstler**, umherziehende, in wie weit selbige des Gewerbebescheins oder nur der besondern ortspolizeischen Erlaubniß bedürfen. 24. 131.
- Kunstfreier**, umherziehende, Gewerbebeschein = Ertheilungen an selbige. 24. 131.
- Kunst = Sachen**, hausirhandel mit selbigen. 24. 129. 131.

Kunststraßen, s. Chausseen.

Kupfermünze, Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 229. — s. auch Scheidemünze.

Kurmärk, s. Brandenburg, Provinz.

Kurmärkische Interimsscheine, } Prälusttermin für deren Umtausch und resp. Verifizirung. 23. 180.  
Kurmärkische Obligationen, }

Kurinde, s. Sterbefall.

Küsten-Frachtfahrt, deren Betrieb soll nur inländischen Seeschiffen erlaubt seyn. 22. 177.

## L.

Landes-Flagge, Preussische, deren Dekorazion. 23. 127.

Landesheile, wiedererworbene, s. Provinzen.

Landesverrättherei, die in Untersuchungen wegen derselben ergangenen Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justizministerium zur Bestätigung eingesandt werden. 24. 221.

Landfrohnen, s. Gemeindedienste.

Landgerichte, Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform deren Mitglieder. 24. 57. — im Großherzogthum Posen, dergleichen. 24. 58.

Landgraben=Brücke, bei der Stadt Briesen, s. leht.

Landkarten, deren Verkauf im Unterlehen. 24. 129. 131.

Landrätthe, sind innerhalb ihres Geschäftsbezirks für ihre Fuhrwerke und Pferde vom Chausseegelde befreit. 22. 170. — 24. 218. — Diäten- und Reisefosten=Bewilligung für selbige. 25. 163. 164. 168. 170.

Landrecht, Allgemeines, der, Thl. II. Tit. 11. §. 533. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchungen und Entscheidungen gegen Geistliche, wegen Amtsvergehen, soll nicht mehr statt finden. 22. 105. — Deklaration des §. 983. Thl. II. Tit. 8., die Wechselverbindlichkeit betreffend. 22. 183. — nähere Bestimmung der §§. 267. 1381. und 1382. des 20ten Titels, 2ten Theils desselben, wegen Bestrafung der Verfälscher und Verbreiter falschen öffentlichen Papiergeldes. 23. 44. — Deklaration des §. 52. des Unhanges zu selbigem, in Betreff der vom Eigentümer eines Grundstücks beghalten, an noch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. 24. 77. — Anwendung der §. 1536. Tit. 20. Thl. II. desselben bestimmten Strafe, bei Erpressungen mit lebensgefährlicher Drohung. 25. 136. — Dessen Einführung in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Elegen, mit den Wemtern Burbach und Neuenkirchen, (Freie- und Hückengrund), und den Grafschaften Wittgensteins Wittgenstein und Wittgenstein=Verleburg. 25. 153 — 159. — Deklaration des §. 684. Thl. I. Tit. 11. desselben, wegen des ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternen Offiziere geschlossenen Darlehensvertrages. 25. 188.

Landtschaft, im Großherzogthum Posen, s. leht. — westpreussische, s. dies.

Landstallmeister, Diäten- und Reisefosten=Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.

Landstände, s. Stände.

Landtage, Provinzial-, Berufung und Dauer derselben. 23. 134. seq. 142. seq. 149. seq. — 24. 66. 74. 105. 112. 145. — Eröffnung derselben und Geschäftsgang bei selbigen. 23. 135. seq. 142. seq. 149. seq. — 24. 67. 74. 105. 112. 145. — Schließung derselben. 23. 137. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Kommunal-, deren jährliche Abhaltung. 23. 138. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Verfassung derselben für die Kur- und Neumark. 25. 200 — 202. — dergleichen für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 25. 215 — 217.

Landtags=Abgeordnete, deren Wahl. 23. 131. 139. 146. — 24. 63. 71. 102. 109. 142. — 25. 197. seq. — Bewilligung von Reisefosten und Tagelohnern für selbige. 23. 137. 145. 152. 24. 69. 76. 107. 114. 147. — 25. 199. — städtische, deren Wahl im Herzogthume Sachsen. 25. 12.

- Landtags-Kommissarius, Königl., dessen Funktionen. 23. 134. 135. seq. 142. seq. 149. seq. — 24. 66. seq. 73. seq. 104. seq. 111. seq. 145.
- Landtags-Marschall, und dessen Stellvertreter, deren Ernennung. 23. 134. 142. 149. — 24. 66. 73. 104. 112. 144.
- Landwehr, beurlaubte, Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
- Landwehrkreuz, dessen Verlust. 24. 213. — 25. 192. — dessen Wiederverleihung. 24. 213. seq. — Befragung des unbefugten Trägers desselben. 24. 214. — wird durch Veruntreuung des den Militair-Dienstverfahrenden bestimmten Futterd verwirkt. 25. 11.
- Landwehr-Offiziere, im Civildienste angestellte, Verpflichtung derselben zum Beitritt zur Civil-, oder Militair-Wittwenkasse. 24. 214.
- Landwehrflämme, die bei selbigen stehenden activen Militairpersonen sind von den Beiträgen zu den Gemeindefasten befreit. 22. 186.
- Landwirthschaftliche Produkte, Entrichtung der Eingangsabgaben von selbigen. 24. 181. — 25. 160. f. auch Produkte und Lebensmittel.
- Längenmaaß, f. Maaß.
- Lasten, bauerliche, deren Tragung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hansatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 77. seq. 99. seq. 116. seq. — öffentliche, f. Gemeindefasten und Abgaben.
- Laubemien, deren Leistung und Ablösung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hansatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 80. 88. 99. 106. 116. 123.
- Lauenburg, Herzogthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Acte. 22. 9. seq. 101. — Aufhebung des Abscheßes und Absfahrtschdes mit selbigem. 22. 173.
- Laufzettel, über die richtige Beförderung zur Post gegebener Gegenstände und für Extrapost-Pferdestellungen, Verfahren rücksichtlich derselben und Porto-Entrichtung für selbige. 24. 235.
- Lausitz, Ober-, Provinz, (Slogauer Oberlandesgerichts-Bezirks), Anmeldung der Real-Ansprüche an die in selbiger belegenen eximirten Grundstücke. 22. 40. — Auseraumung von Präklusions-Fristen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen in selbigen. 23. 166. — Gesetz wegen Abhängung und Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in selbiger. 22. 147. seq. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 62 — 70. — Aufhebung des evangelischen und katholischen Pfarrzwanges in selbiger. 25. 266. — Nieder-, Markgrasthum, Anordnung der Provinzialstände für selbige. 23. 130 — 138. — 25. 193 — 200.
- Lebensmittel, deren Verkauf und Heilbietung im Umherziehen. 24. 126. 130. — Einfuhr-Abgabe von selbigen. 24. 194. seq. — 25. 160. — Strafen für deren betrügerischen Verkauf. 23. 9. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 185. 194. seq. — 25. 69. seq.
- Legitimations-Karten, Weibehaltung der Sporteln für selbige, nach den Vorschriften des Passreglements vom 11. Juli 1817. 25. 130.
- Lehmgruben, deren Anlegung und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 24. 163.
- Lehne, Tilgung der auf selbigen haftenden Schulden. 24. 123. — in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hansatischen Departements gehörigen Landestheilen, deren Ablosifikation. 25. 74. 83. 84. seq. 95. 102. 104. 112. 113. 119. 121. — Entschädigung der Lehnsherren, rücksichtlich derselben. ibid. — Bestimmung wegen der Ackerlehne. ibid.
- Lehnrecht, dessen Anwendung im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 154.
- Lehrämter, akademische, zu selbigen sollen Juden fernerhin nicht zugelassen werden. 22. 224.
- Lehrer, öffentliche, Verfahren gegen selbige bei Amts-Entsetzungen. 22. 105 — 108. — 23. 25. — bezüglichen wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben. 22. 107. seq.

- Lehrlinge, kaufmännische, deren Verhältnisse nach den Statuten der Kaufmannschaften zu Danzig, Memel u.; s. diese.
- Leibengenschaft, (Erbunterthänigkeit, Eigenbesitzigkeit u. f. m.), Aufhebung derselben, in den zum vormalsigen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 95. 112. 113.
- Leibgewinn=Güter, bäuerliche, Besitz- und Rechtsverhältnisse, rücksichtlich derselben. 25. 98.
- Leichname, der Selbstmörder, s. lezt.
- Leinpfad, an den Ufern der Elbe, dessen Anlegung, Unterhaltung und Benutzung. 22. 21. — bezgl. an den Ufern der Weser. 24. 36. seq. — Bestrafung der vom Privatpersonen unternommenen Hemmung desselben. 22. 20. — 24. 37.
- Leinfaatsieber, Gewerbetrieb derselben im Umherziehen. 24. 131.
- Leinwand, Hausirhandel mit selbiger. 24. 130. 135. — Abgaben=Entrichtung von selbiger. 24. 194. — 25. 69.
- Lichterschiffe, kleinere, Ermäßigung der Gewerbesteuer von selbigen. 24. 121.
- Lieferungen, aus der Zeit der ehemal. Herzoglich-Warschauschen Verwaltung, Präklusivfrist für deren Anmeldung. 22. 182. — zur Verpflegung der Russischen Armee, vom 1. Mai 1814. bis lezt. Mai 1815. bezgleichen, ibid. — für vaterländische Truppen bis zum Lüster Frieden, in den wiedererworbenen an Frankreich abgetretenen geneesen Landestheilen, Präklusivtermin für deren Vergütung. 23. 17. — s. auch Kriegsgeldungen.
- Lieferungs=Forderungen, aus der französischen Militär=Verpflegungs=Periode vom 1. März 1813., Präklusivfrist zur Einreichung der darüber ausgestellten Schuldatteste. 23. 161.
- Lieferungs=Kontrakte, s. lezt.
- Lieferungs=Scheme, Präklusivtermin für deren Umschreibung in Staats=schuldscheine. 22. 195. — deren Ausfertigung für Kriegsgeldungen, ohne Regrez gegen Provinzen, Kreise und Kommunen, wegen etwaigen Mehrbetrages. 23. 23. seq.
- Lindenkampf und Olfers, zu Münster, Anleihe bei selbigen, im Jahre 1805., s. Anleihe.
- Linnich, Ort, s. Schauffergeld=Zarif.
- Lippe, Fürstenthum, Uebereinkunft mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevl in den Grenzwalungen. 22. 191. — Beitritt desselben zur Weser=Schiffahrts=Ute. 24. 25. seqq.
- Lippe=Departement, s. französisch-hanseatische Departements.
- Lippe=Deimold, Fürstenthum, Erneuerung der mit selbigem abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. 23. 24.
- Lippe, Schaumburg, s. lezt.
- Lippe=Strom, Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf selbigem. 23. 113 — 116.
- Liqueure, s. Branntwein.
- Liquidations=Prozesse, Berechnung und Einziehung der Stempelsteuer in selbigen. 22. 66. — Auflassung und Bekanntmachung der Präklusiv-Erkenntnisse in selbigen. 25. 150.
- Litthauen, Provinz, Errichtung öffentlicher Schaulastellen für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsgroße v. 25. Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 23. 138 — 145.
- Lizitationen, Verfahren rücksichtlich derselben, in den Rheinprovinzen. 22. 199. seqq.
- Lohnfuhrleute, (Wiethestufcher), wegen der von selbigen für Personensuhren zu entrichtenden Abgabe an die Postaffe. 24. 16. — deren Bestrafung für die deshalb und wegen unerlaubten Pferde=Beschleß und Vorspanns begangenen Kontraventionen. 24. 16. — Verfahren in Untersuchungen gegen selbige, wegen Postfuhrzettel-Kontraventionen. 25. 7.
- Loosten, Gebühren=Zahlung an selbige, bei der Elbschiffahrt. 22. 16. — bezgleichen bei der Weserschiffahrt. 24. 31. — deren Verhältnisse nach der Pillauer Hafen- und Königsberger Schiffahrts-Polizei-Ordnung. 22. 90. 97.

Potterien, auswärtsige, durch selbige dürfen innerhalb Landes belegene Immobilien, ohne ausdrückliche Genehmigung, nicht ausgepflegt werden. 25. 22.

Louisenhain, s. Warthe-Fluß.

Lünen, Stadt, Tarif zur Erhebung des dortigen Wegegeldes. 25. 19.

### M.

Maaß der Länge, dessen Berechnung nach der Elbschiffahrt-Alte. 22. 13. — desgleichen bei der Weserschiffahrt. 24. 28. 39.

Magdeburg, Stadt, Statut für die dortige Kaufmannschaft. 25. 25 — 40. — Anordnungen wegen der dortigen Wörse. 25. 33.

Magdeburgisch, Bestimmungen wegen des Fünftelabzugs, bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 24. 11. — 25. 87.

Magdeburgische Landes-Obligationen und zinslose Scheine, Präkussionstermin für deren Umschreibung in Staatschuldscheine. 23. 20.

Magistratspersonen, Wählbarkeit derselben zu Abgeordneten der Provinzialstände. 23. 132. seq. 140. seq. 147. seq. — 24. 64. 72. 103. 110. 143. — 25. 12.

Mairie-Löhne, in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, deren Aufsehung. 25. 95.

Maischsteuer-Kontraventionen, Anwendung der Strafgesetze rücksichtlich derselben. 22. 176.

Majestädt, beleidigte, die in Untersuchungen wegen derselben gefällten Kriminal-Erkenntnisse müssen an das Justiz-Ministerium zur Befädigung eingesandt werden. 24. 221.

Majorenmitadt, s. Volljährigkeit.

Mäkler, deren Ernennung in den Rheinprovinzen durch das Handels-Ministerium. 23. 2.

Marienwerdersche Kreis, vormaliger, wird in ständischer Beziehung zu Ostpreußen gerechnet. 23. 139.

Mariottenkesselspieler, umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.

Markenherren, (Waldherren, Skutisations- oder Weidherren), deren Verhältnisse und Rechte in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 84. 103. 120.

Märkte, (Jahr- und Wochen-), deren Besuch von Kaufleuten und Gewerbetreibenden. 24. 126. seq. — Grenzverkehr rücksichtlich derselben mit Polen. 25. 64.

Maß, in den zu Bauergütern gehörigen Holzungen, Ansprüche der Gutsherrschaft auf deren Nutzung. 25. 81. 100. 117.

Materialien, zu deren Aufkauf Behufs der eigenen Fabrikation bedarf es keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation. 24. 127.

Material-Waaren, mit selbigen kann kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — Handel mit selbigen von Krämern und Gewerbetreibenden. 24. 183. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 194. — 25. 69. seq.

Mauthen, (Land- oder Stadtbüße), von deren Entrichtung befreiet die Elbschiffahrtsakte nicht. 22. 16.

Medizinal-Beamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. 168. seq.

Medizinal-Kollegien, Sportel-Larordnung für selbige. 25. 129 — 135.

Medizinal-Personen, Sportel-Anwendung bei Approbations-Ertheilungen für selbige. 25. 131. — desgleichen bei Festsetzung ihrer Liquidationen. 25. 133. 166. 168. seq.

Medizinische Praxis, Ansprüche auf selbige verlieren Studenten, welche sich auf Universitäten der Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen schuldig machen. 24. 122.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrt-Alte. 22. 9. seq. 101.



- Meklenburg=Strelitz, Großherzogthum, nachträgliche Uebereinkunft mit selbigem, rücksichtlich der Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Uebereinkunft der Wagnabunden. 24. 56.
- Nemel, See- und Handlungsgesellschaft, Statut für die dortige Kaufmannschaft. 22. 153 - 167. — Handhabung der polizeilichen Ordnung auf der dortigen Wbrse. 22. 160.
- Nemoniten, Spertel, Anwendung in deren Grundstück- Erwerbungs- Angelegenheiten. 25. 131.
- Nenzen, deren Besuch zum Waareneinkauf. 24. 127.
- Metallbruch, (mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers), Hausirhandel mit selbigem. 24. 130.
- Nichelauer Kreis, (in Westpreußen), Präklusivfrist zur Anmeldeung der Forderungen an selbigen aus der ehemaligen herzogl. Warfchauischen Verwaltung. 22. 182. — Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in selbigem. 23. 49 — 73. — Verfahren, rücksichtlich der den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten zugehörigen Kapitalien aus dem ehemaligen Herzogthume Warfchau. 25. 189.
- Nietzschkutscher, f. Kohnfuhrleute.
- Nietzschverträge, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 60. seq. 67. 83.
- Nilitair=Abzeichen, National-, f. National=Militair=Abzeichen.
- Nilitair=Aushebung, f. Militairdienst.
- Nilitairdienst, Atteste über den Eintritt in selbigen sind stempelfrei. 22. 58. — an dessen Fortsetzung dürfen minderjährige Soldaten, nach dreijähriger Leistung desselben, durch Eltern und Vormünder nicht gehindert werden. 25. 15. — die Zeit der Verpflichtung zu selbigem soll nach dem Kalenderjahr berechnet werden. 25. 22. — die Reihenfolge der Aushebung zu selbigem soll künftig nicht nach der Geburt, sondern durch das Loos bestimmt werden. 25. 22..
- Nilitair=Dienstpferde, Strafe für die Veruntreuung des denselben bestimmten Futters. 25. 11. — in wie weit solche vom Chauffeergelde befreit sind. 22. 170. — 24. 218..
- Nilitair=Fuhrwerke, in wie weit solche vom Chauffeergelde befreit sind. 22. 170: — 24. 218.
- Nilitair=Intendanturen, Daten- und Reisekosten=Bewilligung für die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.
- Nilitairische Druckschriften, deren Censur. 23. 175. seq.
- Nilitair=Vensionnaire, Präklusivfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions=Ausfälle an den Gnadengebältern derselben. 25. 13.
- Nilitairpersonen, deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 22. 206. — Vollstreckung der Exekution aus Civil=Erkenntnissen gegen selbige. 22. 209 — 212. — bürgerlichen in Kommunal-, Polizei- und Steuer=Sachen. 23. 18. — Ausstellung von Trauscheinen für selbige zu Verheirathungen in Provinzen, wo das französische Gesetz noch gilt. 24. 115. — aktive, sind von den Beiträgen zu den Gemeindefasten befreit. 22. 186. — zur beurlaubten Landwehr, zur Kriegß-Reserve und zum Train gehörig, Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — welche die Feldzüge von 18<sup>13</sup> freiwillig mitgemacht haben, Bewerbe für selbige in Anstellungs-Angelegenheiten sind sporel-frei 25. 131. — aus den Kriegen von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, Gesetz über deren Todeserklärung. 22. 148 — 150. — f. auch Offiziere, Soldaten und Landwehr.
- Nilitairpflichtige, f. Militairdienst.
- Nilitair=Strafen, Verfahren rücksichtlich derselben gegen-beurlaubte Landwehrmänner, Kriegß-Reservisten und Train-Soldaten durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.
- Nilitair=Trauscheine, f. Militairpersonen.
- Nilitair=Verpflegung, f. Lieferungs-Forderungen und Lieferungs=Scheine.
- Nilitair=Verwaltungs-Beamte, deren Heranziehung zur den Gemeinde=Lasten 22. 186. — Daten- und Reisekosten=Vergütung für selbige. 25. 165. seq. 168. seq. — f. auch Kriegß-beamte und Staatsdiener.
- Nilitair=Wochenblatt, dessen Censur. 23. 176.

- Mißbrand**, das an selbigem gefallene Vieh soll unabgelebert vergraben werden. 25. 172.
- Minden**, Stadt, Konvention mit der freien Hansestadt Bremen, rücksichtlich des zwischen beiden bestehenden Vertrages, vom 26. August 1769., in Beziehung auf die Weser-Schiffahrts-Abgabe. 24. 54.
- Minderjährige**, (Ebhne), können durch ihre Eltern und Vormünder an der Fortsetzung des Militairdienstes nicht gehindert werden. 25. 15.
- Ministerien**, Diäten- und Reisefkosten=Vervilligung für die bei selbigen angestellten Räte und Subalternen. 25. 163. 168. seq.
- Ministerium der Finanzen**, f. Finanz-Ministerium.
- Ministerium des Handels**, f. Handels-Ministerium.
- Ministerium des Innern**, theilweise Vereinigung des aufgelöseten Handels-Ministeriums mit selbigem. 25. 151.
- Mortuarium**, f. Sterbefall.
- Mosel-Zölle**, deren Erhebung nach der seitherigen Einrichtung. 24. 203.
- Mühlen**, neue, Sportel-Anwendung bei Genehmigungs-Ertheilung zu Anlegung derselben. 25. 131.
- Mühlenbesitzer**, bannberechtigzte, denselben kann wegen Aufhebung des Getränkewangs von Seiten des Staats keine Entschädigung geleistet werden. 23. 168. — Verhältnis derselben als Erbpachtmüller in gleicher Angelegenheit. ibid.
- Mühlungen**, herzoglich Anhalt-Bernburgisches Amt, vom preussischen Gebiete eingeschlossen, Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit selbigem. 23. 177.
- Münster**, Bisthum, f. Westphalen, Provinz.
- Münstersche Anleihe**, bei Lindenkampf und Olfers, im Jahre 1805., f. Anleihe.
- Münze**, königliche, deren Verwaltung. 23. 110.
- Münzen**, neue, Werthvergleichung derselben mit den alten. 22. 2 — 7. — fremde, Werthberechnung derselben bei Entrichtung der Eibldlle. 22. 15. 30. seq. — desgl. bei den Bezugsdlen. 24. 28. 40. — desgl. bei Entrichtung der Stempelsteuer. 22. 59. — f. auch Scheidemünze und Gold.
- Münz=Verbrechen**, deren Bestrafung. 23. 43.
- Musikanten**, umherziehende, Gewerbechein-Ertheilung an selbige. 24. 131.

## N.

- Nachlaß=Abgabe** an Gutsherren, f. Sterbefall.
- Nachsteuer**, f. Abschopf- und Abfahrtsgebel.
- Namen**, (Familien- oder Geschlechts-), deren willkürliche Veränderung, ohne landesherrliche Erlaubnis, wird bestraft. 22. 108.
- National=Kofarde**, deren Verlust. 24. 213. — Bestrafung des unbefugten Tragens derselben. 24. 214. — Verlust derselben für Veruntreuung des Futters bei Militair=Dienstperden. 25. 11. — mit dem Verluste derselben ist bei Landwehrmännern, Kriegs=Reservisten und bei beurlaubten Rekruten zugleich auf den Verlust des Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. 25. 192.
- National=Militair=Abzeichen**, mit dessen Verlust ist die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden. 24. 213. — wird mit dem Verluste der Nationalkofarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs=Reservisten verwirkt. 25. 192. — Wiederverleihung desselben. 24. 213. — Bestrafung des unbefugten Tragens desselben. 24. 214. — Verlust desselben für Veruntreuung des Futters bei Militair=Dienstperden. 25. 11.
- Natural=Abgaben**, f. Abgaben.
- Natural=Laffen**, f. Lasten.
- Natural=Leistungen**, f. Abgaben, Dienste und Zehnten, so wie auch Lieferungen.
- Raumburger Handelsgericht**, } Bestimmungen rücksichtlich derselben, in Folge der für die Raumburger Raumburger Wechselrecht, } Messe veränderten Termine. 25. 171. 228.

Neuen-Kirchen, Ort, s. Siegen, Fürstenthum.

Neumark, Provinz, s. Brandenburg, Provinz.

Neumärkische Interimsscheine, } Prälusttermin für deren Umtauschung und resp. Verifizierung.  
Neumärkische Obligationen, } 23. 180.

Niederlage-Gebühren, deren Entrichtung in den Handelsplätzen an der Elbe. 22. 16. — desgleichen an der Weser. 24. 31.

Niederlande, Königreich, Konvention mit selbigem, wegen der in Kriminal-Untersuchungen gegenseitig zu erlassenden baaren Auslagen u. 23. 153.

Nieder-Laufsig, s. legt.

Nordamerikanische Freislaaten, Aufhebung des Absahrts- und Abschoßgelbes gegen selbige. 22. 181.

Notariats-Kammern, bisher bestandene, in den Niederheinischen Provinzen, werden aufgelöst. 22. 115. seq.

Notarien, in den Niederheinischen Provinzen, Tarordnung für selbige. 22. 109 — 124. — deren Prüfung und Anstellung. 22. 110. — deren Dienst-Funktionen. 22. 109. seqq. — Ausfertigung von Urkunden durch selbige. 22. 112 seqq. — dürfen keine Kautio mehr leisten. 22. 110. — Suspension und Dienst-Entlassung derselben. 22. 115.

## D.

Obduktion, der Leichname der Selbstmörder, in wie weit solche nicht erforderlich ist. 24. 221.

Ober-Appellationsgericht, in Posen, Rangverhältniß desselben. 24. 58.

Ober-Bergämter, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.

Ober-Forsmeister, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.

Ober-Landesgerichte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen stehenden Beamten. 25. 164. 168. seq.

Oberlaufsig, s. Laufsig.

Oberpräsident, Export-Tarordnung für selbige. 25. 129 — 135.

Ober-Prokuratoren, Rheinische, Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57.

Oblaten, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.

Obligationen, Kur- und Neumärkische, s. beide legt.

Obst, Handel mit selbigem und Gewerbescheinlösung dazu. 24. 127. 130. — frisches, ist der Einfuhr, Ausfuhr- und Durchgangs-Abgabe nicht unterworfen. 24. 185.

Ober, Etrom, bei Poleniz, Tarif für die Erhebung des dortigen Fährgebües. 24. 10.

Oesterreich, Kaiserthum, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrts-Äkte. 22. 9. seq.

Offizianten, s. Staatsdiener.

Offiziere, deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 22. 206. — Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen selbige. 22. 209 — 212.

— Subalternen-Offiziere, Verfahren rüchichtlich der mit selbigen, ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, geschlossenen Darlehensverträge. 25. 188. — preussische, beim ehemaligen herzoglich Braunschw.-Delischen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandene, deren Begnadigung. 22. 125. — auf Inactivitäts-Gehalt gesetzt, deren Befreiung von Beiträgen zu den Gemeindefasten. 22. 186. — pensionirte oder auf Wartegeld stehende, sind bei Schuldklagen vom Personal-Arreste nicht befreit. 23. 167. — s. auch Militairpersonen und Landwehr-Offiziere.

Odenburg, (Holstein), Herzogthum, Abkommen mit selbigem wegen Verhütung der Forstrevöl in den Gränzwaldungen. 22. 8. — dessen Beitritt zur Weser-Schiffahrts-Äkte. 24. 25. seqq.

Oldisleben, großherzoglich Sachsen-Weimarsches Amt, vom preussischen Gebiete eingeschlossen, wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit selbigem. 23. 169.

Orden, dürfen deren Befitzer während der Erleibung von Festungs- und Freiheitsstrafen nicht anlegen.

**22. 174.** — die für das unbefugte Tragen derselben festgesetzten Strafen finden auch auf die National-Kolarde, das National-Militairabzeichen und auf das Landwehrkreuz Anwendung. 24. 214.  
**Dynreußen, Provinz, Errichtung öffentlicher Schwaanalksten für Tuch- und andere Wollemaaren in selbiger.** 23. 2 — 12. — Abänderungen der Ausgaben-Erhebungseröße, vom 25ten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial-Etände für selbige. 23. 138 — 145.  
**Dynrenßische Pfandbriefe, einstweilige Fortbauer des Kapital-Indults für selbige.** 25. 191.

**P.**

**Pachtverträge, Berechnung und Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen.** 22. 60. seq. 67. 83. f. auch Kontrakte.  
**Pactenträger, Linsensche und andere, Gewerbetrieb derselben im Umherziehen.** 24. 130. 135.  
**Päckereien, was bei deren Versendung mit der Post zu beobachten ist.** 24. 236. — **Porto-Berechnung für selbige.** 24. 223. 237. — **Entrichtung des Päckammer- oder Lagergeldes für deren sichere Aufbewahrung in den Postanstalten.** 24. 233. — **Versahren rücksichtlich derselben, wenn weder Absender noch Empfänger ausgemittelt ist.** 24. 233.  
**Päckammergeld, (Lagergeld), dessen Entrichtung für die bei den Postanstalten aufbewahrten Päckere und Gelder.** 24. 233.  
**Paderborn, Bisthum, s. Westphalen, Provinz.**  
**Papiere, geldwerthe und zum öffentlichen Umlaufe bestimmt, Strafen für deren Nachmachung und Verfälschung.** 23. 43. — **Portoberechnung für deren Versendung mit der Post.** 24. 230. — 25. 20. — **versälschte, Strafen für deren Verbreitung.** 23. 43. — **Kours habende, deren Verkauf im Wege der Exekution.** 22. 178. seq. — f. auch Staats- und Schuld-Papier.  
**Pässe, zu Reisen, Gesuche um deren Ertheilung bedürfen keines Stempels.** 22. 58. — **Stempelgebrauch zu selbigen überhaupt.** 22. 83. — **zu Seereisen, deren Untersuchung vor der Abfahrt.** 22. 93. — **zur Einführung fremder, zum Einschmelzen bestimmten Kupfermünzen, müssen bei den Provinzial-Regierungen nachgesucht werden.** 23. 128.  
**Paß-Formulare, gestempelte, deren Verkauf.** 22. 70. seq.  
**Paßgebühren, deren Beibehaltung nach den Vorschriften des Paßreglements, vom 11ten Juli 1817.** 25. 130.  
**Patrimonial-Gerichte, deren Beibehaltung im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Slegen und in den Grafschaften Wittgenstein.** 25. 159.  
**Pensionaire, können Schuldenhalber mit Personalarrest belangt werden, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt sind.** 23. 39. — **geben ihrer Pension durch Verbrechen verlustig, welche früher ihre Kassation zur Folge gehabt haben würde.** 25. 147. — f. auch Militair-Pensionaire und Pensionen.  
**Pensionen, Berechnung des Quittungsstempels von selbigen.** 22. 61. — **in wie weit von selbigen Beiträge zu den Gemeindefasten zu leisten sind.** 22. 186. — **Präklusiv-Termin für die Ansprache auf selbige aus frühern Verhältnissen.** 22. 205. — **rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden.** 23. 21. — 25. 147. — **solches findet aber statt bei begangenen Verbrechen, welche früher die Strafe der Kassation nach sich gezogen haben würde.** 25. 147. — **wann auf deren Verlust gerichtlich erkannt werden kann.** 25. 147. — **von Brodherrschaften ihren Dienern ausgesetzt, Ermäßigung der Stempelabgabe für selbige.** 23. 1. — **durch den Reichsdeputations-Schluss, vom 25ten Februar 1803, oder durch Verträge mit anderen Mächten begründet, Werthehalt der Rechte auf selbige.** 22. 205.  
**Personal-Arrest, im Wege der Exekution, kann gegen die im aktiven Dienst stehenden Civilbeamten nicht verhängt werden.** 23. 39. — **findet gegen Pensionaire und Wartegeld-Empfänger statt, wenn solche nicht kommissarisch beschäftigt sind.** ibid. — **auch gegen pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere bei Schuldklagen.** 23. 167. — f. auch Arrest.  
**Personal-Frohnden, s. Dienste.**

Personen-Fuhren, s. Lohnfuhrleute.

Personen-Post, welche Beamte sich derselben auf Dienststreifen bedienen müssen. 25. 169. seq.

Pfandbriefe, der Posen'schen Landschafts-Direktion, Umschreibung ablöslicher hypothekarischer Forderungen in selbige. 25. 24. — ost- und westpreussische, einstuellige Fortdauer des Kapital-Indults für selbige. 25. 191.

Pfandbriefe=Schulden, auf dem Grundeigentum des Staats haftend, deren Amortisation. 22. 230.

Pfandbriefe=Zinsen, s. legt.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pfarrzwang, evangelischer und katholischer, dessen Aufhebung in der Oberlausitz. 25. 226.

Pfennige, s. Schiedmünze.

Pferde, von selbigen dürfen sich die Besitzer auf den Chausseen nicht weiter als drei Schritte entfernen. 22. 171. — 24. 219. — königliche, und diejenigen der Prinzen des königlichen Hauses, sind vom Chausseegelde befreit. 22. 170. — 24. 218. — Militair-Dienstpferde, Strafen für die Verunreinigung des denselben bestimmten Futters. 25. 11.

Pferdehändler, bedürfen eines Gewerbescheins. 24. 126.

Pillauer Hafen, Polizeiordnung für selbigen, vom 14ten März 1822. 22. 89 — 96.

Plauer Kanal, Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen desselben. 24. 220.

Polen, Königreich, Konvention mit selbigem rücksichtlich der Forderungen jenseitiger Untertanen aus alten schlesischen Schulverschreibungen. 22. 125 — 129. — beagl. wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschlusses und des Abfahrtsgebühres. 24. 165. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit selbigem, vom <sup>11. März</sup> 27. Februar 1825. 25. 57 — 67. — Entrichtung der Durchgangs-Abgaben von Produkten und Waaren aus selbigem ganz in preuß. Kurant. 25. 71. — s. auch Warschau, ehemal. Herzogthum.

Polenziger Fähranstalt, Tarif zur Erhebung des Fährgebühres bei selbiger. 24. 10.

Polizeibeamte, Diäten- und Reisefkosten-Bewilligung für selbige. 25. 164. 168. seq.

Polizeibehörden, in den Rheinprovinzen, Verfassung derselben gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen. 25. 8.

Polizeiliche Erlaubniß, von Seiten der Provinzial-Verwaltungsbehörden erteilt, in wieviel solche sportelfrei sind. 25. 131.

Polizeisachen, Exekutionsverfahren gegen Militärpersonen in selbigen. 23. 18.

Polizei=Taxen, deren Anfertigung nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128.

Pommern, Provinz, öffentliche Schauanstalten für Luch- und andre Wollwaaren in selbiger. 23.

2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle, vom 25. Oktbr. 1821. für selbige. 23. 45.

— Anordnung der Provinzial-Stände für selbige. 23. 146. — 152. — 25. 210 — 215.

— Verordnung wegen Verfassung der Kommunal-Landtage in selbiger. 25. 215. seqq. — Kreisordnung für selbige. 25. 217 — 220. — Erhebung der Liefgelber von Schiffen in den Städten Straßund, Grefswald und Wollgast. 24. 15. — Statuten der ritterschaftlichen Preussbank in selbiger. 24. 169 — 175. — Pupillen- und Depositen-Gelder dürfen bei letzterer nicht belegt werden. 24. 175. —

Porto=Freiheit, wird der Preussischen Bibelgesellschaft bewilligt. 22. (Nachtrag.) 1. — beaglichen der Berliner Gesellschaft und den davon abhängigen Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. 23. 125. — über selbige erfolgt im allgemeinen ein besonderes Regulativ. 24. 238. s. auch Postporto.

Posen, Großherzogthum, Prüfungsfrist für Anmeldung der Forderungen an dasselbe, aus der ehemaligen herzoglich Warschauischen Verwaltung. 22. 182. — öffentliche Schauanstalten für Luch- und andere Wollwaaren in selbigem. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle vom 25ten Oktbr. 1821. für selbige. 23. 45. — Rangverhältnisse und Uniform der Justizbeamten in selbigem. 24. 58. — unbeschränkte Befugniß der Friedensgerichte in selbigem zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 24. 136. — Anordnung der Provinzialstände für dasselbe. 24. 141 —

148. — Aufhebung des unfreiwilligen Sühneverfuchs bei den Friedensgerichten in selbigem, vor dem Anfange von Rechtsstreitigkeiten. 25. 14. — Erleichterung des Beitritts zum landwirtschaftlichen Creditssystem in selbigem, durch Umschreibung und Löschung abhöflicher hypothetischer Forderungen. 25. 24. — Verfahren rüchftlich der, den katholisch-geiftlichen Korporationen und Inftituten in selbigem zugehörigen Kapitalien aus dem ehemaligen Herzogthum Warfchau. 25. 189. — Erhebung der Kathedralsteuer in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland, zur Verstärkung des Baufonds der Domkirchen. 25. 225. — f. auch Warfchau, ehemaliges Herzogthum, und Polen, Königreich.
- Post, fahrende und reisende, deren Befreiung vom Schauffeigeld. 22. 170. — derselben müssen andere Fuhrwerte auf den Schauffen ausweichen. 22. 171. — 24. 219. — ordinaire, welche Beamte sich derselben auf Dienststreifen bedienen müssen. 25. 169. seq. — f. auch Extraposten, Fahrposten, Reitposten, Schnellposten &c.
- Postabgabe der Lohnfuhrleute, f. Postfuhrzettel.
- Postfuhrwesen, in den Rheinprovinzen, wegen der mit den Unternehmern darüber abzuschließenden Kontrakte. 24. 140.
- Postfuhrzettel, deren Abgabe von Miethsfutschern und Lohnfuhrleuten. 24. 16. — Bestrafung der letztern wegen der dierhalb begangenen Kontraventionen. 24. 16. — Verfahren in Untersuchungen rüchftlich derselben. 25. 7.
- Postgefälle und Gebühren, deren Zahlung und Berechnung. 24. 234 237. f. auch Post-Porto.
- Postgüter, steuerpflichtige, vom Auslande eingeführt, deren Deklaration und Revision. 24. 183. — Sicherung der Post- und Steuergefälle von selbigen. 24. 234. — Packkammer oder Lagergelde-Entrichtung von selbigen. 24. 233. — Verfahren rüchftlich derselben, wenn weder Absender noch Empfänger auszumitteln find. 24. 233.
- Posthalter, (maitres de Poste), in den Rheinprovinzen, mit Bestallungen der ehemals französischen Regierung noch versehen, stehen mit den Posthaltern in den übrigen Theilen der Monarchie in gleichem Verhältniß. 24. 140. — wegen des Abtrags derselben von dem Extrapost-, Kurier- und Ekspresse-Verdienst. 24. 140.
- Post-Kontraventionen, in Begehung auf unrichtige Deklarationen beschwerter Briefe &c., Verfahren rüchftlich derselben und deren Bestrafung. 24. 230. — f. auch Postfuhrzettel.
- Post-Kaufzettel, f. legt.
- Postporto, allgemeine Bestimmungen rüchftlich dessen Berechnung und Zahlung. 24. 225. 237. — Kreditirung desselben. 24. 237. — Nachforderungen und Zurückzahlungen desselben. 24. 237. seq. — exekutive Weisung desselben. 24. 238. — Erhöhung desselben bei eintretender Kourage-Zehrung. 24. 231. — dessen Erstattung in Privatsachen bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. 25. 134. — dessen Berechnung für die Beförderung der Briefe. 24. 225 — 228. — desgleichen für Pakete. 24. 228. — für Geldsendungen. 24. 229. — für Papieregeld und Kours habende Papiere. 24. 230. — 25. 20. — für vermischte Sendungen. 24. 231. — für Beförderungen nach Orten, wo keine Postanstalten find. (Landporto.) 24. 231. — Porto=Freiheit, über selbige erfolgt ein besonderes Regulativ. 24. 238. — f. auch Postfreiheit.
- Postscheine, deren Ausstellung für abgehende und ankommende Gelder, öffentliche Papiere, Werthsstücke &c. und Gebühren=Entrichtung für selbige. 24. 232.
- Post-Tabellen, über die direkten Entfernungen der Poststationen, deren Anfertigung und Benützung beim Postarwesen. 24. 225.
- Post-Tarwesen, Regulativ über dasselbe, vom 18ten Dezember 1824. 24. 225 — 238. — Deklaration des letztern rüchftlich des Portofrages für Kours habende und ausländische Papiere. 25. 20.
- Postverwaltung, Maßregeln zur regelmäßigen Einführung derselben in den Rheinprovinzen. 24. 140.
- Postvorschriften, deren Leistung, Wiedereinzichung und Porto=Entrichtung für selbige. 24. 234.
- Präklusions-Erkenntnisse, deren Abfassung und Bekanntmachung in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. 25. 150.

Präklusions-Termin, für Anmeldung der Real-Ansprüche an die in der Oberlausitz belegenen ermirrten Grundstücke. 22. 40. — desgleichen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypothekentabellen in derselben Provinz. 23. 166. — zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche aus dem Herzogthume Sachsen. 22. 46. — zur Einlösung der Haupt- und Haupt- Brennholz-Kassen-Dobligationen. 22. 47. — für die Rückzahlung der Schlesischen Zwangs-Anleihe aus dem Jahre 1813. 22. 49. — zur Anmeldung der aus verschiedenen Staatsanleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen. 22. 181. — desgleichen zur Anmeldung der verschiedenen, aus der ehemaligen herzoglich Warschauischen Verwaltung, an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michau zu machenden Forderungen. 22. 182. — für die Umschreibung der Lieferungs-scheine in Staatsschuldscheine. 22. 195. — für die Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen. 22. 205. — zur Anmeldung aller Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration aus dem Jahre 1806 — 1819. 22. 221 — 223. — für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilster Frieden, in den wiedererworbenen an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen. 23. 17. — für die Ansprüche der Staats-Baugläubiger aus der französisch-n Verwaltungzeit nach dem Pariser Frieden. 23. 18. — für die Umschreibung Magdeburger Landes-Dobligationen und zinsloser Scheine in Staatsschuldscheine. 23. 20. — für die Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und an das Großherzogthum Berg. 23. 156. — zur Anmeldung aller, zu der neuen Kriegsschuld der Altmark gehörigen Forderungen. 23. 157. — zur Einreichung der Schuldbücher über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verspflungungs-Periode, vom 1sten März 1813. 23. 161. — rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg. 23. 164. — zur Anmeldung der Forderungen aus westphälischen Reichs-Dobligationen, Vorbereau, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassenscheinen. 23. 174. — für die inländischen Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien, rücksichtlich der erlittenen Abzüge. 23. 179. seq. — hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verflüßung der Kur- und Neumärkischen Interimsscheine und der Kurmärkischen Obligationen. 23. 180. — vierjähriger, für Zinskoupons zu Staatsschuld-Verschreibungen. 22. 213. — für das Hypothekenwesen, f. dieses. — für die Partial-Dobligationen und Koupons aus der Münsterschen Anleihe. 24. 14. — für die Ansprüche der Gläubiger jenseits der Weser und des Rheins an die der Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds. 24. 100. — für den Umtausch der seitherigen Tresorescheine, Chalescheine und ehemals Sächsischen Kassenscheine in neue Preussische Kassen-Anweisungen. 24. 240. — rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehaltern der Militair-Pensionaire. 25. 13. — zur Anmeldung der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig. 25. 162. — für die Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenburg, aus den Zeiten der Fremdherrschaft, bis zum 1sten November 1813. 25. 235. — können die Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypothekentabellen bekannt machen. 24. 78.

Präsidenten, der Rheinischen Gerichtshöfe, Rangverhältnisse und Uniform derselben. 24. 57. — der Gerichtshöfe im Großherzogthume Posen, desgl. 24. 58.

Prediger, f. Geistliche.

Preis-Kourante, deren Bestimmung nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 227.

Prerogativ-Strom, (zwischen dem Darß und dem Lande Zingst, in Neuborpommern), Fährgehd-Tarif für das Ueberfahren über selbigen. 24. 242.

Preußen, Provinz, f. Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.

Prinzessinnen-Steuer, des königlichen Hauses, deren herkömmliche Ausschreibung wird dem Lande bei Vermählung der Prinzessin Alexandrine, königlichen Hoheit, erlassen. 22. 189. — desgl. bei Vermählung der Prinzessin Luise, königlichen Hoheit. 25. 148.

Privat-Bank, ritterschaftliche, in Pommern, f. Bank.

- Produkte, selbstgewonnene, deren Zellbietung auf Märkten und in der Umgegend des Wohnorts ohne Gewerbchein. 24. 126. 130. — f. auch landwirthschaftliche Produkte und Lebensmittel.
- Prokuragebüßren, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Vermaltungsbehörden weg. 25. 134.
- Prokuratoren, Rheinische, deren Rangverhältnisse und Uniform. 24. 57. — Dikten- und Reisefloßem für selbige. 25. 165. 168. seq. — f. auch General- und Ober-Prokuratoren.
- Protokolle, bei den Provinzial-Vermaltungsbehörden verhandelt, Sportel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. 132.
- Provinzen, neue und wiedereroberte, Präklusions-Termin für die Vermaltungs-Ansprüche aus selbigen. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — wieder eroberte, an Frankreich abgetreten gewesene, Präklusions-Termin für Lieferungs-Forderungen an österreichische Truppen in selbigen bis zum Tilfster Frieden. 23. 17. — f. auch Rheinprovinzen, Posen, Sachsen etc.
- Provinzial-Schuldenwesen, f. leht.
- Provinzial-Stände, f. Stände.
- Provocations-Klagen, deren Anstellung gegen Ausländer bei Rheinischen Gerichten. 23. 107.
- Prozentgelder, fallen bei den Sporteln der Provinzial-Vermaltungsbehörden weg. 25. 134.
- Prozesse, Auslegung von Staatsverträgen in selbigen. 23. 19. — sollen über Vermaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wiedereroberten Provinzen, nicht zugelassen werden. 23. 21. — Zulassung zum Armenrechte in selbigen in den Rheinprovinzen. 23. 21. seq. — in wieviel in solchen Ausländer aus den deutschen Bundesstaaten vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 106 — 108. — wegen des rechtlichen Anspruchs auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Civilprozeß dem richterlichen Erkenntniß unterwirft, und Suspension des in den Rheinprovinzen darauf noch angewendeten Gesetzes der ehemal. französischen Republik, vom 10. Vend. IV. 24. 222. — Ehneversuch vor dem Anfange derselben bei den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen. 25. 14. — Sportelfreiheit der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in selbigen. 24. 171. — in gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, Appellations- und Revisionsverfahren in selbigen. 25. 223. — Verfahren rücksichtlich derselben in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 25. 90. seq. 109. 125. — in einigen vormaligen fremdherrlichen Landestheilen, wegen des fünfte Abzuges bei Zehnteleistungen, sollen sistirt werden. 22. 207. — 24. 11. — deren Schlichtung zwischen preuß. und großherzogl. Sachsen-Weimarschen Unterthanen. 24. 149. seq.
- Prozeß-Stempel, dessen Berechnung und Abführung. 22. 63. 66. 71. 83.
- Prüfungen, von Seiten der Provinzialbehörden, Sportelanwendung bei den über selbige verhandelten Protokollen. 25. 132. — diejenigen der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei. 25. 132. — der Notarien, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 110.
- Pulver, f. Schießpulver.
- Pupillengelder, dürfen bei der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern nicht belegt werden. 24. 175.
- Puppenspieler, umherziehende, Gewerbchein-Ertheilungen an selbige. 24. 131.

## D.

Quittungs-Stempel, dessen Berechnung und Erhebung. 22. 61. 67. 84.

## R.

Rangverhältnisse, deren Bestimmung für die Rheinischen Justizbeamte. 24. 57. — beagl. für die Justizbeamten im Großherzogthum Posen. 24. 58.

Rayons, Festungs-, f. Festungen.

Real-Berechtigungen, f. gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Rea-



- Realtschken, Ort, f. Silgestrom.
- Rechnungen, die in selbigen vorkommenden einzelnen Positionen sollen nach der neuen Münzeinteilung auf Silbergroschen und Pfennige gestellt werden. 23. 227. — f. auch Revisionsgebühren.
- Rechtspflege, Abkommen über deren Beförderung zwischen den königlich-preussischen Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach. 24. 149 — 156.
- Rechtsstreitigkeiten, f. Prozesse.
- Referendarien, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 23. 164. 165. 168. seq.
- Regierungen, Ressort derselben hinsichtlich der Entlassung definierter Sträflinge. 24. 221. — Exportel-Lazordnung für selbige. 25. 129. 135. — Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für die bei selbigen und deren Unterbehörden stehenden Beamten. 23. 164. 168. seq.
- Register, deren Führung bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 80. — Beschneidung von Urkunden aus selbigen. 24. 81. — Gebühren-Entrichtung für selbige. *ibid.*
- Reichs-Obligationen, westphälische, f. legt.
- Reichsstände, vormalis unmittelfbare, bilden bei den Provinzialständen den ersten Stand. 24. 101. 108, — deren Wählbarkeit. 24. 102. seq. 109. seq. f. auch Stände, Provinzial-.
- Reisbediener, deren Benutzung um Waarenbestellungen zu suchen. 24. 129.
- Reisekosten, deren Vergütung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825., mit Aufhebung des frühern Regulativs vom 28. Februar 1816. 23. 163. 168 — 170. — deren Bestimmung für die Landtags-Abgeordnete der Provinzial-Stände 23. 137. 145. 152. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — 25. 199. 214. — deren Bewilligung und Liquidation bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden. 25. 134. — deren Erstattung in Kriminal-Untersuchungen, f. diese.
- Reisende, sind auf den Chaussees für die Vergehen ihrer Fuhrleute, wenn sie daran Theil genommen, verantwortlich. 22. 172. — 24. 219. — f. auch Post und Postfuhrzettel.
- Reisepässe, f. Pässe.
- Reiten, auf Chaussee-Fußsteigen und in Gräben, wird bestraft. 22. 171. 24. 219.
- Reitposten, Briefbeförderung durch selbige. 24. 226. 227. — Beförderung von Courthabenden Papieren durch selbige in rekommandirten Briefen, ohne Postgarantie. 26. 20.
- Rekruten, beurlaubte, f. Soldaten.
- Relegation, mit selbiger werden Studenten, welche sich an Universitäten der Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen schuldig machen, außerdem bestraft. 24. 122.
- Religion, eheliche Kinder sollen in derjenigen des Vaters erzogen und unterrichtet werden. 25. 221. seq.
- Religions-Schriften, f. Druckschriften.
- Remissionen, auf selbige haben bauerliche Besitzer von Seiten ihrer Gutsherren keine Ansprüche. 25. 78. 98. 116.
- Renten, von Brodherrschaften für ihre Diener ausgesetzt, Ermäßigung der Stempelabgabe für selbige. 23. 1.
- Resolutionen, f. Bescheide.
- Reisenfonds, bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, und an die Verwaltung der Immobilien-Kommission überwießen, Präklusivfrist für die Ansprüche an selbige. 24. 100.
- Reisverwaltung, abgeforderte, f. Immobilien-Kommission für selbige.
- Restabliementsgelder, für Gutsherren, deren Verwendung. 22. 48.
- Revisionen der Kassen, f. Kassen-Revisionen.
- Revisions-Erkenntnisse, denselben sollen die Entscheidungsgründe beigefügt werden, wenn durch erstere zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden. 25. 161.
- Revisions-Gebühren, bei Abnahme von Gemeindef-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen, finden nicht mehr statt. 25. 133.
- Revisionsverfahren, gegen Entscheidungen in gutsherrlichen und bauerlichen Angelegenheiten. 25. 223. — f. auch gutsherrliche und bauerliche Verhältnisse.

Rheda, Stadt, Tarif für die Erhebung des dortigen Pfastergeldes. 24. 176.

Rhederei, inländische, deren Beförderung. 22. 177.

Rheinbrücke, bei Coblenz, Tarif zur Erhebung des Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeldes bei selbiger. 24. 137. — zwischen Köln und Deuz, Tarif für die Erhebung des Durchlaßgeldes bei selbiger. 24. 156.

Rheinprovinzen, (des linken Rheinufer), Gesetz über die Regulirung des Schuldenwesens der Gemeinden in selbigen. 22. 49 — 56. — Ausschließung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens in selbigen, wenn Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden können. 22. 89. — Tax-Ordnung für die Notarien, (in den Niederrheinischen Provinzen.) 22. 109 — 124. — Schauffergeld-Erhebung auf den Kunststraßen in selbigen, nach dem allgemeinen Schauffe-Tarif. 22. 169. 172. — 24. 217 — 219. — Schauffergeld-Erhebung von zweirädrigen Wagen in selbigen. 25. 4. — Substitutions-Ordnung für selbige. 22. 195 — 204. — Präklusiv-Termin für die Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen aus früheren Verhältnissen in selbigen. 22. 205. — Rückfichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — Vernehmung von Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen. 22. 206. — Vollstreckung der Execution auf Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen. 22. 209 — 212. — Mittheilung der Kriegesartikel an die Justizbehörden in selbigen zur Beachtung. 23. 30. — Ernennung der Wälder in selbigen durch das Handels-Ministerium. 23. 2. — Verordnung über die Zulassung zum Armenrechte in selbigen. 23. 21. seq. — Beschränkung des Art. 14. des in selbigen noch geltenden Civil-Gesetzbuches, wegen Belangung der Ausländer aus den deutschen Bundesstaaten in Klage-Sachen. 23. 106 — 108. — Bestimmung der Rangverhältnisse und der Uniform der Justizbeamten in selbigen. 24. 57. — Gesetz über die Einregistrirung bei den Friedensgerichten in selbigen. 24. 80. — Präklusivfrist für die Ansprüche der Gläubiger jenseits der West- und des Rheins an die Aestem-Fonds. 24. 100. — (Düsseldorfer Regierungs-Bezirks.) Präklusiv-Termin für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilster Frieden. 23. 17. — Anordnung der Provinzial-Stände für selbige. 24. 101 — 108. — 25. 21. — Ausstellung von Trauscheinen für Militairpersonen in Provinzen, wo das französische Gesetz noch gilt. 24. 115. — Einführung einer regelmäßigen Postverwaltung in selbigen. 24. 140. — Suspension des in selbigen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik, vom 10. Vend. IV., den rechtlichen Anspruch auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Civilprozeß dem richterlichen Erkenntnisse unterwirft, betreffend. 24. 222. — Verfahren der Polizeibehörden in selbigen gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen. 25. 8. — Erhebung einer Kathedralesteuer in selbigen zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — Ausübung der Schulzucht in selbigen. 25. 149. — Anwendung der Declaration vom 21ten November 1803. in selbigen, wegen Erziehung der ehelichen Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters. 25. 221. seq. — f. auch Berg, Großherzogthum, und Provinzen, neue und wieder eroberte.

Rheinzölle, deren Erhebung nach der seitherigen Einrichtung. 24. 203.

Ritterschaft, Wählbarkeit aus selbiger resp. zum 1ten und 2ten Stande der Provinzialstände. 23. 131. 132. 139 — 141. 146 — 148. — 24. 63. 64. seq. 70. seqq. 101. seq. 106. seq. 141. seqq. — 25. 197. 212.

Rottzönte, von den, in Kultur gebrachten Grundstücken, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheilen. 25. 102.

Ruboldstadt, f. Schwarzbürg-Ruboldstadt, Fürstenthum.

Rügen, Fürstenthum, Anordnung der Provinzialstände für selbiges. 23. 146 — 152. — 25. 210 — 215. — Verfassung der Kommunal-Landtage in selbigem. 25. 215. seq. — Kreis-Ordnung für selbiges. 25. 217 — 220.

Rußland, Kaiserthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes und des Abfahrtsgeldes. 24. 165. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit selbigem, vom <sup>11. März</sup> 27. geruar 1825.

25. 57 — 67. — Entrichtung der Durchgangs-Abgaben von Produkten und Waaren aus selbigem, ganz in Preuß. Kurant. 25. 71. — f. auch Polen, Königreich.  
 Rußstrom, (Altmathestrom), bei Sziesj, Zährgeß = Tarif für das Uebersehen über selbigen. 24. 61.

## S.

Sachsen, Königreich, dessen Theilnahme an der Elbschiffahrt = Ukte. 22. 9. seq. 101. — Abkommen mit selbigem, wegen Aufhebung der gegenseitigen Kosten = Vergütung in Kriminal = Untersuchungen wider untermündende Personen. 23. 37.

Sachsen, Provinz, Präklusions-Termin zur Anmeldung der aus selbiger auf Preußen übergegangenen Verwaltungs-Ansprüche. 22. 46. — Gesetz wegen der Ebnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferrechte in selbiger. 22. 147. — Verlängerung der Hypothekenfristen in selbiger, (Bezirke des Oberlandesgerichts zu Rumburg und des Kammergerichts.) 22. 194. — 23. 127. — öffentliche Schauanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Fristverlängerung zur Verichtigung des Hypothekenwesens in selbiger. 23. 34. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsrolle, v. 25. Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzialstämme für selbige. 24. 70 — 76. — Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in selbiger. 25. 12. — (Erfurter Regierungs-Bezirk), Präklusions-Termin für Lieferungs-Forderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden. 23. 17. — bezgl. für die Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Erfurter und Blankenhainer Gebiet, aus den Zeiten der Fremdherrschaft. 25. 235. — f. auch Altmark, Sauff, Magdeburgisch, Schäßische Landestheile und Westphalen, vormal. Königreich.  
 Sachsen = Coburg, Herzogthum, Abkommen mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen. 22. 41. — bezgl. wegen gegenseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen und Wogabunden. 24. 159.

Sachsen = Gotha, Herzogthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen und Wogabunden. 23. 13. — Abkommen mit selbigem zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldbungen. 24. 223.

Sachsen = Hildburghausen, Herzogthum, Konvention mit selbigem, rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung gegenseitiger Forstfrevel in den Grenzwaldbungen. 24. 179.

Sachsen = Weimar und Eisenach, Großherzogthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen gegenseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen und Wogabunden. 22. 175. — bezgl. wegen Erhebung der Verbrauchssteuern in dem Verkehr mit den, vom preuß. Gebiete eingeschlossenen, großherzogl. Aemtern Wust und Obisleben. 23. 169. — Abkommen mit selbigem zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den beiderseitigen Staaten. 24. 149 — 156. — wegen gegenseitiger Behandlung und Auslieferung der Verbrecher. 24. 154. seq.

Sächsishe Kassenbilletts, ehemalige, f. Kassenbilletts.

Sächsishe Landestheile, vormalige, jetzt zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagen; Gesetz über die Ebnung und den Umzug der Schäfer und Schäferrechte in selbigen. 22. 147. — Befugniß der Untergerichte in selbigen, fertige Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen. 24. 78. — f. auch Sachsen.

Saiten, Hausrhandel mit selbigem. 24. 130.

Sand, dessen Verabfolgung zum Ebaufseebau, f. Schauffee = Baumaterialien.

Sandgruben, deren Anlegung und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 24. 163.

Schaafrüftung, deren Vergütung von Seiten der bäuerlichen Wirthschaft in der Auseinanderlegung mit der Gutsherrschaft. 23. 35. — f. auch Hütung.

Schadloshaltung, rechtlicher Anspruch eines Beschädigten im Zivilprozeß darauf, nach dem in den Rheinprovinzen noch geltenden französischen Zivilgesetzbuche. 24. 222. — das darüber sprechende Gesetz der ehemaligen franz. Republik, vom 10. Vendémiaire des Jahres IV., wird suspendirt. ibid.

- Schäfer,** } Gesetz wegen der Abhaltung und des Umzuges derselben in Sachsen, Westphalen, im  
**Schäferknechte,** } dem Rottbussler Kreise, in den sächsischen Landestheilen und in Schlessen. 22. 147.  
**Schanzarbeiter,** aus den Kriegen von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, deren Lebensführung. 22. 150.
- Schatz-Ministerium,** dessen Vereinigung mit dem Finanz-Ministerio. 23. 109.
- Schau-Instalten,** öffentlich, für Tuch- und andere Wollwaaren, deren Einrichtung in mehreren Provinzen des Staats. 23. 2 — 12. — an Orten, wo dergleichen noch nicht bestanden haben, sollen keine neue gestattet werden. 23. 4. — sind zunächst dem Magistrats untergeordnet. 23. 6. — Returs und Straf-Werfahren in Angelegenheiten derselben. 23. 6. 9. seq. — Wahl und Bestätigung der Mitglieder für selbige. 23. 7. — Entrichtung des Schau- und Stempelgeldes an selbige. 23. 9.
- Schaukastenführer,** umherziehende, Gewerbeschein-Ertheilung an selbige. 24. 131.
- Schaumburg-Lippe, Fürstenthum,** Abkommen mit selbigem zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 24. 59.
- Schauspielergesellschaften,** umherziehende, können nur vom Ministerio des Innern und der Politik Konzeption erhalten. 24. 131.
- Schaustellungen,** im Umherziehen, Gewerbeschein-Ertheilungen für selbige. 24. 131.
- Scheidemünze,** neue, Werthvergleichung derselben mit der alten Münze. 22. 2 — 7. — allgemeine Einführung und Gebrauch derselben. 23. 128. — Bezeichnung derselben nach Silbergrößen und Pfennigen bei künftigen Verträgen und Rechnungen. 23. 227. — Vorberechnung für deren Verrechnung mit der Post. 24. 229. — fremde, (Silber- und Kupfer-Scheidemünze), soll nach 6 Monaten außer Kurs gesetzt, und ihre Einbringung verboten seyn. 23. 128. — in wie weit letztere auf Regierungspässe statt finden kann. ibid.
- Schießpulver,** vorsichtiger Transport derselben auf Schiffen. 22. 94. 99. — 24. 27. — darf mit der Post nicht befördert werden. 24. 237.
- Schiffahrt,** auf der Elbe, dafür sollen keine ausschließlichen Privilegien mehr ertheilt, und die bisherigen aufgehoben werden. 22. 12. — desgl. in Beziehung auf die Weser-Schiffahrt. 24. 26. — auf dem Lippe-Ström, Abgabe für selbige. 23. 113 — 116.
- Schiffahrts-Polizei-Ordnung,** für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg, und für die Fahrt auf dem frischen Haff, vom 14ten März 1822. 22. 96 — 100.
- Schiffahrts-Vertrag,** mit Rußland und Polen, vom 11. März 1825. 25. 57 — 67.
- Schiffer,** deren Rechte und Verhältnisse in Beziehung auf die Elbschiffahrt. 22. 12. seq. 17. seq. — desgl. rücksichtlich der Schiffahrt auf der Weser. 24. 26. seq. — deren Bestrafung bei Vergehen auf dem Gebiete fremder Staaten. 22. 13. — deren Verpflichtungen nach der Hafen-Polizei-Ordnung von Pillau. 22. 90. 93. seq. — desgl. nach der Königsberger Schiffahrts-Polizei-Ordnung. 22. 96. seq. — Entrichtung der Liegegelder von selbigen zu Stralsund, Greifswald und Wolgast. 24. 15. — deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter. 24. 79. — von kleinen Kahn- und Lichterschiffen, Ermäßigung der Gewerbesteuer für selbige. 24. 121. — s. auch Seeschiffer.
- Schiffer-Gewerbe,** die Befugniß zu dessen fernern Betriebe geht durch zweimalige Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter verloren. 24. 79.
- Schiffesbauplätze,** deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145.
- Schiffsgüter,** deren Veruntreuung von Seiten der Schiffer wird als gemeiner Diebstahl bestraft. 24. 79.
- Schleifer,** Gewerbetriebe derselben im Umherziehen. 24. 131. 135.
- Schleifsteine,** Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 197. 25. 70.
- Schlessen, Provinz,** Präklusionsfrist für die Rückzahlung der im Jahre 1813. in selbiger ausgeschriebenen Zwangsanleihe. 22. 49. — Bestimmung des Umzugstermins der Schäfer und Schäferknechte in

- in selbiger. 22. 147. — öffentliche Schamanstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben-Erhebungsböller, vom 25ten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial-Stände für dieselbe 24. 62. — 70. — 25. 12.
- Schlesische Schuldverschreibungen, alte, Konvention mit dem Königreiche Polen über die Forderungen jenseitiger Unterthanen aus erstern. 22. 125 — 129.
- Schleswig, Herzogthum, Aufhebung des Bischofthums und Abfahrtsgeleides mit selbigem. 22. 173.
- Schleusen=Gelder, deren Entrichtung bei der Elbschiffahrt. 22. 16. 20. — s. auch Kanals- und Schleusengefälle.
- Schnelkposten, Beförderung kleiner Pakete, Gelder und geldwerther Papiere durch selbige. 24. 228/231.
- Schnittwaaren, Gewerbebetrieb mit selbigen im Umherziehen. 24. 130. 135. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 187. 193. 194. 197. 199. — 25. 69.
- Schornsteinfeger, Gewerbebetrieb derselben in der Umgegend ihres Wohnorts. 24. 127.
- Schornsteinröhren, enge, deren Anlegung und Reinigung. 22. 42 — 45.
- Schriften, s. Druckschriften.
- Schulämter, zu selbigen sollen Juden nicht ferner zugelassen werden. 22. 224.
- Schulbeamte, Diäten- und Reiseflosten=Bemilligung für selbige. 25. 166. 168. seq.
- Schulden, rücksichtlich derselben können aktive Staatsdiener nicht, wohl aber Pensionals- und Wartegeldsempfänger, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt sind, mit Personal-Urrest belangt werden. 23. 39. — Richter findet in gleicher Beziehung auch gegen pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere statt. 23. 167. — auf Lehen und Gibeikommissionen haftend, deren Tilgung. 24. 123. — Belastung bäuerlicher Grundstücke mit selbigen, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, und dem Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen. 25. 79. 99. — auf Bauergütern, s. diese und Hypotheken=Schulden. — s. auch Darlehensverträge, mit Subalternen=Offizieren.
- Schuldenwesen, Provinzial-, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen, dessen Regulirung. 22. 229. — der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel, Gesetz über dessen Regulirung. 22. 49 — 56. — des Staats, s. Staatsschuldenwesen und Staatsschuldschne.
- Schuld=Papiere, Kurs habende, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 178. seq. — s. auch Papiere, geldwerthe.
- Schulen, die von bäuerlichen Besitzern für selbige zu leistenden Dienste, in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörig gewesen Landestheilen, sind nicht aufgehoben. 25. 77. 97. 115. — s. auch Schulzucht.
- Schulcollegien, Provinzial-, Sporel-Taxordnung für selbige. 25. 129 — 135.
- Schullehrer, deren Befreiung von den Beiträgen zu den Gemeindefasten. 22. 186. — Strafrecht derselben über die ihnen anvertrauten Kinder. 25. 149. seq. — Verfahren gegen selbige, bei Uebertretung dieses Rechts. ibid. — s. auch Lehrer und Schulämter.
- Schulzucht, Vorschriften für deren Handhabung in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist. 25. 149.
- Schulgeld, Weirauchsgeld, Feuerlinggeld, Einliegerrecht, Weimohnrecht u.), in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch=hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, dessen Aufhebung. 25. 74. 77. 97. 112. 115.
- Schwamm, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130.
- Schwarzburg=Rudolstadt, Fürstenthum, Abkommen mit selbigem, wegen Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 22. 219. — bezeichnen wegen der von den Fürstl. souverainen Besitzungen, vom Preuß. Gebiete eingeschlossen, zu erhebenden Geseße. 22. 225.
- Schwarzburg=Sonnershausen, Fürstenthum, Uebereinkunft mit selbigem, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 22. 190. — bezeichnen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgrenzungen und Bagabunden. 23. 14.

- Schwiebuser Kreis, wird in ständischer Beziehung mit der Neumark vereinigt. 23. 131. — 25. 196.
- See-Versicherungsgesellschaft, preussische, in Stettin, deren Errichtung und Bestätigung. 25. 41 — 55.
- See-Reisende, deren Legitimation vor der Abreise aus dem Hafen. 22. 93.
- Seeschiffer, inländische, ausschließlicher Betrieb der inländischen Rheberei durch selbige. 22. 177. — ausländische, deren Bestrafung, wenn sie auf inländischer Rheberei betroffen werden. 22. 177. — Erhöhung der bisherigen Hafengebühren für selbige. *ibid.* — deren Bestrafung für die Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter. 24. 79. — *s. auch* Schiffer.
- Seilerwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130.
- Seitenverwandte, blüßeste, zu deren Verpflegung während der Untersuchung und Strafabbüßung sind die Seitenverwandte derselben nicht verpflichtet. 22. 216.
- Selbstmörder, in wie weit die Obduktion deren Leichname erforderlich ist. 24. 221.
- Selbstenberg, Amt, gehört in ständischer Beziehung zur Niedersaufg. 23. 131. — 25. 197.
- Separationen, *s. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.*
- Serpentinseimwaaren, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Erhebung von selbigen. 24. 197. — 25. 70.
- Servis- (und Garnison-) Administration, in den Jahren 1806 — 1819., Präklusivfrist zur Anmeldung der rückständigen Forderungen an selbige. 22. 221 — 223.
- Servisgelder, rückständige, für Soldaten-Frauen und Kinder, *s. diese.*
- Siebmacher, Gewerbebetrieb derselben im Unherziehen. 24. 131.
- Siegel, deren Anlegung bei Waarenverschlässen, und Gebühren-Entrichtung für selbige. 24. 203.
- Siebelgebühren, sollen bei den Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden weg. 25. 134. — bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 81.
- Siegen, Fürstenthum, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, (Freie- und Hütten-Grund), Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in selbigem. 25. 153 — 159. 236. — Vorschriften für das Hypothekenswesen in selbigem. 25. 154. 236. — Weibehaltung und Anwendung der Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten in selbigem. 25. 153. *seq.* — Bestimmungen rücksichtlich des Lehnrechts in selbigem. 25. 154. — *s. auch* Westphalen, Herzogthum.
- Silbergroschen, neue, *s. Scheidemünze.*
- Silbermünze, Porto-Berechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 229.
- Silber-Scheidemünze, *s. leht.*
- Skirwithstrom, bei Skirwith, Jahrgeld-Tarif für das Uebersehen über selbigen. 23. 163.
- Stufisations- oder Weideherren, *s. Markenherrn.*
- Soldaten, zur Kriegreserve entlassen, (und beurlaubte Rekruten), Strafverfahren gegen selbige durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — minderjährige, Freiheit derselben, ohne Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit noch fortbienen zu können. 25. 15. — *s. auch* Militairpersonen, Train-Soldaten und Landweh.
- Soldaten-Frauen, Präklusivtermin zur Erhebung der rückständigen Servis-, Holz- und Brodgelber für selbige, von 1806 — 1819. 22. 222.
- Soldaten-Kinder, Präklusivfrist zur Erhebung der Pflegegelder für selbige aus der Periode von 1806 — 1819. 22. 222. — dergleichen der rückständigen Servis-, Holz- und Brodgelber für selbige, vom 1sten November 1806. bis ult. Dezember 1819. *ibid.*
- Soldatenstand, Versetzung in die zweite Klasse desselben und Ausstoßung aus selbigem können Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner *tc.* erkennen. 23. 28 — 31. — mit der Versetzung in die zweite Klasse desselben ist der Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes verbunden. 24. 213. — die Klasseversetzung in die erste Klasse desselben bedarf der allerhöchsten Genehmigung. 24. 214. — Versetzung in die zweite Klasse desselben, wird auch durch Veruntreuung des Futterd für Militair-Dienstpferde verwirkt. 25. 11. — dergleichen bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten durch den Verlust der Nationalkolorade. 25. 192.

- Sondershausen, s. Schwarzburg-Sondershausen.
- Sozietäts-Angelegenheiten, Sportel-Anwendung in selbigen. 25. 131.
- Spandienste, in wie weit solche in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-banatischen Departements gehörigen Landestheilen noch zu leisten sind. 25. 74. 76. seqq. 96. 112. 114. — s. auch Dienste und Dienst-Abbildungen.
- Spejerei-Waaren, mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — Handel mit selbigen durch Krämer und andere Gewerbetreibende. 24. 183. — Abgaben=Entrichtung von selbigen. 24. 194. — 25. 69. seq.
- Spielfarten, deren Stempelung und Verkauf. 22. 70. seq. 86. — ungestempelte, Konfiskation derselben und Straferlegung für selbige. 22. 68. — Abgaben=Erhebung von selbigen. 24. 197.
- Sportelfreiheit, in wie weit solche den General-Kommissionen zu Stendal und Münster beigelegt worden. 25. 93. 111. 128. — in wie weit solche bei den Verfügungen und Verhandlungen der Provinzial-Verwaltungsbehörden statt findet. 25. 129. seq.
- Sportel-Kassen, Provinzial-, Einrichtung der Buchführung bei selbigen. 25. 134. — Bewilligung einer Pachtme für deren Verwaltung. ibid.
- Sporteln, Bestimmungen rücksichtlich derselben in bauerlichen Regulirungs-, Abbildungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. 25. 130. — Beibehaltung derselben für Reisepässe und Legitimationsskorten. 25. 130. — deren Eingiehung von den Extrabanten. 25. 134. — von selbigen ist die ritterschaftliche Privatbank in Pommern, in ihren Prozessen als Institut, befreit. 24. 171. — s. auch Gebühren und Sportel-Larordnung.
- Sportel-Larordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medizinal-Kollegien, vom 25. April 1825. 25. 129 — 135. — findet auf die Unterbehörden in den Provinzen keine Anwendung. 25. 134.
- Staats-Anleihen, s. leht.
- Staatsdiener, Verfahren gegen selbige bei Amts-Entsetzungen, (Degradationen und Versetzungen.) 22. 105 — 108. — 23. 25. seq. — begleichen wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben. 22. 107. seq. — Bestimmung des Pensionsbetrags, mit welchem dieselben der allgemeinen Wittwenkasse beitreten müssen. 24. 216. — Gesetz über die Heranziehung derselben zu den Gemeinde-Kassen. 22. 184. — wegen Schulden belangt, sind von dem Personal-Arreste befreit. 23. 39. — in Untersuchung gewesene und späterhin freigesprochene oder bestrafte, Verurtheilung und Nachzahlung der während der Amts-Suspension einbehaltenen Gehaltsrate. 25. 5. — deren Pensionirung, s. Pensionen. — deren Verhältnisse als Abgeordnete der Provinzial-Stände. 23. 132. 140. 147. — 24. 64. 72. 103. 110. 142.
- Staatsdienslt, s. Anstellungen.
- Staats-Ministerium, Königl., Konkurrenz desselben bei Amtsentsetzungen. 22. 108. — 23. 25. seq.
- Staats-Papiere, deren Verkauf im Wege der Exekution. 22. 180. — Vorberechnung für deren Verfenbung mit der Post. 24. 230. — verlorne oder vernichtete, Verfahren bei deren Aufgebot. 25. 229. seq. — begleichen rücksichtlich der ehemals Sächsischen Staatspapiere. ibid.
- Staatsrath, Königl., Konkurrenz desselben bei Amtsentsetzungen. 22. 108. — 23. 25. seq. — neue Zusammenfegung der Abtheilungen desselben. 25. 231. seq.
- Staatsfchat, dessen Verwaltung. 23. 110.
- Staats-Schuldenwesen, Gesuche der Gläubiger des Staats rücksichtlich desselben sind stempelfrei. 22. 58. — Regulirung desselben rücksichtlich der übernommenen Provinzial-Schulden. 22. 229. seqq. — wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. 23. 165. — s. auch Staatschuldscheine und Prälufionsdtermin.
- Staatschuldscheine, Prälufionsdtermin für die Umschreibung der Forderungsscheine in selbige. 22. 195. — Bestimmung einer vierjährigen Verjährungsfrist für die zu selbigen ausgewertigten Zins-Koupons. 22. 213. — Zurückzahlung der Forderungen an den Staat in selbigen, welche nicht als Anleihe zu be-

## Viertes Sachregister.

- betrachten sind. 23. 165. — Zinsen-Vergütung rücksichtlich derselben vom 1sten Januar 1820. ab. 23. 165. — für den Tilgungsfonds einzulösende, deren öffentliche Verlosung und Rückzahlung nach dem Nennwerthe. 24. 116. — ausgelosete, von selbigen worden keine Zinsen weiter gezahlt. 24. 116. — verlorne oder vernichtete, Verfahren bei deren Aufsecht. 23. 229. seq.
- Staats-Schuldverschreibungen, Bestimmung einer vierjährigen Verzinsungsfrist für die zu selbigen. ausgesetzten Zins-Koupons. 22. 213.
- Staatsverträge, über deren Auslegung soll in Proceß-Sachen von den Gerichten die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt werden. 23. 19.
- Stader Zoll, dessen Vertheilung in Beziehung auf die Elbschifffahrt. 22. 16.
- Städte, deren Verhältnisse rücksichtlich der angeordneten Provinzialstände; s. Städte, Provinzial-.
- Städte-Ordnung, vom 19ten November 1803., nähere Bestimmungen über den §. 44. derselben; die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefasten betreffend. 22. 184. — Beschränkung, der. §§. 21. und 39. rücksichtlich der mit dem Verluste des Bürgerrechts verbundenen Nachtheile. 22. 206. — 23. 42.
- Stadtgemeinen, deren eventuelle Verpflichtung zu Beiträgen, behufs der Ablösung von Gewerbsberechtigungen. 22. 188.
- Stände, (allgemeine Land-) deren Bildung aus den Provinzialständen und Zusammenberufung. 23. 130.
- Stände, Kreis-, Verhältniß derselben zu den Provinzial-Ständen. 23. 137. 144. 151. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Versammlungen derselben. 23. 138. 145. 152. — 24. 70. 76. 108. 115. 148. — Sportelfreiheit der Verhandlungen über deren Angelegenheiten. 25. 131. — Kreis-Ordnung für selbige, in der Kur- und Neumark Brandenburg. 25. 203. — 209. 233. — desgleichen für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 25. 217 — 220. — s. auch Landtage, Landtags-Abgeordnete etc.
- Stände, Provinzial-, allgemeines Gesetz wegen deren Anordnung, vom 5. Januar 1823. 23. 129. — Bestimmung des Ressorts für selbige. ibid. — deren Verhältnisse zu den Kommunen, Kreisständen und zu den Abgeordneten. 23. 137. 144. 151. — 24. 69. 76. 107. 114. 147. — Sportelfreiheit der Verhandlungen über deren Angelegenheiten. 25. 131. — Anordnung derselben für die Mark Brandenburg und das Markgräfsthum Niederlausitz. 23. 130 — 138. — 25. 193 — 200. — desgleichen für das Königreich Preußen. 23. 135 — 145. — desgl. für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 23. 146 — 152. — 25. 210 — 215. — desgleichen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Olaz und das preussische Markgräfsthum Oberlausitz. 24. 62 — 70. — 25. 12. — desgl. für die Provinz Sachsen. 24. 70 — 76. — 25. 12. — desgl. für die Rheinprovinzen. 24. 101 — 108. 25. 21. — desgleichen für die Provinz Westphalen. 24. 108 — 115. — desgleichen für das Großherzogthum Posen. 24. 141 — 148.
- Standesherrliche Gerichtsbarkeit, Bestimmungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.
- Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, am Elbströme, deren Aufhebung. 22. 12. — desgl. an der Weser. 24. 26.
- Staroleka, s. Warte-Fluß.
- Stationsgelder, deren Vergütung auf Dienstreisen. 25. 169.
- Steingut, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 198.
- Steinbohlen, deren Aufstellung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145. seq. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 197. — 25. 70. — s. auch Brennmaterialien.
- Stempel-Fiskale, deren Funktionen. 22. 70.
- Stempel-Freiheit, in wie weit solche den General-Kommissionen zu Stendal und Münster beilegt worden. 25. 93. 111. 128. — mit selbiger ist in Verwaltungs-Sachen auch die Sportel-Freiheit verbunden. 25. 129. seq.
- Stempelgebühren, Einziehung derselben von den Extraktanten. 25. 134.

Stempel-



- Stempelpapier**, dessen Verbrauch durch Umschlagung, Kassation &c. 22. 63. seqq. — dessen äußere Form und Abfah. 22. 70. — Ertrag für verbodenes und irrthümlich gebrauchtes. 22. 71.
- Stempelsteuer**, Gesetz vom 7ten März 1822., über deren Entrichtung. 22. 57 — 68. — Tarif für deren Erhebung. 22. 73. — in wie weit davon Befreiungen statt finden. 22. 57. — deren Berechnung nach dem Werthe der Gegenstände. 22. 58. seq. — Vorschriften zur Sicherung derselben. 22. 63. seqq. — Besondere Bestimmungen über deren Entrichtung von Pacht- und Miethsverträgen, Erbschaften, Prozeßsen, Erkenntnissen &c.; f. diese. — Konventionen rücksichtlich derselben, f. Stempelpflichten. — für die sogenannten Dispositionsscheine der Bankiers und Kaufleute. 23. 163. — deren Entrichtung von in- und ausländischen Kalendern. 22. 68. 69. 81. — 24. 179. — Festsetzungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf den Verkehr der ritterschaftlichen Privatbank, in Pommern. 24. 171. — f. auch Erbschafts-Stempel.
- Stempelstrafen**, deren Festsetzung und Vollziehung. 22. 66 — 72. — Demunzianten-Antheil an selbigen. 22. 70. — für ungestempelte Kalender. 22. 68. 69. — 24. 179.
- Stempelwesen**, dessen Verwaltung resorrtirt vom Finanz-Ministerio. 25. 151.
- Sterbefall**, Notarhum, Sterbebede, Beihaupt, Kurnde &c.); Recht eines Oute- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern, dessen Aufhebung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch-hansatitischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 76. 97. 115. — Fortdauer desselben bis zur Ablösung in den von Hannover abgetretenen Landestheilen. 25. 92.
- Sterbeschälle**, Erhebung eines Beitrags bei selbigen in den rheinisch-westphälischen Provinzen, zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71.
- Sterbemonate**, die Bewilligungen für selbige sind von Beiträgen zu den Gemeindekosten befreit. 22. 186.
- Stettiner See-Assuranz-Gesellschaft**, deren Errichtung und Bestätigung. 25. 41 — 55.
- Steuerbeamte**, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. seq. 168. seq.
- Steuer-Defraudationen und Konventionen**, Untersuchung und Bestrafung derselben. 24. 184. — desgleichen gegen Gewerbetreibende in den Grenzbezirken. 23. 161.
- Steuer-Konventionen**, f. Steuer-Defraudationen.
- Steuerleute**, Gebühren-Zahlung an selbige bei der Elbschiffahrt. 22. 16.
- Steuern**, Veranlassung der Veränderungen in selbigen durch die Provinzial-Stände. 23. 129. — Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf deren Kontrollirung. 25. 56. — deren Entrichtung von inländischen Tabacksklättern. 22. 40. — Strafen für deren Nichtentrichtung von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken. 23. 161. — deren Erhebung in dem Verkehr mit den vom preussischen Gebiete eingeschlossenen Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen und deren Vergütung. 22. 225. — desgleichen in dem Verkehr mit den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Neumern Altesteit und Dilsleben. 23. 169. — desgleichen in dem Verkehr mit dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Winte-Mühlungen. 23. 177. — Vertrag mit dem Herzogthume Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums an das preussische indirekte Steuersystem. 24. 1 — 9. — f. auch Abgaben, Maßsteuer, Braumalz- und Verbrauchs-Steuer.
- Steuer-Ordnung**, vom 26sten Mai 1818., deren Ergänzung durch die Verordnung vom 19ten November 1824. 24. 181 — 184.
- Steuer-Sachen**, Exekutionsverfahren gegen Militärpersonen in selbigen. 23. 18.
- Stiftungen**, zu milden, wissenschaftlichen oder andern ähnlichen Zwecken, Verhältniß derselben rücksichtlich ihrer Kapital-Forderungen an den Staat. 22. 230.
- Stiftungs-Rechnungen**, für deren Abnahme finden keine Revisionsgebühren mehr statt. 25. 133.
- Strafen**, deren Festsetzung bei Elbzoll-Konventionen. 22. 20. 102. seq. — desgleichen bei Weser-Zoll-Konventionen. 24. 37. seq. — für Uebertretungen der Pillauer Hafen-Polizei-Ordnung. 22. 91. seqq. — desgleichen der Königsberger Schiffsahrts-Polizei-Ordnung. 22. 96. seqq. — für willkürliche Veränderung der Familien- und Geschlechtsnamen. 22. 108. — gegen Notarien für Ueber-

- Uebertretungen in ihren Dienstfunktionen. 22. 110. seq. — für Chauffee-Vergehen. 22. 171. — 24. 219. — deren Anwendung bei Waichsteuer-Konventionen. 22. 176. — für betrügerische Waaren-Verfertigung und Bezeichnung. 23. 9. — für Münzverbrechen, so wie für Nachmachung und Verfälschung öffentlichen Papiergeldes. 23. 43. — für Uebertretungen des Regulativ zur Verfabrik des Rippstroms. 23. 116. — für unerlaubte Einbringung fremder Silber- und Kupfer-Scheldemünzen. 23. 128. — für die von Gewerbetreibenden in den Grenz-Bezirken nicht nachgewiesene Besteuerung. 23. 161. — für Konventionen der Lohnfuhrleute. 24. 16. — für Steuer- und Zoll-Konventionen. 24. 184. — gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassene und Train-Soldaten, Verfahren rücksichtlich derselben durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — für Uebertretungen des Hausfir- u. Regulativs. 24. 133. seq. — für das unbefugte Tragen der National-Kolarte, des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes. 24. 214. — für die, der öffentlichen Unzucht nachgehenden Weibspersonen, in dem Rheinprovinzen. 25. 8. — für die Veruntreuung des den Militair-Dienstspferden bestimmten Futters. 25. 11. — für die Auspielung von inländischen Immobilien durch auswärtige Lotterien. 25. 22. — durch selbige können Gutsherrn ihre bauerlichen Wirthe zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten nicht nöthigen. 25. 76. 97. 114. — für Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden. 25. 136. — für Eltern und deren gesetzliche Vertreter, rücksichtlich des von den Kindern vernachlässigten Schulbesuchs. 25. 149. — für Schullehrer, bei Uebertretung des denselben über die ihnen anvertrauten Kinder zustehenden Züchtigungsrechts. 25. 149. seq. — für Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen. 24. 79. — für das Ablehnen des am Mißbrande gefallenen Viehes. 25. 172. — für Konventionen gegen das Stempelgesetz, s. Stempel-Estrafen, Steuer-Defraudationen u. u. — wegen begangener Forstfrevel in den Grenzwaldungen; s. Forstfrevel. — für Uebertretungen der Statuten der Kaufmannschaften zu Danzig, Memel, Tilsch, Königsberg in Pr. u.; s. diese. — Freiheits-Estrafen, Nichtanlegung von Orden, während deren Erleibung. 22. 174. — s. auch Festungsestrafe und Kriminal-Estrafen.
- Sträflinge, bis zur erfolgten Besserung detinirt, wegen deren Entlassung sollen künftighin die Anträge bei den Regierungen gemacht werden. 24. 221.
- Strafrecht, der Schullehrer, über die denselben anvertrauten Kinder. 25. 149. seq. — Verfahren bei Uebertretung desselben. *ibid.*
- Straf-Resolute, deren Abfassung durch die Haupt-Steuer- und Zollämter. 24. 184. — Berufung auf rechtliches Gehör gegen selbige. 24. 184. — desgl. in Postfuhrgettel-Konventions-Sachen. 24. 16. — 25. 7. — in polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten, Spottel-Anwendung bei selbigen. 25. 131. — s. auch Estrafen.
- Stralsund, Stadt, Erhebung der Tiegelder von den Schiffen daselbst. 24. 15.
- Strandrecht, dessen Aufhebung an der Elbe. 22. 21. — desgl. an der Weser. 24. 36.
- Strickgarn, } aus Wolle, Hausirhandel mit selbigen. 24. 131. — Abgaben-Entrichtung von  
Strickwaaren, } selbigen. 24. 199. — 25. 69.
- Strümpfe, von Reinen, Hausirhandel mit selbigen. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 194. — 25. 69.
- Studenten, deren Bestrafung für Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen. 24. 122. — werden außerdem relegirt und zu öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt. *ibid.*
- Stuhlwaaren, s. Zeuge.
- Subalternen-Beamte, f. Staatsdiener.
- Subalternen-Offiziere, s. Leht.
- Substationen, Stempel-Abgabe bei selbigen. 22. 60. 86. — Ordnung für das Verfahren rücksichtlich derselben in den Rheinprovinzen. 22. 195 — 204. — von Bauergütern, s. Leht.

Substitutions=*Patente*, von Berg- und Hüttenwerken, deren Ablegung darf in Kirchen nicht mehr statt finden. 25. 220.  
*Eühne*=*Versuch*, unfreiwilliger, bei den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen, vor dem Ansfange von Rechtsstreitigkeiten, dessen Aufhebung. 25. 14.  
*Suppliken*, f. *Wittschriften*.  
*Ezieh3*, f. *Ruß*= und *Ulmtheftrom*.

**Z.**

*Tabackblätter* und *Fabrikate*, inländische, deren Versteuerung. 22. 40. — ausländische, *Eingangs-* und *Ausgangs*=*Abgabe* von selbigen. 24. 196. — 25. 69. 160.  
*Tagegelber*, f. *Diäten*.  
*Tarifs*, für die Entrichtung des *Chausseegelbes* — des *Fähr*= und *Brückengelbes* — der *Stempelsteuer* etc., f. *diese*.  
*Taschenspieler*, umherziehende, *Gewerbeschein*=*Ertheilung* an selbige. 24. 131.  
*Taufen*, *Erhebung* eines *Beitrags* bei selbigen in den Rheinisch=Westphälischen Provinzen, zur baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — beagl. in den Diöcesen *Onesen*, *Posen* und *Ermeland*. 25. 225.  
*Tax*=*Ordnung*, für die *Notarien* in den Niederrheinischen Provinzen. 22. 109 — 124. — *Anwendung* des *Patents* vom 23ten August 1815. im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 159.  
*Testamente*, (seltwillige *Verordnungen*), *Bestimmungen* rüchsigtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 156. seq. — der preussischen *Gesandten* und *gesandtschaftlichen* Personen an fremden Höfen, deren *Annahme* und *Gültigkeit*. 23. 40.  
*Thalerscheine*, deren *Einziehung* und *Umtausch* in neue *Kassen*=*Anweisungen*. 24. 238. seq. — ein=gezogene, werden vernichtet. 24. 240.  
*Thierärzte*, *Kreis*=, *Gebühren* derselben. 25. 134. — *Diäten*= und *Reiseloften*=*Säge* für selbige. 25. 166. 168. seq.  
*Thiere*, lebendige, dürfen nicht mit der *Post* befördert werden. 24. 237.  
*Thorn*, *Stadt*, *Regulirung* der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen in deren *Landgebiet*. 23. 49 — 73.  
*Thorner Kreis*, *Präklusivfrist* zur *Anmeldung* der *Forderungen* an selbigen, aus der ehemaligen herzogl. Warschauerischen *Verwaltung*. 22. 182.  
*Tiefgelber*, deren *Erhebung* von *Schiffen* zu *Stralsund*, *Greifswald* und *Wollgast*. 24. 15.  
*Tilsiter Kaufmannschaft*, *Statut* für selbige. 23. 77 — 91.  
*Todes*=*Erklärung*, der aus den *Kriegen* von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten *Militairpersonen*, *Gesetz* darüber. 22. 148.  
*Todesstrafe*, die darauf lautenden *Kriminal*=*Erkenntnisse* müssen an das *Justiz*=*Ministerium* zur *Bestätigung* eingereicht werden. 24. 221.  
*Topfbinder*, *Gewerbetrieb* derselben im *Umherziehen*. 24. 131.  
*Topferwaaren*, f. *Irden*e *Maaren*.  
*Torf*, dessen *Aufstapelung* innerhalb der *Festungs*=*Rayons*. 22. 145. seq. — ist der *Einfuhr*=, *Ausfuhr*= und *Durchfuhr*=*Abgabe* nicht unterworfen. 24. 186. — f. auch *Brennmaterialien*.  
*Trainknechte*, aus den *Kriegen* von 1806 — 1815. nicht zurückgekehrt, deren *Todeserklärung*. 22. 150.  
*Train*=*Soldaten*, *Estrafverfahren* gegen selbige durch die *Civilgerichte*. 23. 28 — 31. — 24. 213. — 25. 192.  
*Transito*=*Abgabe*, f. *Durchgangs*=*Abgabe*.  
*Transportkosten*, für *Wagabunden* und *Verbrecher*, f. *diese* und *Kriminal*=*Untersuchungen*.

- Trauscheine**, deren Ausstellung für Militärpersonen zu Verheirathungen in Provinzen, wo das französische Gesetz noch gilt. 24. 115. — f. auch Heiraths-Konsens.
- Trauungen**, deren Vollziehung unter Verlobten verschiedener Konfession. 25. 221. seq. — Erlangung eines Beitrags bei selbigen in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, zur baulichen Unterhaltung der Domskirchen. 25. 71. — beagl. in den Diöcesen Osnese, Posen und Ermeland. 25. 225.
- Treferscheine**, deren Einziehung und Umtausch in neue Kassenanweisungen. 24. 238. seq. — eingezogene, werden vernichtet. 24. 240. — für solche können in Pommern bei Entrichtung öffentlicher Abgaben theilweise auch ritterschaftliche Bankscheine gezahlt werden. 24. 170.
- Trier**, Bisthum, f. Rheinprovinzen.
- Trinfelder**, deren Vergütung auf Dienstreisen. 25. 169, Truppen, f. Lieferungen.
- Tuchmacher-Korporation**, zu Gräneberg, Statut für selbige. 24. 17.
- Tuch-Schauanstalten**, öffentliche, deren Errichtung in mehreren Provinzen des Staats. 23. 2 — 12. — Strafen für betrügerische Waaren-Verfertigung und Bezeichnung in Beziehung auf selbige. 23. 9.

## II.

- Umschlagsrechte**, bei der Schifffahrt, f. Stapel- u. Rechte.
- Umtriebe**, demagogische, Amtsenthebung der Geistlichen und Jugendlehrer, welche sich deren schuldig gemacht haben. 22. 107. — Teilnehmer und Beförderer derselben sollen nicht angestellt und befördert werden, auch keine Unterstellungen aus öffentlichen Fonds erhalten. 22. 108. — f. auch Verbindungen, geheime und burschenschaftliche.
- Umzugstermin**, der Schäfer und Schäferknechte, f. diese.
- Uniform**, deren Bestimmung für die Rheinischen Justizbeamten. 24. 57. — beagl. für die Justizbeamten im Großherzogthum Posen. 24. 58.
- Universitäten**, preuß., Untersuchung und Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf selbigen. 24. 122.
- Unterbehörden**, administrative, in den Provinzen, Sportelverfahren bei selbigen. 25. 134.
- Untergerichte**, Befugniß derselben rücksichtlich der Straferkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner u. 23. 29 — 31. — 24. 213. — 25. 192. — in den ehemal. sächsischen Landestheilen, Befugniß derselben zur Bekanntmachung von Präklusionsfristen rücksichtlich der fertig gewordenen Hypotheken-Tabellen. 24. 78.
- Unteroffiziere**, welche neun Jahre und länger gedient haben, Bescheide für selbige in Anstellungs- und Anlegenheiten sind sportelfrei. 25. 131.
- Unterstützungen**, aus öffentlichen Fonds, sollen Teilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe nicht erhalten. 22. 108.
- Untersuchungen**, gegen Geistliche, Jugendlehrer und andere Staatsbeamte, wegen Umtvergehungen und Theilnahme an demagogischen Umtrieben, Verfahren rücksichtlich derselben. 22. 103 — 108. — gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen, Verfahren bei Abführung von Militairgegnen in selbigen. 22. 206. — deren Führung bei Verschärfungen von Kassenanweisungen. 24. 240. — gegen öffentliche Beamte, Verwundung und Nachzahlung der während derselben und während der Umt-Subsistenz einbehaltenen Gehaltsrate. 25. 5. — wegen Postfuhrzettel-Kontraventionen, Verfahren rücksichtlich derselben. 25. 7. — wegen Forstfrevel in den Grenzwaldbereichen, f. Forstfrevel. — f. auch Kriminal-Untersuchungen.
- Unzucht**, öffentliche, Verfahren gegen die, derselben nachgehenden Weibspersonen, von Seiten der Polizeibehörden in den Rheinprovinzen. 25. 8.
- Urkunden**, was Notarien bei deren Aufnahme zu beobachten haben. 22. 112. seqq. — deren Eingetragung bei den Friedensgerichten in den Rheinprovinzen. 24. 80. seq.
- Urteil**, f. Erkenntnisse.

**B.**

- Bagabunden und Ausgewiesene, Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben, mit Sachsen-Weimar. 22. 175. — mit Sachsen-Gotha. 23. 30. — mit Schwarzburg-Sondershausen. 23. 14. — mit Meissenburg-Strelitz. 24. 56. — mit Sachsen-Coburg. 24. 159.
- Veräußerungen, Berechnung und Entrichtung des Werthstempels bei Verhandlungen über selbige. 22. 59. seq. — von Kurs habenden Schulpapieren im Wege der Exekution. 22. 178. — von Baueigentümern, s. leht.
- Verbindungen, geheime und burschenschaftliche auf Universitäten, deren Untersuchung und Bestrafung. 24. 122. — s. auch Umtriebe, demagogische.
- Verbrauchs-Steuer, auf Brennmaterial, kann zur Ablösung von Gewerbberechtigungen in den Städten in Vorschlag gebracht werden. 22. 188. — s. auch Steuern.
- Verbrecher, Kosten-Erstattung in Kriminal-Untersuchungen gegen selbige und bei Auslieferungen derselben, s. Kriminal-Untersuchungen und die einzelnen Staaten: Anhalt-Deßau, Sachsen, Niederlande &c. — Abkommen mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen gegenseitiger Behandlung und Auslieferung derselben. 24. 154. seq. — s. auch Sträflinge.
- Verjährung, Bestimmungen rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 157.
- Verleger, von Druckschriften, Ansprüche derselben auf Entschädigung wegen der unter Censur erschie- nenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten Schriften. 25. 2. — Entrich- tung der Censurgebühren von selbigen. 25. 3. — Abgabe von Freixemplaren von ihren Verlags- Artikeln. 25. 3.
- Vermögens-Verwaltung, Personen, welchen dieselbe unterlagt ist, sollen durch Verzeichnisse in den Notariats-Stuben bekannt gemacht werden. 22. 111. — durch Ausländer, in wie weit letztere rücksichtlich derselben vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 107.
- Verpfändungen von Baueigentümern, s. leht.
- Verpflegung, hilfloser Seitenverwandten während der Untersuchung und Strafabbüßung. 22. 216. — Militair-, s. Lieferungs-Forderungen und Lieferungs-Schulden. — s. auch Kriminal-Untersuchungen.
- Verträge, unter der in selbigen künftig vorkommenden Bezeichnung von Groschen sollen nur Silbergroschen verstanden seyn. 25. 227. — Rechtsverhältnisse derselben im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen und in den Grafschaften Wittgenstein. 25. 156. — s. auch Staats-Verträge.
- Verwaltungs-Ansprüche, an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, Präklusionstermin für deren Anmeldung. 22. 205. — rücksichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — aus Sachsen, Erfurt, Wankenhain &c., s. diese und Präklusionstermin.
- Verwaltungs-Gesachen, Exekutionsverfahren gegen Militairpersonen in selbigen. 23. 18.
- Verwandte, hilflose, deren Verpflegung während der Untersuchung und Strafabbüßung. 22. 216.
- Vieh, darf nicht auf Fußsteigen und in Gräben an den Kunststraßen fortgetrieben werden. 22. 171. — 24. 219. — darf auf selbigen nicht ohne Aufsicht bleiben, auch nicht an Hauszweige und Pfähle &c. gebunden werden, ibid. — Eingangs- und Durchgangs-Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 198. — 25. 70. 160. — daß am Mißbrande gefallene Vieh soll unabgelebert vergraben werden. 25. 172. — Haltung desselben, s. diese.
- Viehändler, bedürfen eines Gewerbscheins. 24. 126.
- Viehkastrirer, approbirte, deren Gewerbetrieb im Umherziehen. 24. 131.

- Volljährigkeit**, (Majorennität), Bestimmung rücksichtlich derselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 157.  
**Vollnachsten**, gestempelte, deren Verkauf. 22. 70. 71. 87.  
**Vorkauf**, gutherrlicher, in Beziehung auf bäuerliche Grundstücke, dessen Aufhebung. 25. 78. 98. 115.  
**Vormünder**, sind strafbar, wenn sie die ihrer Fürsorge anvertrauten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten. 25. 149. — Können minderjährige Soldaten an der Fortsetzung des Militärsdienstes nicht hindern. 25. 15.  
**Vormundschaften**, in wie weit Ausländer rücksichtlich derselben vor die Rheinischen Gerichte gezogen werden können. 23. 107.  
**Vormundschafts-Verhandlungen**, in wie weit solche stempelfrei sind. 22. 58. 66.

## W.

- Waage-Gebühren**, deren Entrichtung in Handelsplätzen an der Elbe. 22. 16. 20. — 24. 202. — desgleichen an der Weser, dem Rheine und der Mosel. 24. 31. 203.  
**Waaren**, um darauf Bestellungen zu suchen, bedarf es der Abgabe eines Gewerbescheins. 24. 127. 129.  
 — Berechnung des Elbzolles von selbigen. 22. 14. seq. — 24. 202. 205. — Revision derselben bei deren Versendung auf der Elbe. 22. 101. seq. — desgleichen rücksichtlich der Weserzölle. 24. 29. 31. 41. seqq. — Strafen für betrügerische Verfertigung und Bezeichnung derselben. 23. 9.  
 — Preisbestimmung derselben nach der neuen Münz-Eintheilung. 23. 128. — zum Transport anvertraute, Befragung deren Veruntreuung gegen Schiffer und Fuhrleute. 24. 79. — mit welchen auf Gewerbescheine Hausirhandel und Aukauf gekattet werden darf. 24. 130. — selbstverfertigte, können in der Umgegend des Wohnorts auch ohne Gewerbeschein feil geboten werden. 24. 126. seq. — deren Konfiskation bei Ueberschreitung des Hausirz. c. Regulativs. 24. 133. seq. — was bei deren Beziehung vom Auslande und bei dem Handel mit selbigen zu beobachten ist. 24. 181 — 184. — Abgaben-Erhebung von selbigen, bei deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr. 24. 181 — 208. — 25. 68 — 71. — welche mit Ueberschreitung der Ober oder rechts derselben durchgeführt werden, Erhebung der Durchgangs-Abgaben von selbigen. 24. 243. seq. — deren Transport soll, wenn selbiger für Rechnung des Staats statt findet, durch inländische Schiffe besorgt werden. 22. 178. — Handelsverkehr rücksichtlich derselben mit Großbritannien. 24. 118. seq. — desgleichen mit Rußland und Polen. 25. 60. seqq. 71. — s. auch Abgaben, Steuern, desgleichen Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhr-Abgabe.  
**Waarenproben**, Proboberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 227.  
**Wächterhütten**, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 146.  
**Wagen**, zweirädrige, in den westphälischen und rheinischen Provinzen, Chausseegeld-Entrichtung für selbige. 25. 4. — s. auch Fuhrwerke.  
**Wagenmiete**, deren Vergütung auf Dienstreisen. 25. 169.  
**Waldeck**, Fürstenthum, Abkommen mit selbigem, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 22. 217.  
**Waldungen**, s. Holzungen und Forstfrevel.  
**Warschau**, ehemaliges Herzogthum, Präklusivfrist zur Anmeldung der Forderungen aus dessen verschledenen Staatsanleihen. 22. 181. — desgleichen der Forderungen, welche aus dessen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Mielchau zu machen sind. 22. 182. — desgleichen rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen derselben an die Departements Posen und Bromberg. 23. 164. — Verfahren rücksichtlich der den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten in selbigen zugehörigen Kapitalien. 25. 189. — s. auch Bayonner-Kapitalien.  
**Wartke**, Fluß, Fährgeul-Tarif für das Uebersetzen über selbigen, von Louisenhain nach Staroselka. 23. 162. — bei Warkow, in der Nähe von Landsberg, Tarif für die Erhebung des dortigen Fährgeuldes. 24. 157.

Wars

- Wartegelder**, Berechnung des Quittungstempels von selbigen. 22. 61. — in wie weit von selbigen Beiträge zu den Gemeinlasten zu leisten sind. 22. 186. — Präklusivtermin für die Ansprüche auf selbige aus früheren Verhältnissen in den neu und wiedererworbenen Provinzen. 22. 205. — rüchssichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21.
- Wartegelds**=Empfänger, können Schulden halber mit Personal-Arrest belangt werden, wenn sie nicht kommissarisch beschäftigt sind. 23. 39. — Derselbe für selbige in Anstellungen=Angelegenheiten sind sportelfrei. 25. 131.
- Wechsel**, Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 66. 68. 87. — von einem nicht wechselsfähigen Aussteller gezogen, deren Einzahlung gegen den wechselsfähigen Akzeptanten. 22. 183.
- Wege- und Brückengelds**=Tarif, für die Städte Hamm, Bittenberg, Rheba, Briesen &c., s. diese.
- Weibspersonen**, der öffentlichen Unzucht nachgehend, polizeiliches Verfahren gegen selbige in den Rheinprovinzen. 25. 8.
- Weidherren**, s. Marksherren.
- Weimar**, s. Sachsen=Weimar.
- Wein**, mit selbigen darf kein Hausirhandel statt finden. 24. 130. — dessen Beziehung für den eignen Haushaltungsgebrauch. 24. 183. — Abgaben=Entrichtung von selbigem. 24. 194.
- Weinkauf**, (Recht der Gutsherren), s. Antrittsgelder.
- Werthstempel**, dessen Berechnung und Erhebung. 22. 58 — 63. 67.
- Werthstücke**, Porto=Entrichtung für selbige bei deren Versendung mit der Post. 24. 229. 231.
- Wesel**, Stadt, Gesetz über die Regulirung des Schuldenwesens in selbiger. 22. 49 — 56.
- Wefer**=Schiffahrts=Viste, mit den theilhaftigen fremdberrlichen Staaten abgeschlossen, d. d. Minden, den 10ten September 1823. 24. 25 — 53. — Separat=Konvention rüchssichtlich derselben mit der freien Hansestadt Bremen. 24. 54.
- Weferjölle**, deren Entrichtung und Erhebung. 24. 29. seq. 202. 207.
- Westphalen**, vormaliges Königreich, Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den sonst zu ersterem gehörigen Landestheilen. 22. 207. — In Stelle des Gesetzes vom 25ten September 1820, tritt dasjenige vom 25ten August 1825. 25. 73 — 94. 154. — Präklusivfrist für die Vermögens=Ansprüche an selbiges. 23. 156. — die in selbigem bestandenen Gesetze über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Abfindungen, Lehne &c. werden aufgehoben. 25. 74. seq. — s. auch Provinzen, neue und wieder eroberte, so wie Magdeburgische Landes=Obligationen, und Altmark.
- Westphalen**, Provinz, Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schärer und Schärerfuchte in selbiger. 22. 147. — Präklusiv=Termin für die Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions=Entschädigung aus früheren Verhältnissen in selbiger. 22. 205. — rüchssichtlich derselben soll kein gerichtliches Verfahren zugelassen werden. 23. 21. — Präkl. Termin für Lieferungs=Fororderungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden. 23. 17. — Anordnung der Provinzialstände für selbige. 24. 108 — 115. — Schauffergelds=Erhebung von zweirädrigen Wagen in selbiger. 25. 4. — Erhebung einer Kathedralsteuer in selbiger, Bechufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen. 25. 71. — Anwendung der Deklaration vom 21ten November 1803. in selbiger, wegen Erziehung der Kinder der gemischter Ehen in dem Glaubens=Besenntnisse des Vaters. 25. 221. seq. — Weichhaltung und Anwendung der Provinzial=Gesetze und Gemohnheiten in selbiger. 25. 153. seq. — Bestimmungen rüchssichtlich des Lehnsrechts in selbiger. 25. 154. — beagl. wegen der Verträge. 156. — wegen der Testamente. 156. — wegen der Verjährung. 157. — wegen des Zinsfußes. 157. — wegen der Volljährigkeit. ibid. — Klassifikation der Gläubiger im Konkurse. ibid. — Verfahren in Strafsachen. 158. — Landes=Justizkollegium und Untergerichte. ibid. — Patrimonialgerichte. 159. — Etanzherrliche Gerichtbarkeit. ibid. — Deposital=Geschäfte. ibid. — Justiz=Salarien=Kassen und Gerichtsgebühren. ibid. — Verfahren in Kriminal=Sachen. ibid.

- Westphalen, Herzogthum, (Fürstenthum Slegen, Grafschaften Wittgenstein = Wittgenstein und Wittgenstein = Verleburg), Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung in selbigen. 25. 153 — 159. 236. — Regulirung des Hypothekenwesens in selbigem. 25. 154. seq. 236. — s. auch Anteihe, Münstersche.
- Westphälische Reichs-Obligationen, Vorderaur, Kassen-Quittungen und jinslose Kassen = Scheine, Präklusio = Termin für die Forderungen aus selbigen. 23. 174.
- Westpreußen, Provinz, öffentliche Schauanstalten für Tuch = und andere Wollwaaren in selbiger. 23. 2 — 12. — Abänderungen der Abgaben = Erhebungsrolle vom 25ten Oktober 1821. für selbige. 23. 45. — Anordnung der Provinzial = Stände für selbige. 23. 138 — 145. — s. auch Culm = und Mischelauke Kreis, Städte Thorn und Danzig.
- Westpreussische Landschaft, wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an selbige noch rückständigen Zinsen, vom Johannis = Termin 1809. bis dahin 1815. 25. 16. — einstweilige Fortdauer des Kapital = Zinskults für deren Pfandbriefe. 25. 191.
- Wiedenbrück, Stadt, Tarif für die Erhebung des dortigen Pfastergeldes. 25. 17.
- Wirtschaftsführer, innerhalb der Grenze der Gemarkte oder Feldmark, deren Befrelung vom Chauffee = gelde. 22. 170. — 24. 218.
- Wittenberger Elbbrücke, Tarif für die Erhebung des Brückgeldes auf selbiger. 24. 161.
- Wittgenstein = Wittgenstein, } Grafschaften, Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Wittgenstein = Verleburg, } Gerichtsordnung in selbigen. 25. 153 — 159. 236. — Regulirung des Hypothekenwesens in selbigen. 25. 154. seq. 236. — Weibekaltung und Anwendung der Provinzial = Gesetze und Wohnheiten in selbigen. 25. 153. seq. — Bestimmungen rücksichtlich des Lehnrechts in selbigen. 25. 154. — s. auch Westphalen.
- Wittwen = Kasse, Verpflichtung der im Civildienste angestellten Landwehr = Offiziere zum Beitritt zu selbiger. 24. 214. — Bestimmung des Pensionsbetrages, mit welchem die Civilbeamten derselben beitreten müssen. 24. 216.
- Wohnung, freie, (nebst Heizung und Licht), für deren Verabreichung erelden kommissarisch beschäftigte Beamte an ihren Diäten einen bestimmten Abzug. 25. 167.
- Wolle, deren Ein = und Ausfuhr, und Abgaben = Entrichtung von letzterer. 24. 199. — 25. 160.
- Wollgast, Stadt, Erhebung der Tiesgelber von den Schiffen daselbst. 24. 15.
- Wollwaaren, Errichtung öffentlicher Schauanstalten für selbige in mehreren Provinzen des Staats. 23. 2 — 12. — Strafen für deren betrügerische Werfertigung und Bezeichnung. 23. 9. — Abgaben = Entrichtung von selbigen. 24. 199. — 25. 69.
- Wriezen, Stadt, Landgraben = Brücke bei selbiger, Brückgeld = Tarif für den Gebrauch derselben. 24. 241.
- Wundärzte, (Kreis =), Gebühren derselben. 25. 134. — Diäten = und Reisekosten = Sätze für selbige. 25. 166. 168. seq.

## 3.

- Zahlungen, s. Gelbzahlungen.
- Zähne, deren Anlegung innerhalb der Festungs = Rayons. 22. 146.
- Zehnten, von den aus dem bäuerlichen Verhältnis zu entrichtenden Leistungen, Bestimmungen über den Fünftel = Abzug von selbigen in einigen ehemaligen fremden Landestheilen. 22. 207. — desgl. in der Wittmark und im Magdeburgschen. 24. 11. — 25. 87. — Verfahren bei Ablösungen von selbigen. 22. 208. — deren Leistung und Ablösung in den zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch = hantseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 74. 75. 87. 95. 102. 103. 113. 120. — rückständige, deren Abtragung. 25. 91. 109. 126.
- Zeitgewinn = Güter, bäuerliche, Besitz = und Rechtsverhältnisse rücksichtlich derselben. 25. 98.
- Zeitpächter, bäuerlicher Grundstücke, deren Verhältnisse in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und den französisch = hantseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 80. 93. 116.



- Zeitung, Entrichtung der Stempelsteuer von selbigen. 22. 68. seq. 88. — Portoberechnung für deren Versendung mit der Post. 24. 227.
- Zeuge, aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, in wie weit damit ein Hausirhandel statt finden kann. 24. 130. — von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, deren Bezeichnung und Abfah. 24. 182. 183. — Abgaben-Entrichtung von selbigen. 24. 187. 194. 197. 199. — 25. 69.
- Zeugen, Vernehmung der Militärpersonen als solche in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 22. 206.
- Zeugnisse, s. Atteste.
- Zimmerplätze, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 22. 145.
- Zinsen, deren Festsetzung und Entrichtung von den Provinzial-Staatsschulden. 22. 229. — deren Vergütung bei auszureichenden Staatsschuldscheinen für die vor dem 1. Januar 1820. angemeldeten Forderungen. 23. 165. — werden von den ausgelosten Staatsschuldscheinen nicht weiter gezahlt. 24. 116. — für den Ablösungswert der Gewerbeberechtigungen in den Städten, deren Tilgung. 22. 188. — rückständige, der westpreussischen Landschaft, vom Johannisstermin 1809. bis dahin 1815., deren Abtragung. 25. 16. — aus Staatsanleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau, deren Annulierung und Berichtigung. 22. 181.
- Zins-Coupons, zu Staats-Schuldverschreibungen und Staatsschuldscheinen ausgefertigt, Bestimmung einer vierjährigen Verjährungsfrist für selbige. 22. 213. — verlorne oder vernichtete, rücksichtlich derselben ist kein öffentliches Aufgebot, kein gerichtliches Amortisationsverfahren und keine Klage auf Ersatz derselben zulässig. 22. 213.
- Zinsfuß, Bestimmungen rücksichtlich desselben in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein. 25. 157.
- Zollbeamte, Diäten- und Reisekosten-Bewilligung für selbige. 25. 166. seq. 168. seq.
- Zoll-Defraudationen, s. Steuer-Defraudationen.
- Zölle, deren Erhebung an der Elbe. 22. 13 — 17. 102. — 25. 173 — 187. — desgleichen an der Weser. 24. 29. 41. seqq. — s. auch Steuern.
- Zoll-Konventionen, bei dem Betriebe der Elbschiffahrt, deren Untersuchung und Bestrafung. 22. 20. 102. — desgleichen bei der Weserschiffahrt. 25. 37. — s. auch Steuer-Defraudationen.
- Zoll-Ordnung, vom 26sten Mai 1818., Deklaration der §§. 17. 111. seq. und 124. wegen Anwendung der Strafen für die von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesene Versteuerung. 23. 161. — Anwendung derselben auf das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg, nach dem mit letzterem deshalb geschlossenen Vertrage. 24. 1 — 9. — Ergänzung derselben durch die Verordnung vom 19ten November 1824. 24. 181 — 184. — Deklaration des §. 1. derselben, rücksichtlich der Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuer-Kontrollirung. 25. 56.
- Zuchthausstrafe, deren Vermeidung gegen beurlaubte Landwehrmänner 1c. in Militärstrafe durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31. — drei- bis sechsjährige, wird durch Erpressungen, mit lebensgefährlicher Drohung verbunden, verulstet. 25. 136.
- Zuchthausrecht, von Seiten der Schullehrer gegen die ihnen anvertrauten Kinder. 25. 149. seq. — Uebertretung desselben ist strafbar. ibid.
- Zwangs-Anleihe, s. Anleihe.
- Zwangs-Arbeit, deren Vermeidung in Militärstrafe gegen beurlaubte Landwehrmänner 1c. durch die Civilgerichte. 23. 28 — 31.
- Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen. 25. 83. 90. 102. 108. 119. 125. — in wie weit rücksichtlich dieser Aufhebung Ausnahmen statt finden. ibid.
- Zwangs-Umschlagsrechte, bei der Schifffahrt, s. Stapel-1c. Rechte.
- Zwölftel, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194. — 25. 69.
- Zwinn, Hausirhandel mit selbigem. 24. 130. — Abgaben-Entrichtung von selbigem. 24. 194.

# Personal-Register.

- Alexandrine, Prinzessin von Preußen, Königl. Hoheit, Erlaß der herkömmlichen Prinzessin-Steuer bei deren Vermählung. 22. 189.
- von Alvensleben, Graf, Minister und Landtags-Marschall, wird Mitglied des Staatsraths. 24. 215.
- Beelig, Geheimcr Justizrath und Stadtgerichts-Direktor, wird 2tes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
- Beuth, Geheimcr Ober-Finanzrath, als Mitglied des Staatsraths. 22. 1.
- von Borsig, Geheimcr Ober-Finanzrath, wird Mitglied des Staatsraths. 23. 34.
- von Dandelnann, Graf, Oberlandesgerichts-Präsident in Ologau, dessen Ernennung zum Justizminister und Einführung desselben in das Staatsministerium und in den Staatsrath. 25. 40.
- Deetz, Oberburgemeister, wird 3tes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
- von Dzialowsky, vormaliger Präsident des Departementalraths, dessen Ernennung zum Brombergischen Departements-Aktor rücksichtlich der Warschauer Kriegs-Schulden-Forderungen. 23. 164.
- Fischenich, Geheimcr Ober-Revisionsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
- Gerhard, Ober-Berg-Hauptmann, wird Mitglied des Staatsraths. 22. 215.
- von Goldbeck, Präsident, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
- von Hardenberg, Fürst, Staatskanzler, Jungirung desselben als Präsident des Staatsraths und des Staatsministeriums. 22. 214.
- von Hardenberg, Graf, wirl. Geh. Ober-Regierungsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
- von Harrach, Auguste, Gräfinn, f. von Kiegnitz, Fürstin, Durchlaucht.
- von Hasfeld, Fürst, Verleihung einer Wirtststimme im ersten Stande der Rheinischen Provinzialstände an selbigen. 25. 21.
- Karl von Mecklenburg, Herzog, Hoheit, übernimmt den Vorfig im Staatsrath. 25. 229.
- Kleist von Nollendorf, Graf, Feldmarschall, wird Mitglied des Staatsraths. 22. 215.
- Kunth, wirklicher Geheimcr Ober-Regierungsrath und General-Handels-Kommissarius, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 1.
- von Kiegnitz, Fürstin und Gräfinn von Hohenzollern, Durchlaucht, Urkunde über die morganatische Ehe Sr. Majestät des Königs mit selbiger. 24. 209.
- von Kottum, Graf, Staatsminister und Generalleutenant, Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze durch selbigen. 23. 110.
- Kuise, Prinzessin von Preußen, Königl. Hoheit, Erlaß der herkömmlichen Prinzessin-Steuer bei deren Vermählung. 25. 148.
- von Müßling, Freih., Generalleutenant und Chef des Generalstabes, als Mitglied des Staatsraths. 22. 1.
- demselben wird die obere Leitung der Censur aller militairischen Werke und Schriften übertragen. 23. 176.
- Nagler, Geheimcr Staatsrath und Präsident, dessen Einführung als Mitglied des Staatsraths. 22. 1.
- Niebuhr, Geheimcr Staatsrath, wird Mitglied des Staatsraths. 24. 215.
- von Radonsky, vormal. Präsident des Departementalraths, dessen Ernennung zum Posenischen Departements-Aktor rücksichtlich der Warschauer Kriegs-Schulden-Forderungen. 23. 164.
- von Rochow, Kammerherr, wird 4tes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
- Sack, Geheimcr Ober-Justizrath, wird Mitglied des Staatsraths. 25. 231.
- von Schönberg, Regierungs-Chef-Präsident, dessen Ernennung zum Mitgliede des Staatsraths. 22. 215.
- von der Schulenburg, Geheimcr Ober-Finanzrath, scheidet als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus. 24. 9.
- von Schüge, Geh. Ob. Regierungsrath, wird 1stes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 24. 9.
- von Voß, Staatsminister, tritt als solcher wiederum in Aktioität, mit Eig und Stimme im Staatsrath und im Staatsministerium, und als Vicepräsident derselben. 22. 214. — wird Präsident des Staatsraths. 23. 1.

